

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 2. Feber 2007

1. Stück

1. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2007
 2. Mitglieder der Kommission für Europafragen der Generalsynode
 3. Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode — Korrekturen
 4. Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bekanntgabe der Adressänderung des Vorsitzenden
 5. Evangelische Jugend Österreich: Geschäftsordnung
 6. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2007
 7. „Schloß Klaus — Diakonie in der Gemeinde (DIG)“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
 8. Rechtsdatenbank auf der Homepage der Evangelischen Kirche in Österreich
 9. Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
 10. Evangelische Lektorenarbeit
 11. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien — Änderung
 12. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichterstattung
 13. Sonntag Laetare (18. März 2007) — Schulsonntag
 14. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
 15. Predigtstation Straßhof; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde und Eingliederung in die Diözese Niederösterreich
 16. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
 17. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
 18. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 19. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
 20. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
 21. Bestellung von Karl Weinberger zum Pfarrer in der Krankenhausseelsorge der Superintendentenz Wien
 22. Häufung von Pishing-Mails an kontoführende Stellen in der evangelischen Kirche
 23. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz
 24. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
 25. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.
 26. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. G 16; 329/2007 vom 23. Jänner 2007

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2007

- Nach Vorgesprächen mit den Vertretungen der MitarbeiterInnen,
- nach Beratungen im Oberkirchenrat A. u. H. B. und
- in den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 27. November 2006 werden gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 **alle kirchlichen Stellen**, welche Dienstgeber von der Dienstordnung 2003 unterstellten DienstnehmerInnen sind, **davon informiert, dass die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2007 in Höhe von 2% beantragt und in der Höhe von 1,8% in Aussicht genommen sind**; das betrifft die SOLL- und IST-Gehälter.

Stellungnahmen zu diesen Beratungsergebnissen werden erbeten; sie sollen **bis spätestens 2. März 2007** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. eintreffen.

Die Rechtsdatenbank der Evangelischen Kirche in Österreich wird derzeit überarbeitet und aktualisiert.

2. Zl. SYN 19; 175/2007 vom 11. Jänner 2007

Mitglieder der Kommission für Europafragen der Generalsynode

Vertreter der Generalsynode:

Präsident RA Dr. Peter **Krömer**, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten

Dr. Gerlinde **Vegh**, Schweigmühlweg 5, 5020 Salzburg

Superintendentz A. B. Burgenland:

HR Dipl.-Ing. Norbert **Ringhofer**, Günseck 53, 7435 Unterkohlstätten

Superintendentz A. B. Kärnten und Osttirol:

Senior Mag. Michael **Guttner**, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See

Superintendentz A. B. Niederösterreich:

Mag. Katharina **Hofhansl**, Parkgasse 7, 3031 Rekawinkel

Superintendentz A. B. Oberösterreich:

Derzeit unbesetzt!

Superintendentz A. B. Salzburg und Tirol:

Dr. Gerlinde **Vegh** (siehe Vertreter der Generalsynode)

Superintendentz A. B. Steiermark:

Mag. Harald **Krassnigg**, Neubaugasse 136, 8020 Graz

Superintendentz A. B. Wien:

Mag. Ewald **Scheucher**, Dürergasse 17/8, 1060 Wien

Evangelische Kirche H. B.:

Oberkirchenrat Mag. Richard **Schreiber**, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.:

Oberkirchenrat Dr. Raoul **Kneucker**, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

3. Zl. SYN 17; 177/2007 vom 11. Jänner 2007

Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode — Korrekturen

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 214/2006, mit dem die Mitglieder des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode verlautbart wurden, wird wie folgt korrigiert:

1. Ordentliches Mitglied ist Kurator Mag. Robert **Koch**, Deutsch Kaltenbrunn 375, 7572 Deutsch Kaltenbrunn (unrichtig: Superintendent Mag. Manfred Koch)

2. Die Adresse von Herrn Kurator Hans **Burgstaller** lautet: Altersberg 13, 9851 Trebesing

4. Zl. G 02; 206/2007 vom 15. Jänner 2007

Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bekanntgabe der Adressänderung des Vorsitzenden

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 321/2006 wird wie folgt korrigiert:

Die Adresse des Vorsitzenden des Disziplinarsenates für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg lautet:

RA Dr. Gerhard Wildmoser, Hopfengasse 23, Stg. 1, vierter Stock, 4020 Linz

5. Zl. JG 03; 4377/2006 vom 20. Dezember 2006

Evangelische Jugend Österreich: Geschäftsordnung

**Geschäftsordnung
der Evangelischen Jugend Österreich**

A. Jugendrat für Österreich (JURÖ)

1. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des JURÖ leiten gemeinsam die Sitzungen des JURÖ. Der/die Vorsitzende kann die Sitzungsleitung auch an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums übergeben.

2. Sie erstellen im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung (BGF) die Einladung mit einer provisorischen Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern ergänzt und abgeändert werden kann und zu beschließen ist. Die Versendung der Einladungen hat im Auftrag der Bundesgeschäftsführung durch das Bundessekretariat bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung, die tagesordnungsrelevanten Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

3. Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder mit beratender Stimme. Anträge aus der Mitte des JURÖ zu einem Tagesordnungspunkt sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden einzubringen. Diese bzw. dieser hat jeden einlangenden Antrag zu verlesen, und dann der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer weiterzugeben. Die Anträge werden zweckdienlich nach den Tagesordnungspunkten gereiht und in der Reihenfolge ihrer Verlesung abgestimmt, dabei hat die bzw. der Vorsitzende den weitestgehenden Antrag zuerst abstimmen zu lassen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich von jedem Mitglied gestellt werden und dürfen nur verfahrenstechnische Fragen betreffen (vgl. § 9 Abs. 7 KVO). Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Aufheben beider Arme anzuzeigen und von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu behandeln. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der GO-Antrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, (max. 1 Minute), kann der/die AntragsstellerIn seinen/ihren Antrag begründen (max. 1 Minute), danach ist der Antrag sofort abzustimmen. Es gilt die augenscheinliche 2/3 Mehrheit. Ist das Ergebnis nicht eindeutig bzw. auf Verlangen wird ausgezählt.

5. Ist die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abgeschlossen und sind alle Anträge eingebracht, so hat die bzw. der Vorsitzende die Abstimmung durchzuführen.

6. So ferne nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (vgl. KVO § 10 Abs. 9) entfallen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Enthalten sich mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mit-

glieder der Stimme, so ist der Antrag erneut zu diskutieren und ein weiteres (letztes) Mal abzustimmen.

7. In folgenden Fällen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich:

- + In den Fällen von §§ 6 Abs. 3 und 14 Abs. 4 der OdeJÖ
- + Beschlussfassung über Anträge auf Abberufung
- + Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung

8. Die Sitzungen des JURÖ sind öffentlich. Rederecht besitzen im JURÖ außer dessen Mitgliedern die eingeladenen Gäste. Über sonstige Worterteilung entscheidet die bzw. der Vorsitzende, bzw. ein Antrag von zumindest 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

9. Über Antrag wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder wird die Sitzung für nicht öffentlich erklärt. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung Auskunftspersonen um Berichte oder Stellungnahmen bitten. Bei Beratung und Beschlussfassung dürfen diese jedoch nicht anwesend sein.

10. Der JURÖ bestellt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die bzw. der für das Protokoll verantwortlich ist und es gegenzulesen und zu korrigieren hat. Diese Person soll kein Mitglied der JULÖ sein.

11. Der/die Vorsitzende kann nach Bedarf jederzeit eine Sitzung des JURÖ einberufen, wobei die Sitzung frühestens nach 2 Wochen vom Zeitpunkt der Einberufung an abgehalten werden kann. Eine Sitzung des JURÖ ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder von der JULÖ (←→) verlangt wird. Die Sitzung ist frühestens nach 2 Wochen, längstens aber nach 4 Wochen vom Zeitpunkt der Einberufung an, abzuhalten.

12. Bei Wahlen gemäß §§ 14 Abs. 3 Z. 2 und 15 Abs. 1 Z. 2 und 3 OdeJÖ

- a) soll eine 50%ige Geschlechterquote eingehalten werden;
- b) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass pro Diözese möglichst nur eine Delegierte bzw. ein Delegierter in die JULÖ gewählt wird.

Diese Punkte sind vor jeder Wahl in Erinnerung zu rufen.

13. Personen, die in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederung der EJ stehen und in den JURÖ gemäß §§ 9 Abs. 2 Z. 5 bzw. 12 Abs. 2 Z. 5 gewählt werden, sind nicht zu Vorsitzenden des JURÖ wählbar.

14. Die Einrichtung von Arbeitskreisen gemäß § 17 Abs. 1 der OdeJÖ erfolgt durch den Beschluss eines Statuts durch den JURÖ, in dem insbesondere die Zielsetzung, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitskreises festzuhalten sind.

15. Der JURÖ kann Projektgruppen per Beschluss (= Antrag) einrichten.

B. Jugendleitung für Österreich

1. Der JULÖ kommen auch die im Paragraph 11 Abs. 1 Z. 1 der Ordnung der EJÖ genannten Aufgaben auf der Bundesebene zu.

2. Die Sitzungen der JULÖ sind nicht öffentlich.

3. Gäste können von der bzw. dem Vorsitzenden, bzw. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zugelassen werden.

4. Die Sitzungen sind mindestens dreimal jährlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen bzw. wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der JULÖ oder von einem Mitglied der Bundesgeschäftsführung verlangt wird.

5. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der JULÖ sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung des JURÖ.

6. Die EJÖ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung je nach Arbeitsbereich oder durch die Sprecher/in der jeweiligen Arbeitskreise betreffend ihres Arbeitsbereiches vertreten.

7. Die Zeichnungsberechtigung für den laufenden Schrift- und Geschäftsverkehr nehmen die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung jeweils für ihren Aufgabenbereich wahr. Innerhalb dieser können die Mitglieder der BGF Vollmachten an andere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen erteilen. (Vgl. § 7 der Ordnung der EJÖ)

8. Werden gemäß § 17 Abs. 2 OdeJÖ eigene Einrichtungen zur Durchführung der Arbeit geschaffen, so sind Regelungen für deren Führung, Zeichnungsberechtigung und Abschluss von Rechtsgeschäften in deren Geschäftsordnungen aufzunehmen.

9. Die JULÖ kann Teile ihrer Kontroll- und Führungsaufgaben für bestimmte Arbeitsbereiche an Personen, Arbeitskreise oder Einrichtungen (z. B. gemäß § 17 OdeJÖ) delegieren (z. B. zur regelmäßigen Finanzkontrolle einzelner oder mehrerer Arbeitsbereiche bzw. zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung), die dann der JULÖ berichten und verantwortlich sind. Die Abgrenzung dieser Arbeitsbereiche soll deckungsgleich mit den Arbeitsbereichen eines Mitglieds der Bundesgeschäftsführung sein. Diese Delegation muss mit 2/3 Mehrheit von der JULÖ beschlossen werden, bedarf der Schriftform, muss die delegierten Kompetenzen eindeutig regeln und kann jederzeit von der JULÖ ebenfalls mit 2/3 Mehrheit widerrufen werden. Nicht delegierbar ist die Dienstgeberfunktion für Mitglieder der Bundesgeschäftsführung und die Genehmigung von Budgetüberschreitungen über gemäß Punkt C. 3. c) freigegebene Wertgrenzen.

10. Die JULÖ kann Projektgruppen per Beschluss (= Antrag) einrichten.

C. Bundesgeschäftsführung

1. Die Bundesgeschäftsführung führt die laufenden Geschäfte im Interesse der EJÖ. Damit trägt jedes Mitglied Mitverantwortung für das Ganze, jede/m/r ist aber ein Arbeitsbereich zuzuteilen für den er/sie die alleinige Verantwortung gegenüber der JULÖ trägt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sowohl die enge Zusammenarbeit innerhalb der Bundesgeschäftsführung

als auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen der EJ erforderlich. Dazu sind regelmäßige Sitzungen der BGF abzuhalten.

Jedes Mitglied der Bundesgeschäftsführung hat auf Verlangen der JULÖ oder von der JULÖ gemäß Punkt G. 3. Beauftragten alle Arbeitsunterlagen offen zu legen.

2. Die Bundesgeschäftsführung legt halbjährlich einen schriftlichen Bericht inklusive Finanzstatus an die JULÖ und an von ihr gemäß Punkt G. 3. Beauftragten.

Weiters erstellt die Bundesgeschäftsführung den Rechnungsabschluss/die Rechnungsabschlüsse und die Vorlage(n) für den Haushaltsplan/die Haushaltspläne und legt diese der JULÖ vor, die sie an den JURÖ zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die BGF ist auch für die Evidenz der gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

3. Mitglieder der Bundesgeschäftsführung:

a) Jugendpfarrer/in für Österreich

Dem/der Jugendpfarrer/in für Österreich obliegt die Erfüllung der inhaltlichen und theologischen Aufgaben der EJÖ. Diese sind im Entwurf des Amtsauftrags (analog zu § 123 Abs. 1 KV) durch die JULÖ festzuhalten.

Die Ausschreibung der Stelle wird von der JULÖ vorbereitet und erfolgt nach einem Beschluss von JURÖ gemäß den Kirchengesetzen. Der/die Jugendpfarrer/in für Österreich wird gemäß den Kirchengesetzen und der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich durch JURÖ gewählt.

Der/die Jugendpfarrer/in für Österreich ist in seiner/ihrer Tätigkeit der JULÖ und dem JURÖ verantwortlich.

Der/die Jugendpfarrer/in für Österreich kann weder eine wirtschaftliche Geschäftsführung innehaben noch eine Dienstgeberfunktion innerhalb der Evangelischen Jugend übernehmen, jedoch eine Fachaufsichtsfunktion.

b) Jugendreferent/in für Österreich

Dem/der Jugendreferent/en/in für Österreich obliegt die Erfüllung der inhaltlichen und theologischen Aufgaben der EJÖ. Diese sind im Amtsauftrag durch die JULÖ festzuhalten. Sollte es mehr als eine/n Jugendreferenten/in für Österreich oder zusätzliche Jugendpfarrer/innen für Österreich geben, sind deren Aufgabenbereiche im Amtsauftrag klar zu trennen (z. B. eine/r ist für Kinder-, eine/r für Jugendarbeit zuständig).

Der/die Jugendreferent/en/in für Österreich wird gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich und der Wahlordnung gewählt. Die Ausschreibung wird von der JULÖ vorbereitet und erfolgt nach einem Beschluss von JURÖ gemäß den Kirchengesetzen.

Die Dienstgeberfunktion für die Stelle des/der Jugendreferent/en/in für Österreich liegt bei der JULÖ vertreten durch den/die Vorsitzende/n.

Der/die Jugendreferent/in für Österreich kann weder eine wirtschaftliche Geschäftsführung innehaben noch eine Dienstgeberfunktion innerhalb der Evangelischen Jugend übernehmen, jedoch eine Fachaufsichtsfunktion.

c) Bundesgeschäftsführer/innen

Den Bundesgeschäftsführer/innen obliegt die wirtschaftliche Führung der EJÖ. Sie können in ihrem Arbeitsbereich über die von den Gremien der EJÖ genehmigten Budgets und Dienstposten selbst verfügen. Ob oder in wie weit sie darüber hinaus Entscheidungen allein treffen können, ist im Arbeitsauftrag festzuhalten, diese Ermächtigung darf aber einen Einzelwert von 5.000,— € und einen Jahreswert von 20.000,— € nicht übersteigen. Die Arbeitsbereiche der einzelnen Bundesgeschäftsführer/innen sind vertraglich klar zu trennen und auch getrennt zu budgetieren.

Die Stellen der Bundesgeschäftsführer/innen werden von der JULÖ ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt ebenfalls durch die JULÖ. Die Dienstgeberfunktion für Bundesgeschäftsführer/innen nimmt die JULÖ vertreten durch den/die Vorsitzende/n wahr. Dem/der Bundesgeschäftsführer/in können durch die JULÖ auch inhaltliche Aufgaben übertragen werden, wenn dies zum Beispiel durch Vakanz der Stelle(n) eines/einer Jugendpfarrer/in für Österreich bzw. Jugendreferent/in für Österreich notwendig ist.

d) Pfarramtskandidat/in

Für eine/n Pfarramtskandidaten/in gelten sinngemäß die Bestimmungen für Jugendpfarrer/in für Österreich.

4. Vertretungsrechte

Bei Gefahr in Verzug oder in besonderen Ausnahmesituationen kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Mitglied der Bundesgeschäftsführung vorübergehend den Arbeitsbereich eines anderen Mitglieds der BGF übernehmen, wenn dieses verhindert ist. Davon sind die JULÖ und die anderen Mitglieder der Bundesgeschäftsführung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bei längerem Ausfall eines Mitglieds der Bundesgeschäftsführung oder der Vakanz einer Stelle in der BGF hat die JULÖ eine adäquate Übergangslösung zu beschließen.

5. Dienstvertrag

Die JULÖ ist dafür verantwortlich, dass Dienstverträge mit den Bundesgeschäftsführer/innen und mit dem/der Jugendreferenten/in für Österreich abgeschlossen werden.

6. Auflösung von Dienstverhältnissen

Alle Mitglieder der Bundesgeschäftsführung der EJÖ können vorzeitig abberufen werden. Dazu ist ein entsprechender Beschluss jenes Gremiums der EJÖ, welches die Person gewählt, bestellt oder beauftragt hat, in geheimer Abstimmung und mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Abberufung geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger erfolgt gemäß den kirchlichen Bestimmungen.

7. Kontozeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung für die Konten nimmt die BGF und die Leitung der Buchhaltung der Evang. Kirche A. B., jeweils 2 gemeinsam, im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. innerhalb der in Punkt 3. c genannten Wertgrenzen wahr. Im Verhinderungsfall zeichnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mit. Sind die gesamte BGF und die Leitung der Buchhaltung der Evang. Kirche A. B. verhindert, zeichnen die Vorsitzenden gemeinsam.

D. Sonstige Dienstnehmer/innen der EJÖ

1. Für Dienstnehmer/innen der Evangelischen Jugend Österreich ist auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesgeschäftsführung auf Antrag der JULÖ vom JURÖ ein Dienstpostenplan zu beschließen und dem OKRA u. H. B. zur Genehmigung vorzulegen. Jeder beschlossene Posten ist von der JULÖ auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesgeschäftsführung den Mitgliedern der Geschäftsführung dienstlich bzw. fachlich zuzuordnen (Dienst- bzw. Fachaufsicht). Die Dienst- und Fachaufsicht soll von einem einzelnen Mitglied der BGF allein wahrgenommen werden, sofern es gemäß § C. 3 dieser GO dazu berechtigt ist. Sollte kein gemeinsamer Vorschlag der Bundesgeschäftsführung zustande kommen, beschließt die JULÖ ohne Vorschlag.

Die Fachaufsicht erstellt für die ihm/ihr zugeordnete(n) Stelle(n) ein Anforderungsprofil und erstellt den Arbeitsauftrag für diese Stelle. Eine allfällige Ausschreibung der Stelle und die rechtliche Anstellung (Dienstvertrag, Anmeldung beim Sozialversicherungsträger usw.) des Dienstnehmers liegen im Verantwortungsbereich der Dienstaufsicht, die auch die Dienstgeberfunktion ausübt. Die Auswahl des Dienstnehmers hat durch Dienst- und Fachaufsicht gemeinsam zu erfolgen. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses ist Aufgabe der Dienstaufsicht nach Rücksprache mit der Fachaufsicht und hat im Sinne der Leitlinien der Evangelischen Jugend zu erfolgen. Jede Anstellung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses ist der JULÖ (Vorsitzenden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2. Dienstverträge mit Dienstnehmer/innen/n der EJÖ werden im Normalfall auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können jedoch auch befristet werden (z. B. für kurzfristige, projektbezogene Anstellungen bzw. Saisonarbeit). Wird ein Dienstvertrag mit einer Dienstnehmerin bzw. einem Dienstnehmer abgeschlossen, die bzw. der für eine begrenzte Frist gewählt oder bestellt wurde, so ist ebenfalls ein Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen; rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode muss diese verlängert oder das Dienstverhältnis gekündigt oder einvernehmlich gelöst werden.

3. Für alle Büros in der Evangelischen Jugend Österreich ist eine Einteilung bezüglich der Büroleitung und Ihrer Stellvertreter/innen durch den zuständigen BGF zu treffen.

E. Gesamtösterreichische Projekte

1. Gesamtösterreichische Projekte sollen in gemeinsamer Absprache mit den ehren- und hauptamtlichen Gliederungsverantwortlichen entwickelt, geplant und durchgeführt werden.

2. Die Leitung gesamtösterreichischer Projekte liegt vornehmlich bei der Bundesebene.

F. Außenvertretungen

Außenvertretungen der EJÖ sollen vornehmlich von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/n sofern es notwendig ist auch von Dienstnehmer/innen/n der EJÖ im Auftrag der JULÖ wahrgenommen werden. Diese sind im Interesse der EJÖ und zum Wohle der evangelischen Kinder- und Jugendlichen in Österreich auszuüben.

G. Geschäftsordnung der Internen Rechnungsprüfung

1. Ziel und Aufgabe der Internen Rechnungsprüfung

Ziel: Interne Beratung und begleitende Kontrolle der Verwaltungsarbeiten der EJÖ, insbesondere Bundesgeschäftsführung und Mitarbeiter/innen der EJÖ mit eigener Finanzhoheit, sowie gegebenenfalls Arbeitskreise und Einrichtungen mit eigener Finanzhoheit.

Prüft Finanzgebarung, Arbeitsorganisation, Effektivität der Kommunikation nach innen und außen.

Ersetzt nicht die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer.

Aufgabe: Die **wesentlichen** Dinge zu kontrollieren, konstruktives Feedback geben, Verbesserungsvorschläge, Kontrollbericht mit Vorschlägen an das zuständige Gremium, jährlicher Bericht an den JURÖ.

2. Zusammensetzung

- .) 2 Personen plus Stellvertreter/innen (lt. § 14 Abs. 3 Z. 5 der OdeJÖ) davon mindestens je 1 JURÖ-Mitglied.
- .) Kein Mitglied der Bundesgeschäftsführung oder der JULÖ.
- .) Keine Dienstnehmer/innen der EJÖ.
- .) Gewählt vom JURÖ auf 3 Jahre.
Intern wird 1 Vorsitzende/r aus ihrer Mitte gewählt, ist Ansprechpartner/in für Prüfaufträge und dergleichen.

3. Laufende Arbeit

Die interne Rechnungsprüfung prüft

- .) von sich aus
- .) auf Auftrag der/des Vorsitzenden und/oder eines Mitglieds der Bundesgeschäftsführung.
- .) auf Auftrag der JULÖ
- .) auf Auftrag des JURÖ
- .) einzeln oder im Team

Geprüfte und Mitglieder der Internen Rechnungsprüfung sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, ebenso müssen alle notwendigen Unterlagen (z. B. Originalkontoblätter, Sparbücher im Original usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Ergebnisse sind mit den Geprüften unter Beiziehung der/des Vorsitzenden der EJÖ zu beraten; gegebenenfalls sind Vorschläge zu unterbreiten und Missstände zu bereinigen; die JULÖ ist damit zu befassen. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich die JULÖ zu informieren.

Jahresbericht an den JURÖ (überblicksmäßig, keine Details).

Vertraulichkeit für alle Wahrnehmungen und eventuelle schriftliche Aufzeichnungen.

Die Interne Rechnungsprüfung und ihre Mitglieder sind nicht berechtigt, andere kirchliche als die zuständigen Gremien der EJÖ zu informieren.

H. Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sind bzw. noch nicht gewählt wurden, übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Gremiums die Sitzungsleitung.

2. Alle gemäß der Ordnung der EJÖ gewählten, bestellen, berufenen oder beauftragten Personen können vorzeitig abberufen werden. Dazu ist ein entsprechender Beschluss jenes Organs der EJ, welches die Person gewählt, bestellt, berufen oder beauftragt hat, in geheimer Abstimmung und mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

3. Soweit die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, die Richtlinien gemäß § 14 Abs. 3 Z. 1 der OdEJÖ und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

I. Übergangsbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit 11. Juli 2006 in Kraft. Nach spätestens 2 Jahren Geltungsdauer ist die GO auf ihre Praktikabilität zu überprüfen und bei Bedarf zu modifizieren.

6. Zl. RU 01; 19/2007 vom 3. Jänner 2007

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2007

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. 129/2002, Zahl RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 15. Mai 2007, 9 Uhr

Mündliche Prüfung: Mittwoch, 16. Mai 2007, 9 Uhr

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

7. Zl. VER 34; 4330/2006 vom 18. Dezember 2006

„Schloß Klaus — Diakonie in der Gemeinde (DIG)“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2006 dem Antrag auf Anerkennung des neu zu errichtenden Vereines „Schloß Klaus — Diakonie in der Gemeinde (DIG)“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß Artikel 71 KV stattgegeben und die vorgelegten Statuten genehmigt.

8. Zl. A 10; 208/2007 vom 15. Jänner 2007

Rechtsdatenbank auf der Homepage der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Rechtsdatenbank wird derzeit überarbeitet und aktualisiert und ist aus diesem Grund derzeit auf der Homepage der Evangelischen Kirche in Österreich nicht abrufbar.

Da mit der neu erschienenen zweibändigen Gesetzesammlung „Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ ein umfassendes Werk, das alle Gesetzestexte enthält, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, zur Verfügung steht und im Evangelischen Kirchenamt um EUR 62,— erworben werden kann, wird in der neu gestalteten Rechtsdatenbank, so wie bisher auch schon, nur ein Teil der Gesetze und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Österreich abrufbar sein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Ulrike Pichal, E-Mail: u.pichal@evang.at.

9. Zl. G 05; 165/2007 vom 11. Jänner 2007

Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	stv. OKR DDr. Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Mag. Matthias Krampe Pf. Mag. Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Pädagogischen Instituten und Katechetischen Ämtern (ALPIKA)	
BRU Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Medienkommission	OKR Mag. Thomas Hennefeld Bischof Mag. Herwig Sturm
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	OKR Dr. Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Mag. Matthias Krampe
Brot für Hungernde	OKR Dr. Michael Bünker

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Presseförderungsbeirat	Sup. Mag. Paul Weiland stv.: OKR Mag. Thomas Hennefeld
Kunstbeirat	Mag. Matthias Krampe stv.: Pf. Dr. Stefan Schumann
Volksgruppenbeirat	Pf. Mag. Otto Mesmer Dr. Balazs Nemeth
Schulbuchaktion	Pf. Mag. Marco Uschmann
Coordinating Group for Religious Education in Europe (CoGREE)	
European Forum for Teachers of Religious Education (EFTRE)	AL Mag. Sonja Danner
Europäische Arbeitsgemeinschaft für Weltreligionen in der Erziehung (EAWRE)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Intereuropean Commission on Church and School (ICCS)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Diakonie Österreich	Bischof Mag. Herwig Sturm
Diakonischer Einsatz	OKR Dr. Michael Bünker
Kuratorium Gallneukirchen	OKR Dr. Michael Bünker
EU Europäische Union	OKR Dr. Raoul Kneucker
Evangelische Akademie Wien	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	OKR Dr. Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	LK HR Dr. Horst Lattinger
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
AK für Konfessionskunde in Europa	Bischof Mag. Herwig Sturm Sup. Mag. Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Pf. Mag. Fritz Neubacher Pf. Dr. Klaus Heine
Urlaubseelsorge	OKR Dr. Michael Bünker
Catholica Konferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Evangelischer Missionsrat (EMR)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)	
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Evangelisches Religionspädagogisches Institut (ERPI) und Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)	
Kuratorium	OKR Dr. Raoul Kneucker OKR Dr. Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Wien	Pf. Mag. Sepp Lager
Burgenland	Pf. Mag. Joachim Grössing
Oberösterreich	Pf. Mag. Wilhelm Todter
Niederösterreich	Pf. Mag. Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark	Pf. Lic. Andreas Gripenrog Pf. Mag. Andreas Gerhold
Kärnten	FI Prof. Pf. Johannes Spitzer
Salzburg-Tirol	Pf. Mag. Willi Thaler (Sprecher)
Vorarlberg	N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Bischof Mag. Herwig Sturm
Diplomprüfungen	OKR Dr. Hannelore Reiner
Examen pro ministerio (Amtsprüfung)	Bischof Mag. Herwig Sturm (Vors.) LSI Mag. Wolfram Neumann (Vors.)

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
	OKR Dr. Hannelore Reiner Sup. Mag. Hermann Miklas OKR Dr. Raoul Kneucker Pf. Dr. Johannes Langhoff Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander Univ.-Prof. MR Dr. Karl Schwarz
Initiative Weltethos	
Beirat	Univ.-Prof. Dr. Peter Apathy
Arbeitskreis „Ethikunterricht“	Mag. Dieter Bergmayr
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen	OKR Dr. Michael Bünker OKR Dr. Raoul Kneucker Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander OKR Mag. Richard Schreiber
Österreichischer Familienbund	Pf. Mag. Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	LK HR Dr. Horst Lattinger
UNO	
UNESCO	stv. LK Gerhild Herrgesell
Beobachter vom LWB	OKR Dr. Michael Bünker OKR Dr. Raoul Kneucker

Ex-offo Ämter

Gustav Adolf Verein	
Vorstand	Bischof Mag. Herwig Sturm

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

10. Zl. S 15; 84/2007 vom 8. Jänner 2007

Evangelische Lektorenarbeit

1. Theologischer Aufbaukurs

gemäß LVO Pt. 7:

29. Juni—1. Juli 2007; Bildungszentrum St. Benedikt, SEITENSTETTEN, NÖ

2. Homiletikkurs 2007/08

gemäß LVO Pt. 8:

Seminar 1: Einführung und Grundlagen: 12.—14. Oktober 2007; Bildungshaus GROSSRUSSBACH, NÖ

Seminar 2: praktische Übungen im Evangelischen Predigerseminar in zwei Kursen, da die Gruppe zu Übungszwecken geteilt wird

A: 8.—10. Feber 2008

B: 29. Feber bis 2. März 2008

EVANGELISCHES ZENTRUM WIEN

Seminar 3: Auswertung, Vertiefung und Abschluss
Zeit und Ort wird auf Seminar 1 verabredet.

3. Sakramentskurs 2007

gemäß LVO Pt. 9:

16.—18. November 2007; Gallneukirchen

4. INTERNATIONALE LEKTORENTAGUNG

14.—16. September 2007; Gallneukirchen

5. Gesamtösterreichische Lektorentagung 2008

2.—4. Mai 2008; Truppenübungsplatz Allentsteig

Voranmeldungen (Name, Adresse und E-Mail) zu den Kursen 2 und 3 bitte bis zum **28. Feber 2007** an Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen, neunkirchen@evang.at, senden, damit die Kursauschreibung geschehen kann.

11. Zl. SUP 07; 275/2007 vom 19. Jänner 2007

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien — Änderung

Die Wiener Superintendentialversammlung hat am 25. November 2006 folgende Änderungen der Superintendentialordnung beschlossen:

1.2 hat zu lauten:

Vorsitz

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der/die Superintendent/in, im Vertretungsfall der/die Superintendentialkurator/in. Sollten beide verhindert sein, führt den Vorsitz der/die dienstälteste/r Senior/in.

Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte der Superintendentialversammlung an einzelne oder mehrere Mitglieder des Superintendentialausschusses zu delegieren.

NEU:

1.62 Die Finanzkommission hat den Superintendentialausschuss bei Budgeterstellung der Superintendenzen zu unterstützen.

12. Zl. SCH 10; 113/2007 vom 9. Jänner 2007

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung

Die Amtsblatteintragung ABl. Nr. 302/2006 vom 27. November 2006 wird wie folgt berichtigt:

§ 2 lautet:

(1) Organe des Schulwerks sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. das Kuratorium.

(2) Die Geschäftsordnung des Schulwerkes ist vom Vorstand zu erstellen; sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates. In dieser Geschäftsordnung können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Geschäftsführung fachlich beraten.

13. Zl. Kol. 17; 83/2007 vom 8. Jänner 2007

Sonntag Laetare (18. März 2007) — Schulsonntag

Den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. wird freundlich empfohlen, den Sonntag Laetare als „Schulsonntag“ zu gestalten. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird entsprechende Informationen über das evangelische Schulwesen und evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich aussenden. Die Kollekte des Sonntags Laetare wird als Pflichtkollekte für das evangelische Schulwesen in Österreich eingehoben. Wenn möglich wird empfohlen, in diesem Gottesdienst eine in der Gemeinde oder in der Nähe befindliche Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung vorzustellen und an der Gestaltung mitwirken zu lassen.

14. Zl. LK 4; 327/2007 vom 23. Jänner 2007

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 27. Dezember 2006, Teil I, sind unter der Nr. 166 mit der Besoldungs-Novelle 2007 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1807,60	1427,90	1264,80	1212,30	1160,10
2	1852,10	1462,70	1294,80	1235,70	1173,20
3	1896,90	1497,40	1324,70	1258,90	1186,30
4	1941,90	1532,60	1354,50	1282,20	1199,40
5	1986,80	1569,60	1384,40	1305,40	1212,30
6	2031,70	1607,50	1414,20	1328,50	1225,70
7	2107,60	1647,70	1444,30	1351,70	1238,70
8	2183,80	1688,20	1474,10	1374,80	1251,90
9	2259,60	1745,10	1503,90	1398,20	1264,90
10	2335,—	1803,30	1534,10	1421,50	1278,20
11	2410,80	1879,50	1566,10	1444,70	1291,20
12	2486,10	1956,—	1598,70	1467,70	1304,50
13	2561,90	2032,50	1632,60	1490,90	1317,40
14	2637,80	2108,30	1667,20	1514,40	1330,60
15	2713,20	2184,—	1701,90	1538,—	1343,50
16	2812,—	2259,80	1737,—	1562,50	1356,90
17	2910,80	2335,90	1772,30	1587,80	1370,—
18	3009,50	2411,10	1807,60	1613,20	1383,20
19	3108,40	2487,20	1842,80	1640,40	1396,30
20	3207,40	2562,50	1878,—	1667,20	1409,30
21	—,—	—,—	1913,20	1694,30	1422,40

In § 22 Abs. 2 werden in der Tabelle der Betrag „135,60 €“ durch den Betrag „138,80 €“ und der Betrag „172,20 €“ durch den Betrag „176,20 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	I pa	Entlohnungsgruppe				
		11	12a 2	12a 1	12b 1	
Euro						
1	2193,10	1982,20	1802,50	1684,80	1539,10	1382,90
2	2193,10	2046,80	1857,—	1735,10	1567,40	1406,50
3	2193,10	2111,50	1911,30	1785,70	1597,10	1429,60
4	2377,90	2183,30	1965,80	1836,40	1627,20	1453,20
5	2563,20	2338,50	2020,10	1887,—	1658,70	1476,80
6	2748,40	2501,60	2131,10	1990,30	1740,60	1513,30
7	2933,—	2664,70	2263,80	2097,20	1824,10	1570,—
8	3118,20	2822,20	2395,90	2202,90	1907,30	1630,60
9	3304,10	2985,—	2548,50	2324,50	1990,—	1693,40
10	3490,40	3152,50	2701,—	2446,50	2072,90	1757,20
11	3676,70	3300,60	2855,30	2570,—	2155,20	1821,80
12	3864,20	3462,50	3009,40	2692,60	2268,70	1885,10
13	4050,50	3624,30	3162,90	2816,30	2382,40	1949,80
14	4237,20	3786,50	3316,90	2939,70	2495,60	2014,60
15	4424,20	3948,40	3470,90	3062,60	2608,90	2102,80
16	4684,40	4105,40	3607,50	3170,—	2709,10	2190,90
17	4932,10	4310,20	3751,40	3284,30	2813,80	2278,—
18	5179,90	4310,20	3904,40	3406,20	2925,80	2365,60
19	5426,80	4616,90	4044,40	3516,70	3027,70	2453,—

15. Zl. GD 355 (GD 428); 119/2007 vom 9. Jänner 2007

Predigtstation Straßhof; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde und Eingliederung in die Diözese Niederösterreich

Die Predigtstation Straßhof der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ist mit Wirkung vom **1. Jänner 2007** zur selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Straßhof-Marchfeld erhoben worden. Gleichzeitig wurde sie aus der Diözese Wien aus- und in die Diözese Niederösterreich eingegliedert.

16. Zl. Gd 352; 4421/2006 vom 22. Dezember 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Diese zum 1. September 2007 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Unsere Pfarrgemeinde zählt zirka 3700 Seelen und umfasst das Gebiet des 17. (Hernals) und 18. (Währing) Wiener Gemeindebezirkes. Zwei hauptamtliche Sekretärinnen helfen bei der Verwaltung der Gemeinde.

Die Tätigkeit der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften ergänzt durch die Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung der Arbeitsaufgaben im Einvernehmen mit dem amtsführenden geistlichen Amtsträger erfolgt.

Gottesdienste (davon drei bis vier Familiengottesdienste jährlich) sind in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Lutherkirche sowie zusätzlich je einmal im Monat in den folgenden Predigtstationen zu feiern:

- Pötzleinsdorf — St.-Ägydius-Kirche
- Dornbach — St.-Anna-Kapelle,

ebenfalls einmal im Monat ist in den Seniorenwohnheimen „An der Türkenschanze“ und „An der Alszeile“ sowie der OASE-Gottesdienst (Alternativgottesdienst) zu halten. Weiters steht zur Erfüllung der geistlichen Aufgaben derzeit ein Lektor behilflich zur Seite. Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes an AHS/BHS beträgt acht Wochenstunden.

Die Gemeinde mit ihrem engagiertem Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der zur geschwisterlichen Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist.

Besondere Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind neben der Leitung und Feier von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Krankenhausbesuche, Bibelstunden, Hausbesuche sowie insbesondere und vorrangig Kinder- und Jugendarbeit.

Der Eltern-Kind- und Theaterkreis wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin geleitet. Der Jugendclub wird vorrangig von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

In den Jugendräumen ist auch eine Pfadfindergruppe untergebracht, die in der Gemeinde aktiv mitarbeitet.

Die Gemeinde betreibt weiters einen Kindergarten (drei Kindergartengruppen) und eine Krippe (zwei Krippengruppen) mit über 100 Kindern.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Lutherhof im Ausmaß von 120 m² zur Verfügung.

Ihre Bewerbungen sind bis 16. April 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, z. H. des Kurators Dr. Michael Knap, erbeten.

Für nähere Auskünfte stehen die beiden Pfarrer (Mag. Manfred Golda, Mag. Manfred Schreier) und der Kurator unter der Telefonnummer (01) 406 45 34 oder Fax (01) 406 45 34-22 sowie E-Mail luther.kirche@evang.at zur Verfügung.

17. Zl. Gd 223; 174/2007 vom 11. Jänner 2007

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Wegen Übertritts des Amtsinhabers in den dauernden Ruhestand wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zum 1. September 2007 bzw. nach Vereinbarung zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde mit 973 Gemeindegliedern ist geprägt durch die Nachkommen der Flüchtlinge aus Siebenbürgen und dem Banat.

Die Stadt Mattighofen hat 5000 Einwohner und liegt 40 km von Salzburg entfernt im Bezirk Braunau am Inn im oberen Innviertel.

Gottesdienste sind als Mittelpunkt des Gemeindelebens sonntäglich in der Friedenskirche in Mattighofen und im Anschluss am ersten und dritten Sonntag in der kleinen Glaubenskirche in Lengau und am zweiten und vierten Sonntag in der Reformations-Gedächtniskirche in Munderfing zu halten. Zwei Lektorinnen haben zur Unterstützung des Pfarrers/der Pfarrerin die Lektorenkurse absolviert. Der Kindergottesdienst findet in Mattighofen und Munderfing parallel zu den Hauptgottesdiensten statt.

Für die Betreuung der an den drei Gottesdienstorten bestehenden Hausbibelkreise wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die Freude an der Bibel als Wort Gottes hat und dem/der die Bibelkreisarbeit sowie die Fortführung der Gemeindeaufbauprogramme am Herzen liegen.

Zur Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin gehören weiters der Konfirmandenunterricht (ab Sommer 2007), die Begleitung der Jugendarbeit, Hausbesuche und Besuche der Gemeindeglieder im Altenheim Mattighofen und im Krankenhaus Braunau.

Ein engagiertes Presbyterium ist zur aktiven Mitarbeit bereit.

Das Religionsstundenpflichtausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Eine geräumige und sonnige Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 125 m² befindet sich im ersten Stock des ruhig gelegenen Pfarrhauses. Ein sonniger Balkon sowie eine schattige Terrasse helfen Ruhepausen zu nützen. Die Möglichkeit zur Benützung des Pfarrgartens ist gegeben. Der große Rasen wird gemäht. Eine Garage ist vorhanden.

Mattighofen hat seit zwanzig Jahren Stadtrecht und ist eine aufstrebende Stadt mit vielfältigen kulturellen Angeboten. Alle höheren Schulen sind im Umkreis von 20 km in der Bezirksstadt Braunau und in Straßwalchen bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 30. März 2007 und bitten Sie, diese an Kurator Michael Thomae (Telefon: Büro 057601/252-51, privat nach 18.00 Uhr: 07744/8684, E-mail: ilse.mike@utanet.at) zu richten.

18. Zl. GD 282; 197/2007 vom 15. Jänner 2007

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2007 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3365 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglieder leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen der Pfarrgemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und (parallel dazu) monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Möllbrücke, Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind Mallnitz, das Krankenhaus Spittal und das evangelische Altenheim Bethesda. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt grundsätzlich acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin halbtags beschäftigt. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Dienstwohnung für den weiteren Pfarrer bzw. die weitere Pfarrerin befindet sich im 1. Stock des Gemeindezentrums, das 2001 generalsaniert wurde. Es befindet sich auf demselben Areal wie Kirche und Pfarrhaus im Zentrum Spittals. Die Wohnung hat eine Größe von 125 m² und besteht aus fünf Zimmern plus Küche, Bad, WC. Der Sachbezugswert beträgt € 191,27. Ein großer Garten steht zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Senior Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 2260 oder 0699-18877266 bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-12314290, zur Verfügung.

19. Zl. Gd 339; 297/2007 vom 22. Jänner 2007

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, (Am Tabor 5, 1020 Wien) sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Pfarrgemeinde ist mit 1. September 2007 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

- eine rund 4100 evangelische Christinnen und Christen zählende Gemeinde, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst. Kirche und Pfarrhaus befinden sich sowohl unweit vom Stadtzentrum als auch von mehreren Naherholungsgebieten (Prater, Donauinsel, Augarten)

- eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium)

und engagierten ehrenamtlichen Frauen und Männern, denen selbstständige und teamorientierte Mitarbeit ein besonderes Anliegen ist.

- eine Gemeinde mit einer weiteren, ebenfalls zum 1. September 2007 neu zu besetzenden Pfarrstelle sowie einer besetzten Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und einer tüchtigen Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.

- Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an Sonn- und Feiertagen in der Verklärungskirche, Am Tabor, außerdem einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“ (Burghardtgasse, 1200 Wien), in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.

- Religionsunterricht im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.

- teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.

- guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.

- Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.

- Schwerpunktsetzungen im 2. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem weitere/n Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzel.

- Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Unter Berücksichtigung des für die Amtsführung benötigten Zeitaufwandes sind Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung beabsichtigt. Diese werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten

- eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 m² bzw. 125 m² im ersten Stock des Pfarrhauses).

- einen Garten zur Mitbenützung.

- einen Autoabstellplatz im Hof.

- Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.

- Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 15. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03,
Pfarrer Mag. Johann Ulreich (Administrator), 0699-1887720.

20. Zl. Gd 339; 296/2007 vom 22. Jänner 2007

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, (Am Tabor 5, 1020 Wien) sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Pfarrgemeinde ist mit 1. September 2007 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

- eine rund 4100 evangelische Christinnen und Christen zählende Gemeinde, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst. Kirche und Pfarrhaus befinden sich sowohl unweit vom Stadtzentrum als auch von mehreren Naherholungsgebieten (Prater, Donauinsel, Augarten)
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und engagierten ehrenamtlichen Frauen und Männern, denen selbstständige und teamorientierte Mitarbeit ein besonderes Anliegen ist.
- eine Gemeinde mit einer weiteren, ebenfalls zum 1. September 2007 neu zu besetzenden Pfarrstelle sowie einer besetzten Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und einer tüchtigen Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.
- Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an Sonn- und Feiertagen in der Verkärungskirche, Am Tabor, außerdem einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“ (Burghardtgassee, 1200 Wien), in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- Religionsunterricht im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.
- teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.
- Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- Schwerpunktsetzungen im 20. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem weitere/n Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzel.
- Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung sind beabsichtigt, werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten

- eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 m² bzw. 125 m² im ersten Stock des Pfarrhauses).
- einen Garten zur Mitbenützung.
- einen Autoabstellplatz im Hof.
- Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.
- Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 15. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03,
Pfarrer Mag. Johann Ulreich (Administrator), 0699-18877720.

21. Zl. P 2276; 5/2007 vom 2. Jänner 2007

Bestellung von Karl Weinberger zum Pfarrer in der Krankenhausseelsorge der Superintendentenz Wien

Karl Weinberger wurde gemäß § 109 Abs. 1 KV alt zum Pfarrer in der Krankenhausseelsorge der Superintendentenz Wien im Krankenhaus Hietzing-Rosenhügel (KHR) und im Geriatriezentrum am Wienerwald (GZW) im Umfang einer 100-%-Pfarrstelle bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

22. Zl. AW 01; 226/2007 vom 16. Jänner 2007

Häufung von Pishing-Mails an kontoführende Stellen in der evangelischen Kirche

Aus gegebenem Anlass sieht sich die wirtschaftliche Abteilung des Kirchenamtes A. B. veranlasst alle Nutzer von Onlinebanking zu bitten die folgenden Punkte zu beachten:

- Ihre Bank wird von ihnen niemals per E-Mail die Angabe von PIN und TAN zu Freischaltungs- oder Kontrollzwecken verlangen.
- Lassen sie sich von echt aussehenden E-Mails die evtl. auch selbst vorgeblich vor Pishing-Mails warnen nicht täuschen.
- Öffnen sie in keinem Fall mitgesandte Links in solchen E-Mails.
- Melden sie sich nur auf der von *Ihnen direkt angesurften Online-Banking-Webseite* an, d. h. geben sie die Internetadresse jeweils selbst ein oder nutzen sie ausschließlich selbst angelegte Links bzw. Favoriten. *Nutzen Sie PIN und TAN nur dort und verwenden sie sie ausschließlich für Kontobewegungen.*
- Beachten Sie die Sicherheitshinweise Ihres Geldinstitutes im Internet.
- Im Zweifel nehmen sie bitte Kontakt mit Ihrem Kreditinstitut auf und fordern eine schriftliche Bestätigung für via E-Mail angeforderte Maßnahmen.

Wer dem Link im E-Mail folgt landet auf einer Internetseite, die scheinbar die Homepage des eigenen Geldinstitutes ist. Werden dort die streng geheim zu haltenden persönlichen Zugangsdaten (PIN und TAN) auf der Home-

page eingegeben, ist der Zugriff auf das Konto offen. Die Folge werden betrügerische und kriminelle Kontoabbuchungen sein.

E-Mail: stainz-dl@evang.at
Die Homepage lautet: www.evang.at/stainz-dl

23. Zl. GD 285; 210/2007 vom 15. Jänner 2007

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainz ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

24. Zl. GD 380; 340/2007 vom 24. Jänner 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ev.radenthein@aon.at

25. Zl. G 05; 166/2007 vom 11. Jänner 2007

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	OKR Dr. Michael Bünker
mission 21 Basel	Mag. Gottfried Mernyi
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	OKR Dr. Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Sup. Mag. Gerold Lehner Pf. Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	OKR Dr. Michael Bünker Pfr. Mag. Christine Hubka Senior Dr. Herbert Rampler Sup. Mag. Hermann Miklas Sup. Mag. Luise Müller FI i. R. Mag. Ernst Tallian Sup. Mag. Paul Weiland Sup. i. R. Mag. Joachim Rathke
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss	OKR Dr. Hannelore Reiner
CSC AG Menschenrechte u. Rel.freiheit	RA Dr. Peter Krömer
CSC AG Bioethik	Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
CSC AG Frieden und Sicherheit	Pf. DDr. Karl Trauner
CSC AG Wirtschaft, Umwelt und Soziales	Martin Schenk
ECEN European Christian Environmental Network	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
EAL Europäischer Arbeitskreis für Landfragen	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Niederösterreich	Mag. Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Pf. Mag. Günter Merz
Burgenland	Pf. Mag. Olivier Dantine
Steiermark	Pf. Mag. Christa Schrauf
Kärnten/Osttirol	Pf. Mag. Ralf Stoffers
Salzburg-Tirol	Pf. Mag. Susanne Lechner-Masser FI i. R. OStR Mag. Peter Ziermann
Wien	Pf. Mag. Roland Werneck
Koordinierungsgruppe Supervision	Dr. Thomas Krobath OKR Dr. Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen	OKR Dr. Hannelore Reiner Pf. Univ.-Prof. D. Ernst Hofhansl <i>Lt. Meldung Sup. Ausschuss</i>
Diözesanleiter	
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Pf. Mag. Roland Werneck

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Lutherischer Weltbund LWB	
Rat	Pf. Mag. Hedwig Partaj Sup. Mag. Paul Weiland (Adviser)
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Pf. Mag. Marco Uschmann
Lutherisches Nationalkomitee	Bischof Mag. Herwig Sturm
Martin-Luther-Kolleg	Prüfungsvorsitz Bischof Mag. Herwig Sturm
Meditation und Spiritualität	Pf. Dr. Ingrid Vogel
Notfallseelsorge Stab	Pf. Mag. Martin Brüggnerwerth Pf. Mag. Martin Schlor Bischof Mag. Herwig Sturm Mag. Martin Vogel <i>M. Brüggnerwerth, A. Cencic, St. Kunrath, S. Neumann, D. Orendi, R. Rotter, F. Scharrel, B. Schiller, M. Schlor</i>
<i>Landesleiter</i>	
Organisationsentwicklung II (2006—2008) Steuerungsgruppe	OKR Dr. Michael Bünker
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich ÖRKÖ	OKR Dr. Michael Bünker Pf. Mag. Christine Hubka Sup. Mag. Hansjörg Lein Mag. Barbara Rauchwarter Bischof Mag. Herwig Sturm (Vorsitz) Sup. Mag. Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	OKR Dr. Michael Bünker Sup.kur. Erna Moder Dkfm. Werner Strnadt Bischof Mag. Herwig Sturm Sup. Mag. Paul Weiland (Präsident) Pf. Mag. Heike Wolf
Österreichischen Bischofskonferenz	
Europakommission	OKR Dr. Raoul Kneucker LK HR Dr. Horst Lattinger
Iustitia et Pax	OKR Dr. Michael Bünker OKR Dr. Raoul Kneucker
Pfadfinder in Österreich	Bundeskurat Mag. Wolfgang König
Predigerseminar	Kuratorium Bischof Mag. Herwig Sturm (Vorsitz) OKR Dr. Hannelore Reiner
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Oberösterreich Niederösterreich Burgenland Kärnten/Osttirol Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Dipl.-Ing. Ernst Huber N. N. N. N. Pf. Mag. Norman Tendis Dr. Werner Schwarz Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch Pf. Mag. Michael Meyer
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
Bischofskonferenz Lutherische Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Bischof Mag. Herwig Sturm Sup. i. R. Mag. Werner Horn Pf. Mag. Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens (2006—2008)	Pf. Mag. Norman Tendis

Ex officio Ämter

Amt und Gemeinde	Bischof Mag. Herwig Sturm (Herausgeber)
Martin Luther Bund	Bischof Mag. Herwig Sturm (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Bischof Mag. Herwig Sturm (Vorstand)

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

26. Zl. G 05; 167/2007 vom 11. Jänner 2007

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Dr. Balázs Nemeth
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	LSI Mag. Wolfram Neumann
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Univ. Prof. Dr. Ulrich Körtner
Südosteuropagruppe	N. N.
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner Mag. Erika Tuppy
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	OKR Mag. Thomas Hennefeld
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Pf. Mag. Sabine Neumann
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Mag. Erika Tuppy OKR Mag. Thomas Hennefeld HR Mag. Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft	Dr. Johannes Langhoff Dorothee Wittich
Reformierter Weltbund (RWB)	FI Evelyn Martin
Ungarischer Seelsorgedienst H. B.	Pfr. Mihaly Soos

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Margarete FRANK

geborene Pichacek, geboren am 4. Mai 1917, Witwe von Pfarrer i. R. Ludwig FRANK, am Freitag, dem 19. Jänner 2007, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 161; 346/2007 vom 24. Jänner 2007.)

Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI)
sucht zum 1. Mai 2007

PfarrerIn i. R.

zur Fortführung des Gemeindeaufbauprojektes Turin,
zunächst für einen Zeitraum von 18 Monaten.

1. Das im Mai 2004 begonnene Projekt hat sich erfolgreich entwickelt. Die Gemeindegruppe gehört bis auf Weiteres noch zur Gemeinde Genua, die Gründung einer eigenen Gemeinde steht jedoch bald in Aussicht. Die Gemeindeaktivitäten umfassen derzeit:

Vierzehntäglicher Gottesdienst,
Veranstaltungen für alle Altersgruppen (Kleinstkinder, Schüler und Konfirmanden,
Erwachsenen-Gesprächskreis Glaubensfragen, Gesprächskreis für nur Italienischsprachige, Frauennetzwerkgruppe, Gemeindefeste, Besuchsdienst, Gemeindebrief)

2. Von den BewerberInnen wird erwartet:
Theologische und seelsorgerliche Kompetenz, evangelisch-lutherisches Profil, hermeneutische und kommunikative Qualität, Engagement, Teamfähigkeit, Flexibilität, PC-Kenntnisse und Offenheit:

P. b. b. Erscheinungsort Wien

- a) für das italienische Umfeld (italienische Sprache, Alltagskultur und Mentalität).
 - b) für die italienische Ökumene.
3. Angeboten werden: Italienischintensivkurs, freie möblierte Dienstwohnung in Turin mit Büroausstattung (Telefon, Fax, PC, Fotokopiergerät) und Versammlungszimmer, Teilnahme am Pfarrkonvent und an der Synode der ELKI.
 4. Ein eigener PKW ist wünschenswert.
 5. Bewerbungen richten Sie bitte an:
**Elki-Celi Decanato, Via Toscana, 7
00187 Roma-Italia**
 6. Für Rückfragen und weitere Infos wenden sich Interessenten an das Dekanat oder an:

Elki Gemeindegruppe Turin
Pfr. Götz Boshamer, T. 0039/011 4341609
Via Motretta 2 > elki.turin@libero.it
(Zl. ELKI 01; 294/2007 vom 22. Jänner 2007.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 1. März 2007

2. Stück

27. Kollektenaufruf — Ökumene, 4. März 2007, Reminiszenz
28. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
29. Mitglieder der Gleichstellungskommission
30. Administrationszulagen-Verordnung 2001
31. Übersiedlungskosten-Verordnung (§ 66 OdgA, ABl. 138/2005) idF ABl. 35/1990 und 51/2006
32. Ausschreibung der Position des/der BundesgeschäftsführerIn EJÖ
33. Evangelische Jugend Österreich — Jugendleitung (JULO)
34. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
35. Bildungskommission
36. Ausschreibung der Wirtschaftsprüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirchen zum 31. Dezember 2006
37. Korrektur zu Amtsblatt Nr. 9/2007 vom 11. Jänner 2007 Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
38. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
39. Dienstpostenplan 2007
40. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt und Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
41. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
42. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran
43. Zuteilung von Mag. Daniela Schwimbersky als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
44. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
45. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
46. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
47. Korrektur zu Amtsblatt Nr. 25/2007 vom 15. Jänner 2007 Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

27. Zl. Kol 01; 362/2007 vom 24. Jänner 2007

Kollektenaufruf — Ökumene, 4. März 2007, Reminiszenz

„Colours of Grace“, auf Deutsch „Farben der Gnade“ — so heißt das Gesangbuch der *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*. Mit diesem Titel wird an die Bibelstelle 1. Petrus 4, 10 erinnert, wo von der „mannigfachen Gnade Gottes“ die Rede ist.

Das Gesangbuch enthält fast 160 Lieder aus den verschiedensten Traditionen des europäischen Protestantismus. Jedes Lied ist mehrsprachig enthalten, manche sogar in zwölf verschiedenen Übersetzungen. Eine wunderschöne Vielstimmigkeit und Buntheit, die für das evangelische Verständnis von Ökumene überhaupt steht.

Die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*, abgekürzt GEKE, umfasst mehr als hundert Kirchen. Zu dieser ökumenischen Gemeinschaft gehören lutherische, reformierte, methodistische und unierte Kirchen sowie die vorreformatorischen Kirchen der Böhmisches Brüder und Waldenser. Die Grundlage dieser lebendigen Kirchengemeinschaft ist ein theologisches Dokument, die sogenannte „Leuenberger Konkordie“ vom Jahr 1973. Sie ist im Evangelischen Gesangbuch unter Nummer 811 abgedruckt. Interessierte können dieses bahnbrechende Dokument dort nachlesen.

Seit 1. Jänner 2007 hat die *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* ihre Geschäftsstelle von Berlin nach Wien verlegt. Im Kirchenamt unserer Kirche wurden die entsprechenden Büroräume eingerichtet. So ist Wien und unsere Kirche in gewisser Weise zu einem Kristallisationspunkt des europäischen Protestantismus geworden. Dadurch kommen natürlich auch einige neue Aufgaben auf unsere Kirche zu. Bitte unterstützen Sie mit Ihrer heutigen Kollektengabe diese wichtige Aufgabe unserer Kirche! Ein herzliches Dankeschön für Ihre Großzügigkeit!

Wenn Sie mehr über die GEKE erfahren wollen, nehmen Sie bitte das Faltblatt mit, das erste Informationen enthält oder besuchen Sie die einladende und informative Website im Internet unter www.leuenberg.eu oder wenden Sie sich direkt an die Geschäftsstelle. Die Koordinatorin der Geschäftsstelle, FI Evelyn Martin, der Studiensekretär

Prof. Dr. Martin Friedrich und der Generalsekretär OKR Dr. Michael Bünker geben gerne Auskunft, laden zu einem Besuch nach Wien ein oder kommen zu Ihnen in Ihrer Gemeinde.

28. Zl. SYN 01; 569/2007 vom 13. Feber 2007

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gleichstellungskommission
- Medienkommission
- Museumskommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Kommission für Europafragen der Generalsynode
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **9. März 2007** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die zweite Session der 13. Synode A. B. bzw. XIII. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 6. April 2007** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 19. April 2007** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **25. April 2007** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 6. April 2007** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

29. Zl. SYN 21; 413/2007 vom 31. Jänner 2007

Mitglieder der Gleichstellungskommission

Bei der konstituierenden Sitzung der Gleichstellungskommission am 5. September 2006 wurden mit nachträglicher Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 27. November 2006 als Mitglieder der Gleichstellungskommission gewählt:

Vorsitzende:

Sen. Mag. Ulrike Frank-Schlamberger

Stellv. Vorsitzende: Pfr. Mag. Birgit Meindl

Schriftführer:

Sup.-Kur. Dr. Eckart Fussenegger

Stellv. Schriftführerin: Pfr. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

Evang. Frauenarbeit in Österreich:

Pfr. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

Stellvertreterin: Christa Grachegg

VEPPÖ:

Pfr. Mag. Birgit Meindl

Stellvertreter: Dr. Stefan Schumann

ARGE Evangelischer Theologinnen:

Sen. Mag. Ulrike Frank-Schlamberger

Stellvertreterin: Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

ARGE Evangelischer Bildungswerke:

Mag. Astrid Winkler

Stellvertreterin: Mag. Waltraud Kovacic

Synodalausschuss A. B.:

Sup.-Kur. Dr. Eckart Fussenegger

Stellvertreterin: Sup.-Kur. Dr. Helga Duffek

Synodalausschuss H. B.:

OKR Helene Horvath

Stellvertreter: Pfr. Dr. Johannes Wittich

ARGE ReligionslehrerInnen:

Renate Kast

Stellvertreterin: Monika Hofbauer

Mitarbeitergruppenvertretung:

Dagmar Böhme

Stellvertreter: Ing. Roland Weng

30. Zl. G 09; 629/2007 vom 15. Feber 2007

Administrationszulagen-Verordnung 2001

Die Administrationszulagen-Verordnung, ABl. 107/2001 idF. ABl. 48/2006, wird nach Anhörung des VEPPÖ auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates A. und H. B. am 13. Feber 2007 wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

(1) Grundlage für die Bemessung der Administrationszulage ist die Stundeneinheit gemäß Abs. 2.

(2) Das aktuelle Ausmaß an Stundeneinheiten lautet:

- für Pfarrgemeinden mit weniger als 600 Gemeindemitgliedern zwei,
- für Pfarrgemeinden mit weniger als 1200 Gemeindemitgliedern drei,
- für Pfarrgemeinden ab 1200 Gemeindemitgliedern fünf.

Die Höhe der Administrationszulage errechnet sich aus der Vergütung von EUR 48,— pro Stundeneinheit.

31. Zl. G 14; 630/2007 vom 15. Feber 2007

Übersiedlungskosten-Verordnung (§ 66 OdtG, ABl. 138/2005) idF ABl. 35/1990 und 51/2006

Nach Anhörung des VEPPÖ und der Gleichstellungskommission verordnet der Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund eines Beschlusses vom 13. Feber 2007:

§ 1

Unter Übersiedlungskosten werden grundsätzlich nur die Beladung, der Transport (samt Versicherung) und die Entladung des Übersiedlungsgutes verstanden, nicht jedoch die vorherige, nicht zwingend erforderliche Demontage und/oder die vorherige Verpackung. Im Einzelfall ist vor Beauftragung des Transportunternehmens (Übersiedlungsunternehmens) das Einvernehmen mit der zahlungspflichtigen Stelle herzustellen, welche die Verhandlungen über die Beauftragung führt und den Auftrag erteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

32. Zl. JG 4; 681/2007 vom 20. Feber 2007

Ausschreibung der Position des/der BundesgeschäftsführerIn EJO

Die Evangelische Jugend Österreich sucht eine/n BundesgeschäftsführerIn. Gefordert ist Erfahrung im non-profit-Bereich sowie Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Kenntnisse und Fähigkeiten in Personalführung und Grundkenntnisse in Personalverwaltung einschließlich Arbeits- und Sozialrecht, Erfahrung mit Förderungswerbung und -abwicklung sowie allgemeiner Finanzverwaltung (Controlling), Kenntnisse der Büro- und Verwaltungsorganisation, Erfahrung im Bereich Lobbying. Adäquate Ausbildung oder einschlägige Berufserfahrung wird vorausgesetzt. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit und vernetztem Denken, Leitung eines bestehenden Büroteams, Fähigkeit zur Weiterentwicklung der Organisation, zur Erarbeitung zukünftiger Finanzierungs- und Organisationsstrukturen. Die Tätigkeit umfasst 30 Stunden pro Woche. Dienstort ist Wien. Dienstbeginn ist am 2. Juli 2007. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der EJO, Jörg Bader, 0699-18877 089. Die Bewerbungsfrist endet am 15. April 2007. Schriftliche Bewerbung mit allen üblichen Unterlagen per E-Mail an Joerg.Bader@pv.oebb.at. Das Auswahlverfahren findet am Freitag, 27. April 2007, statt. Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. ist Voraussetzung.

33. Zl. JG 03; 496/2007 vom 6. Feber 2007

Evangelische Jugend Österreich — Jugendleitung (JULÖ)

Auf Grund der Wahlen am 12. Jänner 2007 setzt sich die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich (JULÖ) wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Jugendleitung:

Jörg Bader, 9232 Rosegg, Rosenweg 4

stv. Vorsitzende der Jugendleitung:

Elke Ahrer, 4202 Hellmonsödt, Linzer Straße 7

Weitere Mitglieder der Jugendleitung:

Josef Fessler, 1090 Wien, Seegasse 16/1/5

Elisabeth Antretter, 6850 Dornbirn, Raiffeisenstraße 2

Wolfgang Ornig, 8052 Graz, Gallmeyergasse 43

Christian Wigand, 4400 Steyr, Bahnhofstraße 20 A

Mag. Thomas Wrenger, 8052 Graz, Villenstraße 9

34. Zl. A 67; 213/2007 vom 16. Jänner 2007

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Heribert Hribernik	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohrriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Lydia Burchardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Pörtschach
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Senior Mag. Oliver Prieschl	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling

Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski Pfarrer Wolfgang Salzer Pfarrer Mag. Julian Sartorius Pfarrer Mag. Birgit Schiller Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Bad Vöslau Wiener Neustadt Klosterneuburg Horn Tulln	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht Pfarrer Mag. Harald Geschl Pfarrer Mag. Rainer Gottas Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler Pfarrer Dr. Ines Knoll Pfarrer Mag. Sepp Lager Pfarrer Mag. Gabriele Lang-Czedik Pfarrer Mag. Michael Meyer Pfarrer Mag. Beowulf Moser Pfarrer Mag. Erwin Neumann Pfarrer Hartmut Schlener Pfarrer Mag. Manfred Schreier Pfarrer Mag. Johann Ulreich Pfarrer Mag. András Vető Pfarrer Dr. Ingrid Vogel Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Innere Stadt Wien-Alsergrund- Messiaskapelle Wien- Leopoldstadt Wien-Hietzing Wien-Innere Stadt Wien-Simmering Wien-Liesing Schwechat Wien-Lainz Wien-Gumpendorf Wien-Hütteldorf Wien-Währing Wien-Döbling Wien-Floridsdorf Wien-Hetzendorf Wien-Favoriten- Christuskirche
Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich Pfarrer Mag. Ingrid Bachler Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter Pfarrer Mag. Martin Hofstätter Pfarrer Mag. Hans Hubmer Pfarrer Mag. Hans Peter Pall Senior Mag. Bernhard Petersen Senior Mag. Friedrich Rößler Pfarrer Mag. Jörg Schagerl Senior Mag. Günter Scheutz Pfarrer Mag. Günter Wagner	Wels Linz-Dornach Vöcklabruck Eferding Linz-Urfahr Wels Steyr Linz-Urfahr Bad Goisern Gallneukirchen		
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol Pfarrer Mag. Adam Faugel Pfarrer Dr. Peter Gabriel Pfarrer Mag. Bernhard Groß Pfarrer Mag. Tilmann Knopf Pfarrer Mag. Eberhard Mehl Pfarrer Mag. Karlheinz Müller Pfarrer Mag. Dietmar Orendi Pfarrer Mag. Willi Thaler Seniorin Mag. Fridrun Weinmann Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg-Süd Hallein Innsbruck- Christuskirche Salzburg- Christuskirche Innsbruck- Christuskirche Kufstein Badgastein Innsbruck-Ost Innsbruck-Ost Salzburg- Christuskirche	Evangelische Kirche H. B. in Österreich Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Pfarrer Dr. Johannes Langhoff Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard Schreiber Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-West Wien-Innere Stadt Bregenz Linz Wien-Süd
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark Seniorin Mag. Karin Engele Pfarrer Mag. Andreas Gerhold Pfarrer Mag. Klaus Grasser Pfarrer lic. theol. Andreas Gripenotrog Pfarrer Mag. Johannes Hanek Pfarrer Mag. Joachim Heinz Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel Senior Mag. Gerhard Krömer Pfarrer Richard Liebeg Pfarrer Mag. Eleonore Merkel Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner Pfarrer Mag. Frank Schießmann Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider Pfarrer Mag. Christa Schrauf Pfarrer Mag. Anne Strid Pfarrer Hans Helmuth Taul Pfarrer Mag. Michael Welther	Peggau Stainz Leibnitz Radstadt Admont-Liezen Bad Aussee Feldbach Schladming Graz-Eggenberg Graz, rechtes Murufer Gröbming Judenburg Ramsau am Dachstein Fürstenfeld Bruck an der Mur Graz, linkes Murufer Graz, linkes Murufer Rottenmann Gaishorn		
Evangelische Superintendenz A. B. Wien Senior Mag. Hans-Jürgen Deml Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Mistelbach Wien-Favoriten- Gnadenkirche		

35. Zl. SYN 16; 414/2007 vom 31. Jänner 2007

Bildungskommission

In Ergänzung des Amtsblatt-Eintrages ABl. Nr. 198/2006 haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 27. November 2006 als externe Fachleute für die Bildungskommission bestellt:

Dr. Günther Dichatschek
Mag. Ferdinand Lehner

36. Zl. AW 21; 646/2007 vom 19. Feber 2007

Ausschreibung der Wirtschaftsprüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirchen zum 31. Dezember 2006

Der Synodalausschuss A. B. bzw. die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bestellen für die freiwillige Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2006 und Folgejahre die Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B. sowie der Pfaff-Stiftung.

Die entsprechenden Angebote werden wie folgt ausgeschrieben:

1. Auftraggeberinnen:

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich
Liegenschaftsverwaltende Stiftung (Pfaff-Stiftung)

Die Auftraggeberinnen sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom

21. Dezember 1867, sie genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts und ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange haben sich die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. zur Evangelischen Kirche A. und H. B. zusammengeschlossen. So sind im Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich vor allem unselbstständige Werke, Ämter und Referate der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zusammengefasst, die Darstellung im Rechnungswesen erfolgt mittels Kostenstellen.

Die Verwaltung der Pfaff-Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Österreich.

Kennzahlen:	Evangelische Kirche A. B. in Österreich	Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich
MitarbeiterInnen	rd. 315 (davon rd. 275 geistliche AmtsträgerInnen)	Keine, es werden die DienstnehmerInnen der Evangelischen Kirche A. B. in Anspruch genommen;
(Umsatz) Erlöse	rd. 19,7 Mio. Euro	rd. 4,15 Mio. Euro
Wirtschaftsjahr	1. 1. bis 31. 12.	1. 1. bis 31. 12.

Bei den Umsatzerlösen der Evangelischen Kirche A. B. handelt es sich um Kirchenbeiträge, die von den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. sowie Evangelischen Pfarrgemeinden A. und H. B. von den Kirchenbeitragspflichtigen eingehoben und an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich abgeführt werden.

Rechnungslegungsvorschriften und Prüfungspflicht:

Es bestehen — außerhalb der Kirchenverfassung — keine gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung. Im Jahre 2000 wurden allerdings von den zuständigen Gremien die so genannten „Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. A. und H. B. in Österreich“ (kurz: GKR) beschlossen. Darin verpflichten sich die Kirchen, den Jahresabschluss nach den Bestimmungen der §§ 189 bis 243 HGB (nunmehr: UGB) zu erstellen, jedoch mit der Option Abweichungen zu definieren. Des Weiteren verpflichten sie sich zu einer freiwilligen Abschlussprüfung, wobei der Wirtschaftsprüfer auch die Einhaltung der GKR in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen hat. Anmerkung zu den GKR: Diese werden derzeit überarbeitet.

Rechnungswesen:

Das gesamte Rechnungswesen — Buchhaltung, Kostenrechnung und Bilanzierung — sowie die Lohn- und Gehaltsverrechnung erfolgen für beide Kirchen durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

2. Leistungsumfang:

- ✓ Prüfung des Jahresabschlusses nach § 269 UGB sowie auf Einhaltung der GKR in formeller und materieller Hinsicht für beide Kirchen einschließlich der Fonds- und Zweckvermögen;

- ✓ Mündlicher Bericht über die Prüfung in den Aufsichtsgremien;
- ✓ Zusammenfassung der vorgefundenen Verbesserungspotenziale in einem Management Letter und Vorlage an die Kirchenleitungen;

3. Zeitplan und Termine:

Das Kirchenamt A. B. beabsichtigt, bis Ende März die Jahresabschlüsse fertig zu stellen. Bis Anfang Mai sollten die Prüfberichte vorliegen. Die Jahresabschlüsse werden den Aufsichtsgremien sodann im Juni zur Genehmigung vorgelegt.

4. Werke der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Zusätzlich ersuchen wir, ein Anbot für die folgenden Werke der Evangelischen Kirche A. und H. B. abzugeben:

Name des Werkes	Erläuterung	Mitarbeiterzahl	(Umsatz-) Erlöse
Evangelische Jugend Österreichs	Selbstständiges Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. – Körperschaft öffentlichen Rechts	6	€ 359.000,-
Evangelische Jugend – Burg Finstergrün	Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts	25	€ 422.000,-
Evangelische Akademie Wien	Evangelisch Kirchlicher Verein	5	€ 316.000,-

Zum Leistungsumfang siehe Punkt 2.

Die unter 4. aufgezählten Werke sind selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Auftragsvergabe erfolgt somit durch deren Gremien und nicht durch die unter Punkt 1. angeführten Auftraggeberinnen.

5. Honorar

Schriftliche Anbote mit Bekanntgabe eines Pauschalbetrages sind bis **9. März 2007** an das Synodenbüro im Evangelischen Kirchenamt A. B., Fax (01) 479 15 23-550, E-Mail: u.pichal@evang.at, abzugeben.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

37. Zl. G 05; 514/2007 vom 8. Feber 2007

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 9/2007 vom 11. Jänner 2007 Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Sup. i. R. Mag. Werner Horn
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A.B. und H.B.</i>
Liturgische Konferenz	Sup. i. R. Mag. Werner Horn

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

38. Zl. KB 06; 686/2007 vom 20. Feber 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,348.662,44	2,282.163,89
Kärnten	2,652.083,59	2,614.352,01
Niederösterreich	2,189.880,34	2,211.014,02
Oberösterreich	3,402.533,18	3,380.815,32
Salzburg-Tirol	1,979.671,87	1,946.575,93
Steiermark	2,893.870,91	2,874.180,29
Wien	4,843.933,48	4,740.658,67
	20,310.635,81	20,049.760,13

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
1,30% (20,049.760,13)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
2,30% (19,853.389,59)

39. Zl. LK 22; 4413/2006 vom 22. Dezember 2006

Dienstpostenplan 2007

Der Synodalausschuss A. B. hat für das Jahr 2007 insgesamt 257 Dienstposten für geistliche AmtsträgerInnen beschlossen (inklusive 14 gesamtkirchlicher Stellen).

Bei Bestellungen auf errichtete Pfarrstellen ist der Oberkirchenrat an die Anzahl der bewilligten Dienstposten gebunden.

Für die Jahre 2008 bis 2012 sind mit dem Haushaltsvoranschlag Dienstpostenpläne vorzulegen, die die Zahl der finanzierbaren Stellen nicht übersteigen. Das Ziel ist eine Gesamtzahl von 255 Dienstposten, wobei eine weitere Verminderung als nicht mehr administrierbar und den Gemeinden zuträglich erscheint.

Die Vorschläge der Superintendentenzen für den Dienstpostenplan des folgenden Jahres sind auch weiterhin von den Superintendentialausschüssen jeweils bis 30. September dem Oberkirchenrat A. B. zu übermitteln.

40. Zl. Gd 324; 472/2007 vom 5. Feber 2007

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt und Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mit etwa 40.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit einer über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt, Verkehrsknotenpunkt und Garnisonsstadt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als große Schulstadt Niederösterreichs bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt es Berufsschulen, die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik und die Theresianische Militärakademie.

Zur evangelischen Gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zählen zirka 4700 Gemeindeglieder zwischen den Orten Gutenstein im Westen, Wiesmath im Süden und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig werden Gottesdienste in Wiener Neustadt an jedem Sonntag und zu Festtagen, in Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat, in Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat und im Stadtheim jeden letzten Freitag im Monat gehalten.

Den beiden Pfarrern stehen eine Sekretärin, mehrere Organisten, fünf Lektoren, zehn Religionslehrer und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind, zur Seite. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern.

a) Zl. Gd 324; 472/2007 vom 5. Feber 2007

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt schreibt zum 1. September 2007 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus

Neben der Amtsführung in der Pfarrgemeinde werden Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in allen Predigtstationen, seelsorgerliche Begleitung

aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter, Mitarbeit in der Senioren- und Konfirmandenarbeit und bei Veranstaltungen der Pfarrgemeinde, Abhaltung von Bibelrunden, seelsorgerliche Aufgaben in den Senioren- und Pflegeheimen, im Krankenhaus und in der Justizanstalt Wiener Neustadt erwartet.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Presbyterium und dem Schulamt zu erteilen.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine Dienstwohnung in der Größe von zirka 130 m² im Pfarrhaus zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 31. März 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362 und Pfarrer Mag. Michael Lattinger, Tel. 0699-188 77 363.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net
e-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

b) Zl. Gd 324; 472/2007 vom 5. Feber 2007

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt schreibt zum 1. September 2007 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindewahl aus.

Schwerpunkte der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind:

Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in allen Predigtstationen in Abstimmung mit dem Amtskollegen, Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, Abhaltung von Bibelrunden und seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Presbyterium und dem Schulamt zu erteilen.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine Dienstwohnung in der Größe von zirka 136 m² in der ehemaligen Schule zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 31. März 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362 und Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net
e-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

41. Zl. Gd 272; 518/2007 vom 8. Feber 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2007 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die 1/3 des Bezirkes St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan umfasst und **zirka 1770 Evangelische** betreut.

Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind zirka 100 Gemeindeglieder ansässig.

St. Veit an der Glan hat zirka 13.000 Einwohner und liegt 20 km von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt. Es gibt sehr gute Verkehrsverbindungen dorthin. Auch in St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene **Christuskirche in St. Veit an der Glan** mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine **Kirche in Eggen am Kraigerberg**, und eine **Predigtstation in Klein St. Paul**.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrwohnung auf der einen Seite und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch den die Kirche erreichbar ist.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung, ein Gästezimmer mit Bad/WC sowie eine große Kanzlei.

Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Ölheizung).

Gottesdienste sind jeweils um 9 Uhr am 1., 2., 4. und eventuell 5. Sonntag in der Christuskirche St. Veit/Glan und am 3. Sonntag in Eggen am Kraigerberg. Am 4. Sonntag im Monat (außer Juli und August) gibt es zusätzlich um 10.45 Uhr im Kulturhaus in Klein St. Paul Gottesdienst.

An den Feiertagen selbst sind in St. Veit an der Glan und an den 2. Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu halten, am 25. Dezember, am Karfreitag und am Pfingstsonntag auch in Klein St. Paul.

Kindergottesdienste werden von Oktober bis Juni am ersten Sonntag im Monat von einer Mitarbeiterin parallel zum Gottesdienst in St. Veit angeboten.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen (BG/BRG St. Veit, HLW St. Veit und eventuell im BG Tanzenberg) bei einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen ganz abgedeckt.

Seelsorglich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit, das Bezirksaltersheim in St. Veit und das AIS Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird von einer Mitarbeiterin der Pfarrgemeinde organisiert und durchgeführt.

Die ökumenischen Kontakte sind gut. Einmal im Monat ist altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir bieten

... eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Garten und Garage,

... von Herkunft und Glaubenstradition eine bunte Vielfalt,

... Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Kinder- und Erwachsenenarbeit, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die

... bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzuregen,

... mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt,

... die Gemeindemitglieder seelsorglich betreut, die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindemitglieder besucht und Mitarbeiter/innen motiviert.

Ihre Bewerbung senden Sie bis 15. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Inge Haider, Tel. 0676-843611222, Administratorin Regina Leimer 0699-18877211 sowie Pfarrer i. R. Heinz Sauer, Tel. (04212) 308 58.

42. Zl. Gd 421; 557/2007 vom 9. Feber 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran

Die Pfarrstelle Kaisermühlen und Kagran ist seit 31. August 2006 vakant und soll mit 1. September 2007 wieder besetzt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Beschreibung:

Die Pfarrgemeinde umfasst Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes Donaustadt und erstreckt sich von Kaisermühlen beiderseits entlang der Wagramer Straße bis zur Stadtgrenze. Derzeit gehören 1922 Evangelische zu dieser Pfarrgemeinde.

Aufgaben:

Die Pfarrgemeinde K+K begann als Großstadtprojekt vor sieben Jahren und ist seit 1. Jänner 2006 die jüngste evangelische Gemeinde Wiens.

Gemeindezentrum, Gottesdienstraum und Büro befinden sich im traditionellen Gemeindebau Goethehof in Kaisermühlen, direkt an der alten Donau, am Kaiserwasser.

Zu den Aufgaben gehört die Abhaltung der Gottesdienste im Gemeindegebiet und zwar im Gemeindezentrum Goethehof und den Predigtstationen Saikogasse, Rennbahnweg und Neu-Kagran, gemeinsam mit derzeit drei Lektoren. Diese drei Predigtstationen befinden sich in katholischen Kirchen.

Weiters ist ein Altersheim, das Haus der Barmherzigkeit in der Tokiostraße seelsorgerlich und gottesdienstlich zu betreuen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden an AHS und/oder BHS.

Die Gemeindegremien haben im Frühjahr 2006 einen Zielkatalog für das Gedeihen der Gemeindeentwicklung beschlossen, dessen Inhalte neben den Amtshandlungen und der Führung der Amtsgeschäfte als maßgebende und messbare Vorgabe für die inhaltlich zu erfüllenden Aufgaben des Arbeitsplatzes zu werten sind. Die Gemeinde erwartet sich, dass die Zielerreichung kontinuierlich verfolgt wird. Regelmäßige Zielüberprüfungen sind vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Arbeit mit Jugendlichen, älteren Menschen und Familien ein besonderes Anliegen und liegt im Zusammenhang mit den Strukturen des Gemeindegebietes und der in ihm lebenden Menschen begründet. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit werden die vielfältigen ökumenischen Kontakte sein.

Für den Bürodienst steht eine teilzeitbeschäftigte und ehrenamtliche Kraft zur Verfügung.

Wünsche:

Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n, aufgeschlossene/n und fleißige/n Pfarrer/in, der/dem es Freude bereitet, in einer neu gegründeten Gemeinde die Dinge richtig anzupacken.

Wir erwarten eine Einstellung, die den Dienst in und an der Gemeinde als Berufung ansieht.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung werden den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben je nach Möglichkeiten mit besten Kräften unterstützen.

Räumlichkeiten:

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht ein Büro im Gemeindezentrum im Goethehof zur Verfügung.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 105 m² befindet sich im Gemeindegebiet und zwar in der Godlewskigasse 16/Top 3 in unmittelbarer Nähe zur alten Donau in absoluter Ruhelage (Sackgasse) und besteht aus vier Zimmern, Küche sowie Neben- und Nassräumen und Kellerabteil und besitzt weiters einen kleinen schattigen Hofgarten mit Terrasse. (Erstbezug in einem generalsanierten Altbauobjekt!!)

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran, Schüttaustraße 21-39/25 A.

E-Mail: kplusk.windisch@aon.at;

Für Rückfragen (auch Aushändigung Zielkatalog) steht Kurator Ludwig Windisch unter der Rufnummer 0699-18877770 sowie der Administrator der Gemeinde, Pfarrer Mag. Gabor Krizner unter der Rufnummer 0699-18877815 gerne zur Verfügung.

43. Zl. P 2078; 452/2007 vom 5. Feber 2007

Zuteilung von Mag. Daniela Schwimbersky als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. Daniela Schwimbersky wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2007 Lehrpfarrer Mag. András Vető als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur Dienstleistung zugeteilt.

44. Zl. GD 154; 480/2007 vom 5. Feber 2007

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@evgalli.at

Die Homepage lautet: www.evgalli.at

45. Zl. GD 409; 516/2007 vom 8. Feber 2007

**E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarr-
gemeinde A. B. Villach-Nord**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord,
9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-
Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.villachnord@inode.at

Die Homepage lautet: www.evangel.villachnord.at

46. Zl. GD 284; 662/2007 vom 19. Feber 2007

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.
Stainach-Irdning**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning,
8950 Stainach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-
Adresse zu erreichen:

E-Mail: info@evang-stainach.at

47. Zl. G 05; 514/2007 vom 8. Feber 2007

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 25/2007 vom 15. Jänner 2007 Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Ober-
kirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
Bischofskonferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Pf. Mag. Lydia Burchhardt

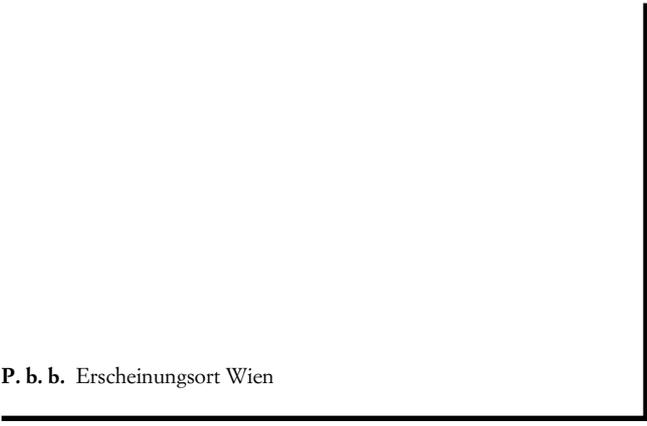
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 30. März 2007

3. Stück

48. Kollektenaufruf des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Palmsonntag, 1. April 2007
49. Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 8. April 2007
50. Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich zum Sonntag Jubilate — 29. April 2007
51. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2007
52. Ernennung von Frau Dr. Edda Böhm-Ingram zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Österreich
53. Mitglieder der Gleichstellungskommission — Berichtigung zu ABl. Nr. 29/2007
54. Mitglieder der Kommission für Europafragen der Generalsynode — Ergänzung zu ABl. Nr. 2/2007
55. Ermächtigung der Jugendreferentin für Österreich zum Verkündigungsdienst für die Gesamtkirche
56. Anerkennung „Vienna Community Church — VCC“
57. Anerkennung „Salzburg International Christian Church — SICC“
58. Anerkennung „Finnische Evangelische Gemeinde A. B. in Österreich“
59. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
60. Mindestgehälter-Verordnung 2007
61. Seelenstandsbericht 2006
62. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
63. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
64. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
65. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
66. Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
67. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
68. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
69. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
70. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

48. Zl. Kol 11; 910/2007 vom 13. März 2007

Kollektenaufruf des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Palmsonntag, 1. April 2007

Die Lutherkirche — ein altes Wahrzeichen Wiens — ist in Gefahr.

Der Mauerteil, der am 29. Jänner 2007 durch den Sturm „Olli“ vom Kirchturm der Martin-Luther-Kirche auf die Martinstraße geschleudert wurde, hat uns allen gezeigt, wie dringend notwendig die rasche Sanierung ist.

Der Sturm und seine Folgen, wie Straßensperre und die sofortige Einrüstung des Turms und der Fassade stellen uns allerdings vor finanzielle Probleme, die wir nicht allein bewältigen können.

Die Gesamtrenovierungskosten (innen und außen) werden auf etwa 2,5 Millionen Euro geschätzt.

Obwohl die Gemeinde schon seit einigen Jahren für die Generalsanierung sammelt und entsprechende Vorarbeiten

weitgehend abgeschlossen sind, übertrifft es die finanziellen Möglichkeiten der Pfarrgemeinde Währing bei weitem.

Wir sind daher der Kirchenleitung sehr dankbar, dass die Kollekte am Palmsonntag als Kollekte für die Renovierung der Lutherkirche empfohlen wurde und bitten um Ihre Unterstützung. Herzlichen Dank und ein „vergelt's Gott“ an alle SpenderInnen!

Für das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Währing

Am 1. Advent 1898 wurde die Lutherkirche als „Evangelische-Kaiser-Franz-Josefs-I.-Regierungsjubiläumskirche“ eingeweiht. Sie war die erste evangelische Kirche in Wien mit Turm und Glocken, hat 660 Sitzplätze und eine sehr gute Akustik.

Seit dem Ende des 1. Weltkrieges heißt sie „Lutherkirche“. Die dazugehörige evangelische Gemeinde A. B. hatte damals zirka 36.000 Mitglieder. Jetzt sind es, bedingt durch mehrere Gemeindeteilungen zirka 3700.

Während des 2. Weltkrieges wurde die Kirche durch Bombentreffer in der näheren Umgebung erheblich beschädigt und, so gut es damals ging, wieder in Stand gesetzt. Durch die Witterungseinflüsse ist allerdings der Zustand der Außenfassade derart schlecht geworden, dass eine Generalsanierung durchgeführt werden muss.

Daher nochmals die Bitte um Ihr Opfer.

(Es gibt auch die Möglichkeit, weitere Spenden auf folgendes Konto einzuzahlen: Unser Spendenkonto beim Bundesdenkmalamt lautet 2.775.245, BLZ 32000, RLB NOE-WIEN AG. Bezeichnung: Generalrenovierung Lutherkirche. Diese Spende ist steuerlich absetzbar.)

Sie finden einen Spendenaufruf auch unter www.luther.wolfer.at

49. Zl. Kol 05; 986/2007 vom 19. März 2007

Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 8. April 2007

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Liesing grüßt Sie herzlich zum Osterfest! Unsere Johanneskirche und das Pfarrhaus wurden im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts errichtet. Beide Gebäude brauchen jetzt dringend eine Renovierung.

In den letzten Jahren mussten wir schon im Innenbereich des Pfarrhauses umfangreiche Instandsetzungen durchführen. Nun ist auch an der Fassade und am Dach eine Sanierung und Wärmedämmung unaufschiebbar. Dabei wollen wir zugleich den Eingangsbereich des Pfarrhauses offener und freundlicher gestalten.

Bei unserer Teilnahme am „Offen-Evangelisch“-Prozess ist die Überzeugung gewachsen, dass neben der Pfarrhaus-Renovierung auch an unserer Johanneskirche vieles den heutigen Anforderungen an Gottesdienst und Gemeindegelieben angepasst werden muss. Das Siegerprojekt unseres Architekten-Ideenwettbewerbs 2005 schafft einen großen Platz vor der Kirche, der zum Kommen und Verweilen einlädt. Innen soll der Kirchenraum beruhigt werden und durch die Beleuchtung und Möblierung gemeinschaftliches Leben entstehen können. Die Finanzierung dieses wichtigen Projekts stellt allerdings eine weitere große Herausforderung für uns dar.

Damit die Johanneskirche und unser Pfarrhaus auch in Zukunft als Räume der offenen Begegnung genutzt werden können, bitten wir Sie heute herzlich um Ihre Kollekte und danken Ihnen bereits im Voraus.

Geschwisterlich und im Auferstandenen verbunden grüßen Sie

Christian Kikuta *Gabriele Lang-Czedik* *Andreas Fasching*
Kurator Amtsführende Pfarrerin Pfarrer

50. Zl. Kol 07; 915/2007 vom 14. März 2007

Kollektenuufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich zum Sonntag Jubilate — 29. April 2007

Unter dem Motto „Gemeinsam auf dem Weg“ erbittet die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) an diesem Sonntag Ihre Kollekte.

Als Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. leistet die EFA seit vielen Jahren einen wertvollen Dienst.

Im Mittelpunkt steht der Aufbau und Erhalt eines Netzwerkes der Solidarität unter den evangelischen Frauen. Dazu gehören: überregionale Frauentage, die Fortbildung der Mitarbeiterinnen für ihre Arbeit in den Gemeinden, praktische und seelsorgerliche Unterstützung pflegender Angehöriger und von Frauen in Not sowie die Begleitung älterer Menschen.

In der Gemeinschaft der Evangelischen Frauenarbeit erfahren viele Frauen Hilfe zur Orientierung im Glauben in der heutigen Zeit.

Mit der Aktion „Brot für Hungernde“ und durch die Beteiligung am „Ökumenischen Weltgebetstag der Frauen“ werden Projekte in den Ländern des Südens gefördert und die Mitverantwortung für die EINE Welt wahrgenommen.

Um all diese Aufgaben erfüllen zu können, braucht es viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und eine gut funktionierende Geschäftsstelle, die diese Tätigkeiten begleitet und koordiniert.

Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Kollekte!

Evangelische Frauenarbeit i. Ö., Blumengasse 4/6, 1180 Wien

Tel. (01) 408 96 05 — E-Mail: frauenarbeit.oe@evang.at
Bankverbindung: PSK Nr. 7277.544, BLZ 60.000

51. Zl. KOL 10; 981/2007 vom 19. März 2007

Kollektenuufruf für das Konfirmationsfest 2007

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte ist zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich bestimmt.

Die Basis der österreichweiten evangelischen Kinder- und Jugendarbeit ist es, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Sie unterstützen mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2007 ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie sind das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Um ihren Aufgaben nachkommen zu können brauchen sie ein solides aber auch modernes „Handwerkszeug“, das ihnen in Praxis bezogenen Schulungen, Fort- und Weiterbildungen von der Evangelischen Jugend angeboten wird. Diese verantwortungsvollen und oft schwierigen Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet, fördert und unterstützt die Evangelische Jugend mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln.

Aus diesem Wissen entstehen regionale und auch österreichweite Projekte und Veranstaltungen die Räume der Begegnung, des Austausches und vor allem die Erfahrung von evangelischen Werten und Blickpunkten bieten. Hierzu gehören vor allem die Organisation und Durchführung der Sommerfreizeiten der EJ, die jährlich mehr als 1000 Kindern und Jugendlichen unvergesslich schöne Feriener-

lebnisse beschern und ein bewusstes Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen zu fördern. Ein Kristallisations- und Identifikationspunkt evangelischer Jugendarbeit ist in diesem Zusammenhang das Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün. Seit mehr als 60 Jahren verbringen dort Kinder und Jugendliche spannende und erlebnisreiche Ferientage. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt dafür, dass dieser einzigartige Ort erhalten bleibt, der gebotene Standard ständig verbessert wird und sich Jahr für Jahr mehr als 4000 Kinder und Jugendliche mehr als nur wohl fühlen können.

Mit ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit sich Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen begegnen, im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen ganz herzlich für Ihren großzügigen Beitrag.

52. Zl. SYN 21; 987/2007 vom 19. März 2007

Ernennung von Frau Dr. Edda Böhm-Ingram zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Österreich

Frau Dr. Edda Böhm-Ingram wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Gleichstellungsordnung von der Gleichstellungskommission per 1. März 2007 zur Gleichstellungsbeauftragten ernannt.

Für Anfragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung in der Evangelischen Kirche steht Frau Dr. Böhm-Ingram unter der Telefonnummer 0699-1 88 77-062 zur Verfügung bzw. in der Sprechstunde für ein persönliches Gespräch:

Sprechstunde:

18 Uhr bis 19 Uhr
an jedem ersten Dienstag im Monat

Adresse:

1180 Wien, Blumengasse 4/6
Büro der Ev. Frauenarbeit in Österreich
E-Mail: edda.boehm@gmx.at

53. Zl. SYN 21; 876/2007 vom 9. März 2007

Mitglieder der Gleichstellungskommission — Berichtigung zu ABl. Nr. 29/2007

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 29/2007 vom 31. Jänner 2007 betreffend Mitglieder der Gleichstellungskommission wird folgendermaßen berichtigt:

Evang. Frauenarbeit in Österreich:
Stellvertreterin: FI Evelyn MARTIN

ARGE ReligionslehrerInnen:
ROL Dipl. Päd. Liane Fuchs
Stellvertreterin: Dipl. Päd. Gertraud Ullrich

54. Zl. SYN 19; 666/2007 vom 27. Feber 2007

Mitglieder der Kommission für Europafragen der Generalsynode — Ergänzung zu ABl. Nr. 2/2007

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 2/2007, in dem die Mitglieder der Kommission für Europafragen der Generalsynode mitgeteilt wurden, wird folgendermaßen ergänzt:

Superintendentenz A. B. Oberösterreich:

Senior Mag. Bernhard **Petersen**, Bahnhofstraße 9, 4600 Wels

55. Zl. S 15; 944/2007 vom 15. März 2007

Ermächtigung der Jugendreferentin für Österreich zum Verkündigungsdienst für die Gesamtkirche

Gemäß § 15 Abs. 1 der Lektorenordnung hat Bischof Sturm mit Geltung vom 15. März 2007 Frau Dipl. Päd. Ines Hauser zur Erfüllung ihres Amtsauftrages als Jugendreferentin für Österreich zum Verkündigungsdienst für die Gesamtkirche ermächtigt.

Diese Veröffentlichung erfolgt auf Grund von § 15 Abs. 2 der Lektorenordnung.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

56. Zl. GD 425; 720/2007 vom 22. Feber 2007

Anerkennung „Vienna Community Church — VCC“

Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. auf Grund Art. 25 KV vom 10. Mai 2005 und nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 29. Juni 2005 wurde mit Wirkung vom 29. Juni 2005 die „Vienna Community Church — VCC“ als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. und H. B. errichtet.

57. Zl. FK 04; 721/2007 vom 22. Feber 2007

Anerkennung „Salzburg International Christian Church — SICC“

Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. auf Grund Art. 25 KV vom 7. Juni 2005 und nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 30. März 2006 wurde mit Wirkung vom 30. März 2006 die „Salzburg International Christian Church — SICC“ als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. und H. B. errichtet.

58. Zl. GD 424; 722/2007 vom 22. Feber 2007

Anerkennung „Finnische Evangelische Gemeinde A. B. in Österreich“

Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. auf Grund Art. 25 KV vom 10. Feber 2004 und nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

vom 1. April 2004 wurde mit Wirkung vom 1. April 2004 die „Finnische Evangelische Gemeinde A. B. in Österreich“ als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. errichtet.

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

59. Zl. P 2194; 680/2007 vom 20. Feber 2007

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Gundula Hendrich hat am 19. Feber 2007 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

60. Zl. G 16; 991/2007 vom 19. März 2007

Mindestgehälter-Verordnung 2007

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben nach einem seit Jänner 2007 durchgeführten Begutachtungsverfahren in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. März 2007 dem gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, um jeweils 1,9% und die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 1,6% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2007 lauten die für 2007 gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.176,13
3– 4	2	1.187,60
5– 6	3	1.198,96
7– 8	4	1.210,33
9–10	5	1.221,61
11–12	6	1.233,27
13–14	7	1.244,63
15–16	8	1.256,10
17–18	9	1.267,37
19–20	10	1.279,03
21–22	11	1.290,30
23–24	12	1.301,87
25–26	13	1.313,14
27–28	14	1.324,51
29–30	15	1.335,97
31–32	16	1.347,44
33–34	17	1.358,91
35–36	18	1.370,37
37–38	19	1.381,74
39–40	20	1.393,21
41–42	21	1.404,58

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.221,61
3– 4	2	1.241,94
5– 6	3	1.262,17
7– 8	4	1.282,50
9–10	5	1.302,64
11–12	6	1.322,87
13–14	7	1.343,10
15–16	8	1.363,15
17–18	9	1.383,57
19–20	10	1.404,77
21–22	11	1.423,94
23–24	12	1.443,98
25–26	13	1.464,22
27–28	14	1.484,64
29–30	15	1.505,26
31–32	16	1.526,65
33–34	17	1.548,52
35–36	18	1.570,78
37–38	19	1.594,00
39–40	20	1.616,74
41–42	21	1.640,06

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.267,28
3– 4	2	1.293,39
5– 6	3	1.319,50
7– 8	4	1.345,42
9–10	5	1.371,43
11–12	6	1.397,45
13–14	7	1.423,56
15–16	8	1.449,67
17–18	9	1.475,59
19–20	10	1.501,89
21–22	11	1.529,64
23–24	12	1.558,06
25–26	13	1.587,26
27–28	14	1.616,74
29–30	15	1.646,51
31–32	16	1.676,38
33–34	17	1.706,54
35–36	18	1.736,70
37–38	19	1.766,66
39–40	20	1.796,72
41–42	21	1.826,78

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden-
ten, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit
selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädago-
gen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für
große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr
als zirka 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter
bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die
spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit
üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann,
entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.409,39
3– 4	2	1.439,65
5– 6	3	1.469,90
7– 8	4	1.500,45
9–10	5	1.532,82
11–12	6	1.565,77
13–14	7	1.600,36
15–16	8	1.634,66
17–18	9	1.683,32
19–20	10	1.732,94
21–22	11	1.797,98
23–24	12	1.863,30
25–26	13	1.928,43
27–28	14	1.993,28
29–30	15	2.058,60
31–32	16	2.123,83
33–34	17	2.189,35
35–36	18	2.254,20
37–38	19	2.319,81
39–40	20	2.384,75

Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwor-
tung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferen-
ten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter,
EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-
Beauftragte für die Superintendenz, bzw. die Gesamt-
gemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist
maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine
berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumin-
dest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.705,94
3– 4	2	1.742,92
5– 6	3	1.779,89
7– 8	4	1.817,22
9–10	5	1.856,79
11–12	6	1.897,07
13–14	7	1.939,34
15–16	8	1.981,27
17–18	9	2.040,74
19–20	10	2.101,38
21–22	11	2.180,87
23–24	12	2.260,72
25–26	13	2.340,32
27–28	14	2.419,58
29–30	15	2.499,42
31–32	16	2.579,14
33–34	17	2.659,22
35–36	18	2.738,47
37–38	19	2.818,67
39–40	20	2.898,04

61. Zl. A 24; 922/2007 vom 14. März 2007

Seelenstandsbericht 2006

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Bad Tatzmannsdorf	434	434	0	1	1	3	7	3	4	13	0	9	2
Bernstein	1.571	1.571	0	1	1	8	20	7	19	14	11	-37	-3
Deutsch Jahrndorf	334	333	1	1	0	3	0	3	8	1	0	-2	-1
Deutsch Kaltenbrunn	643	643	0	1	0	7	7	3	7	2	0	3	0
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	1.420	1.398	22	7	11	15	19	4	17	42	30	24	1
Eltendorf	1.310	1.306	4	0	3	10	9	1	11	1	13	-22	-2
Gols	3.235	3.228	7	6	4	28	38	6	33	32	39	3	0
Großpetersdorf	969	964	5	2	5	7	13	5	12	10	19	-17	-2
Holzschlag	497	496	1	0	0	2	4	3	6	5	5	-3	-1
Kobersdorf	1.412	1.412	0	0	0	21	9	4	19	2	7	-3	-1
Kukmirn	1.484	1.480	4	3	7	14	11	6	13	25	11	31	2
Loipersbach	1.129	1.119	10	2	0	11	14	3	15	12	14	10	0
Lutzmannsburg	433	432	1	0	1	6	3	2	6	5	2	1	0
Markt Allhau	2.103	2.101	2	1	2	21	22	6	19	11	18	-6	-1

¹ **Veränd.** Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² **in %** Veränderungen zum Vorjahr in %

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Mörbisch am See	1.585	1.584	1	1	0	21	10	4	17	1	1	9	0
Neuhaus am Klausenbach	1.264	1.261	3	0	0	6	0	0	0	0	0	-12	-1
Nickelsdorf	710	710	0	1	0	3	12	1	6	0	0	-2	-1
Oberschützen	1.748	1.745	3	2	5	14	18	8	21	27	15	0	0
Oberwart	1.510	1.509	1	2	12	15	19	3	19	31	44	12	0
Pinkafeld	2.634	2.611	23	1	3	26	35	8	38	26	31	-73	-3
Pöttelsdorf	1.647	1.635	12	3	19	20	19	2	16	28	37	-24	-2
Rechnitz	776	776	0	1	1	5	9	3	13	5	4	-7	-1
Rust	851	847	4	2	0	21	5	7	12	4	8	2	0
Siget in der Wart	331	324	7	0	0	2	3	0	4	0	0	-3	-1
Stadtschlaining	1.287	1.287	0	0	2	10	11	3	13	5	11	-12	-1
Stoob	908	908	0	2	3	5	7	1	12	13	5	2	0
Unterschützen	402	399	3	0	0	4	2	3	2	9	0	7	1
Weppersdorf	622	621	1	1	1	9	12	4	10	8	5	2	0
Zurndorf	1.050	1.049	1	0	3	9	5	1	11	23	3	21	2
34.299	34.183	116	41	84	326	343	104	383	355	333	-87	-0,25%	

Superintendentz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Agoritschach-Arnoldstein	840	838	2	4	5	12	9	3	5	22	32	-4	-1
Althofen	676	666	10	3	5	16	7	3	11	5	15	-21	-4
Arriach	1.068	1.068	0	0	1	6	13	4	11	0	0	-57	-6
Bad Bleiberg	726	726	0	4	1	10	5	2	5	5	2	15	2
Dornbach	1.135	1.132	3	0	8	11	8	0	14	11	10	-10	-1
Eisentratten	815	815	0	1	1	5	16	2	9	3	5	-9	-2
Feffernitz	2.192	2.186	6	4	12	15	38	10	19	0	0	-3	-1
Feld am See	1.765	1.765	0	1	4	39	26	10	21	26	35	-16	-1
Ferndorf	877	876	1	2	4	8	7	4	5	0	8	-51	-6
Fresach	2.017	2.017	0	2	7	15	28	4	16	18	23	24	1
Gnesau	880	880	0	1	6	7	18	7	8	14	7	0	0
Hermagor	1.425	1.417	8	4	1	5	15	3	16	23	37	-15	-2
Klagenfurt-Johanneskirche	4.367	4.347	20	12	30	43	58	13	58	55	168	-21	-1
Klagenfurt-Ost	2.823	2.815	8	4	42	19	33	6	30	52	130	-49	-2
Pörschach am Wörther See	1.042	1.035	7	1	7	9	10	2	9	15	18	7	0
Radenthein	1.525	1.525	0	1	8	5	17	1	19	32	29	-40	-3
St. Ruprecht bei Villach	3.193	3.190	3	14	16	37	55	16	32	107	115	14	0
St. Veit an der Glan	1.765	1.754	11	5	14	19	15	3	16	0	0	-2	-1
Spittal an der Drau	3.362	3.342	20	10	16	27	43	14	37	90	114	-12	-1
Trebesing	826	824	2	1	7	20	10	6	7	13	15	-53	-7
Treßdorf	1.469	1.469	0	0	1	25	7	5	13	8	12	0	0
Tschöran	1.145	1.145	0	1	2	9	22	3	11	20	20	69	6
Unterhaus	1.726	1.724	2	6	2	20	23	7	15	36	49	9	0
Velden am Wörther See	1.245	1.241	4	0	16	11	16	3	7	71	70	53	4
Villach	5.160	5.140	20	7	53	56	55	10	54	224	187	-14	-1
Villach-Nord	1.718	1.716	2	3	13	8	21	5	9	124	101	-54	-4
Völkermarkt	765	758	7	7	1	7	7	2	7	13	21	-2	-1
Waiern	2.397	2.394	3	8	20	22	40	4	28	11	42	30	1
Weißbriach	1.356	1.354	2	3	0	18	22	8	13	1	6	-5	-1
Wiedweg	881	880	1	0	4	8	4	3	6	13	31	-43	-5
Wolfsberg	737	727	10	1	9	3	7	1	11	12	4	-8	-2
Zlan	1.168	1.168	0	0	0	14	14	3	8	1	8	-12	-2
Lienz	1.025	1.025	0	4	11	1	4	2	12	5	0	-13	-2
54.111	53.959	152	114	327	530	673	169	542	1.030	1.314	-361	-0,67%	

¹ **Veränd.** Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² **in %** Veränderungen zum Vorjahr in %

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Amstetten	1.104	1.074	30	2	14	14	8	0	18	23	12	33	2
Baden	2.261	2.241	20	2	16	21	27	7	24	27	62	-46	-3
Bad Vöslau	2.145	2.127	18	4	12	14	25	4	24	59	82	-30	-2
Berndorf	1.093	1.070	23	3	11	7	7	2	10	28	11	6	0
Bruck an der Leitha	1.681	1.681	0	7	17	16	22	5	25	29	25	-7	-1
Gloggnitz	846	835	11	2	6	7	12	3	10	5	16	-15	-2
Gmünd	721	715	6	3	6	3	5	0	17	13	3	0	0
Horn	511	490	21	0	3	4	3	1	10	16	10	-14	-3
Klosterneuburg	1.803	1.702	101	2	7	29	28	4	16	52	49	24	1
Korneuburg	1.343	1.334	9	3	6	12	16	8	15	42	42	24	1
Krems an der Donau	1.065	1.038	27	2	10	5	6	2	15	5	13	-26	-3
Melk-Scheibbs	977	941	36	5	6	6	9	4	12	28	11	26	2
Mitterbach	848	848	0	0	1	10	7	0	9	3	1	-8	-1
Mödling	5.050	5.042	8	11	55	64	49	17	49	78	117	-7	-1
Naßwald	218	215	3	1	0	2	3	0	3	2	4	-1	-1
Neunkirchen	1.040	1.010	30	8	4	5	8	3	13	23	24	7	0
Perchtoldsdorf	1.431	1.431	0	3	12	10	5	3	22	60	51	29	2
Purkersdorf	1.675	1.668	7	8	7	23	13	2	11	64	34	71	4
St. Aegydt am Neuwalde	1.250	1.233	17	9	12	15	10	1	19	9	27	-13	-2
St. Pölten	2.809	2.727	82	8	15	19	22	12	32	72	62	10	0
Stockerau	1.102	1.074	28	4	12	11	15	3	9	0	0	26	2
Ternitz	1.019	1.011	8	8	6	7	4	1	10	22	32	5	0
Traiskirchen	1.158	1.140	18	2	17	13	10	2	10	32	29	-10	-1
Tulln	1.403	1.343	60	3	15	12	7	4	17	25	27	1	0
Wiener Neustadt	4.756	4.662	94	11	62	44	57	9	41	108	100	0	0
39.309	38.652	657	111	332	373	378	97	441	825	844	85	0,22%	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Attersee	1.074	1.072	2	2	3	17	13	9	11	12	10	-13	-2
Bad Goisern	3.491	3.489	2	7	13	43	46	6	28	16	38	-4	-1
Bad Hall	715	713	2	2	5	1	11	0	4	10	9	12	1
Bad Ischl	1.394	1.387	7	1	9	18	22	5	22	43	39	-17	-2
Braunau am Inn	1.423	1.405	18	4	13	13	6	0	21	9	44	-17	-2
Eferding	1.551	1.550	1	4	5	11	16	5	17	12	14	-7	-1
Enns	929	927	2	1	20	9	5	2	6	53	44	-12	-2
Gallneukirchen	1.298	1.290	8	4	7	26	15	7	13	31	30	8	0
Gmunden	2.947	2.936	11	6	16	40	20	11	37	39	51	-21	-1
Gosau	1.478	1.478	0	6	1	14	23	5	12	12	12	0	0
Hallstatt	589	588	1	0	1	2	8	2	5	1	5	-14	-3
Kirchdorf an der Krems	1.071	1.057	14	3	5	15	16	2	13	9	9	0	0
Lenzing-Kammer	1.679	1.663	16	4	4	9	23	13	13	42	29	9	0
Leonding	821	818	3	2	0	12	9	0	13	31	69		
Linz-Dornach	889	887	2	3	8	4	0	1	4	50	58	-21	-3
Linz-Innere Stadt	2.094	2.092	2	12	26	18	13	5	24	192	163	-829	-40
Linz-Süd	1.409	1.407	2	5	19	9	11	2	20	27	56	-149	-11
Linz-Südwest	1.052	1.051	1	1	17	5	7	2	14	32	26	-19	-2
Linz-Urfahr	2.172	2.167	5	11	22	20	17	5	19	0	0	14	0
Marchtrenk	1.556	1.555	1	2	2	15	19	3	12	17	33	-9	-1
Mattighofen	965	961	4	2	6	6	21	1	16	13	17	-8	-1
Neukematen	1.315	1.309	6	8	6	16	24	2	11	25	20	13	0
Ried im Innkreis	540	536	4	2	7	8	6	3	7	7	5	-5	-1
Rutzenmoos	1.584	1.584	0	6	6	21	32	8	18	20	18	39	2
Schärding	432	426	6	7	0	8	6	4	12	4	8	16	3
Scharten	1.123	1.123	0	1	4	14	20	9	11	13	4	-1	-1
Schwanenstadt	1.018	1.018	0	3	9	11	10	0	16	20	9	0	0
Stadl-Paura	1.181	1.176	5	3	3	12	21	4	11	11	12	-1	-1
Steyr	2.075	2.054	21	8	14	16	22	4	26	19	29	-42	-3

¹ **Veränd.** Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² **in %** Veränderungen zum Vorjahr in %

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Thening	2.217	2.208	9	2	16	16	37	5	23	20	48	46	2
Timelkam	866	854	12	2	7	4	9	1	1	25	37	32	3
Traun	2.856	2.846	10	6	47	23	27	4	40	36	71	12	0
Vöcklabruck	1.702	1.693	9	5	9	11	21	4	19	43	51	-23	-2
Wallern an der Trattnach	1.756	1.751	5	9	11	17	18	5	17	35	17	-3	-1
Wels	4.228	4.217	11	5	20	45	0	6	41	0	0	0	0
	53.490	53.288	202	149	361	529	574	145	577	929	1.085	-193	-0,36%

Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Bischofshofen-													
St. Johann im Pongau	643	633	10	1	1	4	4	2	6	18	5	2	0
Gastein	633	633	0	1	5	7	4	2	8	8	10	-7	-2
Hallein	1.803	1.790	13	7	27	15	18	7	15	29	11	-17	-1
Saalfelden	798	787	11	1	7	5	9	5	10	6	25	0	0
Salzburg-Christuskirche	4.808	4.782	26	8	47	68	60	28	70	148	301	-138	-3
Salzburg,													
nördlicher Flachgau	2.853	2.831	22	4	21	25	23	12	28	101	123	-9	-1
Salzburg-Süd	2.683	2.658	25	7	23	20	32	2	33	75	146	-53	-2
Salzburg-West	2.508	2.499	9	10	29	22	31	2	26	51	130	-54	-3
Zell am See	1.258	1.237	21	5	5	13	13	5	18	13	14	1	0
Innsbruck-Christuskirche	3.259	3.219	40	9	42	19	17	4	37	43	63	-78	-3
Innsbruck-Ost	2.440	2.402	38	4	25	19	24	7	27	36	79	-42	-2
Jenbach	1.112	1.092	20	0	20	8	12	1	14	20	16	6	0
Kitzbühel	1.259	1.242	17	0	5	9	12	12	9	8	40	92	7
Kufstein	1.726	1.707	19	4	6	9	11	4	23	34	27	-30	-2
Oberinntal	795	751	44	0	18	1	9	1	14	16	21	-32	-5
Reutte	587	570	17	1	4	8	5	4	10	8	7	1	0
	29.165	28.833	332	62	285	252	284	98	348	614	1.018	-358	-1,23%

Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Admont (Liezen)	990	984	6	4	8	12	10	4	19	29	37	-1	-1
Bad Aussee	505	503	2	1	2	6	7	3	6	4	4	-21	-5
Bad Radkersburg	327	324	3	2	1	3	10	0	2	0	1	-10	-4
Bruck an der Mur	1.275	1.266	9	2	26	9	9	1	18	13	26	0	0
Eisenerz	242	242	0	0	1	0	0	0	9	4	3	-13	-6
Feldbach	583	562	21	1	4	6	0	1	3	76	8	86	14
Fürstenfeld	1.359	1.309	50	7	6	23	10	7	18	20	16	7	0
Gaisshorn	920	913	7	1	7	12	13	2	7	4	7	-4	-1
Gleisdorf	466	444	22	2	0	4	8	3	2	16	6	14	3
Graz, Heilandskirche	5.830	5.790	40	15	61	63	68	14	66	162	274	-100	-2
Graz, rechtes Murufer	2.252	2.239	13	9	36	22	16	6	38	67	99	-86	-4
Graz-Eggenberg	2.590	2.563	27	2	36	15	27	10	34	60	95	-55	-3
Graz-Nord	2.456	2.447	9	3	28	6	10	1	30	91	134	-27	-2
Gröbming	1.633	1.631	2	5	4	20	19	4	17	25	8	20	1
Hartberg	535	515	20	1	3	2	6	3	3	24	1	1	0
Judenburg	681	674	7	0	12	0	6	3	11	5	6	-27	-4
Kapfenberg	1.613	1.581	32	5	21	11	6	3	16	11	39	-42	-3
Kindberg	728	722	6	4	13	3	9	2	10	15	6	0	0
Knittelfeld	1.352	1.348	4	4	13	5	7	2	19	3	4	-24	-2
Leibnitz	947	936	11	2	5	7	9	3	18	20	10	13	1
Leoben	1.942	1.930	12	2	29	10	13	2	25	16	58	-150	-8
Mürzzuschlag	1.260	1.238	22	3	17	4	4	2	19	6	28	-55	-5
Murau-Lungau	406	397	9	0	4	2	4	2	7	8	1	-4	-1
Peggau	1.073	1.070	3	1	7	11	10	4	11	18	26	-3	-1

¹ **Veränd.** Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² **in %** Veränderungen zum Vorjahr in %

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Ramsau am Dachstein	2.241	2.241	0	3	3	26	33	7	18	10	10	3	0
Rottenmann	815	814	1	1	2	11	14	3	11	12	30	-20	-3
Schladming	4.101	4.091	10	10	13	30	54	12	36	80	75	-4	-1
Stainach-Irdning	554	552	2	1	4	5	5	2	7	8	8	-5	-1
Stainz	1.014	1.003	11	3	4	6	17	6	9	30	29	-5	-1
Trofaiach	1.279	1.275	4	1	8	16	21	6	13	0	0	-45	-4
Voitsberg	805	793	12	0	9	10	2	5	8	18	11	15	1
Wald am Schoberpass	530	530	0	0	1	7	12	2	6	2	4	30	5
Weiz	435	411	24	1	8	4	3	2	4	34	8	19	4
	43.739	43.338	401	96	396	371	442	127	520	891	1.072	-493	-1,13%

Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Wien-Innere Stadt	3.552	3.552	0	28	40	86	45	25	34	0	0	-32	-1
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	4.055	4.055	0	7	51	28	17	3	50	0	0	-86	-3
Wien-Landstraße	3.091	3.091	0	9	53	29	22	11	31	0	0	-63	-3
Wien-Gumpendorf	4.343	4.343	0	22	95	37	20	10	40	0	0	-62	-2
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.055	2.055	0	4	49	7	10	1	17	72	196	-58	-3
Wien-Alsergrund	1.686	1.686	0	5	19	5	4	2	11	0	0	7	0
Wien-Favoriten- Christuskirche	2.556	2.556	0	9	53	20	21	5	29	49	189	-123	-5
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	1.406	1.406	0	1	15	10	6	4	13	133	154	-39	-3
Wien-Favoriten- Thomaskirche	1.334	1.334	0	2	17	15	11	1	11	9	78	19	1
Wien-Simmering	2.359	2.359	0	10	45	20	19	5	39	0	0	-94	-4
Wien-Hetzendorf	1.583	1.583	0	7	24	8	6	3	14	61	95	23	1
Wien-Hietzing	3.184	3.184	0	7	71	9	26	2	36	62	208	-119	-4
Wien-Lainz	1.268	1.268	0	1	13	7	13	1	21	0	0	-66	-6
Wien-Hütteldorf	1.508	1.508	0	8	15	18	7	6	15	23	91	-34	-3
Wien-Ottakring	2.586	2.586	0	7	43	16	14	0	26	92	22	-8	-1
Wien-Währing	3.683	3.683	0	10	31	31	29	3	42	0	0	-38	-2
Wien-Döbling	3.348	3.348	0	4	39	35	26	6	59	59	178	-115	-4
Wien-Floridsdorf	3.554	3.554	0	16	58	32	29	8	29	43	910	-813	-23
Wien-Leopoldau	1.502	1.498	4	3	26	4	14	1	8	4	123	-46	-4
Wien-Donaustadt	4.833	4.833	0	25	80	49	51	11	27	148	1.271	-960	-20
Kaisermühlen und Kagran	1.922	1.921	1	4	40	17	12	7	17	127	159		
Wien-Liesing	4.030	4.030	0	20	72	50	46	18	35	25	67	-54	-2
Mistelbach	916	905	11	8	11	12	12	0	20	34	16	8	0
Schwechat	1.703	1.703	0	3	19	19	15	2	8	50	50	12	0
	62.057	62.041	16	220	979	564	475	135	632	991	3.807	-819	-1,32%

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Bludenz	895	737	158	1	21	5	11	3	6	36	19	57	6
Bregenz	2.344	2.149	195	4	31	12	19	3	19	102	85	14	0
Dornbirn	1.438	1.387	51	4	12	13	11	4	17	21	68	-97	-7
Feldkirch	1.716	1.597	119	5	27	10	15	8	8	0	0	-59	-4
Linz	652	99	553	3	4	5	0	3	8	2	3	8	1
Oberwart	1.429	1	1.428	2	3	15	14	3	26	14	19	-4	-1
Wien-Innere Stadt	2.929	0	2.929	12	36	39	14	12	27	70	88	-28	-1
Wien-Süd	1.473	0	1.473	1	26	5	6	3	17	53	63	-47	-4
Wien-West	1.095	0	1.095	0	19	9	6	2	9	40	36	-15	-2
	13.971	5.970	8.001	32	179	113	96	41	137	338	381	-171	-1,22%

¹ **Veränd.** Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² **in %** Veränderungen zum Vorjahr in %

Zusammenstellung

Superintendenz	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	ZU	Weg	Veränd. ¹	in % ²
Burgenland . . .	34.299	34.183	116	41	84	326	343	104	383	355	333	-87	-0,25
Kärnten . . .	54.111	53.959	152	114	327	530	673	169	542	1.030	1.314	-361	-0,67
Niederösterreich . . .	39.309	38.652	657	111	332	373	378	97	441	825	844	85	0,22
Oberösterreich . . .	53.490	53.288	202	149	361	529	574	145	577	929	1.085	-193	-0,36
Salzburg und Tirol . . .	29.165	28.833	332	62	285	252	284	98	348	614	1.018	-358	-1,23
Steiermark . . .	43.739	43.338	401	96	396	371	442	127	520	891	1.072	-493	-1,13
Wien . . .	62.057	62.041	16	220	979	564	475	135	632	991	3.807	-819	-1,32
Kirche A. B. . .	316.170	314.294	1.876	793	2.764	2.945	3.169	875	3.443	5.635	9.473	-2.226	-0,70%
Kirche H. B. . .	13.971	5.970	8.001	32	179	113	96	41	137	338	381	-171	-1,22%
SUMME . . .	330.141	320.264	9.877	825	2.943	3.058	3.265	916	3.580	5.973	9.854	-2.397	

Seelen 2006

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.299	34.183	116	41	84	326	343	104	383	355	333
Vorjahr	34.386	34.264	122	45	63	310	334	96	398	308	331
Differenz	-0,25%	-0,24%	-5,17%	-9,76%	25,00%	4,91%	2,62%	7,69%	-3,92%	13,24%	0,60%
Kärnten	54.111	53.959	152	114	327	530	673	169	542	1.030	1.314
Vorjahr	54.472	54.310	162	124	313	567	685	168	594	909	1.274
Differenz	-0,67%	-0,65%	-6,58%	-8,77%	4,28%	-6,98%	-1,78%	0,59%	-9,59%	11,75%	3,04%
Niederösterreich	39.309	38.652	657	111	332	373	378	97	441	825	844
Vorjahr	39.224	38.591	633	142	416	411	327	103	451	877	870
Differenz	0,22%	0,16%	3,65%	-27,93%	-25,30%	-10,19%	13,49%	-6,19%	-2,27%	-6,30%	-3,08%
Oberösterreich	53.490	53.288	202	149	361	529	574	145	577	929	1.085
Vorjahr	53.683	53.489	194	140	434	489	573	180	589	1.215	1.153
Differenz	-0,36%	-0,38%	3,96%	6,04%	-20,22%	7,56%	0,17%	-24,14%	-2,08%	-30,79%	-6,27%
Salzburg/Tirol	29.165	28.833	332	62	285	252	284	98	348	614	1.018
Vorjahr	29.523	29.186	337	83	313	297	218	101	350	656	974
Differenz	-1,23%	-1,22%	-1,51%	-33,87%	-9,82%	-17,86%	23,24%	-3,06%	-0,57%	-6,84%	4,32%
Steiermark	43.739	43.338	401	96	396	371	442	127	520	891	1.072
Vorjahr	44.232	43.834	398	120	499	426	453	116	511	970	1.171
Differenz	-1,13%	-1,14%	0,75%	-25,00%	-26,01%	-14,82%	-2,49%	8,66%	1,73%	-8,87%	-9,24%
Wien	62.057	62.041	16	220	979	564	475	135	632	991	3.807
Vorjahr	62.876	62.840	36	192	974	488	448	95	647	1.172	1.474
Differenz	-1,32%	-1,29%	-125,00%	12,73%	0,51%	13,48%	5,68%	29,63%	-2,37%	-18,26%	61,28%
Kirche A.B.	316.170	314.294	1.876	793	2.764	2.945	3.169	875	3.443	5.635	9.473
Vorjahr	318.396	316.514	1.882	846	3.012	2.988	3.038	859	3.540	6.107	7.247
Differenz	-0,70%	-0,71%	-0,32%	-6,68%	-8,97%	-1,46%	4,13%	1,83%	-2,82%	-8,38%	23,50%
Kirche H.B.	13.971	5.970	8.001	32	179	113	96	41	137	338	381
Vorjahr	14.142	6.091	8.051	36	196	106	118	40	130	418	408
Differenz	-1,22%	-2,03%	-0,62%	-12,50%	-9,50%	6,19%	-22,92%	2,44%	5,11%	-23,67%	-7,09%
Gesamtergebnis	330.141	320.264	9.877	825	2.943	3.058	3.265	916	3.580	5.973	9.854
Vorjahr	332.538	322.605	9.933	882	3.208	3.094	3.156	899	3.670	6.525	7.655
Differenz	-0,73%	-0,73%	-0,57%	-6,91%	-9,00%	-1,18%	3,34%	1,86%	-2,51%	-9,24%	22,32%

¹ Veränd. Veränderungen zum Vorjahr (2006-2005)

² in % Veränderungen zum Vorjahr in %

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

62. Zl. KB 06; 856/2007 vom 7. März 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2007	2006
Superintendenz	Euro	
Burgenland	70.059,87	37.068,26
Kärnten	82.915,19	59.635,45
Niederösterreich	86.686,77	61.572,85
Oberösterreich	89.685,46	86.519,21
Salzburg-Tirol	45.237,86	37.866,80
Steiermark	73.365,07	61.525,02
Wien	969.043,16	976.047,55
	1,416.993,38	1,320.235,14

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
7,33% (1,320.235,14)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
7,72% (1,315.464,96)

63. Zl. GD 266; 677/2007 vom 20. Feber 2007

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, schreibt die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2007 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4800 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg, sohin auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, eine Mitarbeit in und für das Pfarrgemeindeglied, die Abhaltung von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen. Ein Engagement im Bereich der Jugendarbeit ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Pfarrgemeinde wird für die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß Sorge tragen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 30. April 2007** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B.

Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, eventuell auch per E-mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, zur Verfügung.

64. Zl. Gd 198; 936/2007 vom 15. März 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld wird zur Besetzung zum 1. September 2007 durch Wahl ausgeschrieben.

Knittelfeld ist eine Bezirksstadt mit zirka 12.000 Einwohnern. Der Bereich der Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Teile der Bezirkshauptmannschaft Judenburg (Zeltweg, Weißkirchen und Obdach). Die Pfarrgemeinde hat derzeit knapp 1400 Mitglieder.

Wir haben einen großen Wunsch — endlich wieder einen Pfarrer/eine Pfarrerin zu haben, der/die Gemeinde leitet und überzeugende Ideen einbringt, um mehr Menschen anzusprechen und das Gemeindeleben zu bereichern! Auch die Mitarbeiter benötigen geistliche Unterstützung, damit in den Kreisen und Veranstaltungen die christliche Gesinnung immer wieder spürbar wird und weitergegeben werden kann.

Die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeiter ist dem Pfarrer/der Pfarrerin sicher!

Es bestehen gute Kontakte zur r.-k. Pfarrgemeinde, die erhalten und ausgebaut werden sollten, deshalb ist uns eine ökumenische Gesinnung sehr wichtig.

Religionsunterricht ist am BG/BRG Knittelfeld (sechs Wochenstunden) und am Abteigymnasium Seckau (zwei Wochenstunden) zu halten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine schöne Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses, im Ausmaß von zirka 92 m², zur Verfügung. Das Pfarrhaus steht in einem schönen großen Pfarrgarten.

Nähere Informationen sind zu erhalten über:

Kurator Armin Mohrenz, Tel. 0664-1312143,

Administrator Pfarrer Mag. Thadeusz Prokop, Tel. 0660-766 80 36.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die wir bis zum 15. Mai 2007 an das Pfarramt, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, erbitten.

E-Mail: evangelischinkf@yahoo.de

65. Zl. Gd 383; 957/2007 vom 15. März 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2007 ausgeschrieben.

Trofaiach liegt in der Obersteiermark zwischen Leoben und Vordernberg. Unsere Stadt hat rund 9000 Einwohner und ist bekannt als Wohnstadt. Sie liegt auf zirka 660 m Seehöhe in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. Die Pyhrnautobahn führt in 5 km Entfernung durch das Liesingtal. AHS, BHS und Montanuniversität befinden sich im 10 km entfernten Leoben und Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet von Trofaiach sowie die direkt angrenzenden Gemeinden St. Peter Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 15.000 Menschen.

Unsere Gemeinde weist 1280 Gemeindemitglieder auf und hat keine Predigtstationen zu betreiben.

Unser evangelisches Gemeindezentrum liegt in einem kleinen, der Pfarrgemeinde gehörenden Park mitten in der Stadt (7000 m²) und umfasst das Schloss Stibichhofen und das Pfarrhaus. Es ist ein Bungalow mit sechs Zimmern und Küche, Garagen, Veranda und großem Garten. Im Untergeschoss: Gemeinderaum mit Teeküche und drei Kellerräumen.

Im Schloss Stibichhofen befinden sich unsere Schlosskirche, die Pfarrkanzlei, das evangelische Jugendheim und das Heimatmuseum der Stadtgemeinde, dessen Räumlichkeiten an die Stadtgemeinde verpachtet sind. Im Jugendheim können für Gemeindeveranstaltungen der schöne „Rittersaal“ und die große Küche verwendet werden. Es steht ein 8-sitziger Gemeindebus zur Verfügung.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen für die Gottesdienste (jeden Sonntag 10 Uhr und an den Feiertagen) drei Lektoren und eine Lektorin zur Mithilfe bei.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden am BRG Leoben zu erteilen.

Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilt eine engagierte Religionslehrerin.

Mitarbeitende Gemeindemitglieder sind für Sommerfreizeiten, Sommerfeste, Kinderbibelwochen und Festgottesdienste vorhanden und lassen sich zur Mitwirkung bei diesen besonderen Festen motivieren.

Es gibt eine Seniorenrunde, den Kirchenchor, einen Frauenkreis, projektbezogene Aktivitäten mit und für Kinder und den Besuchsdienst. Der Kontakt zur röm.-kath. Pfarrgemeinde ist sehr gut.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude weiterführt. Sie/Er sollte in erster Linie Seelsorger/Seelsorgerin sein, aber auch Kompetenzen im administrativen Bereich einbringen. Zur Bewältigung und Unterstützung ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt.

Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren. Ehrenamtliche sind in unserer Pfarrgemeinde bereit zu helfen.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage beiträgt, betreut bis auf weiteres Pfarrer i. R. Hubert Lintner.

Unser Presbyterium umfasst sechs Frauen und vier Männer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin, dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 16. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Administrator Senior Mag. Wolfgang Schneider, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur, Tel. (03862) 511 32, E-Mail: bruck-mur@evang.at

und Kurator Ing. Michael Pasterny, Kunigundenweg 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 260 16, E-Mail: pasterny.imp@aon.at

Homepage: <http://www.evangel-trofaiach.at/cms/>

66. Zl. GD 358; 1003/2007 vom 20. März 2007

Ausschreibung (erste) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Wegen der Wahl des bisherigen Amtsinhabers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zum 1. September 2007 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den größten Teil des politischen Bezirks Mödling und ist mit 5046 Mitgliedern die größte evangelische Pfarrgemeinde Niederösterreichs. Die ausgedehnte Arbeit in ihr wird durch Dienstgruppen geleistet (Predigerkreis, Arbeitsgemeinschaft Religionsunterricht, Diakonischer Arbeitskreis usw.)

Vom weiteren Pfarrer/von der weiteren Pfarrerin wird insbesondere die Betreuung der diakonischen Arbeit (einschließlich der Besuchsdienste) und der Erwachsenenbildung erwartet. Die Feier von Gottesdiensten in der Evangelischen Kirche, der Waisenhauskirche und diversen Predigtstellen sowie die Vornahme von Amtshandlungen erfolgen in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Mit der Pfarrstelle ist ein Pflichtausmaß von acht Stunden Religionsunterricht an einer höheren Schule im Gebiet der Pfarrgemeinde verbunden.

Geboten werden eine Dienstwohnung (im Pfarrhaus in der Größe von zirka 100 m²), dazu ein Arbeitszimmer, ein kleiner Garten und ein Dienstauto. Die Verwaltungsarbeit wird durch eine leistungsfähige Kanzlei erleichtert. Es gibt eine breite Unterstützung durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewerbungen bitten wir bis 7. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, zu richten. Die E-Mail-Adresse: moedling@evangAB.at. Auskünfte erteilen gern: Pfarrer Dr. Klaus Heine, Tel. 0699-18877381, Pfarrer Mag. Markus Lintner, Tel. 0699-18877382 und Kurator Ing. Traugott Kilgus, Tel. 0664-2112726. E-Mail: traugott@kilgus.at

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage: www.evangelAB.at/moedling

67. Zl. Gd 209; 1015/2007 vom 21. März 2007

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Leoben ist als Teilpfarrstelle (50%) eingerichtet und wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist der 1. September 2007.

Beschreibung: Die Pfarrgemeinde umfasst die Stadt Leoben sowie die umliegenden Orte Niklasdorf, Proleb,

St. Stefan, St. Michael und Kraubath. Derzeit gehören zirka 1950 Evangelische zu dieser Pfarrgemeinde.

Aufgaben: Die Feier der Gottesdienste in Leoben, einmal im Monat in einer Außenstelle, sowie Gottesdienste in den Altenheimen und im LKH in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer und den drei Lektorinnen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Stunden, die voraussichtlich an der HBLA Leoben zu halten sind. Neben Amtshandlungen, dem Konfirmandenunterricht sowie verstärkte Kinder- und Jugendarbeit erwartet die Gemeinde insbesondere die Bereitschaft zu Kontakten mit jungen Familien.

Erwartet wird die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten im Bereich von Erwachsenenbildung, Veranstaltungen, Konzerten, der Kontakte zur Stadtgemeinde Leoben und die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Die genauen Arbeitsbereiche werden in Absprache mit dem Presbyterium und dem amtsführenden Pfarrer unter Berücksichtigung der eigenen Begabungen und Vorstellungen festgelegt.

Wünsche: Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n und aufgeschlossene/n Pfarrer/in. Wir erhoffen Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen. Das Presbyterium und die Gemeindevertretung werden den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben nach Kräften unterstützen.

Räumlichkeiten: Das Ensemble Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus ist in einem sehr guten baulichen Zustand und liegt ganz zentral in der Nähe des Hauptbahnhofs, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Montanuniversität. Zur Verfügung stehen neben einem Gemeindesaal, ein Jugendraum im Keller und ein kleinerer Raum für Gruppenarbeit sowie ein eigenes Arbeitszimmer neben dem Büro der Pfarrgemeinde.

Dienstwohnung: Die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem separaten Gebäude ist möglich.

Bewerbungen erbitten wir bis 16. Mai 2007 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde: Jahnstraße 1, 8700 Leoben, Tel. (03842) 420 01, E-Mail: evang.leoben@telering.at. Für Rückfragen stehen der Kurator Horst Sigbald Walter, Tel. 0664-184 30 55, und Pfarrer Mag. Thomas Moffat, Tel. 0699-18877677, gerne zur Verfügung.

68. Zl. GD 311; 879/2007 vom 9. März 2007

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Waiern, 9560 Feldkirchen, Kärnten, ist ab sofort unter nachstehenden neuen E-Mail-Adressen zu erreichen:

Kanzlei:

pfarramt@waiern.at

Pfarrer:

martin.mueller@waiern.at

69. Zl. GD 201; 881/2007 vom 9. März 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg, 2100 Korneuburg, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarrgemeinde@evang-korneuburg.at

70. Zl. GD 237; 1002/2007 vom 20. März 2007

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen, 2620 Neunkirchen, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarrer Univ.-Prof. Dr. theol. Ernst HOFHANSL:

pfarrer@evang-neunkirchen.at

Gemeindeverwaltung, Kurator, Kirchenbeitrag:

pfarramt@evang-neunkirchen.at

Die Homepage lautet:

<http://www.evang-neunkirchen.at/>

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 30. April 2007

4. Stück

71. Liste der Synodalen der 13. Synode A. B. und der XIII. Generalsynode
72. Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode — Berichtigung, Ergänzung
73. Kollektenaufruf für den Sonntag der Weltmission 2007 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2007, Pflichtkollekte
74. Evangelische Jugend Österreich: Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen
75. Errichtung und Anerkennung „Schwedische Evangelische Gemeinde A. B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“
76. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
77. Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Termine
78. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle „Gefangenenseelsorge“ (50 Prozent) und „Diasporaseelsorge“ (50 Prozent) in der Diözese A. B. Niederösterreich
79. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
80. Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
81. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
82. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
83. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in der Finanzkommission der Generalsynode

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

71. Zl. SYN 01; 1408/2007 vom 19. April 2007

Liste der Synodalen der 13. Synode A. B. und der XIII. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale Stellvertreter

I. Mitglieder gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 KV

- 1 Bischof
Mag. Herwig STURM
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
- 2 Landeskurator
HR Dr. Horst LATTINGER
Glesingerstraße 97
8054 Graz

II. Superintendentenz A. B. Burgenland

VON AMTS WEGEN

- 3 Superintendent
Mag. Manfred KOCH
Bergstraße 16
7000 Eisenstadt
- Senior
Dr. Herbert RAMPLER
St.-Rochus-Straße 1
7000 Eisenstadt

Nr.	Synodale	Stellvertreter
4	Sup.-Kurator ÖStR Prof. Mag. Gerd ZETTER Hammerfeldgasse 23 7423 Pinkafeld	Hofrat Dir. Dkfm. Mag. Andreas LANG Bahnstraße 43/7 7000 Eisenstadt

GEISTLICHE ABGEORDNETE

5	Pfarrerin Mag. Ingrid TSCHANK Dr.-Martin-Luther-Platz 1 7122 Gols	Pfarrerin Mag. Silvia NITTNAUS Obere Hauptstraße 30 2424 Zurndorf
6	Pfarrer Mag. Olivier DANTINE Blumentalstraße 28 7503 Großpetersdorf	Pfarrer Mag. Heribert HRIBERNIG Nr. 34 7411 Markt Allhau

WELTLICHE ABGEORDNETE

7	Kurator Gerhard HORWATH Bachgasse 2/6 7331 Weppersdorf	Frau Maria FAUSTMANN Angerried 3 2424 Zurndorf
8	Kurator Mag. Robert KOCH Nr. 375 7572 Deutsch Kaltenbrunn	Kur.-Stv. Gertraud RUSCHE Hermann-Gmeiner-Straße 6/11 7423 Pinkafeld

III. Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

VON AMTS WEGEN

9	Superintendent Mag. Manfred SAUER Italienerstraße 38 9500 Villach	Senior Mag. Martin MÜLLER Martin-Luther-Straße 4 9560 Feldkirchen
10	Sup.-Kuratorin Dr. Helga DUFFEK Brenndorfer Straße 5 9201 Krumpendorf	Kurator Ing. Thomas WINKLER Beinten 63 9702 Ferndorf

GEISTLICHE ABGEORDNETE

11	Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT Amlacherstraße 14 9900 Lienz	Pfarrerin Mag. Renate MOSHAMMER Kirchplatz 8 9210 Pörtschach
12	Senior Mag. Michael GUTTNER Kirchenplatz 8 9544 Feld am See	Senior Mag. Martin MÜLLER Martin-Luther-Straße 4 9560 Feldkirchen
13	Pfarrerin Mag. Dagmar WAGNER-RAUCA Unterhaus 15 9872 Seeboden	Senior Mag. Oliver PRIESCHL 10.-Oktober-Straße 8 9800 Spittal an der Drau

WELTLICHE ABGEORDNETE

14	Kurator Hans BURGSTALLER Altersberg 13 9852 Trebesing	Kurator Dr. Wolfgang MORASCHER Ziggulnstraße 29/1 9020 Klagenfurt
15	Ernst STEINWENDER Kirchheimer Straße 35 9544 Feld am See	Dipl. päd. Ingeborg JOST Feldgasse 8 9131 Poggersdorf

Nr.	Synodale	Stellvertreter
16	Helli THELESKLAF Jenig 5 9631 Rattendorf	Dr. Otto BOEHM-BEZING Farchenhofweg 74 9020 Klagenfurt

IV. Superintendenz A. B. Niederösterreich

VON AMTS WEGEN

17	Superintendent Mag. Paul WEILAND Julius-Raab-Promenade 18 3100 St. Pölten	Senior Mag. Karl-Jürgen ROMANOWSKI Raulestraße 3 2540 Bad Vöslau
18	Sup.-Kuratorin Erna MODER Brühlerstraße 51/4/8 2340 Mödling	Sup.-Kurator-Stv. HR Dir. Mag. Otto KRAMER Klostergasse 23 3910 Zwettl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

19	Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG Dammstraße 22–26 2630 Ternitz	Pfarrer Lic. Günter BATTENBERG Kirchenstraße 15 3390 Melk
20	Pfarrer Mag. Julian SARTORIUS Franz-Rumpler-Straße 14 3400 Klosterneuburg	Pfarrer Mag. Herbert GRAESER Hessstraße 20, PF 37 3100 St. Pölten

WELTLICHE ABGEORDNETE

21	Präsident RA Dr. Peter KRÖMER Riemerplatz 1 3100 St. Pölten	Dkfm. Rainer JASCH Bahnstraße 7 3032 Eichgraben
22	Mag. Gottfried MERNYI Jagdschlossgasse 42/2 1130 Wien	HR Mag. Martin HRABE August-Gliederer-Straße 6 2345 Brunn am Gebirge

V. Superintendenz A. B. Oberösterreich

VON AMTS WEGEN

23	Superintendent Dr. Gerold LEHNER Bergschlösslgasse 5 4020 Linz	Senior Mag. Günter SCHEUTZ Pfarrhausgasse 1 4822 Bad Goisern
24	Sup.-Kurator Johannes EICHINGER Kaiserweg 2 g 4063 Hörsching	Sup.-Kur.-Stv. Antje BAUMGARTNER Holzbergweg 2 4400 Steyr

GEISTLICHE ABGEORDNETE

25	Pfarrer Mag. Martin EICKHOFF Georgstraße 9 4810 Gmunden	Pfarrer Mag. Günter WAGNER Hauptstraße 1 4210 Gallneukirchen
26	Pfarrer Mag. Wilhelm TODTER Salzburger Straße 231 4030 Linz	Pfarrer Mag. Jörg SCHAGERL Freistädter Straße 10 4040 Linz

Nr.	Synodale	Stellvertreter
27	Senior Mag. Friedrich RÖSSLER Bahnhofstraße 20 4400 Steyr	Pfarrer Mag. Bernhard PETERSEN Bahnhofstraße 9 4600 Wels

WELTLICHE ABGEORDNETE

28	Mag. Susanne LANZERSTORFER Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a 4020 Linz	Mag. Rudolf SOTZ Bilingerstraße 1 4240 Freistadt
29	Kurator Mag. Gerhard POSCH Leharstraße 22 4600 Wels	Kurator Hermann HOFFELNER Fichtenstraße 18 4502 St. Marien
30	Kurator Dipl.-Ing. Roland JURANEK Nelkenweg 1 4020 Linz	Lore BECK Lüfteneggerstraße 10/3 4020 Linz

VI. Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

VON AMTS WEGEN

31	Superintendentin Mag. Luise MÜLLER Rennweg 13 6020 Innsbruck	Seniorin Mag. Fridrun WEINMANN Gnadenwald 75/8 6060 Hall in Tirol
32	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart FUSSENEGGER Mirabellplatz 6/II 5020 Salzburg	Sup.-Kur.-Stv. Martin MERICKA Hechtstraße 68 5201 Seekirchen

GEISTLICHE ABGEORDNETE

33	Pfarrer Mag. Eberhard MEHL Richard-Wagner-Straße 4 6020 Innsbruck	Pfarrer Mag. Meinhard von GIERKE Martin-Luther-Platz 1 6200 Jenbach
34	Pfarrer Dr. Peter GABRIEL Davisstraße 38 5400 Hallein	Pfarrer Mag. Dietmar ORENDI Martin-Lodinger-Straße 5 5630 Bad Hofgastein

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Gerlinde BUSSE Winkelfeldsteig 64 a 6020 Innsbruck	Dr. Günther DICHATSCHEK Stockerdörfel 27 A 6370 Kitzbühel
36	Dr. Gerlinde VEGH Schweigmühlweg 5 5020 Salzburg	Karin WEGMAYR-STROHBACH Auerspergstraße 10 5020 Salzburg

VII. Superintendenz A. B. Steiermark

VON AMTS WEGEN

37	Superintendent Mag. Hermann MIKLAS Kaiser-Josef-Platz 9 8010 Graz	Senior Mag. Gerhard KRÖMER Martin-Luther-Straße 71 8970 Schladming
38	Sup.-Kuratorin RL Evi LINTNER Glöggelhofgasse 10 8793 Trofaiach	Kurator HR Dr. Ernst BURGER Waltendorfer Gürtel 5 a 8010 Graz

Nr.	Synodale	Stellvertreter
GEISTLICHE ABGEORDNETE		
39	Pfarrerin Mag. Karin ENGELE St.-Margarethen-Straße 4 8120 Peggau	Pfarrer Mag. Herwig HOHENBERGER Mozartgasse 9 8010 Graz
40	Senior Mag. Gerhard KRÖMER Martin-Luther-Straße 71 8970 Schladming	Pfarrer Mag. Wolfgang REHNER Ramsau-Ort 88 8972 Ramsau

WELTLICHE ABGEORDNETE

41	Kuratorin Dr. Christa LERCH Boder-Sonnenhang 128 8786 Rottenmann	Mag. Sabine JAKUBIEC Nordberggasse 55 8045 Graz
42	Dipl.-Ing. Gernot AXMANN Am Kirchberg 8 8111 Judendorf	Dr. Gerhart NITSCHKE Riederhof 78 8054 Riederhof

VIII. Superintendenz A. B. Wien

VON AMTSWEGEN

43	Superintendent Mag. Hansjörg LEIN Hamburgerstraße 3 1050 Wien	Seniorin Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER Am Rosenhügel 22 2401 Fischamend
44	Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH Färbergasse 6/6 1010 Wien	Sup.-Kurator-Stv. Mag. Ewald SCHEUCHER Dürergasse 17/8 1060 Wien

GEISTLICHE ABGEORDNETE

45	Senior Mag. Hans-Jürgen DEML Hugo-Riedl-Straße 13 2130 Mistelbach	Senior Mag. Michael WOLF Triester Straße 1 1100 Wien
46	Pfarrerin Mag. Gabriele LANG-CZEDIK Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3 1230 Wien	Pfarrer Mag. Werner GEISSELBRECHT Wohllebengasse 15/11 1040 Wien
47	Seniorin Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER Am Rosenhügel 22 2401 Fischamend	Pfarrer Dr. Matthias GEIST Uchatiusgasse 5/6 1030 Wien

WELTLICHE ABGEORDNETE

48	Dipl.-Ing. Peter FLIEGENSCHNEE Wenhartgasse 3/2/10 1210 Wien	Kuratorin Christine ACHATZ Braunhubergasse 16 A/1 1110 Wien
49	Mag. Waltraut KOVACIC Maargasse 21/Haus 3 1230 Wien	Christa GRACHEGG Mayerhofgasse 10/6 1040 Wien
50	Univ.-Ass.-Prof. i. R. Dr. Siegfried TAGESEN Hasenleitengasse 78 1110 Wien	Diethard HOCHHAUSER Pfluggasse 6/16 1090 Wien

Nr. Synodale

Stellvertreter

IX. Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien

51	O. Univ.-Prof. Dr. Susanne HEINE Schenkenstraße 8–10 1010 Wien	O. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm PRATSCHER Schenkenstraße 8–10 1010 Wien
----	---	---

X. Religionslehrerschaft (Höhere Schulen)

52	Mag. Christoph ÖRLEY Pater-Schwartz-Gasse 7/12 1150 Wien	Mag. Harald DOPPLINGER Anton-Krieger-Gasse 1–12/G 5 1230 Wien
----	--	---

XI. Religionslehrerschaft (Pflichtschulen)

53	Gerhild HERRGESELL Schulgasse 20 a 8010 Graz	Gabriele BAIL Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a 4020 Linz
----	--	--

XII. Diakonie Österreich

54	Direktor Mag. Michael CHALUPKA Trautsongasse 8/DG 1080 Wien	Rektor Mag. Hubert STOTTER Evang. Stiftung de la Tour De-la-Tour-Straße 28 9521 Treffen
----	--	---

XIII. Synodale gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

55	Dr. Jutta HENNER Breite Gasse 4–8/1 1070 Wien	
----	---	--

56

57

B. GENERALSYNODE

ALLE SYNODALEN A. B.

XIV. Evangelische Jugend Österreich

58	Mag. Bertram HALLER Pyrkergasse 2 a/19 1190 Wien	Josef FESSLER Hamburgerstraße 3 1050 Wien
----	--	---

XV. Frauenarbeit

59	Direktorin Pfarrerin Mag. Barbara HEYSE-SCHAEFER Blumengasse 4/6 1180 Wien	Kuratorin Mag. Sigrid WURM Wurlitzergasse 71/10 1160 Wien
----	---	--

XVI. Diakonie Österreich

60	Rektor Dr. Gerhard GÄBLER Diakoniewerk Gallneukirchen Martin-Boos-Straße 4 4210 Gallneukirchen	Mag. Josef SCHARINGER Diakoniewerk Gallneukirchen Martin-Boos-Straße 4 4210 Gallneukirchen
----	--	---

Nr. Synodale

Stellvertreter

XVII. Weltmission

- | | | |
|----|--|--|
| 61 | Pfarrer
Mag. Manfred GOLDA
Martinstraße 25/10
1180 Wien | Pfarrer
Mag. Willi THALER
Gutshofweg 8
6020 Innsbruck |
|----|--|--|

XVIII. weiterer Arbeitszweig: Kirchenmusik

- | | | |
|----|---|--|
| 62 | Landeskantor
Mag. Matthias KRAMPE
Ungargasse 9/9
1030 Wien | Diözesankantor
Mag. Kristian SCHNEIDER
Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a
4020 Linz |
|----|---|--|

XIX. Delegierte der Kirche H. B.

- | | | |
|----|--|--|
| 63 | Landessuperintendent
Pfr. Mag. Wolfram NEUMANN
Rosenstraße 8
6850 Dornbirn | Pfarrer
Mag. Wolfgang OLSCHBAUR
Kosmus-Jenny-Straße 1
6900 Bregenz |
| 64 | Oberkirchenrat
Pfr. Mag. Thomas HENNEFELD
Schweglerstraße 39
1150 Wien | Pfarrer
Dr. Johannes LANGHOFF
Dorotheergasse 16
1010 Wien |
| 65 | Kurator
Mag. Heinrich BENZ
Stelzhammerstraße 30
4050 Traun | Oberkirchenrat
Pfr. Mag. Richard SCHREIBER
Haidfeldstraße 6
4060 Leonding |
| 66 | Oberkirchenrat
Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER
Trauttmansdorffgasse 38/6
1130 Wien | Ing. Heinz STIASTNY
Holzackergasse 20/11
6900 Bregenz |
| 67 | Pfarrer
Mag. Johannes WITTICH
Wielandplatz 7
1100 Wien | Pfarrer
Mag. Laszlo GUTHY
Reform. Kirchengasse 16
7400 Oberwart |
| 68 | Mag. Gisela EBMER
Radlberger Hauptstraße 29 D
3105 Oberradlberg | O. Univ.-Prof.
Dr. Wolfgang WISCHMEYER
Schenkenstraße 8–10
1010 Wien |
| 69 | Vorsitzender der Synode H. B.
Lauri HÄTÖNEN
Jedlersdorfer Straße 314/3/10
1210 Wien | FI Evelyn MARTIN
Disslergasse 8/5
1030 Wien |

72. Zl. SYN 03; 1396/2007 vom 18. April 2007

Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode — Berichtigung, Ergänzung

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 277/2006 vom 19. Oktober 2006 betreffend Mitglieder der Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode wird folgendermaßen berichtigt und ergänzt:

- Ernst **Steinwender**, Kirchenheimer Straße 35, 9544 Feld am See, scheidet aus der Finanzkommission aus.
- Seine Vertreterin, Frau Isabella **Angerer**, Moorhofweg 1, 9062 Moosburg, wird ordentliches Mitglied.
- Ein Stellvertreter für Frau Angerer steht derzeit nicht fest.
- Stellvertreter für Herrn OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler ist Ing. Heinz **Stiastny**, Holzackergasse 20/11, 6900 Bregenz.

73. Zl. Kol 04; 1358/2007 vom 17. April 2007

Kollektenaufwurf für den Sonntag der Weltmission 2007 — Sonntag Trinitatis, 3. Juni 2007, Pflichtkollekte

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde der Weltmission!

Mit diesem Brief möchten wir Sie auf den Kollektenaufwurf für den Sonntag Trinitatis aufmerksam machen.

Wir möchten Sie ganz herzlich bitten, gemeinsam mit anderen Gemeinden diesen Tag als Sonntag der Weltmission zu feiern. Anregungen dafür haben Sie in der bereits verschickten Arbeitshilfe der Evangelischen Entwicklungszusammenarbeit erhalten.

Mit herzlichem Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Manfred Golda
EAWM-Obmann

Gottfried Mernyi
EAWM-Büroteam

74. Zl. JG 03; 1375/2007 vom 17. April 2007

Evangelische Jugend Österreich: Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen

Nach Anhörung der Vertreter der Evangelischen Jugend Österreich am 1. Feber 2007 und am 27. März 2007 sowie auf Grund der Ergebnisse eines Begutachtungsverfahrens, in dem die Evangelische Jugend am 8. Feber 2007, die Superintendentenversammlung Salzburg und Tirol am 11. März 2007 sowie die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 13. März 2007 Stellungnahmen abgegeben haben, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. folgende

Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich

beschlossen:

1. Voraussetzungen für die Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen sind:
 - a) die Absolvierung eines fachtheologischen Studiums oder des Studiums an der ERPA bzw. der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung;
 - b) der Nachweis von Berufspraxis in kirchlicher oder außerkirchlicher Jugendarbeit.Über die Anerkennung von vergleichbaren Ausbildungsgängen und über sonstige Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des/der AntragstellerIn der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.
2. Grundlage für die Anstellung sind neben den allgemeinen kirchenrechtlich relevanten Bestimmungen insbesondere die Arbeitsruheverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 100/1998,
 - a) für die im Stellenplan vorgesehenen JugendpfarrerInnen die Ordnung des geistlichen Amtes und die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreichs, jeweils in der geltenden Fassung,
 - b) für die JugendreferentInnen die Dienstordnung für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer und subsidiär das Angestelltengesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
3. Die beabsichtigte Anstellung von JugendpfarrerInnen bzw. JugendreferentInnen ist nach den entsprechenden Vorschriften auszuschreiben. Die Anstellung von JugendreferentInnen ist zulässig, wenn die Ausschreibung für JugendpfarrerInnen vergeblich vorgenommen wurde.
4. Die JugendpfarrerInnen bzw. JugendreferentInnen werden von der jeweils entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend Österreich angestellt.
5. Neue Dienstverträge und Änderungen bestehender Dienstverträge sind vor ihrem Abschluss vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. zu genehmigen.
6. Beim Abschluss von Dienstverträgen ist im Einzelnen zu beachten:
 - a) JugendreferentInnen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen beruflich bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände verpflichtet; sie können im Einzelfall von ihrer Verschwiegenheitspflicht durch den Dienstvorgesetzten entbunden werden.
 - b) Die Ermächtigung zu Gottesdiensten und zur Sakramentsverwaltung ist für JugendreferentInnen an die Ablegung der einschlägigen Kurse an der ERPA bzw. der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien und/oder der Lektorenausbildung gebunden.
7. JugendpfarrerInnen bzw. JugendreferentInnen wird von der anstellenden Gliederung der Evangelischen Jugend Österreich eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, ist der übliche Wohnungszuschuss zu leisten.
8. Die Höhe des Gehaltes ergibt sich für JugendpfarrerInnen aus dem Kollektivvertrag in der jeweils gültigen Fassung, für JugendreferentInnen aus der

Dienstordnung 2003 und der Mindestgehälter-Verordnung Stufe V, jeweils in der letztgültigen Fassung.

9. Der Ordnung des geistlichen Amtes und dem Kollektivvertrag für JugendpfarrerInnen, der Dienstordnung und subsidiär dem Angestelltengesetz für JugendreferentInnen sind die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten, über das Angebot der Zusatzkrankenfürsorge und über die Übersiedlungskosten zu entnehmen. Überstunden werden mit 6% des Gehaltes (das sind 10 Stunden) pauschal abgegolten. Darüber hinausgehende, angeordnete und auf Grund von Aufzeichnungen nachgewiesene Überstunden sind durch Zeitausgleich abzugelten. Diese Regelung wird auf Grund der Aufzeichnungen nach Ablauf jeden Jahres evaluiert und u. U. verändert.
10. Die Richtlinien sind den Dienstverträgen als integrierender Bestandteil beizulegen.
11. Die Richtlinien sind ab 1. Mai 2007 anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien ABl. Nr. 218/2006 treten mit diesem Tag außer Kraft.

75. Zl. GD 427; 1395/2007 vom 18. April 2007

Errichtung und Anerkennung „Schwedische Evangelische Gemeinde A. B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“

Durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. auf Grund Art. 25 KV vom 5. Juli 2005 und nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 13. März 2007 wurde mit Wirkung vom 13. März 2007 die „Schwedische Evangelische Gemeinde A. B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“ als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. errichtet und anerkannt.

Diese Anerkennung beruht auf folgender

Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich

I Grundlage der Gemeinschaft

Im Wissen um ihre gemeinsamen Wurzeln in der Geschichte der abendländischen Kirche und in der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts bekräftigen die Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan* und die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, die in der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes miteinander verbunden sind, die zwischen ihnen bestehende und praktizierte Kirchengemeinschaft.

Beide Kirchen stimmen in der Verkündigung von Gottes Wort überein und sind in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft miteinander verbunden.

II Die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich

Zur Sicherstellung der schwedisch kirchlichen Arbeit in Österreich fördert die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Gründung einer *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich*. Nach der Anerkennung dieser Gemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. genießt sie die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die rechtliche Stellung dieser Gemeinde ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. geregelt. Diese Regelung und jede fallweise Änderung wird im Einvernehmen mit der Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* getroffen.

Die Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* besorgt die Anstellung und Besoldung des Seelsorgers/der Seelsorgerin der Schwedischen Gemeinde und unterstützt die Seelsorge an evangelischen Schwedinnen und Schweden in Österreich finanziell.

III Anerkennung der „Schwedischen Kirche in Wien“ als Evangelische Gemeinde A. B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. als kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. nach außen errichtet und anerkennt gemäß Artikel 24 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die

Schwedische Evangelische Gemeinde A. B.
(Lutherische Gemeinde) in Österreich

mit dem Sitz in Gentsgasse 10, 1180 Wien, als evangelische Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

1

Die Gemeinde genießt gemäß § 4 Abs. 1 des „Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“ (ProtestantenG 1961) die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2

Von der Errichtung der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.* ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu informieren.

3

Die *Schwedische Evangelische Gemeinde A. B.* ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und eine Gemeinde der Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet*. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

4

Für die Schwedische Evangelische Gemeinde A. B. sowie für ihre Mitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. In Fällen, in denen Rechte beider diese Vereinbarung schließenden Kirchen berührt sind (z. B. Artikel 46 KV) ist das Einvernehmen zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* herzustellen.

5

Als Gemeindeordnung gelten die „Statuten der Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“. Das Recht, diese Statuten zu erlassen und zu ändern kommt der Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* zu, wobei vor der Beschlussfassung der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. zu prüfen hat, ob sie der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich widersprechen. Nach ihrer Beschlussfassung werden die Statuten dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zugeschickt.

6
Das Visitationsrecht gegenüber der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.* wird durch den zuständigen Bischof der Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* wahrgenommen.

7
Der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.*, bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerinnen und Kurator/Kuratorin) wird in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien Gaststatus gewährt.

8
Die *Schwedische Evangelische Gemeinde A. B.* führt eine Liste ihrer Mitglieder und wählt in der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 41 Abs. 5 der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens sechs Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Oberkirchenrat A. und H. B. und von diesem dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt zu geben.

9
Eine Liste der Mitglieder der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.* ist jährlich dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. zu übermitteln.

10
Ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben besorgt und regelt die *Schwedische Evangelische Gemeinde A. B.* selbst.

11
Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.* werden in die Matrikenbücher der Gemeinde nach eigener Ordnung eingetragen. Die Amtshandlungen sind dem jeweils zuständigen Wohnsitzpfarramt der Evangelischen Kirche A. B. zu melden und dort ohne Reihenzahl einzutragen.

12
Die Mittel für den Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Schwedische Evangelische Gemeinde A. B.* selbst auf. Hinsichtlich des Kirchenbeitrages besteht derzeit ein Übereinkommen mit der Kirchenbeitragsstelle des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden. Der von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresabschluss wird dem Superintendentialausschuss Wien zur Kenntnis übermittelt.

13
Die Kirche von Schweden/*Svenska kyrkan i utlandet* besorgt die Anstellung und Besoldung des Seelsorgers/der Seelsorgerin der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.*

IV Gültigkeitsdauer und Kündigung der Vereinbarung

Beide Kirchen sind frei, eine Veränderung dieser Vereinbarung zu beantragen und miteinander durchzuführen oder diese Vereinbarung nach rechtzeitiger Information der Partnerkirche zu kündigen. Die Frist für die Kündigung beträgt ein Jahr. Mit der Kündigung ist der Widerruf der Anerkennung der *Schwedischen Evangelischen Gemeinde A. B.* durch die Evangelische Kirche A. und H. B. gegeben und damit auch der Wegfall der Rechtspersönlichkeit der Gemeinde verbunden.

Die schriftlichen Unterlagen für diese Vereinbarung sind in Deutsch und Schwedisch auszufertigen.

Wien, am 10. September 2006

Bischof
Mag. Herwig Sturm
Evangelische Kirche A. B.
in Österreich

Bischof
Dr. Lennart Koskinen
Svenska kyrkan i utlandet

Pfarrer Gunnar Pelinka
Svenska kyrkan i Wien

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

76. Zl. KB 06; 1353/2007 vom 16. April 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendentenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	130.741,11	68.315,40
Kärnten	232.147,26	244.121,23
Niederösterreich	321.123,51	269.950,39
Oberösterreich	205.533,36	173.695,71
Salzburg-Tirol	326.631,30	224.115,68
Steiermark	216.315,29	358.044,73
Wien	1,249.822,99	1,300.364,12
	2,682.314,82	2,638.607,26

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
1,66% (2,638.607,26)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
17,07% (2,291.296,33)

77. Zl. SUP 09; 1397/2007 vom 18. April 2007

Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Termine

Die nächsten Superintendentialversammlungen in der Steiermark sind wie folgt geplant:

- Samstag, 13. Oktober 2007, in Peggau.**
- Samstag, 8. März 2008, in Selzthal (Gemeinde Rottenmann).**

Evi Lintner e. h.
Superintendentialkuratorin

Mag. Hermann Miklas e. h.
Superintendent

78. Zl. S 11; 1437/2007 vom 23. April 2007

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle „Gefangenenseelsorge“ (50 Prozent) und „Diasporaseelsorge“ (50 Prozent) in der Diözese A. B. Niederösterreich

Die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich schreibt zur Besetzung mit 1. September 2007 die Pfarrstelle zur Betreuung von evangelischen Gefangenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Justizanstalten der Diözese Niederösterreich (50 Prozent) sowie für Diasporaseelsorge (ebenfalls 50 Prozent) aus.

Die Arbeit in der Gefangenenseelsorge ist in den Justizanstalten Stein, Krems, St. Pölten, Göllersdorf, Sonnberg, Korneuburg, Hirtenberg, Wiener Neustadt, Gerasdorf und Schwarzau zu leisten, wobei besondere Schwerpunkte dort zu setzen sind, wo eine Betreuung über eine Pfarrgemeinde nicht möglich ist. Durchschnittlich zweimal pro Monat ist in einer der Justizanstalten ein Gottesdienst zu feiern. Hauptdienstort ist die Justizanstalt Stein. Sowohl bei der seelsorgerlichen Betreuung als auch bei der Feier der Gottesdienste hat der/die Amtsinhaber/in die Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Ortspfarrer/in zu pflegen.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Diasporapfarrstelle sind:

Aufbau, Begleitung, Fortbildung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Justizanstalten auf dem Gebiet der Diözese Niederösterreich;

Theologische Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen der Diözese Niederösterreich;

Einsatz als „Springer“ in Krankheits- oder anderen Notfällen in der Gemeindegemeinschaft und im Religionsunterricht in extremen Diasporagebieten.

Begleitung von projektbezogenem Gemeindeaufbau im Auftrag des Superintendentialausschusses.

Arbeitsschwerpunkte werden in Absprache mit dem Superintendentialausschuss gesetzt. Die Pfarrstelle ist der Evangelischen Superintendentur der Diözese A. B. Niederösterreich zugeordnet. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, die Wohnungskosten (in ortsüblicher Höhe) werden von der Superintendentur ersetzt.

Falls Sie an dieser innovativen und herausfordernden Arbeit Interesse haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, Tel. (02742) 733 11 oder 0699-188 77 301, E-Mail: noe@evang.at, auf.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 31. Mai 2007 an die Evangelische Superintendentur, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten.

79. Zl. Gd 102; 1270/2007 vom 10. April 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2007 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Slowenien (Wurzenpass) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfasst das untere Gailtal von Hart an der B 83 bis St. Stefan im Gailtal (zirka 160 km²) mit rund 850 Gemeindegliedern. Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach. Einmal im Monat ist zusätzlich Gottesdienst in Saak/Nötsch in der röm.-kath. Kapelle von Schloss Wasserleonburg.

In Arnoldstein befindet sich auch ein Pflegeheim, in dem — in Absprache mit der Heimleitung — vier bis sechs Gottesdienste im Jahr gefeiert werden.

Die Regelungen für die Gottesdienste zu den Feiertagen sind gesondert zu erfragen.

In der Gemeinde gibt es eine Lektorin, die gerne bereit ist, den Pfarrer/die Pfarrerin in der gottesdienstlichen Arbeit zu unterstützen.

Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt zwölf Stunden, die im Einvernehmen mit den Fachinspektoren und der Religionslehrerin vor Ort an den zwei Hauptschulen, sieben Volksschulen oder im 17 Kilometer entfernten Villach (Bereich Höhere Schulen) erteilt werden können.

Die Gemeinde wünscht vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen und eifriges Bemühen um die Kinder und Jugendlichen.

Das Gemeindezentrum in Arnoldstein verfügt über einen Anschluss an das Fernwärmenetz und einen Breitband-Internet-Anschluss. Es umfasst Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung. Diese besteht aus fünf Zimmern, Wohndiele, Küche, Bad und WC mit insgesamt 125 m². Dazu kommen Terrasse, Garage, Keller und ein großer Garten. Der Dienstwohnwert beträgt € 165,19.

Sämtliche höhere Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach oder in Hermagor vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, Marktstraße 17, 9601 Arnoldstein, oder an die derzeitige Administratorin Pfarrerin Mag. Renate Sauer, Tel. 0699-188 77 246, zu richten. Auskunft erteilt auch gerne der Kurator Erich Naverschnig, Tel. (04255) 2634.

80. Zl. Gd 313; 1274/2007 vom 10. April 2007

Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Die Pfarrgemeinde Wallern an der Trattnach mit der Tochtergemeinde Grieskirchen/Gallspach schreibt die Projektpfarrstelle zum 1. September 2007 aus.

Zur Muttergemeinde mit dem Zentrum der Dreieinigkeitskirche in Wallern gehören rund 1350 Personen, die Tochtergemeinde mit der Friedenskirche in Gallspach zählt zirka 400 Seelen. Das Gemeindegebiet umfasst 29 politische Gemeinden und integriert eine alte Toleranzgemeinde mit dem Zentrum Wallern, Zuzugsgebiete aus dem Ballungsraum Wels, die Bezirksstadt Grieskirchen und viele Gemeinden des Bezirks Grieskirchen, in denen nur vereinzelt Evangelische leben.

Das Gemeindeleben weist eine gut strukturierte Arbeit in vielen Bereichen auf, zahlreiche Ehrenamtliche sind an selbstverantwortliche Mitarbeit gewöhnt; die administrative Arbeit wird von einer Pfarramtssekretärin unterstützt.

Zum Ausbau unserer Möglichkeiten im Bereich der Kinder-/Jugendarbeit und Diakonie wünschen wir uns eine(n) engagierte(n), team- und seelsorgerlich orientierte(n) Pfarrer/Pfarrerinnen, der/die Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit und Diakonie aufweist; eine Zusatzausbildung im seelsorgerlichen Bereich ist von Vorteil.

Die vorerst auf drei Jahre befristete Projektpfarrstelle umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Leitung der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Wallern mit dem Schwerpunkt der Schulung von Mitarbeitenden
- Die Leitung des Jugendkreises der Pfarrgemeinde Eferding und die Begleitung der Mitarbeitenden
- Freizeitaktivitäten im Jungschar- und Jugendbereich (Jugendfreizeiten wenn möglich in Kooperation mit Nachbargemeinden)
- Die Fortführung und Leitung des Besuchsdienstkreises und die seelsorgliche Betreuung von Gemeindegliedern der Mutter- und Tochtergemeinde Wallern in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer
- Die Weiterführung von Projekten und Initiativen in der Tochtergemeinde Grieskirchen/Gallspach in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer
- Die Feier von Gottesdiensten in unterschiedlichen Gottesdienstformen. Die Wiederbelebung eines überregionalen Jugendgottesdienstes in Kooperation mit den Nachbargemeinden ist erwünscht
- Kasualien nach Absprache
- Religionsunterricht im Ausmaß von maximal vier Stunden.

Die Pfarrgemeinde Wallern stellt einem Projektpfarrer/einer Projektpfarrerinnen eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung zur Verfügung.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Mai 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wallern, z. H. Pfarrer Mag. Andreas Hochmeir, Evang. Kirchenplatz 1, 4702 Wallern.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Ing. Reinhard Schmickl: Tel. (07249) 480 44,
Pfarrer Mag. Andreas Hochmeir: Tel. (07249) 481 30.

81. Zl. GD 287; 1359/2007 vom 17. April 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau, 2000 Stockerau, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarrer.stockerau@yahoo.com

Diese E-Mail-Adresse ersetzt die früheren E-Mail-Adressen pfarrer.stockerau@aon.at und evang.stockerau@aon.at!

82. Zl. GD 158; 1327/2007 vom 12. April 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, 4810 Gmunden, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@evanggmunden.at

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

83. Zl. SYN 3; 1326/2007 vom 12. April 2007

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in der Finanzkommission der Generalsynode

Der Synodalausschuss H. B. hat am 27. November 2006 Ing. Heinz Stiastry mit sofortiger Wirkung zum Stellvertreter von OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler gewählt.

Pfarrer

Lauri Hätönen
Vorsitzender der Synode H. B.

Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Fachinspektor i. R.
Hofrat Professor Mag. Walter BÖHMIG**

geboren am 13. September 1930 in Freiberg/Sachsen, am Samstag, dem 14. April 2007 im 77. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Fachinspektor i. R. Hofrat Professor Mag. Walter Böhmig findet sich im Amtsblatt 1990 auf Seite 95 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1024; 1372/2007 vom 17. April 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Hans-Georg NUSSBÄCHER

geboren am 2. Juni 1922 in Kronstadt/Siebenbürgen, ordiniert am 5. Juli 1953 in Wien, am Freitag, dem 30. März 2007, in Darmstadt zu sich in die Ewigkeit berufen.

Nach Kriegsjahren und dem Verlust der siebenbürgischen Heimat studierte Hans-Georg Nußbächer evangelische Theologie in Wien und war Mitglied der damaligen Studentengemeinde. 1951 trat er in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, zunächst als Lehrvikar in verschiedenen Pfarrgemeinden. Von 1954 bis 1956 war Hans-Georg Nußbächer Vikar und zugleich Konrektor in Gallneukirchen. 1957 bis 1960 arbeitete er als Religionsprofessor an Höheren Schulen in Linz. Einem Ruf an die Evangelische Akademie in Arnoldsheim als Jugendbildungssekretär der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau folgend, wurde er Pfarrer auf Lebenszeit der Hessischen Kirche. 1969 wechselte er noch einmal die Landeskirche und wurde Landespresspfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Von 1973 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1988 war Nußbächer Pfarrer der Evangelischen Johannesgemeinde in Darmstadt. Für seine verschiedenen Dienste in unserer Kirche danken wir Gott und gedenken seiner Familie in Anteilnahme.

(Zl. P 797; 1163/2007 vom 3. April 2007.)

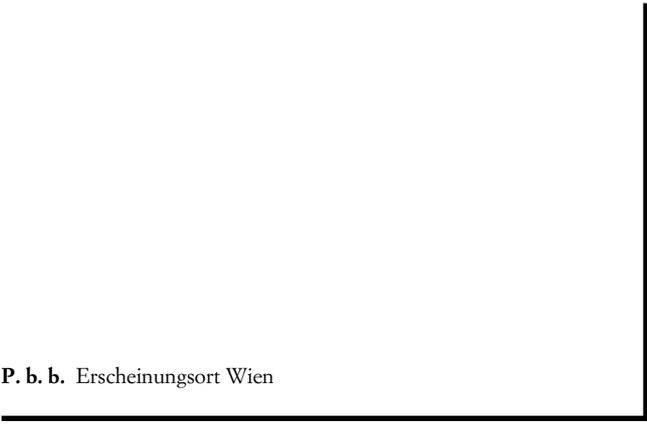
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 31. Mai 2007

5. Stück

84. Diakonienpreis 2007 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 85. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 86. Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung
 87. Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Richtlinien
 88. Verleihung der Auszeichnung in Gold
 89. Verleihung der Auszeichnung in Gold
 90. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
 91. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)
 92. Amtsprüfung vom 3. Mai 2007
 93. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
 94. Änderung der Anschrift des Luise-Wehrenfennig-Hauses der Evangelischen Jugend Oberösterreich
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

84. Zl. IM 09; 1767/2007 vom 23. Mai 2007

Diakonienpreis 2007 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakonienpreis 2007 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.

4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
6. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakonienpreis/
Mögliche Beilagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
7. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis **15. September 2007** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
10. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

85. Zl. KB 06; 1633/2007 vom 10. Mai 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2007	2006
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	344.061,59	310.196,73
Kärnten	522.375,54	535.978,15
Niederösterreich	761.838,47	704.928,40
Oberösterreich	696.275,19	666.040,26
Salzburg-Tirol	735.353,44	632.872,14
Steiermark	742.596,05	817.730,75
Wien	1.505.779,16	1.471.084,17
	5,308.279,44	5,138.830,60

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
3,30% (5,138.830,60)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
20,72% (4,397.289,33)

86. Zl. FK 04; 1731/2007 vom 21. Mai 2007

Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

und der

Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei

Die Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei und die Evangelische Kirche A. B. in Österreich wissen sich verbunden

- ♦ durch das gleiche Verständnis des Evangeliums so wie es in den lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere der Confessio-Augustana festgelegt ist,
- ♦ durch ihre Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund, in der Konferenz Evangelischer Kirchen (KEK) und in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE),
- ♦ durch eine enge Zusammenarbeit der Theologischen Fakultäten in Wien und in der Slowakei in Bratislava sowie
- ♦ durch gegenseitige Besuche und persönliche Kontakte.

Zur Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit vereinbaren sie:

1. Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich unterstützt die Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei durch Entsendung von Religionslehrern/-innen, die in der zweisprachigen evangelischen Dr.-Martin-Luther-Schule in Bratislava-Petrzalka Religionsunterricht in deutscher Sprache halten.

Die erforderliche Zahl von Religionslehrern/-innen wird jährlich im Voraus zwischen den beiden Kirchenleitungen festgelegt.

Die Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei ist für die schulrechtlich geforderte Verwendung der Religionslehrer/-innen verantwortlich.

2. Die Stelle eines/einer deutschsprachigen Beraters/Beraterin für Außenkontakte und Ökumene im Kirchenamt des Generalbischofs der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei wird von einem/einer Pfarrer/-in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich besetzt werden. Der/Die Berater/-in soll vier Stunden in der Woche im Generalbischofsamt tätig sein. Beide Kirchenleitungen sind für die aktuelle Besetzung vorschlagsberechtigt, die Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei kann jederzeit die Entsendung einer bestimmten Person beanspruchen und eine neue Entsendung beantragen.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich trägt die Personalkosten für den/die Beauftragte/-n, die Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei stellt die für die Arbeit nötigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Sie leistet einen Beitrag zu den Fahrtkosten, der in der Höhe der in der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei üblichen Fahrtkosten geleistet wird.

3. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Jede der beiden Kirchen kann die Zusammenarbeit durch Aufkündigung beenden; sie tritt nach Ablauf des folgenden Halbjahres in Kraft. Jede Kirche ist berechtigt, jederzeit Abänderungen dieser Vereinbarung vorzuschlagen und darüber zu Verhandlungen einzuladen.

Eisenstadt, am 18. Mai 2007

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Miloš Klátik
Generalbischof

Mag. Manfred Koch
Superintendent

Dipl.-Ing. Pavel Delinga
Generalinspektor

87. Zl. G 30; 1766/2007 vom 23. Mai 2007

Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Richtlinien

Richtlinien für die Arbeit der Umweltbeauftragten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

In der Sorge um die Bewahrung der Schöpfung, die wie der Einsatz für Gerechtigkeit und das Engagement für den Frieden und die Überwindung von Gewalt zu den zentralen Aufgaben gehört, durch die die Evangelische Kirche in Österreich ihr Zeugnis lebt, bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. Umweltbeauftragte nach den folgenden Richtlinien:

1. Diözesane Umweltbeauftragte

- a) Die diözesanen Umweltbeauftragten arbeiten im Auftrag des Superintendentialausschusses, der sie bestellt und von dem sie ihren Auftrag erhalten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern sie nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind, nehmen sie an der Superintendentialversammlung teil.
- b) Die diözesanen Umweltbeauftragten haben ihre Tätigkeit mit dem/der zuständigen Superintendenten/-in abzustimmen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Stellungnahmen und vor einer Beteiligung an öffentlichen Aktivitäten. Eingaben an staatliche Stellen und Beteiligungen (Mitveranstaltungen) bei öffentlichen Aktivitäten durch die diözesanen Umweltbeauftragten bedürfen in jedem Fall der vorherigen Information des/der jeweils zuständigen Superintendenten/-in.
- c) Die Arbeit der diözesanen Umweltbeauftragten wird von den Superintendentenzen auf Antrag des Superintendentialausschusses mit den dafür notwendigen Mitteln ausgestattet. Berichte sind zumindest einmal jährlich in der Superintendentialversammlung zu diskutieren.

2. Der/Die Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.

- a) Der/die vom Oberkirchenrat A. B. bestellte Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B. hat die Aufgabe, die Arbeit der diözesanen Umweltbeauftragten zu koordinieren. Dies betrifft insbesondere die Planung und die Durchführung gesamtösterreichischer Konferenzen der diözesanen Umweltbeauftragten.
- b) Der/die Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B. hat die Evangelische Kirche A. B. im „European Christian Environmental Network (ECEN)“ der KEK zu vertreten. Das schließt die Teilnahme an einer internationalen Konferenz im Jahr ein.
- c) Mit der Aufgabe der Unterstützung der Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene ist ein Mitglied der Kirchenleitung beauftragt.
- d) Die Evangelische Kirche A. B. übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertretung in der KEK und für eine jährliche gesamtösterreichische Konferenz der Umweltbeauftragten in Österreich.

Um eine entsprechende Arbeits- und Finanzplanung zu ermöglichen, haben die Umweltbeauftragten ihre Arbeitsvorhaben für das laufende Jahr jeweils bis Ende Juni des Vorjahres bei der zuständigen Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat (dies gilt für den/die Umweltbeauftragte/n der Evangelischen Kirche A. B.) zu beantragen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Oberkirchenrat

88. Zl. Präs 03; 1510/2007 vom 2. Mai 2007

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Herrn

Univ.-Prof. Dr. Rudolf KROPP

am 13. März 2007 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

89. Zl. Präs 03; 1606/2007 vom 9. Mai 2007

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Herrn

Honorarkonsul

Komm.-Rat Dipl.-Ing. Helmut SWAROVSKI

am 8. Mai 2007 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

90. Zl. Gd 295; 1475/2007 vom 25. April 2007

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening sucht per 1. September 2007 eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind

- eine 2230 evangelische Seelen zählende ländliche Toleranzgemeinde im Umbruch. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der Ortschaft Thening (etwa 10 km westlich der Landeshauptstadt Linz). Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 qkm.
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit der/dem Pfarrer/in ein besonderes Anliegen ist.
- eine Gemeinde, die hohen Wert auf Kinder- und Jugendbetreuung legt und daher einen hauptamtlichen Jugendreferenten sowie speziell für die Jugendbetreuung zurzeit einen Zivildienler beschäftigt. Zu den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern zählt eine Sekretärin im Pfarrbüro (20 Stunden/Woche) und eine Kirchendienerin (ebenfalls 20 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit Freude an ihrer/seiner Arbeit, der/dem Verkündigung Seelsorge ist und die/der Menschen erreichen will.
- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der „Kirche im Feld“ in Thening sowie die Durchführung von Kasualien.

- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.
- Religionsunterricht an zwei Hauptschulen im Gemeindegebiet.
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche im Bezirksaltenheim Hörsching und fallweise in der Reha-Klinik Wilhering sowie die Feier von Advent- und Passionsandachten in verschiedenen Außenorten.
- nachgehende Seelsorge.
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedensten Kreisen und Gruppen.
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten

- eine sonnige, große (125 m²) Dienstwohnung im Pfarrhaus (derzeit vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (zirka 1500 m²) sowie einen Kellerraum und eine Garage.
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeiter.
- gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen (wie Bildungswerk, Frauen- und Männerunden, Kinder- und Jugendkreise, GoLife Team, Hauskreise, Entdeckerrunde, Chor, Musiker und Organisten . . .) die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Teams geleitet werden.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 15. Juli 2007 und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde A. B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Kurator Erich Schweiger,
Tel. (07221) 733 19 oder 0664-601911449,
E-Mail: erich.schweiger@utanet.at

91. Zl. Gd 345; 1507/2007 vom 2. Mai 2007

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2400 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die selbstständig, doch in Kooperation leben,
- zu der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich II zugeordnet. Der

Seelsorgebereich II ist im wesentlichen das neue, wachsende Siedlungsgebiet Leberberg. Hier befindet sich als Predigtstation das Gemeindezentrum Arche mit Kirche, Gemeinderäumen sowie dem Kindergarten.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung, einen Lektor in Ausbildung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung im Pfarramt,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gerne Unterstützung in Anspruch nehmen,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium sowie einen aktiven Predigtstationsausschuss,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, das Erholungsgebiet Prater-Au ist in 15 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber der amtsführenden Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung und dem Predigtstationsausschuss (PSA), mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,
- Fortführung der blühenden Kinder- und Familienarbeit,
- geistliche Leitung des Kindergartens und Begleitung des Kindergartenlebens,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer, dem Lektor und dem Lektor in Ausbildung an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Arche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern,
- zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung 80 m², vier Zimmer mit Küche und Nebenräumen, mit eigenem Parkplatz im Gemeindezentrum Svetelskystraße 7. Dienstwohnungswert: € 162,80.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. Juni 2007 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, die Vorsitzende des Predigtstationsausschusses Petra Mandl, Tel. 0676-3229670 und Pfarrer Mag. Sepp Lagger, Tel. (01) 749 12 04 bzw. 0699-18877756, E-mail: glaubenskirche@24on.cc

92. Zl. A 17; 1538/2007 vom 3. Mai 2007

Amtsprüfung vom 3. Mai 2007

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 3. Mai 2007 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Christiane ASCHLENER
Mag. Elisabeth KLUGE
Mag. Dipl. Päd. Dr. phil. Margit LEUTHOLD
Mag. Julia MOFFAT
Mag. Anne TIKKANEN-LIPPL

93. Zl. GD 408; 1563/2007 vom 7. Mai 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

**Evangelisches Pfarramt in 5161 Elixhausen,
Pfarrer Mag. Peter Buchholzer:
ev.pfarramt.sbgnoefl@aon.at**

**Evangelisches Pfarramt in 5111 Bürmoos,
Senior Mag. Klaus Niederwimmer:
evang.pfarramt-buermoos@sbg.at**

94. Zl. SUP 3 a; 1648/2007 vom 14. Mai 2007

Änderung der Anschrift des Luise-Wehrenfennig-Hauses der Evangelischen Jugend Oberösterreich

Die neue Anschrift des Luise-Wehrenfennig-Hauses lautet:

**Evangelische Jugend Oberösterreich
Luise-Wehrenfennig-Haus
Ramsaustraße 4
4822 Bad Goisern**

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Mag. Dr. Gerhard SCHEIBEL

geboren am 13. April 1954 in Wien, am Samstag, dem 12. Mai 2007, im 54. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Nach erfolgreicher Ablegung des Examens pro candidatura an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien hat Herr Dr. Scheibel das Lehrvikariat in Bad Vöslau und Wiener Neustadt absolviert. Während dieser Zeit war er auch im Organisationsteam der Kirche anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zu 200 Jahre Toleranzpatent federführend tätig. Nach seiner Ordination durch Superintendent Horn führte ihn sein beruflicher Weg in ein außerkirchliches Engagement. Dennoch blieb er der Evangelischen Kirche zeit lebens verbunden. Noch im vergangenen April leitete er eine Fortbildung im Predigerseminar, die er auf Grund seiner plötzlichen schweren Erkrankung nicht mehr zu Ende führen konnte.

Wir danken Gott für alle Dienste, die Herr Dr. Gerhard Scheibel in unserer Kirche getan hat und drücken besonders seiner Frau und seinen drei Töchtern unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1357; 1697/2007 vom 16. Mai 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Senior i. R. Mag. Heinrich HASELAUER

geboren am 25. Feber 1917 in Linz, am Samstag, dem 12. Mai 2007, im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i. R. Mag. Heinrich Haselauer findet sich im Amtsblatt 1982 auf Seite 80 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 555; 1662/2007 vom 15. Mai 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. SR Daniel DIEL

geboren am 1. Mai 1917 in Tschervenka, Batschka, am Dienstag, dem 10. April 2007, kurz vor Vollendung seines 90. Lebensjahres zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1284; 1676/2007 vom 15. Mai 2007.)

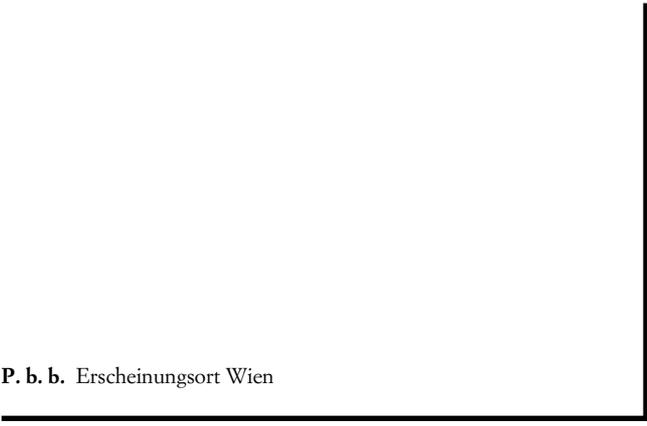
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. Juli 2007

6. Stück

95. Zl. SYN 1; 2100/2007 vom 19. Juni 2007

Einberufung der 3. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 2. Juni 2007 sowie vom 26. Juni 2007 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

3. (außerordentliche) SESSION DER 13. SYNODE A. B.

für Montag, den 29. Oktober 2007, nach Wien ein.

Die 3. (außerordentliche) Session der 13. Synode A. B. wird bis Dienstag, den 30. Oktober 2007, dauern.

Auf dieser Session der 13. Synode A. B. findet die Wahl der geistlichen Oberkirchenrätin A. B./des geistlichen Oberkirchenrates A. B. und die Beschlussfassung zu OE-II-Kirchenstruktur statt.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

-
- | | |
|---|--|
| <p>95. Einberufung der 3. (ao.) Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich</p> <p>96. Kirchenverfassung, Novelle 2007</p> <p>97. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2007</p> <p>98. Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2007</p> <p>99. Kommuniqué über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007</p> <p>100. Gefängnisseelsorge: Richtlinien</p> <p>101. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2007</p> <p>102. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2007 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds</p> <p>103. Disziplinarobersenat — Zusammensetzung</p> <p>104. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>105. Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>106. Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>107. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>108. Nachwahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss der Generalsynode</p> <p>109. Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode</p> | <p>110. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</p> <p>111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2008</p> <p>112. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2008</p> <p>113. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2008</p> <p>114. Kollektivvertrag 2007</p> <p>115. Kirchenverfassung, Novelle 2007</p> <p>116. Wahlordnung, Novelle 2007</p> <p>117. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.</p> <p>118. Evangelisches Eheverständnis — Beschluss der Synode A. B. 2007</p> <p>119. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.</p> <p>120. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange</p> <p>121. Wahl eines weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV</p> <p>122. Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B. — Richtlinien</p> <p>123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren</p> <p>124. Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates/einer weiteren geistlichen Oberkirchenrätin — Ausschreibung der Wahl</p> |
|---|--|

- | | |
|---|--|
| <p>125. Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung</p> <p>126. Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch, Zulassung</p> <p>127. Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung</p> <p>128. Verleihung einer Auszeichnung in Gold</p> <p>129. Bestellung von Herrn Rev. Timothy Ernest Annoh zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde</p> <p>130. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008</p> <p>131. Kollektenergebnisse 2006</p> <p>132. Beschlüsse der 2. Session der 15. Synode H. B.</p> <p>133. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.</p> <p>134. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse</p> <p>135. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006</p> | <p>Motivenberichte</p> <p>Kirchenverfassung:
Zu Art. 16, 17 KV
Zu Art. 114 Abs. 2 Z. 3 KV
Zu Art. 114 Abs. 4 KV
Zu Art. 94 Abs. 2 KV</p> <p>Ordnung des geistlichen Amtes
Zu §§ 50, 51 (1), 56 (3), 74, 75 (1), 76 (1) OdgA</p> <p>Wahlordnung
Zu § 31 a Wahl-Ordnung</p> <p>Mitgliedschaftsordnung
Zu §§ 8 bis 10 MitgO; Art. 28 (2) KV</p> <p>Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich</p> <p>Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.</p> <p>Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Kirchengesetze A. u. H. B.

96. Zl. G 09; 2112/2007 vom 19. Juni 2007

Kirchenverfassung, Novelle 2007

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

Art. 28 KV wird Absatz 1; der neue Absatz 2 lautet:

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Gemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Gemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Gemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art. 27 Abs. 3 KV vorzugehen.

Art. 16 (3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen; es darf an keine Weisungen gebunden werden. Es hat sich der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Näheres bestimmt die Kirchliche Verfahrensordnung.

Art. 17 (1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern oder Organen der selben Gliederung ist niemand wählbar. Würde jemand auf Grund von Wahlen oder Entsendungen mehreren Vertretungskörpern oder kirchlichen Organen angehören, muss er/sie sich für die

Mitarbeit in einem der Vertretungskörper oder Organe entscheiden.

Art. 17 (2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder Lebensgefährten, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind. Die Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern oder Organen ist auch dann unzulässig, wenn zwischen den genannten Personen Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse entstünden; tritt der Fall während einer Funktionsperiode ein, hat der/die Betroffene Amtsverzicht zu erklären, sofern vom jeweils zuständigen Organ der Kirche nicht Nachsicht erteilt wird. Die Vorschrift ist bereits vor der Wahl in Vertretungskörper oder Entsendungen in Organe zu beachten. Näheres bestimmt die Wahl-Ordnung bzw. die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers.

Art. 114 (2) Z. 3:

3. die Oberkirchenräte A. B., bei Verhinderung deren Stellvertreter;

Art. 114 (4) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. führt der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner Vertretung der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. Die Regelung des Art. 94 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

97. Zl. G 14; 2136/2007 vom 21. Juni 2007

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2007

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

§ 50 Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten und dem Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen. Diese kirchlichen Amtsträger haben beide Ehepartner unverzüglich und gemeinsam zu einem seelsorgerlichen Gespräch schriftlich einzuladen.

§ 51 (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, die gerichtliche Scheidung seiner Ehe zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent haben in jeder geeigneten Weise den Versuch zu unternehmen, den beiden Ehepartnern zu helfen, ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen.

§ 56 (3) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

§ 74 Der geistliche Amtsträger der Kirche A. B. und H. B. kann um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn der Anspruch auf die normale Alterspension nach dem ASVG oder einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegen.

§ 75 (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung, in der Kirche A. B. nach Anhörung des zuständigen Superintendenten, fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

§ 76 (1) Geistliche Amtsträger des Ruhestandes können mit Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

98. Zl. G 30; 2109/2007 vom 19. Juni 2007

Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2007

(ABl. Nr. 141, 219, 252/2005 und 157/2006)

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

§ 8 (2) Übersiedelt ein Gemeindeglied in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde, so kann es innerhalb

einer Fallfrist von 6 Monaten den Antrag stellen, weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde zu bleiben (Bleibe-antrag), und zwar dann wenn das Gemeindeglied zu dieser Pfarrgemeinde eine erkennbare Bindung aufweist und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und den Verkehrsverhältnissen am kirchlichen Leben der Pfarrgemeinde Anteil nehmen kann. Eine erkennbare Bindung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindeglied GemeindevorteilerIn oder PresbyterIn ist oder in anderer Weise ständig in der Pfarrgemeinde mitarbeitet. Über den Antrag entscheidet der zuständige Superintendentialausschuss, in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B., nach Anhörung der bisherigen Pfarrgemeinde.

§ 9 (1) Jeder Evangelische hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, und zwar unbeschadet der Regelungen in §§ 1 Abs. 4, 2–4 und 8 Abs. 2, eine andere Pfarrgemeinde als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen.

§ 9 (4) Im Antragsformular sind im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Minderjährige dann aufzunehmen, wenn der Ehepartner den Antrag mit unterfertigt, oder bei Minderjährigen, wenn der Antrag auch für diese gelten soll. Näheres, insbesondere zur Antragstellung für Minderjährige, ist durch Verordnung zu regeln.

§ 9 (7) Die Entscheidung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien beider Pfarrgemeinden oder, falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhörung beider Presbyterien in der Evangelischen Kirche A. B. durch den für die Wahlgemeinde zuständigen Superintendentialausschuss.

§ 10 (1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde erfasst auch im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sofern sie dem Wahlgemeindevorteiler zugestimmt hatten. Es ist nachzuweisen, dass die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr von den Eltern zum Pfarrgemeindevorteiler befragt wurden bzw. dass Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dem Pfarrgemeindevorteiler zugestimmt haben, insbesondere wenn sich Eltern (Erziehungsberechtigte) über die Pfarrgemeindevorteilerzugehörigkeit dieser Minderjährigen nicht einigen können.

§ 10 (2) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgemeinde oder den Verbleib in der bisherigen Pfarrgemeinde behält seine Gültigkeit, wenn Mitglieder einen Pfarrgemeindevorteiler innerhalb einer Superintendentenz vornehmen; die jeweils betroffene Pfarrgemeinde ist zu verständigen. Die Entscheidung wird hinsichtlich der Vorschreibung des Kirchenbeitrages der Wahlgemeinde im nächstfolgenden Kalenderjahr wirksam.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Beschluss der 2. Session der XIII. Generalsynode

99. Zl. KON 08; 2087/2007 vom 18. Juni 2007

Kommunique über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode am 2. Juni 2007 in Eisenstadt folgendes Kommunique beschlossen:

Kommunique über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007

1. Der Anlass des Dialogs in Österreich

Als Baptisten und GEKE-Kirchen in Österreich haben wir nach einer Zeit der Vorbereitung im Jahr 2005 das Gespräch miteinander aufgenommen, weil unsere Leitungsgremien gern und hoffnungsvoll der Empfehlung der europäischen Gremien gefolgt sind. Diese, also die Europäische Baptistische Föderation (EBF) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) haben nach offiziellen Gesprächen 2002 bis 2004 folgende Aufforderung zum Dialog auf nationaler Ebene gegeben¹: „Als Ergebnis der sehr positiven Gespräche zwischen uns ermutigen wir die Mitgliedskirchen und -unionen der GEKE bzw. der EBF, aktiv weitere Möglichkeiten von engeren Beziehungen zwischen uns zu verfolgen. Dabei sollen Bereiche der Zusammenarbeit eingeschlossen sein, die es uns ermöglichen, auf die vielen gegenwärtigen Herausforderungen an die Kirchen in Europa zu antworten.“

Ergänzend dazu, weil für uns zuletzt noch einmal ermutigend, erwähnen wir auch den aktuellen Schlussbericht der 6. Vollversammlung der GEKE in Budapest vom 10. Oktober 2006²:

„Angeregt durch die Vollversammlung in Belfast wurde der Dialog der GEKE mit der Europäischen Baptistischen Föderation in den Jahren 2002 bis 2004 fortgesetzt. Sein Ergebnis „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ wurde von den Vorsitzenden der Delegationen auf der Vollversammlung vorgestellt. Das Dokument macht Vorschläge, die ein neues Verhältnis zwischen den Kirchen der GEKE und den Baptisten eröffnen können, insbesondere durch eine Annäherung im Verständnis und in der Praxis der Taufe. Dies ermutigt die Mitgliedskirchen, die bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuwerten.“

Die Vollversammlung

- nimmt die Ergebnisse des Dialogs zwischen GEKE und Europäischer Baptistischer Föderation mit Dankbarkeit entgegen;

¹ Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck (Hgg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Leuenberger Texte 9, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 2005, Seite 51.

² epd-Dokumentation Nr. 32, Seite 10, 3.2. Dialog mit den Baptisten.

- beauftragt den Rat, die Stellungnahmen der Mitgliedskirchen auszuwerten und auf deren Hintergrund Vorschläge für eine engere Kooperation auszuarbeiten;
- bittet den Rat, weiterhin Vertreter der baptistischen Kirchen mit einem Gaststatus an den Lebrgesprächen zu beteiligen;
- ermutigt die Mitgliedskirchen, auf lokaler und nationaler Ebene den Dialog mit den Baptisten weiterzuführen bzw. zu intensivieren.“

Die vorausgesetzte Basis unserer Gespräche mit theologischer Zielrichtung war die erfolgte gegenseitige Anerkennung als Kirchen im Sinn des Dokuments „Die Kirche Jesu Christi.“³ Diese Anerkennung wurde bereits in Dialogdokumenten zwischen dem Reformierten und dem Baptistischen Weltbund (1977)⁴, dem Lutherischen und dem Baptistischen Weltbund (1990)⁵ oder auch in Gesprächen zwischen den Methodisten und Baptisten (z. B. in Norwegen)⁶ zum Ausdruck gebracht. EBF und GEKE haben diese gegenseitige Anerkennung noch einmal bestätigt⁷: „Trotz unserer Unterschiede in der Auslegung erkennen wir die Gegenwart der wahren Kirche Jesu Christi untereinander an. Als Christen aus verschiedenen Traditionen können wir das Heilige Abendmahl miteinander teilen und den Dienst derer anerkennen, die als ordinierte Pastoren in den jeweils anderen Kirchen tätig sind.“ In dieser Aussage zur Mahlgemeinschaft erkennen wir mit Freude, dass es um mehr als eucharistische Gastfreundschaft geht. Wir begrüßen die gegenseitige Anerkennung des Dienstes am Evangelium.

2. Die Teilnehmenden

Für den Bund der Baptistengemeinden in Österreich haben teilgenommen: Pastor Dietrich Fischer-Dörl, Anita Ivanovits (Bundesvorsitzende), Pastor Walter Klimt (Generalsekretär), Pastor Dr. Emanuel Wieser (bis Ende 2006).

Für die GEKE-Kirchen in Österreich haben teilgenommen: Dr. Michael Bünker (Oberkirchenrat), Pastor Lothar Pöll (Superintendent), Dr. Hannelore Reiner (Oberkirchenrätin), Pfarrer Mag. Klaus Schacht, Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

3. Ort und Zeit der Gespräche

Nach informellen Vorgesprächen zwischen beiden Kirchenleitungen hat sich einerseits der Theologische Aus-

³ W. Hüffmeier (Hg.), Die Kirche Jesu Christi, Leuenberger Texte 1, Otto Lembeck Verlag Frankfurt/Main 1994.

⁴ Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1931–1982, Band I, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1983, Seiten 102–124.

⁵ Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1982–1990, Band II, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1992, Seiten 189–216.

⁶ Bilateral conversations between The United Methodist Church in Norway and The Norwegian Baptist Union 1999–2004. Joint Theological Statement, Stabekk/Oslo 2004.

⁷ Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck (Hgg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Leuenberger Texte 9, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 2005, Seite 47.

schuss der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. und andererseits die Bundesleitung des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich mit der Aufforderung zum Dialog auf nationaler Ebene befasst. Die beiden Gremien haben sich im Frühjahr 2005 zusammen mit der Leitung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich auf einen Dialogprozess mit offenem Ausgang festgelegt. Die Delegationen wurden entsprechend repräsentativ benannt.

Nach einem vorbereitenden Gespräch im Theologischen Ausschuss der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. am 8. Juni 2005 in Wien wurde das vorliegende Ergebnis in drei Klausuren erarbeitet: 17./18. Feber 2006 in St. Ulrich bei Steyr, 23./24. Oktober 2006 in Steinbach am Attersee, 20./21. März 2007 in Gallneukirchen.

4. Bisherige Kooperationen und Erfahrungen

Die Dialogpartner stellen dankbar fest, dass es bereits eine vielfältige Zusammenarbeit in diversen Feldern kirchlicher Arbeit gibt:

Über die diakonische Arbeit ist der Bund der Baptistengemeinden mit dem Beitritt seines Hilfsvereins zur Diakonie Österreich im Jahr 1996 in eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchen in Österreich eingetreten.

In der Evangelischen Allianz arbeiten evangelische und baptistische Laien und Amtsträger/innen lokal und auf nationaler Ebene zusammen. Diese Zusammenarbeit hat eine sehr lange Tradition.

Der Weltgebetstag der Frauen wird ebenfalls seit Jahrzehnten häufig dort, wo Baptistengemeinden und evangelische Gemeinden am gleichen Ort sind, gemeinsam gefeiert.

Punktuell stehen die Amtsträger/innen und Laien beider Dialogpartner in der Zusammenarbeit in diversen Projekten wie beispielsweise der evangelistischen Kampagne „ProChrist“, des dazu parallelen Jugendprojekts „jesus-house“ und dem ökumenischen Weltgebetstag der Kinder.

Im Vorlauf zur ersten Klausur Feber 2006 in Steyr haben beide Seiten einen Fragebogen über die Verbindungen zwischen Baptisten und GEKE-Gemeinden vor Ort ausgesandt. Die Auswertung der Fragebögen hat ein gemischtes Bild ergeben. Einzelne Kontakte zwischen GEKE- und Baptistengemeinden wurden durchaus als gut bis sehr gut eingestuft. Auch die Teilnahme baptistischer Kinder am Religionsunterricht der Evangelischen Kirche wurde von beiden Seiten positiv bewertet. Wechselseitige Übertritte kommen vor, wobei es einen leichten Überhang beim Wechsel von Angehörigen von GEKE-Gemeinden zu Baptisten gibt. Dieser Umstand wird aber nicht als belastend für die gegenseitigen Beziehungen gesehen.

Bedauerlich erscheint uns, dass Kanzeltausch kaum bis gar nicht (mehr) üblich ist. Auch scheinen die Kontakte oft zufällig und sind an bestimmte Personen gebunden.

Ziel soll sein, den jeweiligen internationalen Gottesdienstbesuchern/innen zu helfen, ihrer Tradition und konfessionellen Ausrichtung entsprechend feiern zu können bzw. entsprechend ihrer Herkunftskirche Anschluss zu finden.

5. Das gemeinsame Bekenntnis

Gemeinsam bekennen wir uns zum dreieinigen Gott, der sich in Jesus Christus offenbart. Wir verstehen das Evange-

lium im Sinne der „Leuenberger Konkordie“ von 1973⁸ als die Botschaft von der Rechtfertigung des Menschen im Glauben an Jesus Christus. Er ist der alleinige Heilmittler und die Mitte der Schrift. Die Botschaft von der freien Gnade Gottes ist Maßstab für die Verkündigung der Kirche. Mit diesem Verständnis des Evangeliums stehen wir auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

6. Taufe und Glaube

Es war uns eine Bestätigung für den Dialog, dass zwischen Baptisten und GEKE-Kirchen im Verständnis des Inhalts der Taufe weitgehende Übereinstimmung besteht. Aus diesem Grund wird von baptistischer Seite die Taufe der lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen nicht generell abgelehnt.

Der Zusammenhang von Glaube und Taufe hat uns intensiv beschäftigt. Wir schließen uns der Überzeugung des Dialogergebnisses auf Weltebene an⁹, dass unsere Kirchen weitgehend das gleiche Verständnis von Glaube und Nachfolge haben. Wir verstehen den Glauben, der vom Heiligen Geist gewirkt wird, als Gabe Gottes und zugleich als Antwort des Menschen auf Gottes gnädige Zuwendung. Der Glaube ist ein lebenserneuerndes Ereignis und ein lebenslanger Prozess.

Hilfreich haben wir die Überlegungen von Paul Fiddes u. a. gefunden, die von einem „Muster“ (*pattern*) des Christwerdens ausgehen oder von einem Weg der Initiation sprechen. Die Taufe wird so nicht isoliert gesehen, sondern als ein Moment in einem Prozess, zu dem auf jeden Fall noch das Hineinwachsen in die Gemeinde und das persönliche Bekenntnis des Glaubens gehören. Auf dieser Basis können Baptisten anerkennen, dass Christen/innen zum Glauben und zur Kirche gefunden haben, auch wenn sie deren Säuglingstaufe nicht anerkennen oder als unangemessen einstufen. Für die Mitgliedskirchen der GEKE bedeutet dies, noch stärker mit ihrer Verantwortung ernst zu machen, dass die als Säuglinge Getauften auf ihrem Glaubensweg begleitet werden.

7. Kirche und Sakramente

Unsere Kirchen sind sich darin einig, dass die Kirche ihren Grund allein in Jesus Christus hat und allein in Jesus Christus ihre Identität findet. Wir sind überzeugt, dass die Kirche als die „Gemeinschaft der Glaubenden“, der Herausgerufenen und zur Heiligung berufenen Kinder Gottes zugleich eine zerbrechliche, sündige und immer auch angelegene Gemeinschaft ist.

Die Gestalt der Kirche hat ihrem Grund zu entsprechen, um glaubwürdig das Evangelium von der freien Gnade Gottes „auszurichten an alles Volk“. Unsere Kirchen sind sich einig, dass der Auftrag der Verkündigung aus dem „Priestertum aller Gläubigen“ erwächst und diesem zugeordnet bleibt. Die Ämter bzw. Dienste werden in unseren Kirchen unterschiedlich geordnet.

⁸ Wenzel Lohff (Hg.), Die Leuenberger Konkordie. Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, Otto Lembeck Verlag Frankfurt/Main 1973.

⁹ Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1982–1990, Band II, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1992, Seiten 195–203.

Wir sehen gemeinsam die bleibende Notwendigkeit, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes dem Glauben sichtbare und erfahrbare Gestalt zu verleihen. Dies ist ein dynamischer Prozess, der sowohl das Leben des einzelnen wie auch die Gestaltung der Gemeinde und ihrer Sendung in die Welt im Sinne der „ecclesia semper reformanda“ betrifft.

Im Verständnis des Sakramentes setzen wir unterschiedliche Akzente: Baptisten sehen in Taufe und Abendmahl eher Zeichen der Antwort des Glaubens auf das Evangelium. Die GEKE-Kirchen betonen auf der Basis der Leuenberger Konkordie die Verkündigung in Wort und Sakrament und zählen die Sakramente als wirksame Gaben zu den äußeren Mitteln des Heils.

8. Die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts

Ein besonderes Problem im Dialog zwischen den Baptisten und den Lutherischen Kirchen stellen die Aussagen und Verwerfungen dar, die sich in den lutherischen Bekenntnisschriften finden. Im Augsburger Bekenntnis (CA) von 1530 werden in fünf Artikeln die Täufer und ihre Lehren erwähnt und verworfen (CA 5; 9; 12; 16; 17). In der Konkordienformel von 1580 (Epitome, Kapitel 12.3) wird die Anthropologie der Täufer kritisiert und die Verwerfungen von CA 16 wiederholt.

Diese Verwerfungen hatten faktisch verhängnisvolle Auswirkungen über die theologische Auseinandersetzung hinaus, sie trugen zur Verfolgung der Täufer im 16. Jahrhundert bei und führten da und dort bis in die heutige Zeit zur Diskriminierung der Baptisten von lutherischer Seite.

Die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ beruht auf der Leuenberger Konkordie von 1973, mit der die Lehrunterschiede und Verwerfungen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen überwunden wurden. Es wurde festgehalten, dass die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den Stand der Lehre heute nicht mehr treffen und daher nicht länger Hindernisse der Kirchengemeinschaft sind. Dieses Vorgehen lässt sich auch für den Umgang mit den lutherischen Verwerfungen der Täufer und damit für den Dialog zwischen Lutheranern und Baptisten anwenden.

In den heutigen Beziehungen bleibt lediglich die Auffassung über die Praxis der Taufe und damit CA 9 umstritten. Die anderen Verwerfungen betrafen pauschal verschiedene Strömungen des „linken Flügels“ der Reformation und gelten für die Baptisten heute nicht mehr.

Zukünftige Auflagen der lutherischen Bekenntnisschriften sollen eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass diese Verwerfungen nicht mehr zutreffen. Darauf soll deutlich hingewiesen werden, besonders im Zusammenhang mit der Ordination und anderen Anlässen, bei denen die Bekenntnisschriften offiziell verwendet werden.

Das Augsburger Bekenntnis findet sich im österreichischen Teil des Evangelischen Gesangbuchs. Wir schlagen vor, dass es eine Anmerkung erhält, die das neue Verständnis der Verwerfungen auf der Basis der Dialogergebnisse erklärt:

Die Lehrverurteilungen des Augsburger Bekenntnisses entstammen der Sache nach der Zeit und dem Denken des 16. Jahrhunderts und treffen heute zum größten Teil die Lehren der angesprochenen Kirchen nicht mehr. Durch die bis in die Gegenwart hinein geführten Lehrgespräche zwischen den verschiedenen Kirchen geben die Verurteilungen nicht mehr den aktuellen Stand des Verhältnisses der Kirchen unterein-

ander wieder. Besonders die Verurteilungen der Täufer in den Artikeln 5, 9, 12, 16, 17 haben sich verhängnisvoll ausgewirkt und zu Verfolgungen, Vertreibungen und Hinrichtungen geführt. Lutheraner erkennen und bedauern die Auswirkungen, die diese „Verwerfungen“ hatten. In der Frage der Kindertaufe (Artikel 9) gibt es zwischen Lutheranern und Baptisten weiterhin unterschiedliche Lehrauffassungen, die allerdings im Dialog geklärt werden können und in der Praxis nicht länger kirchentrennend sein müssen.

9. Umgang mit der unterschiedlichen Taufpraxis

Wir freuen uns über das hohe Maß an Übereinstimmung und die gegenseitige Anerkennung unserer Kirchen. Trotzdem ist die volle Kirchengemeinschaft derzeit auf Grund der unterschiedlichen Taufpraxis nicht möglich.

Die Baptisten stehen vor der Herausforderung, ob sie der Säuglingstaufe, also einer Taufe ohne unmittelbar gegebenen Glauben des Täuflings, trotz aller Anfragen eine „Würde der größeren Verheißung“ (Wilhelm Hüffmeier¹⁰) zuerkennen können. Dann könnten Baptisten in einem weiteren Schritt zustimmen, dass eine solche Taufe, wenn das persönliche Bekenntnis des Glaubens dazu kommt, zu dem geworden ist, worauf sie nach unserer gemeinsamen Überzeugung zielt. Es geht also um die Frage, ob Baptisten die Taufpraxis der GEKE-Kirchen, auch wenn sie sie für sich weiterhin auf Grund des neutestamentlichen Zeugnisses als „unsachgemäß“ ansehen und selbst nicht praktizieren, zukünftig als „würdig“ oder „gültig“ anerkennen können. Derzeit muss in Österreich beim Übertritt in eine Baptistengemeinde ein Mitglied einer GEKE-Kirche getauft werden, um die volle Mitgliedschaft zu erhalten, selbst wenn er/sie die eigene Säuglingstaufe als gültige Taufe erachtet und seinen/ihren Glauben bekennt.

Bei den Baptisten gibt es eine Regelung zur „assozierten Mitgliedschaft“, die die Ortsgemeinden je nach Bedarf und Befürwortung als Ordnung annehmen können. Mit der assoziierten Mitgliedschaft erhalten Gläubige aus anderen christlichen Kirchen, die sich zur baptistischen Gemeinde halten wollen, aber keine persönliche „Tauferkennnis“ im baptistischen Sinn haben, einen „assozierten“ Status, das heißt Rechte und Pflichten, die sie nahe an eine volle Mitgliedschaft in der Gemeinde heran führen.

Umgekehrt sind auch die GEKE-Mitgliedskirchen gefordert. So besteht die Erwartung, dass die Vertreter der Säuglingstaufe in Österreich deutlich aussprechen, dass für sie die Taufe ohne Glauben ein „unfruchtbares Zeichen“ (Martin Luther)¹¹, ja sogar „defizitär und ein Unding“ (Wilhelm Hüffmeier)¹² ist. Die geistliche Verpflichtung, dass die Taufe weder unterschiedslos ausgeteilt werden noch folgenlos bleiben darf, ist für beide Seiten eindeutig und kann deshalb gegenüber den baptistischen Gesprächspartnern noch einmal bekräftigend zum Ausdruck gebracht werden. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tauffamilien von den Gemeinden begleitet werden und das Feiern von Taufbestätigung und Taufgedächtnis einen festen Platz im Leben der GEKE-Kirchen findet.

Es stellt sich ferner die Frage, ob jede neuerliche Taufe als „Wiedertaufe“ im Sinn der Bekenntnisse zu verurteilen ist.

¹⁰ Pressemeldung vom 14. 8. 2006.

¹¹ Martin Luther. Großer Katechismus.

¹² A. a. O. (wie Anm. 10)

Für weitere Gespräche ist nach unserer Meinung zu klären, wie die zur Kirchengemeinschaft dazugehörige gegenseitige Anerkennung der Ämter, die ihre Austauschbarkeit einschließt, erfolgen wird.

10. Empfehlungen an unsere Kirchen und Gemeinden

Als Delegationen des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich und der GEKE-Kirchen in Österreich empfehlen wir unseren Gemeinden,

- a) offen und gastfreundlich die gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl auszusprechen und es gemeinsam zu feiern.
- b) nachbarschaftliche Beziehungen zu einer Gemeinde im Bund der Baptistengemeinden in Österreich bzw. einer Gemeinde der GEKE-Kirchen in Österreich zu pflegen.
- c) gemeinsame Gottesdienste zu feiern, Kanzeltausch zu üben und sich zu besonderen Anlässen gegenseitig einzuladen.
- d) einander zu Tauffeiern einzuladen, um zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Taufpraxis zu gelangen.

e) gemeinsame Gesprächsabende zum Austausch über die jeweilige Taufpraxis durchzuführen.

f) die Zusammenarbeit in Bezug auf unsere in Österreich lebenden internationalen Gemeinden zu intensivieren.

g) den Aufbau von konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht zu fördern.

h) sich noch mehr um die gegenseitige Vertretung und Amtshilfe in besonderer Seelsorge an Mitgliedern unserer Kirchen zu bemühen, sei es in der Krankenhausseelsorge, Gefangenenseelsorge, Militärseelsorge oder in der Notfallseelsorge.

i) sich um die gemeinsame weitere Aufarbeitung der Geschichte des Neben- und Miteinanders der am Dialog beteiligten Kirchen zu bemühen.

Die Pfarrgemeinden und die Superintendentialausschüsse und Superintendentialversammlungen sind gebeten, dieses Kommunique zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Stellungnahmen oder Kommentare zuzuleiten.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

100. S 11; 2021/2007 vom 11. Juni 2007

Gefängnisseelsorge: Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2007 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich

- *In dem Bestreben,*
 - Menschen, die in Justizanstalten und Polizeigefangenenhäusern betreut oder aus ihnen entlassen werden, und Menschen, die Gefangene und Haftentlassene betreuen, seelsorgerliche Dienste anzubieten,
 - Gefangenen, Haftentlassenen und deren Angehörigen in diesen besonders schwierigen Lebenssituationen ihren Wert und ihre Würde trotz der Krise wahren zu helfen,
- *in Anerkennung* der Gefangenenseelsorge als eines öffentlichen kirchlichen Dienstes im Sinne des Protestantengesetzes 1961 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
- *in der Absicht,* die Zusammenarbeit mit allen in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu pflegen, internationale Kooperationen und einen internationalen Austausch einzurichten,

erlässt die Evangelische Kirche A. und H. B. folgende

Richtlinien

für den Dienst aller in der Gefängnisseelsorge tätigen Personen sowie für die Erstellung deren Amtsaufträge:

Voraussetzungen für den Dienst in der Gefängnisseelsorge

Da die Gefängnisseelsorge in einem besonders belastenden Umfeld geleistet wird, haben GefängnisseelsorgerInnen, zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für ihre Tätigkeit, zu erfüllen

- an persönlichen Voraussetzungen: den Nachweis der psychischen Belastbarkeit und Sensibilität für sich und für andere;
- an theologischen Qualifikationen: den Nachweis der Fähigkeit, durch ihr Zeugnis des Evangeliums konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen und die Symbole und Rituale der christlichen Tradition angemessen einzusetzen;
- an seelsorgerlichen Qualifikationen: den Nachweis einer klinischen oder einer äquivalenten Seelsorgeausbildung, verbunden mit der Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und zu praxisbegleitenden Fortbildungen, einschließlich der für den Justizbereich eingerichteten Informationsveranstaltungen.

Von den Voraussetzungen kann für nebenamtlich tätige GefängnisseelsorgerInnen vom jeweils zuständigen kirchlichen Organ Dispens erteilt werden.

Dienstauftrag und Dienstorganisation

- Hauptamtliche GefängnisseelsorgerInnen werden als geistliche AmtsträgerInnen entweder vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. für einen bestimmten Wirkungskreis bestellt oder als nebenamtliche bzw. ehrenamtliche SeelsorgerInnen durch den Superintendentialausschuss einer Diözese beauftragt.
- Die Besetzung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Bewerbung für und der Besetzung von Pfarrstellen bzw. ehrenamtlichen Beauftragungen.
- Im Amtsauftrag ist der Aufgabenbereich der Seelsorge zu bestimmen, die Zeitspanne der Bestellung oder Beauftragung festzuhalten sowie das Ausmaß der Supervision und der praxisbegleitenden Fort-

bildung im Einvernehmen mit dem/der Gefängnis-seelsorger/in festzulegen. Dabei sind die mit der jeweiligen Anstaltsleitung allenfalls getroffenen Vereinbarungen sowie die jährlich neu zu unterzeichnende Generalvereinbarung der Evangelischen Kirche A. und H. B. mit dem Bundesministerium für Justiz zu beachten. Über ihre Arbeit sind die GefängnisseelsorgerInnen berichtspflichtig; der/die Sprecher/in der GefängnisseelsorgerInnen (letzter Punkt) hat zumindest einmal jährlich dem Oberkirchenrat A. und H. B. zusammenfassend mündlich oder schriftlich zu berichten.

- Zum Zweck der regionalen Vernetzung, der Qualitätssicherung und der Vertretung der Sachliegen der GefängnisseelsorgerInnen ist einmal jährlich eine gesamtösterreichische Konferenz abzuhalten. Sie wird vom/von der Sprecher/in gemeinsam mit dem/der Beauftragten des Oberkirchenrates A. und H. B. (letzter Punkt) einberufen und gemeinsam mit einer gewählten Organisationsgruppe gestaltet. Die Konferenz erstattet Vorschläge über die Verwendung der Mittel des Bundesministeriums für Justiz auf Grund des Generalvertrages mit der Evangelischen Kirche in Österreich.
- Der Besuch der Konferenz ist für die GefängnisseelsorgerInnen Dienstpflicht.
- Die Entsendung zu internationalen Konferenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B., der auch die Kosten der Reise übernimmt. Konferenzberichte sind für andere GefängnisseelsorgerInnen aufzubereiten und für die Tätigkeit insgesamt nutzbar zu machen.
- Der Oberkirchenrat A. und H. B. bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Beauftragten für die Gefängnisseelsorge. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen GefängnisseelsorgerInnen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese Funktion gilt als integraler Bestandteil der Tätigkeit des/r Sprecher/in. Ihm/Ihr kann für die Erledigung administrativer Tätigkeiten eine bezahlte Bürohilfe im Ausmaß von bis zu 40 Stunden jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

101. Zl. Kol 12; 2024/2007 vom 12. Juni 2007

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2007

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die Evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum“. Sie hält fest, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung. Durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen

und die Zeitschrift Dialog-Du Siach wird dieses Anliegen gefördert.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentsgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

102. Zl. KOL 31; 2188/2007 vom 25. Juni 2007

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2007 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät wieder der Studienbetrieb. Bereits im vergangenen Jahr ist die Fakultät in neue Räumlichkeiten in die Schenkenstraße, 1010 Wien, übersiedelt, wo sie gemeinsam mit der Römisch-katholischen und der Juridischen Fakultät unter einem gemeinsamen Dach lehren, lernen und forschen werden.

Auch die Evangelisch-Religionspädagogische Akademie wird unter einem neuen Namen das Studienjahr beginnen, als Kirchlich-Pädagogische Hochschule. Wir freuen uns wiederum über eine Reihe von jungen Menschen, die ein Studium beginnen, um nach dessen Abschluss einen Dienst in unserer Kirche zu übernehmen.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

103. Zl. G 02; 2078/2007 vom 18. Juni 2007

Disziplinarobersenat — Zusammensetzung

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sind von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf Grund des Vorschlags des Oberkirchenrates A. und H. B. für die am 26. Juni 2007 begonnene Funktionsperiode folgende Personen für den Disziplinarobersenat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt worden:

Vorsitzender:

HR Univ.-Prof. Dr. Gerhart **Wielinger**, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz

Vorsitzender-Stellvertreter:

RA Dr. Albrecht **Haller**, Garnisongasse 7, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Manfred **Golda**, Martinstraße 25/10, 1180 Wien

Alt-Landessuperintendent HR Mag. Peter **Karner**, Lackierergasse 1/3/13, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer — Stellvertreter:

Seniorin Mag. Fridrun **Weinmann**, 6060 Gnadenwald 75 b

Rektor Dr. Gerhard **Gäbler**, Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

Dir. Pfarrerin Mag. Barbara **Heyse-Schaefer**, Blumen-gasse 4/6, 1180 Wien

Pfarrer MMag. Hans-Christian **Granaas**, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels

Weltliche Beisitzer:

Mag. Dr. Stephan **Müller**, Schmidgasse 16/3, 1080 Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfram **Richter**, Universität Wien, Institut für Geologische Wissenschaften, Althanstraße 14, 1090 Wien

Weltliche Beisitzer — Stellvertreter:

Mag. Lukas **Mitterauer**, Universität Wien, Qualitätssicherung, Maria-Theresien-Straße 3/15 a, 1090 Wien

FI Michaela **Legenstein**, Wiener Straße 358, 8051 Graz

Univ.-Doz. Dr. Marianne **Grohmann**, Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, Schenkenstraße 8–10, 1010 Wien

Johanna **Schneider**, General-Albori-Straße 24, 5061 Elsbethen

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

104. Zl. SYN 11; 2009/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurden am 1. Juni 2007 und am 2. Juni 2007 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als ordentliches Mitglied,

design. Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas **Hennefeld** (statt Pfarrer Dr. Johannes Langhoff) als Stellvertreter von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer.

Gültig ab 1. Jänner 2008:

design. Bischof Dr. Michael **Bünker** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

105. Zl. SYN 7; 2011/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

106. Zl. SYN 2 a; 2012/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als Stellvertreter von o. Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

107. Zl. SYN 6; 2010/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Gültig ab 1. Jänner 2008:

design. Bischof Dr. Michael **Bünker** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

108. Zl. SYN 8; 2014/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss der Generalsynode

Auf der 2. Session der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Mag. Laszlo **Guthy** (statt FI Evelyn Martin) als Stellvertreter von Frau FI Mag. Gisela Ebmer.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

109. Zl. SYN 9; 2006/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 2. Session der XIII. Generalsynode wurden am 2. Juni 2007 folgende Nachwahlen durchgeführt:

OKR Pfarrer Mag. Richard **Schreiber** (statt Pfarrer Dr. Johannes Langhoff) als Stellvertreter von Frau Gabriele Jandrasits.

Gültig ab 1. Jänner 2008:

Mag. Ulrike **Frank-Schlamberger** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

110. Zl. A 17; 1977/2007 vom 6. Juni 2007

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

design. Bischof Dr. Michael Bünker
design. LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof.
Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR
Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir.
Mag. Barbara Heyse-Schaefer

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

111. Zl. A 17; 1975/2007 vom 6. Juni 2007

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2008

Die mündliche Amtsprüfung 2008 findet am 8. Mai 2008 **ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

112. Zl. A 17; 2039/2007 vom 13. Juni 2007

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2008

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2008:

Prüfungsgebiet 1:

Israelsonntag — Tag des Judentums — Gedenkfeiern
Die Beziehungen zwischen Juden und Christen heute, dargestellt im liturgischen Kontext.

Prüfungsgebiet 4:

Amt und Ordination im evangelisch-katholischen Dialog.

Prüfungsgebiet 5:

Modelle von Schulseelsorge in der Diaspora

Prüfungsgebiet 6:

1. Evangelisches Leben in der Wachau im Jahrhundert der Reformation.

2. Vorgeschichte und Gründung einer evangelischen Gemeinde (mit lokaler Konkretisierung: Ried, St. Veit an der Glan und personaler Zuspitzung auf Gründerpersönlichkeiten aus dem geistlichen und weltlichen Stand).

3. Die evangelische Pfarrgemeinde in Innsbruck im 20. Jahrhundert (allenfalls mit Zuspitzung auf Mahnert, Liebenwein und bedeutende Kuratoren).

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

113. Zl. A 17; 2099/2007 vom 19. Juni 2007

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2008

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2007/2008 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2007 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

114. Zl. LK 019; 1885/2007 vom 5. Juni 2007

Kollektivvertrag 2007

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

- 1. dem Grundgehalt und
- 2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Die Regelung, wonach den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern ein Gehalt in Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A gebührt

bzw. wonach ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt wurden, nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. das Gehalt der Verwendungsgruppe A erhalten, tritt mit 1. September 2006 außer Kraft.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinnngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.034,—	1	2.128,—
2	2.034,—	2	2.305,—
3	2.034,—	3	2.483,—
4	2.048,—	4	2.660,—
5	2.120,—	5	2.838,—
6	2.244,—	6	3.016,—
7	2.367,—	7	3.193,—
8	2.491,—	8	3.371,—
9	2.613,—		
10	2.738,—		
11	2.861,—		
12	2.984,—		
13	3.108,—		
14	3.223,—		
15	3.332,—		
16	3.434,—		
17	3.543,—		
18	3.695,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.576,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.627,—
Pfarramtskandidat/in	1.895,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 46,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.007,—	1	2.161,—
2	2.007,—	2	2.341,—
3	2.007,—	3	2.522,—
4	2.059,—	4	2.701,—
5	2.132,—	5	2.883,—
6	2.257,—	6	3.063,—
7	2.380,—	7	3.243,—
8	2.505,—	8	3.423,—
9	2.630,—		
10	2.755,—		
11	2.880,—		
12	3.004,—		
13	3.129,—		
14	3.245,—		
15	3.355,—		
16	3.458,—		
17	3.568,—		
18	3.721,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.590,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.641,—
Pfarramtskandidat/in	1.909,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktoberwerte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der

Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mit- teilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2007 monatlich für jedes Kind € 25,—. Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2005 monatlich für jedes Kind € 40,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzu- erstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amts- träger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungs- beihilfe setzt voraus:

- den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außer- halb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Aus- bildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuer- kannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjah- res, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwir- kend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tat- sache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2007 monatlich für jedes Kind € 77,—.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berech- tigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal

p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrück- sichten wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administra- tionszulagenverordnung pro Monat eine Administrations- zulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administra- tion festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenuss- fähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orien- tiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,7568 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,5486 Prozent
der Landessuperintendent	36,2978 Prozent
und der Bischof	43,0972 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amts- trägers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orien- tiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,5187 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,7893 Prozent
der Landessuperintendent	34,6861 Prozent
und der Bischof	41,5786 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktions- zulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhin- derung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebühren- den Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertre- tung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhal-

ten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Familienergebnisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge zu geschehen. Ohne dieses

Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenfürsorge übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abchnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von

anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für

die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug,

sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie

keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbeitrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbeitrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pen-

sionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Wien, am 30. Mai 2007

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Landeskurator
Mag. Herwig Sturm HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer Pfarrer
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge
Obmann Vorstandsmitglied

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

⇒ Wer der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:
Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

⇒ Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 100% ersetzt.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

⇒ Prothesen-Neuerstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- VMK-Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Proth. € 10,—

⇒ Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%,
höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte
kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist
die Anschaffung und die weitergehende Behandlung,
also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

⇒ Zahnersatz-Reparaturen

- Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—

- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—
- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 - x) Anlöten v. Retention,
Klammer, Auftr. € 40,—
 - y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 50,—
 - z) mehr als 2 Leistungen € 55,—
- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 1. Sprung, Bruch,
Drahtelementersatz € 18,—
 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
 3. Labialbogenrep.,
Dehnschraubeners. € 30,—

⇒ Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,—
pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 100% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,

- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

Für Lebenspartner regelt dies eine Ordnung.

Psychotherapeutische Behandlung

⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Physiotherapien

⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Kirchengesetze A. B.

115. Zl. G 09; 2138/2007 vom 21. Juni 2007

Kirchenverfassung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

Art. 94 (2) Für jeden der weltlichen Oberkirchenräte und für den Landeskurator kann ein Stellvertreter gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates. Ihnen kann in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

116. Zl. G 10; 2137/2007 vom 21. Juni 2007

Wahlordnung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

§ 31 a Die Superintendentenstellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten PfarrerInnen der Superintendentenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zumindest ein Vertreter des Superintendenten muss österreichischer Staatsbürger sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

117. Zl. SYN 01; 2077/2007 vom 15. Juni 2007

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. auf ihrer 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai 2007 bis 3. Juni 2007 genehmigt:

ABl. Nr. 202/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 229/2006 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

ABl. Nr. 302/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 12/2007 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Beschluss der 2. Session der 13. Synode A. B.

118. Zl. SYN 11; 2086/2007 vom 18. Juni 2007

Evangelisches Eheverständnis — Beschluss der Synode A. B. 2007

Die Synode A. B. hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2007 in Eisenstadt folgendes Positionspapier beschlossen:

EVANGELISCHES EHEVERSTÄNDNIS Positionspapier 2007 der Synode A. B.

Geborgenheit, Füreinander-Da-Sein, Treue sowie das Bemühen, Kindern einen verlässlichen Lebensraum zu bieten, haben für viele Menschen heute einen hohen Stellenwert. Die rechtliche Institution der Ehe bietet eine Stütze zur Verwirklichung dieser Werte. Es gibt aber eine wachsende Zahl von Menschen, die — aus verschiedensten Gründen — ihre Partnerschaft nicht staatlich legitimieren lassen wollen oder können. — In diesem Umfeld stellt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich durch nachfolgende Thesen ihr Verständnis von Ehe, Trauung und Segnung kurz dar.

1. Dass der Mensch ein familiales Wesen ist, ist eine Grundlage des Menschseins. Das findet seinen Ausdruck auch in der biblischen Schöpfungsgeschichte.

2. In der Geschichte der Menschheit war die Gestalt des familiären Zusammenlebens allerdings vielfachen Wandlungen unterworfen. Durch sich ändernde Lebensbedingungen erleben wir gegenwärtig gerade wieder einen starken Veränderungsschub, der eine große Zahl von unterschiedlichen sozialen Lebensformen hervorgebracht hat. Viele dieser Lebensformen gelten inzwischen weithin als gesellschaftlich akzeptiert.
3. Als Kirche wissen wir um die historische Bedingtheit gesellschaftlicher Konventionen und Ordnungen. Das kirchliche Eheverständnis hat sich — ebenso wie einst schon das biblische — immer wieder den jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen gestellt. Dem entsprechend soll auch in der Gegenwart für Veränderungen Raum sein.
4. Obwohl jede Partnerschaft zunächst durch den Willen der Beteiligten zustande kommt, gibt es gute Gründe bzw. eine Reihe sachlicher Notwendigkeiten, Ehe, Lebensgemeinschaft und Familie durch allgemein rechtliche Ordnungen des Staates auch formal zu definieren — nicht zuletzt zum Schutz aller Beteiligten. Aus diesem Grund tritt die Evangelische Kirche für die obligatorische Zivilehe ein.
5. Dem Wissen um historische Wandlungsprozesse in

der äußeren Gestalt von Ehe und Familie steht der Inhalt einer christlichen Vorstellung von lebenslanger Partnerschaft als Kernstück familialer Strukturen in einer Gemeinschaft der Liebe gegenüber. Im Neuen Testament wird das Mysterium der Verbindung Christi mit seiner Kirche mit der Ehe verglichen und damit auch der Ehe eine besondere inhaltliche Qualität zugemessen. Sie ist nach christlichem Verständnis intentional unauflöslich. Allem jedoch, was Gott geschaffen hat, gilt die Verheißung der Gnade — auch im Fall schuldhaften Scheiterns.

6. Staatliches Eherecht und ein christliches Bild von Partnerschaft, Ehe und Familie weisen Überschneidungen auf, müssen inhaltlich aber nicht deckungsgleich sein. In Geschichte und Gegenwart hat es immer wieder Bereiche gegeben, in denen die diesbezüglichen Leitbilder von Staat und Kirche zueinander in Spannung geraten sind. Erst wo beides miteinander nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, würde das in letzter Konsequenz die Notwendigkeit einer Abkoppelung der evangelisch-kirchlichen Ehe-Definition von der Zivilehe nach bürgerlichem Recht nach sich ziehen. Dazu besteht zur Zeit aber kein Anlass.
7. In der kirchlichen Trauung (in Ergänzung zur standesamtlichen Eheschließung) wird nach evangelischem Verständnis der Segen Gottes für die eheliche Partnerschaft zugesagt. Christinnen und Christen empfinden ihre gegenseitige Liebe, ihr Sich-Gefunden-Haben und Füreinander-Da-Sein als Geschenk bzw. Gabe Gottes. Deshalb möchten sie Gott danken, ihre Freude mit anderen Menschen teilen und

miteinander auf Gottes froh machende Botschaft hören. Mit der Trauung stellt sich das Paar bewusst in den Kontext des christlichen Eheverständnisses. Die beiden geben einander das Versprechen, ihre Ehe mit Gottes Hilfe im Geiste Jesu Christi führen zu wollen.

8. Wenn Menschen, die für sich eine andere Form des Zusammenlebens gewählt haben als die nach bürgerlichem Recht definierten Ehe, den Wunsch äußern, ihren Lebensweg unter den Segen Gottes zu stellen, ist besondere Sensibilität und theologische Verantwortung gefragt. Ein etwaiger Segenszuspruch im seelsorgerlichen Rahmen kann für betroffene Menschen, sofern ihre Partnerschaft auf unbedingte Liebe und Treue angelegt ist, geistliche Unterstützung in ihrer konkreten Situation bedeuten. Er stellt aber keinen Rechtsakt dar und darf daher auch nicht mit einer öffentlichen Amtshandlung verwechselbar sein. Die kirchliche Trauung (oder öffentliche Segnung) bleibt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich jenen Paaren vorbehalten, die eine rechtsgültige Zivilehe geschlossen haben.

Dass Gottes Verheißung und Gottes Segen sehr wohl auch Stütze für die Partnerschaft in guten wie in schweren Zeiten sein kann, hat Dietrich Bonhoeffer in einer Traupredigt in die klassisch gewordene Formulierung gekleidet: *Bisher hat die Liebe eure Gemeinschaft getragen, hinfort soll die Ehe auch eure Liebe tragen!*

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Superintendent
Mag. Hermann Miklas
Vorsitzender des Theol. Ausschusses

Wahlen der 2. Session der 13. Synode A. B.

119. Zl. PRÄS 02; 2020/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.

Die 2. Session der 13. Synode A. B. hat am 1. Juni 2007 gemäß Art. 89 Abs. 1 KV Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Bünker wird sein Amt am 1. Jänner 2008 antreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

120. Zl. PRÄS 02 b; 1999/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Herr Oberkirchenrat-Stellvertreter Mag. Klaus Köglberger wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am

2. Juni 2007 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

121. Zl. SYN 1; 1985/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

Herr Pfarrer Dr. Stefan Schumann wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am 31. Mai 2007 zum weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

122. Zl. G 30; 2128/2007 vom 21. Juni 2007

Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B. — Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2007 mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 26. Juni 2007 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.

Verordnung des Oberkirchenrates A. B.

Allgemeines

§ 1 (1) „Darlehen“ im Sinne dieser Verordnung sind alle rechtlich zulässigen Verträge, mit denen verbrauchbare Sachen, insbesondere Geld oder Geldwertes, in die Verfügungsgewalt eines anderen übertragen wird und von diesem nach einer gewissen Zeit mit oder ohne Zinsen in derselben Güte und Gattung zurückgegeben werden muss.

(2) „Darlehensgeber“ im Sinne dieser Verordnung ist die Evangelische Kirche in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A. B. Wird ein Darlehensvertrag zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche A. B. abgeschlossen, so ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) „Darlehensnehmer“ im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände, Superintendenten, Werke der Kirche, kirchliche Vereine oder im Dienste der Kirche tätige Gesellschaften oder Unternehmen.

(4) „Projekt“ im Sinne dieser Verordnung sind alle geeigneten und rechtlich zulässigen Aktionen zur Erfüllung der Aufgaben der Darlehensnehmer.

(5) In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages.

§ 2 (1) Darlehensverträge sind in schriftlicher Form abzuschließen.

(2) Allfällige Gebühren der Vertragserrichtung trägt der Darlehensnehmer.

Beantragung

§ 3 (1) Anträge auf Darlehensvergaben für außergewöhnliche Fälle können jederzeit beim Darlehensgeber eingebracht werden.

(2) Die Anträge haben zu enthalten:

- die Beschreibung des Zieles oder Zweckes des Projektes, für das die Darlehensmittel verwendet werden sollen;
- die Begründung der beantragten Höhe des Darlehens;
- einen Zeitplan des Projektes; einen vollständigen Finanzplan des Projektes und einen Tilgungsplan für das beantragte Darlehen; ferner die Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne der vergangenen drei Jahre;
- die kirchliche Baugenehmigung bzw. das positive Gutachten des Bauanwaltes der Evangelischen Kirche A. B., wenn die Mittel aus dem Darlehen für Bauführungen im Sinne der Bauordnung, ABl. Nr. 201/2002, 191/2004, 31/2006, verwendet werden sollen;
- Nachweise über alle Anträge bzw. Zusagen der Darlehensvergabe durch andere kirchliche, staatliche oder private Einrichtungen oder Rechtspersonen;

f) die Zusage eines Kreditinstitutes auf Darlehensgewährung bzw. die Vorlage einer Bankgarantie, wenn neben dem beantragten Darlehen weitere Darlehen vom selben Darlehensnehmer für dasselbe Projekt aufgenommen werden; die dabei jeweils geforderte Besicherung ist gegenüber dem Darlehensgeber in gleicher Weise zu erbringen.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu behandeln; der Darlehensgeber hat die Bedeckbarkeit des jeweiligen Antrages durch Beschluss festzustellen.

Genehmigung

§ 4 (1) Der Darlehensvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn nachweislich keine andere zulässige Finanzierungsmöglichkeit zur Durchführung des Projektes besteht (Subsidiaritätsprinzip).

(2) Obwohl die Darlehen in der Regel nicht auf bestimmte Mittelverwendungen eingeschränkt sind, können im Darlehensvertrag Zweckbindungen, Bedingungen oder Auflagen verfügt werden.

(3) Die Laufzeit des Darlehensvertrages darf zehn Jahre nicht überschreiten. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig.

(4) Wenn im Darlehensvertrag Zinsen vereinbart werden, beträgt der Zinssatz den jahresdurchschnittlichen Euribor abzüglich 12,5% (z. B. Euribor 4,0% minus 12,5% = 0,5% = 3,5%).

(5) Der Darlehensvertrag hat neben der Höhe des Darlehens, der Laufzeit des Darlehens, der Tilgung, der allfälligen Zinsen sowie anderer zusätzlicher Regelungen zu enthalten:

- die Art der Berichtslegung und die Abrechnung über das geförderte Projekt; bei Darlehen über € 100.000,— den Prüfvermerk durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer;
- Art und Zeitpunkt der Evaluation des Projektes durch unabhängige Experten.

(6) Darlehensverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.

Ergänzende Bestimmungen

§ 5 (1) Darlehensgeber und Darlehensnehmer haben zu beachten:

- die Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999, 52/2006);
- § 6 der Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees (ABl. Nr. 248/1999, 230/2006);
- die Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (ABl. Nr. 104/2005);
- die Richtlinien über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 121/2005, 225/2005, 253/2005);
- die Verordnung über die Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke (ABl. Nr. 83/1998).

(2) Die Vergabe von Personaldarlehen an geistliche Amtsträger oder MitarbeiterInnen werden nicht berührt.

(3) Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

123. Zl. KB 06; 2069/2007 vom 14. Juni 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	677.814,32	681.314,02
Kärnten	939.836,70	881.260,80
Niederösterreich	1.152.902,43	1.005.549,81
Oberösterreich	1.273.741,37	1.220.534,90
Salzburg-Tirol	1.172.753,76	988.717,52
Steiermark	1.372.480,70	1.329.916,07
Wien	1.805.219,24	1.801.940,28
	8.394.748,52	7.909.233,40

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
6,14% (7.909.233,40)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
20,70% (6.954.862,71)

124. Zl. Präs 02; 2205/2007 vom 26. Juni 2007

Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates/einer weiteren geistlichen Oberkirchenrätin — Ausschreibung der Wahl

Da OKR Dr. Michael Bünker mit 1. Jänner 2008 das Amt des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. antreten wird, hat der Nominierungsausschuss der Synode A. B., der auch selbst Personen als Kandidaten nominieren kann, in der 3. Session der 13. Synode A. B. am 29./30. Oktober 2007 in Wien gemäß Art. 93 Kirchenverfassung (KV) und § 35 Abs. 8 Wahlordnung (WO) Vorschläge zur Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin oder eines geistlichen Oberkirchenrates zu erstatten.

Geistliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die bereit und gemäß Art. 93 Abs. 2 KV befähigt sind, sich den Herausforderungen dieses Amtes und einer Nominierung zu stellen, sind hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Die zu wählende Oberkirchenrätin bzw. der zu wählende Oberkirchenrat ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Sie/er wird vor allem für Wissenschaft und Bildung, für Religionsunterricht, Sekten- und Weltanschauungsfragen, für die Hochschulgemeinde, für Diakonie, für die Militär-, Polizei-, Gefängnis- und Notfallseelsorge sowie für die internationalen Gemeinden zuständig sein; die definitive neue Geschäftseinteilung wird vom Oberkirchenrat A. B. erst nach der Wahl festgelegt werden.

Erwartet werden folgende Kompetenzen bzw. die Bereitschaft, sie zu erwerben:

1. Sachkompetenz in Wissenschafts- und Bildungstheorie und -politik im nationalen und internationalen Kontext, in Rechts- und Grundsatzfragen des Religi-

ons- und Schulrechts, insbesondere auch in Bezug auf den Religionsunterricht.

2. Theologische Kompetenz — Kenntnisse theologischer Positionen und die Fähigkeit zum theologischen Urteil.
3. Kommunikative Kompetenz — Bereitschaft und Offenheit zum Gespräch mit Repräsentanten in den Bereichen Wissenschaft und Bildung, mit ReligionslehrerInnen, FachinspektorInnen, Ausbildungsstätten und VertreterInnen der Schulverwaltung in Österreich sowie mit den Gesprächs- und Kooperationspartnern hinsichtlich der Seelsorgebereiche auf allen Ebenen.
4. Entscheidungskompetenz und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen.
5. Kreative Kompetenz zur Sammlung, Entwicklung und Diskussion von Ideen für die Arbeit der Kirche.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger richten ihre Bewerbungen, versehen mit allen Unterlagen, spätestens bis 22. Oktober 2007 an den Präsidenten der Synode A. B., Herrn RA Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten direkt oder über das Synodenbüro, Mag. Ulrike Pichal, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien.

Anträge von Synodalen gemäß § 35 Abs. 2 und der Superintendentialversammlungen gemäß § 35 Abs. 3 WO sind ebenfalls bis 22. Oktober 2007 unter den genannten Adressen einzubringen.

Allen Nominierungen ist jeweils die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person anzuschließen; ansonsten sind diese nicht rechtswirksam (§ 35 Abs. 5 WO).

Das Kandidaten/innenhearing des Nominierungsausschusses findet am 26. Oktober 2007 statt.

Bei Bedarf erteilt das Synodenbüro nähere Auskünfte.

125. Zl. IT 03; 2103/2007 vom 19. Juni 2007

Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung

Die 13. Synode A. B. hat auf ihrer 2. Session am 3. Juni 2007 in Eisenstadt die

Einführung des Programms „Die Evangelische Gemeindedaten Online“ („Die EGON“)

beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 107)

Der Beschlusstext hat folgenden Wortlaut:

Das Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ („Die EGON“) wird in den Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. eingeführt. Die Synode A. B. beauftragt das Kirchenamt A. B., alle dafür erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Wartung des bisherigen Programms KI5 wird beendet.

126. Zl. SYN 2; 2074/2007 vom 15. Juni 2007

Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch, Zulassung

Die Synode A. B. hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai 2007 bis 3. Juni 2007 in Eisenstadt beschlossen, gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 7 der Kirchenverfassung den Text „Einführung in den Gottesdienst“ als Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch zuzulassen.

127. Zl. FK 04; 2225/2007 vom 27. Juni 2007

Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2007 der Vereinbarung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei (ABL. Nr. 86/2007) die Zustimmung erteilt.

130. Zl. KOL 02; 2129/2007 vom 26. Juni 2007

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

9. 12. 2007	2. Sonntag im Advent
20. 1. 2008	Septuagesimae
3. 2. 2008	Estomihi
17. 2. 2008	Reminiszere
2. 3. 2008	Laetare
23. 3. 2008	Ostersonntag
13. 4. 2008	Jubilare
20. 4. 2008	Kantate Konfirmation
18. 5. 2008	Trinitatis
25. 5. 2008	1. Sonntag nach Trinitatis
27. 7. 2008	10. Sonntag nach Trinitatis
10. 8. 2008	12. Sonntag nach Trinitatis
21. 9. 2008	3. Sonntag im September Erntedankfest
19. 10. 2008	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest
9. 11. 2008	Drittletztter Sonntag im Kirchenjahr

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist im-

128. Zl. Präs 03; 1881/2007 vom 5. Juni 2007

Verleihung einer Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Herrn

HR Dr. Robert TAUBER

am 31. Mai 2007 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

129. Zl. P 2282; 1806/2007 vom 24. Mai 2007

Bestellung von Herrn Rev. Timothy Ernest Annoh zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde

Rev. Timothy Ernest Annoh wurde gemäß § 22 OdgA zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde mit Sitz in Braunhubergasse 20, 1110 Wien, gewählt und mit Wirkung vom 1. März 2007 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
Ökumene	Empf. Kollekte
Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
Baukollekte	Pflichtkollekte
Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
Kirchenmusik	Pflichtkollekte
Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
Weltmission	Pflichtkollekte
Presseverband	Empf. Kollekte
Dienst an Israel	Empf. Kollekte
Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

mer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schüलगottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

131. Zl. KOL 02; 1883/2007 vom 5. Juni 2007

Kollektenergebnisse 2006**Superintendentenz A. B. Burgenland****Pflichtkollekten**

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	145,45	182,30	84,95	191,18	192,72	54,—	108,80	
Bernstein	68,90	255,70	38,30	81,50	469,65	56,40	75,60	312,90
Deutsch Jahndorf	43,60	132,40	114,85	99,80	229,30	40,40	52,—	60,70
Deutsch Kaltenbrunn	46,—	179,61	45,82	134,16	344,70	67,10	50,33	225,60
Eisenstadt/Neufeld	69,77	126,27	71,28	120,58	288,83	103,83	62,50	82,97
Eltendorf	83,20	101,06	128,63	76,40	253,41	143,84	65,57	320,78
Gols	132,20	431,33	354,70	329,55	767,56		166,10	
Großpetersdorf	105,83	206,80	119,78	258,39	508,41	72,60	105,80	340,65
Holzschlag	210,80	123,—	45,—	278,—	248,20	107,—	38,—	196,60
Kobersdorf	126,—	379,72	135,20	155,25	245,24	96,63	92,30	242,76
Kukmirn	42,—	144,05			217,38	93,60	67,70	152,05
Loipersbach	102,75	104,40	75,52	128,78	328,25	112,14	98,67	373,24
Lutzmannsburg	27,—	252,20	77,50	105,20	206,70	85,30	90,—	199,—
Markt Allhau	104,10	265,73	70,01	289,67	627,94	105,30	65,40	737,19
Mörbisch am See	171,10	182,50	88,59	167,90	176,53	162,42	71,75	379,10
Neuhaus am Klausenbach	106,35	228,30	289,70	98,—	185,86	41,10	27,—	337,65
Nickelsdorf	81,45	169,—	74,90	82,10	316,47	161,98	46,40	199,10
Oberschützen	98,70	433,45	134,10	225,40	792,83	490,50	131,70	558,30
Oberwart	129,79	215,40	151,20	108,20	318,51	35,70	147,29	377,37
Pinkafeld	45,—	306,—	81,50	159,83	544,66	223,52	60,21	
Pöttelsdorf	38,70	160,75	106,10	94,90	174,09	44,90	28,70	198,37
Rechnitz	67,40	177,52	86,11	89,52	128,86	71,43	73,90	89,75
Rust	94,—	198,—	617,64	105,—	409,90	94,40	87,80	332,98
Siget in der Wart	59,50	136,—	70,47	67,70	152,—	52,40	69,10	90,60
Stadtschlaining	53,23	115,50	150,10	160,67	298,56	150,80	37,40	484,93
Stoob	107,60	169,50	201,10	178,—	287,50	82,30	109,80	335,30
Unterschützen	30,40	124,60	69,47	72,60	105,—	29,50	31,80	190,90
Weppersdorf	54,90	139,20	125,50	53,90	616,80	159,70	63,30	181,90
Zurndorf		154,50	72,20	67,10	156,—	113,40	54,70	171,40
2.445,72	5.794,79	3.680,22	3.979,28	9.591,86	3.052,19	2.179,62	7.172,09	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	35,—	61,—	51,40	25,—	123,49	33,62	29,48	44,38
Althofen	23,90	100,50	50,—	53,70	107,35	60,70	86,50	110,21
Arriach	39,80	234,65	124,60	53,40	256,45	50,30	84,45	353,43
Bad Bleiberg	32,75	102,30	102,35	56,50			35,62	
Dornbach	70,40	313,57	77,80	94,60	149,—	84,10	97,80	198,90
Eisentratten	29,30	106,58	150,—	124,52	197,20	25,80	48,20	339,28
Feffernitz	17,05	97,60	82,20	88,—	72,10	63,—	39,10	142,40
Feld am See	97,22	356,30	113,16	71,09	282,79	52,13	51,75	328,55
Ferndorf	30,50	108,65	45,84	83,43	146,85	30,70		157,74
Fresach	31,50	354,10	84,70	69,10	252,10	57,20	37,90	248,70
Gnesau	45,20	109,56		104,97	293,74	38,45		185,40
Hermagor	226,84	557,50	334,89	377,09	364,70	247,20	239,50	730,78
Klagenfurt	84,22	407,21	92,01	174,55	561,50	274,46	203,54	402,33
Klagenfurt-Ost	75,90	155,90	81,80	88,—	237,80	43,45	60,50	144,40
Lienz	143,33	286,—	41,90	73,53	136,26	59,20	84,27	
Pörtlach am Wörther See	19,27	91,60	29,—	153,80	99,23		47,—	63,—
Radenthein	56,—	65,—	18,—	22,—	68,—	22,—	20,—	21,74
St. Ruprecht bei Villach	44,02	331,20	287,16		673,86	402,46	143,50	466,78
St. Veit an der Glan	24,—	100,50	40,—	42,20	76,—	45,40	45,90	78,40
Spittal an der Drau	115,90	251,74	111,60	125,71	212,12	145,50	124,32	188,40

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst- an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
182,30	113,48	68,62		35,50	244,56	47,71	99,20	66,50	96,87	1.914,14
41,15	290,20	120,05		43,90						1.854,25
60,70	109,50	44,30								987,55
58,80	78,58	68,40	80,20	47,20	41,40	41,15	49,50	51,70	108,47	1.718,72
42,88	182,40	40,91	40,51	45,37	38,77	44,81	48,25	73,16	96,19	1.579,28
46,50	124,46		90,—	149,68	63,20	67,10		73,13	237,80	2.024,76
221,95	488,—	228,25	328,70			233,65			146,81	3.828,80
	168,02		75,23	160,58					113,06	2.235,15
38,60	120,50		88,—	55,—	38,40	27,50		91,—	46,—	1.751,60
122,84	354,55	233,64	161,85		111,40	118,63		152,55	220,19	2.948,75
84,20	84,23		32,75	35,40	25,02	40,95	42,62	30,16	45,05	1.137,16
180,90	161,12	76,91								1.742,68
53,—	232,—	86,60	63,20	22,—	27,—	39,—	35,45	79,—	33,—	1.713,15
399,85	134,40	138,88	171,74	76,09	187,80	173,85	120,45	155,60	206,84	4.030,84
99,71	229,60	155,38							111,31	1.995,89
81,60	145,20	26,90	55,40	17,—	64,85	36,—	71,10	38,90	44,30	1.895,21
64,30	173,69	90,—								1.459,39
119,90	253,41	185,50	113,60	164,43	108,96	352,50	142,05	155,57	123,31	4.584,21
103,07	257,57	104,65	62,—	150,40	81,12	156,32	43,09	61,43	62,67	2.565,78
152,43	285,65	144,10								2.002,90
55,50	174,23	128,30	59,50	71,40	29,20	60,—	41,60	33,40	96,10	1.595,74
94,50	143,05	70,30	134,90	45,70	59,—	75,60	67,50	105,80	105,51	1.686,35
96,07	365,01	159,—						119,70	99,30	2.778,80
32,50	76,60	49,40							55,50	911,77
63,36	150,93	133,70								1.799,18
281,—	162,10	84,—	113,—	83,30	92,20	248,20	85,60	124,30	87,70	2.832,50
123,30	54,90	51,70								884,17
34,80	118,80	29,10				88,40		85,70		1.752,—
63,10	126,50	64,20	64,—						73,10	1.180,20
2.998,81	5.358,68	2.582,79	1.734,58	1.202,95	1.212,88	1.851,37	846,41	1.497,60	2.209,08	
30,—	134,20	53,25	33,15		37,22		23,40			714,59
60,20	137,20									790,26
119,10	146,59	68,10	46,—	36,30	22,10	16,11	29,—		32,50	1.712,88
						59,12				388,64
107,40	111,90	123,70							175,20	1.604,37
58,60	44,40	56,71							41,44	1.222,03
23,70	148,51	85,50	36,80	20,30	53,60	45,70	16,20		62,50	1.094,26
67,74	126,66	86,55	62,15	57,82	72,32	30,70		87,56	46,34	1.990,83
171,75		47,90	43,60	32,90		47,89			53,98	1.001,73
55,—	109,80	75,80	57,80	40,—	41,80	19,10	39,70	39,20	59,90	1.673,40
49,81	111,95	74,24	45,50	33,54		50,28			56,89	1.199,53
167,88	229,84	275,20		300,30					123,70	4.175,42
78,05	617,65	259,94	78,20	108,42	148,50	87,70	327,61	261,77	87,38	4.255,04
71,10	196,07	211,27	23,—	75,—	62,10	71,48	64,34	48,60	77,30	1.788,01
160,60	157,50	94,37	108,—	73,33	56,56	76,40		75,90	55,69	1.682,84
72,—	68,—									642,90
15,—		20,60	22,—	23,—	16,—	21,—			17,41	427,75
129,48	181,61	221,60					45,—			2.926,67
	73,60		34,45		56,70	51,90		40,20	38,86	748,11
88,20	117,45	116,05	57,10	150,—	163,60	204,40	100,10	268,51	103,75	2.644,45

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Trebesing	58,—	235,60			300,—	61,69	96,50	262,—
Treßdorf	96,—	552,49	77,25	165,12	305,76	97,49	185,20	296,67
Tschöran	40,14	160,10	33,20	75,95	350,25	48,20	50,38	212,20
Unterhaus	60,61	169,44	153,99	135,05	312,35	153,10	121,81	250,40
Velden	55,45	227,16	45,80	44,40	422,17	47,50	88,60	159,40
Villach	143,48	244,04	167,83	167,58	333,08	107,50	122,69	244,86
Villach-Nord	107,89	293,78	78,58	116,64	737,04		59,78	
Völkermarkt	92,50	130,24	67,56	70,52	280,32	115,41	106,86	151,30
Waiern	200,81	273,45	166,86	156,12	420,93	96,98	53,43	562,85
Weißbriach	75,60	466,58	66,24	60,95	601,48	52,25	146,47	215,42
Wiedweg	21,70	72,70	194,97		66,—		12,10	151,50
Wolfsberg	53,20	47,20	36,—	61,38	177,90	33,35	28,50	144,47
Zlan	97,82	174,84	41,14	116,33	178,09	32,14	64,60	186,—
2.345,30	7.239,08	3.047,83	3.051,23	8.795,91	2.581,28	2.616,25	7.041,89	501,03

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	109,—	162,57	186,60	88,40	272,43	96,40	186,90	140,60
Baden	65,76	360,11	91,54	81,76	462,87	317,86	118,57	156,65
Bad Vöslau	85,50	310,57	154,29	55,20	559,41	33,—	195,30	394,90
Berndorf	52,60	134,37	41,—	60,50	194,95		50,—	177,85
Bruck an der Leitha			55,60					108,44
Gloggnitz	88,40	292,—	35,80	42,85	230,55	230,55	43,70	414,—
Gmünd	18,38	104,95	23,48	23,48	40,70		20,—	54,72
Horn	23,50	64,—	25,—	17,—	50,—	18,90	22,70	25,—
Klosterneuburg	316,22	245,40	243,—	96,37	216,79	238,—	208,15	107,80
Korneuburg	83,40	171,90	167,90	85,60	401,21	89,—	122,10	163,58
Krems an der Donau	80,20	298,92	203,10	110,50	217,70	112,30	109,80	219,44
Melk-Scheibbs	45,—	400,50	53,—	186,50	155,—	190,50	172,—	299,50
Mitterbach	48,70	274,96	20,—	52,—	22,—	25,—	35,40	130,81
Mödling	319,59	539,84	232,66	289,52	767,07	489,39	309,69	463,63
Naßwald	11,50	62,—	75,—	23,80	27,—	11,50	21,82	90,50
Neunkirchen	80,—	232,—	61,—	138,—	189,—	132,—	110,—	99,—
Perchtoldsdorf	114,50	155,50	62,—	116,50	212,50	94,50	85,—	143,50
Purkersdorf								
St. Ägyd am Neuwalde	22,40	72,50	24,—	29,—	75,—	21,50	27,—	142,70
St. Pölten	309,40	323,20	186,73	104,60	377,—	280,50	307,10	400,—
Stockerau	84,85	177,12	61,20	115,30	290,88	94,09	76,03	234,03
Ternitz	72,90	169,80	21,10	39,90	103,18	8,70	72,70	52,35
Traiskirchen	96,36	221,01	129,50	45,10	259,59	143,20	132,05	216,84
Tulln	61,—	302,—		49,—	404,31	54,80	187,20	117,20
Wiener Neustadt	100,51	201,23	138,78	176,90	681,—	140,20	203,92	371,—
2.289,67	5.276,45	2.292,28	2.027,78	6.210,14	2.821,89	2.817,13	4.724,04	

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	205,35	509,56	181,20	251,63	159,41	267,06	190,41	303,30
Bad Goisern	144,28	415,58	160,27	133,71	551,42	160,54	96,25	552,15
Bad Hall	53,—	150,—	82,—	60,—	190,—	50,—	61,41	
Bad Ischl	21,85	53,—	40,60	28,08	72,50	83,60	33,68	
Braunau am Inn	60,10	141,49	140,15	93,44	71,85	26,85	172,95	92,09
Eferding	110,30	204,15	78,02	185,95	202,24	187,35	137,90	338,10
Enns	32,30	108,60	51,—	59,50	230,70	45,15	46,50	158,30
Gallneukirchen	142,11	282,42	181,69	261,92	288,18	252,64	124,64	436,80
Gmunden	254,22	698,96	365,49	295,24	362,43	265,78	261,77	337,66
Gosau	86,40	291,17	154,59	165,84	336,34	209,08	75,53	228,50
Hallstatt	74,70	190,89	69,11	79,84	320,99	55,70	73,—	175,85
Kirchdorf an der Krems	20,20	59,70	97,10	20,—	64,50	20,—	77,50	148,54
Lenzing-Kammer	51,02	322,43	115,12	108,34	234,24	84,97	93,38	405,54

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Leonding	57,09	91,85	71,—	76,60	268,18	40,—	52,80	85,40
Linz-Dornach	50,92	188,50	123,—	138,70	103,—	51,20	48,50	112,20
Linz-Innere Stadt	82,40	259,15	138,21	124,41	389,06	102,67	91,47	160,86
Linz-Süd	43,50	114,50	30,80	109,30	102,42	52,—	81,20	95,—
Linz-Südwest	142,10	319,10	116,10	148,70	177,40	177,70	166,—	128,15
Linz-Urfahr	124,30	202,28	152,20	251,15	256,40	184,—	211,60	195,60
Marchtrenk	37,33	208,60	92,—	54,89	101,01	180,78	36,72	56,02
Mattighofen	60,68	118,49	29,—	103,10	210,85	79,60	35,40	124,22
Neukematen	202,20	577,66	259,94	111,—	298,62	221,40	125,80	523,71
Ried im Innkreis	15,—	30,—	71,30	15,—	209,—	15,—	26,50	15,—
Rutzenmoos	172,20	394,90	172,15	274,50	237,75	219,45	157,55	385,95
Schärding	99,31	122,50	54,90	40,90	165,34	54,63	33,20	124,56
Scharten	61,90	236,73	269,70	152,37	233,—	168,60	133,40	206,—
Schwanestadt	40,50	68,85	33,65	43,40	63,80	44,65	34,70	119,78
Stadl-Paura	64,82	142,98	93,71	83,19	122,76	85,90	105,44	112,13
Steyr	71,45	107,67	110,—	48,89	146,32	72,85	37,80	94,95
Thening	92,52	216,24	144,39	255,65	251,41	98,50	56,89	121,24
Timelkam	100,—	140,—	52,70	120,—	120,—	37,20	48,—	64,—
Traun	168,50	399,88	91,79	135,33	387,76	211,—	79,65	273,80
Vöcklabruck	95,60	247,30	50,70	184,27	391,85	120,20	66,05	283,50
Wallern an der Trattnach	260,—	488,20	177,90	180,—	365,—	140,—	145,10	970,—
Wels	335,35	255,75	196,69	116,92	329,57	700,16	96,98	343,05
3.633,50	8.359,08	4.248,17	4.511,76	8.015,30	4.766,21	3.315,67	7.771,95	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	56,98	175,10		20,30	84,33			28,—
Gastein	20,—	92,12	16,15	18,—	169,76	92,80	80,50	56,20
Hallein	393,39	387,37	116,50	64,07	241,86	79,70	126,—	222,45
Saalfelden	26,—	69,—	118,20	14,20	220,82	36,—	158,70	176,88
Salzburg-Christuskirche	639,73	546,62	208,24	279,08	993,68	185,43	159,—	201,55
Salzburg, nördlicher Flachgau	70,—		112,—	62,90	244,—	143,30	108,—	256,20
Salzburg-Süd	236,70	317,97	176,46	97,72	607,94	208,75	271,55	331,33
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	304,39	127,51	86,30	23,33	203,21	260,60	25,—	89,85
Zell am See	63,60	130,84	169,29	142,—	207,93	47,40	141,35	56,47
1.810,79	1.846,53	1.003,14	721,60	2.973,53	1.053,98	1.070,10	1.418,93	
Innsbruck	127,20	480,24	238,90	66,50	132,97	236,50	211,20	309,99
Innsbruck-Ost	83,58	249,10	128,50	74,42	619,91	102,50	54,94	187,10
Jenbach	109,60	333,77	99,42	49,12	317,75	128,07	334,44	157,94
Kitzbühel	54,84	470,66	112,30	46,20	258,57	143,60	223,24	350,80
Kufstein	64,97	218,52	30,50	97,70	138,04	40,20	106,37	280,80
Oberinntal (Landeck)	27,—	129,—	68,—	36,—	177,10	48,—	37,—	112,70
Reutte	14,70	134,80	55,74	29,65	243,85	213,27	40,57	110,10
481,89	2.016,09	733,36	399,59	1.888,19	912,14	1.007,76	1.509,43	
Summen Salzburg-Tirol	2.292,68	3.862,62	1.736,50	1.121,19	4.861,72	1.966,12	2.077,86	2.928,36

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
28,—	12,50	111,07			60,02		75,—	55,80	47,90	1.133,21
95,20		48,19	68,80	85,90	55,06	32,50		46,50	144,70	1.392,87
135,88	392,15		119,85	88,61	153,89	64,75	54,60	74,74	136,40	2.569,10
101,14		31,—	41,10	231,70	45,30	68,30	46,95	54,65	107,03	1.355,89
162,40	90,72	243,10	147,—	86,—	122,40	85,50	65,—		81,85	2.459,22
260,70		116,52	80,—				268,—			2.302,75
49,40	63,83	40,40	86,18		75,30	92,40	59,78	49,01	75,50	1.359,15
58,50	51,56	39,85	38,40	37,60		28,40			24,10	1.039,75
250,83	215,50	197,46	173,—	178,20	32,40	118,41	145,02		257,35	3.888,50
22,—	106,20	57,70							34,—	616,70
260,50	59,10	206,10	190,30	279,40	175,45	175,80	202,15	153,45	289,47	4.006,17
59,93	47,80	44,90		27,50					19,60	895,07
133,80	178,06	184,50	33,05	71,40					173,43	2.235,94
56,60	55,50	42,01		30,70					37,22	671,36
71,98	47,78	33,80	54,20	34,22	54,60	30,78	98,93	38,90	37,97	1.314,09
137,60	71,94	45,21		44,40						989,08
151,78	164,—	173,54								1.726,16
70,—	110,—	54,—	21,—	22,50	28,—	25,—	42,—	39,—	25,—	1.118,40
131,30	106,90	50,60	124,78	117,—	142,65	140,50	98,20	80,02	129,01	2.868,67
79,10	246,50	216,62			133,40	102,10		158,90	166,02	2.542,11
175,50	450,—	230,—	200,—	130,—	150,—	200,—		100,—	130,—	4.491,70
126,52	340,87	242,49	96,08	119,21	191,69		134,56	133,70	164,98	3.924,57
4.119,32	5.473,38	3.582,29	2.514,68	2.905,67	2.467,50	2.107,84	1.905,66	1.755,18	3.148,09	
		48,—								412,71
39,80	40,50	33,—				114,11				772,94
96,34	187,49	58,81	50,40		90,50	81,68			128,20	2.324,76
126,32	159,80	104,31				41,—				1.251,23
259,69	457,98	213,68	92,92	154,36	116,39	127,38	72,84		130,19	4.838,76
68,—	120,—	91,—								1.275,40
169,40	222,40	244,40	81,85		81,10	183,51	55,—		123,20	3.409,28
25,95	99,70	44,87	84,10	57,58	96,80	19,03	11,70		30,77	1.590,69
155,19	173,—	103,80	85,80			148,67	35,90			1.661,24
940,69	1.460,87	941,87	395,07	211,94	384,79	715,38	175,44	—,—	412,36	
163,65	284,09	222,45			270,78	201,50	44,85		404,40	3.395,22
71,—	139,74	77,20		101,—	106,40	66,50			26,90	2.088,79
129,37	73,71	154,95	100,60	217,60	142,54	110,22	195,90		174,54	2.829,54
149,60	201,—	51,50				104,—				2.166,31
159,70	143,21	67,10				57,44				1.404,55
78,80	88,80					66,81				869,21
31,50	38,90	47,20				128,70				1.088,98
783,62	969,45	620,40	100,60	318,60	519,72	735,17	240,75	—,—	605,84	
1.724,31	2.430,32	1.562,27	495,67	530,54	904,51	1.450,55	416,19	—,—	1.018,20	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Admont (Liezen)	40,—	70,30		34,20	151,60	31,50	91,69	67,—
Bad Aussee	23,—	82,—	46,50	33,—	86,80	21,—	27,50	62,40
Bad Radkersburg	32,—	32,75	17,70	17,40	28,80	24,—	22,—	68,—
Bruck an der Mur	60,50	219,70	128,50	72,90	190,40	34,50	47,50	223,55
Eisenerz	10,—	35,—	20,—	20,—	25,—	32,—	15,20	35,—
Feldbach	12,30	59,50	33,90	15,20		44,—	24,—	58,80
Fürstenfeld	51,90	241,71	98,90	101,60	202,—	36,20	31,40	90,40
Gaishorn	66,60	74,27	48,20	75,—	168,95	21,20	34,70	222,82
Gleisdorf		44,60	28,—		140,—		28,—	51,—
Graz-Eggenberg	90,30	188,67	153,34	129,50	272,07	68,52	107,48	158,18
Graz, Heilandskirche	343,50	549,74	328,07	44,40	1.721,94	226,95	225,12	253,49
Graz-Nord	204,—	229,37	251,—	227,50		310,30	108,30	133,90
Graz, rechtes Murufer	67,—	209,02	151,01	108,66	519,64	101,20	128,70	199,66
Gröbming	117,53	308,66	81,94	184,97	182,10	250,—	142,67	150,—
Hartberg		153,—	98,20	35,—	203,—	45,—	115,—	90,—
Judenburg	32,50	54,75	35,—	34,20	66,01			41,90
Kapfenberg	60,—	71,—	42,90	28,—	203,63	78,50	21,30	19,—
Kindberg	10,10	50,—	15,—	15,—	136,40	20,50	11,—	118,78
Knittelfeld	170,46	122,45	67,20	25,—	210,30	49,70	55,—	142,80
Leibnitz	32,70	60,50	107,—	15,—	357,67	63,—	42,40	120,50
Leoben	53,70	127,68	87,40	60,60	225,13	53,—	31,—	139,10
Murau-Lungau	69,55	66,50	63,80	52,30		45,50	46,—	33,50
Mürzzuschlag	7,—	29,—	50,90	20,—	71,—	21,—	15,—	45,90
Peggau	60,—	137,78	92,20	76,70	245,45	73,—	60,—	204,63
Ramsau am Dachstein	180,—	573,26	211,07	354,57	589,03	436,16	270,70	1.252,08
Rottenmann	74,80	146,48		22,90	283,37	75,12	53,91	205,71
Schladming	189,15	744,81	290,68	167,14	290,52	181,11	214,54	566,39
Stainach-Irdning	50,50	127,61	43,10	47,30	145,10	47,50	48,50	100,65
Stainz	50,40	104,50	43,70	67,81	244,15		34,10	107,90
Trofaiach		130,25	34,63	99,70	234,—	27,—	78,90	94,54
Voitsberg	55,52	126,68	37,65	86,19	114,55	36,—	42,04	89,80
Wald am Schoberpass	57,24	116,31		104,62	350,57	32,50		225,24
Weiz	48,70	50,58	36,80		143,44	48,33	59,30	
Weiz (Nachzahlung)								
2.320,95	5.338,43	2.744,29	2.376,36	7.802,62	2.534,29	2.232,95	5.372,62	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
54,50		20,80					32,70			594,29
31,40	80,30	22,50								516,40
31,06	66,—									339,71
72,90	103,40	82,52		73,10						1.309,47
20,—	42,—	11,—	10,—		20,—	40,—		20,—	10,—	365,20
40,50	39,—	47,10								374,30
	197,74	151,10	40,10							1.376,25
59,57	49,46	60,—		33,33		22,70		28,10	79,95	1.044,85
23,90	63,32	56,50				49,90			39,70	524,92
118,65	217,02	77,91	136,29		99,82	90,—	88,91	120,82	107,10	2.224,58
221,79	782,41	317,15	259,70	258,89	237,40	241,10	240,45	804,39	243,30	7.299,79
195,—	202,70	118,20								1.980,27
68,90	167,60	136,37	149,50	147,50	255,90	107,30	100,60	100,47	92,70	2.811,73
117,47	283,56	127,56	89,—	84,41	90,—	118,60	142,10	151,10	127,61	2.749,28
55,—	150,50	100,—								1.044,70
44,42	30,—	31,50								370,28
24,70	71,37	48,17	19,—	26,30	37,50	21,—	13,80	24,80	71,70	882,67
	424,—	14,—				20,—				834,78
27,80	65,80	40,—								976,51
	77,75	28,28							22,70	927,50
35,40	332,14	70,20	9,25	40,70	27,40	16,20	18,55	32,20	28,44	1.388,09
	145,07	83,31			16,50					622,03
35,—	78,50									373,30
35,—	191,86	114,30	70,40		72,40		83,70	62,—		1.579,42
205,81	362,28	302,67	180,35	229,72	336,26	223,82	256,92	399,22	308,70	6.672,62
135,82	164,21	24,76	29,59	83,20	25,—	37,70	56,80		33,70	1.453,07
284,71	1.077,44	309,10							93,—	4.408,59
65,—	95,20		35,80	31,10		36,—	32,33	27,—		932,69
59,—	132,73	84,91						32,45		961,65
51,70	66,67	49,50	41,30			216,50	40,—		42,—	1.206,69
45,—	80,52	47,26		39,—	25,67	28,60	49,90	28,86	28,44	961,68
	190,20	71,50	58,—	102,50			50,—		25,20	1.383,88
		32,17	87,50		15,—				43,50	565,32
			42,31							42,31
2.160,—	6.030,75	2.680,34	1.258,09	1.149,75	1.258,85	1.269,42	1.206,76	1.831,41	1.530,94	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
701,60	1.477,52	691,80								6.977,64
66,10	238,30	76,45	60,—			91,30	77,—	146,50	148,20	2.574,89
76,18	92,10	179,45						524,69	144,41	2.644,13
71,30	230,30	63,50	69,—	61,26			75,70			1.435,78
71,—	92,—	61,80								772,15
167,10	192,30	113,50								1.646,66
92,40	180,—	144,90							121,08	1.787,89
115,80	97,50	156,30		160,40						1.551,70
	94,70	100,—			92,10		92,60		109,90	1.380,60
126,20	118,70		33,40	74,—	33,37	53,90	56,—	84,50	70,50	1.504,21
61,40	65,01					72,—		48,—	107,90	942,30
74,90	154,50	130,40	45,—				87,—		110,—	1.605,70
97,—	91,50	81,80								913,82
151,—	88,50	156,22	110,42	120,61	190,02	26,50	83,—	111,40	81,—	2.100,21
98,67	162,10	171,40								1.999,58
139,78	477,—	305,—	220,03	165,56	298,35	172,07	85,91	220,84	370,52	4.923,41
251,50	355,59	306,10	218,—		275,40	252,20	93,40	197,70	202,60	5.399,24
124,15	292,70	165,70								1.924,95
	88,25	39,50								597,57
163,50	30,—	116,68	52,50			62,50	45,20		107,65	1.732,78
23,—	20,—	17,—	33,70						20,—	177,20
160,51	327,45	215,38					90,10			2.494,66
77,—	78,—									1.010,65
196,06	186,60	119,31						58,50		962,97
										- 123,—
				59,50						782,30
3.106,15	5.230,62	3.412,19	842,05	641,33	889,24	730,47	785,91	1.392,13	1.593,76	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006
2.998,81	5.358,68	2.582,79	1.734,58	1.202,95	1.212,88	1.851,37	846,41	1.497,60	2.209,08
2.659,40	4.826,92	2.804,34	888,17	1.669,47	854,15	967,25	1.166,96	995,59	1.424,87
2.365,95	4.169,62	2.062,10	1.362,25	997,99	860,63	1.144,63	773,84	596,90	1.367,37
4.119,32	5.473,38	3.582,29	2.514,68	2.905,67	2.467,50	2.107,84	1.905,66	1.755,18	3.148,09
1.724,31	2.430,32	1.562,27	495,67	530,54	904,51	1.450,55	416,19	—,—	1.018,20
2.160,—	6.030,75	2.680,34	1.258,09	1.149,75	1.258,85	1.269,42	1.206,76	1.831,41	1.530,94
3.106,15	5.230,62	3.412,19	842,05	641,33	889,24	730,47	785,91	1.392,13	1.593,76
19.133,94	33.520,29	18.686,32	9.095,49	9.097,70	8.447,76	9.521,53	7.101,73	8.068,81	12.292,31

GESAMTSUMME 365.327,14

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

132. Zl. HB 01; 2181/2007 vom 25. Juni 2007

Beschlüsse der 2. Session der 15. Synode H. B.

Die 2. Session der 15. Synode H. B. hat am 1. Juni 2007 nachfolgende Anträge beschlossen:

- Änderung der Kirchenverfassung

In **Art. 73 Abs. 2** zu ergänzen:

Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses (Evangelisch-Reformierte Kirche), kurz Kirche H. B., umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. u. H. B. im Bundesland Vorarlberg *sowie die Werke und Anstalten dieser Kirche.*

- Änderung Geschäftsordnung der Synode H. B.

1. Ergänzung von **§ 3 Abs. 8**:

Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen.

Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

2. Ergänzung von **§ 15 Abs. 1**:

Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluss der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B.

Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. den Vorsitz.

- Ergänzung Geschäftsordnung des Kontrollausschusses der Kirche H. B.

§ 9 ist durch einen **Absatz 2 a** zu ergänzen:

Der Kontrollausschuss ist in begründeten Fällen berechtigt, mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Kirche H. B. eine Wirtschaftsprüfungskanzlei zu beauftragen.

- Beschluss zu Wahlgemeinde:

Die RVA H. B. wird beauftragt, die Kirchenverfassung dahingehend abzuändern, dass die Wahlgemeinde in der Kirche H. B. freigegeben wird und nur die annehmende Gemeinde zustimmen muss.

Des weiteren werden die Gemeinden beauftragt, dies als Richtlinie bis zur endgültigen rechtlichen Regelung bereits zu handhaben.

133. Zl. HB 01; 2062/2007 vom 14. Juni 2007

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde von der Synode H. B. auf ihrer 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai bis 1. Juni 2007 genehmigt:

ABl. Nr. 340/2006 betr. Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrer/einer Landespfarrerin.

Lauri Hätönen
Vorsitzender

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Wahlen der 2. Session der 15. Synode H. B.

134. Zl. HB 01; 2127/2007 vom 21. Juni 2007

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 2. Session der 15. Synode H. B. am 31. Mai und 1. Juni 2007 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

Landespfarrerin ab 1. September 2007:

Pfr. Mag.^a Sonja Bredel

Synodalausschuss H. B. ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Johannes Wittich (statt Pfr. Mag. Thomas Hennefeld)

Pfr. Mag. Wolfgang Olschbaur als Stellvertreter von Pfr. Mag. Johannes Wittich

Finanzausschuss H. B.:

Kur. Mag. Heinrich Benz (statt Manfred Konzett)

Theologischer Ausschuss H. B.:

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld (statt Pfr. Dr. Johannes Langhoff)

Nominierungsausschuss H. B. ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Wolfgang Olschbaur (statt Pfr. Mag. Thomas Hennefeld)

Generalsynode:

Pfr. Mag. Harald Kluge als Stellvertreter von Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

Lauri Hätönen
Vorsitzender der Synode H. B.

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

135. Zl. HB 1; 2041/2007 vom 13. Juni 2007

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2006

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.609.070,83
C. Forderungsvermögen	62.684,36
D. Rechnungsabgrenzungsposten	106.731,23
	2.778.486,49
Passiva:	€
A. Eigenvermögen	151.177,12
B. Rücklagen	163.773,27
C. Rückstellungen	2.313.260,60
D. Verbindlichkeiten	40.622,86
E. Rechnungsabgrenzungsposten	109.652,64
	2.778.486,49

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2006

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	898.723,30
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	60.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung	23.257,12
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	24.482,86
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.	64.142,18
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	30.948,68
VII. Diverse Kosten	162.357,88
VIII. Gebarungszugang	37.336,63
	1.301.248,65
Erträge:	€
I. Gemeindequoten	720.012,—
II. Bundeszuschuss	144.531,52
III. Entnahme aus Pensionsfonds	90.180,—
IV. Zinserträge	3.241,93
V. Sonstige Einnahmen	
1. Erstattung PVA	170.138,06
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	<u>7.973,14</u>
	178.111,20
VI. Vergütung für den Religionsunterricht	140.517,40
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	24.654,60
	1.301.248,65

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Zu Art. 16, 17 KV

Die vorgeschlagenen Änderungen verarbeiten die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen. Sie dienen der Klärung und stellen im Grunde genommen keine neuen Regelungen dar. Zwischen Befangenheit, sie ergibt sich aus einer persönlichen Lage, und Unvereinbarkeit, sie ist eine institutionelle Beziehung, ist besser als bisher zu unterscheiden; Unvereinbarkeiten sind auch vorweg, z. B. bei Nominierungs- und Wahlvorgängen, zu beachten.

Zu Art. 114 Abs. 2 Z. 3 KV

Hier liegt im Grunde genommen eine Fehlerberichtigung vor; bei der Totalredaktion wurde offenbar die Vertretung der weltlichen Oberkirchenräte im Oberkirchenrat A. und H. B. vergessen.

Zu Art. 114 Abs. 4 KV

Siehe die Motive zu Art. 94 Abs. 2 KV.

Zu Art. 94 Abs. 2 KV

Die Neuregelung berücksichtigt das Erfordernis einer kontinuierlichen Stellvertretung im Oberkirchenrat, weil jedes Mitglied in die Agenden eingearbeitet sein muss und

Stellvertreter erst dann tatsächlich die Funktion eines Stellvertreters ausüben können, wenn sie laufend anwesend sind und mitarbeiten. Dieses Erfordernis wurde in den letzten Jahren immer deutlicher erkannt und hat zu einer zwischenzeitlichen Änderung der Praxis des OKR geführt. Damit hängt zusammen, dass nun auch eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden musste, die Arbeitsteilung unter allen Mitgliedern des OKR unter Einschluss der Stellvertreter zu treffen und in der Geschäftsordnung zu regeln.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Zu §§ 50, 51 (1), 56 (3), 74, 75 (1), 76 (1) OdgA

Die Texte bedürfen keines Motivenberichtes. Sie sind Klarstellungen auf Grund der Praxis des Oberkirchenrates bzw. Berichtigungen. Die §§ 74 bis 76 erlauben eine größere Flexibilisierung durch die Wiedereinstellung in den Dienst als bisher.

WAHLORDNUNG

Zu § 31 a Wahl-Ordnung

Die Synode A. B. hat Verhandlungen der Kirchenleitung mit der Republik Österreich vorgeschlagen, um das Erfor-

dernis der Staatsbürgerschaft für bestimmte Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich dahingehend abzuändern bzw. zu vereinbaren, dass Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, jedenfalls der EU-Mitgliedsstaaten, mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Diese Verhandlungen sind nun mit der neuen Bundesregierung einzuleiten. Die gegenwärtige Rechtslage soll vorläufig bestehen bleiben; ergänzt wird lediglich die Bestimmung des § 31 a WahlO hinsichtlich der Ebene der Superintendentenzen als eine Art Übergangslösung.

MITGLIEDSCHAFTS-ORDNUNG

Zu §§ 8 bis 10 MitgO; Art. 28 (2) KV

Die Neuregelung dient der Klärung verschiedener offener Fragen. Grundsätzlich ist festzuhalten:

1. Das Prinzip der Wohnsitzgemeinde (Art. 3 Abs. 1 KV, § 1 MitgO) hat zur Folge, dass bei einem Pfarrgemeindefwechsel der neue Wohnsitz die Gemeindezugehörigkeit bestimmt (§ 8 MitgO). Allerdings kann das Gemeindemitglied unter bestimmten Bedingungen und nach Entscheidungen bestimmter kirchlicher Organe in seiner früheren Pfarrgemeinde verbleiben („Bleibeanspruch“). Mit dieser Frage ist verbunden, dass die Regelungen über Pfarrgemeindebezeichnungen bzw. Änderungen der Pfarrgemeindegrenzen ergänzt werden müssen (Art. 28 Abs. 2 KV). Das Prinzip Wohnsitzgemeinde wird in den §§ 2 bis 4 MitgO noch für die Fälle der Zugehörigkeit zu einer Minderheitskirche („Anschlussklärung“, Gemeinden A. und H. B.) bzw. für die Fälle der internationalen Mobilität ergänzt; diese Fragen sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant.

2. Dem Prinzip der Wohnsitzgemeindezugehörigkeit, das zunächst als ein vorrangiges Prinzip Anwendung findet, aber auch subsidiär gilt, steht als ein zweites Prinzip gegenüber, wonach die Gemeindezugehörigkeit unter bestimmten Bedingungen vom Mitglied der Evangelischen Kirche gewählt werden kann (§§ 9, 10 MitgO). In diesem Falle bedarf es verschiedener rechtlicher Klärungen, insbesondere mussten Regelungen hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und der Familienzusammengehörigkeit getroffen werden. Die verfassungsmäßige Geschlechtergerechtigkeit und das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung sind nicht nur für die Wahl des Religionsbekenntnisses, sondern auch für die Wahl der Pfarrgemeinde relevant; denn wenn schon die gewichtigere Entscheidung nach dem genannten Bundesgesetz auszurichten ist, dann umso mehr die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde als des Ortes der Übung des Religionsbekenntnisses.

Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Vorschlägen des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen, die bereits lange Zeit geforderten Kirchengesetze für die besonderen Bereiche der Seelsorge in dieser Funktionsperiode 2006 bis 2012 in Angriff zu nehmen; denn es fehlen detaillierte Regelungen insbeson-

dere für die Gefängnisseelsorge und für die Militärseelsorge. Einige der Sonderseelsorgebereiche wie z. B. die Krankenhauseelsorge sind bereits geregelt worden.

Geplant ist ein einheitliches Kirchengesetz für alle besonderen Bereiche der Seelsorge. Als eine Vorstufe für dieses Kirchengesetz sind Richtlinien zu erarbeiten und zu erlassen. Hiermit werden die Richtlinien für die Gefängnisseelsorge vorgelegt.

Der Begriff „Gefängnisseelsorge“ bringt zum Ausdruck, dass zusätzlich zu der Gefangenen-seelsorge i. S. des Protestantengesetzes 1961 auch die Haftentlassenen und die Angehörigen der Justizanstalten sowie die Angehörigen der Gefangenen, der Haftentlassenen und der Mitarbeiter in Justizanstalten in die seelsorgerliche Betreuung einbezogen werden.

Nach einer Zeitspanne von zirka zwei Jahren sollen die Erfahrungen evaluiert werden und als Grundlage für die Erarbeitung des vorgesehenen Kirchengesetzes dienen. Die Richtlinien sind auf Grund der Bestimmungen des Protestantengesetzes und der Kirchenverfassung legislativ ausreichend abgedeckt, auch wenn sie noch nicht alle erforderlichen Detailregelungen enthalten können, die dem erwähnten Kirchengesetz vorzubehalten sein werden.

Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.

Der Titel der Richtlinien macht bereits deutlich, dass es sich bei dieser Regelung um die Darlehensvergabe in ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Fällen handelt; die Kirche ist kein Kreditinstitut, und darf es nicht sein (s. Bankwesengesetz). Sie sieht in ihrem Haushalt keine Budgetpost Darlehen vor. Dennoch hat die Gesamtkirche Verantwortung als Aufsichtsorgan insbesondere über die wirtschaftliche Gestion der kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen. In dieser Funktion, vor allem um ungewöhnliche oder außergewöhnliche Fälle so schnell, wie es erforderlich ist, zu meistern, kann es unumgänglich werden, den betroffenen Einrichtungen Hilfe zu gewähren. Jeder Fall ist auf Grund seines wirtschaftlichen Hintergrundes verschieden; daher ist es dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Synodalausschuss A. B. völlig freigestellt, je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob eine solche Hilfe gewährt werden soll, in welcher Höhe, unter welchen Bedingungen und Auflagen, mit oder ohne Zinsendienst. Ein Rechtsanspruch auf die Darlehensvergabe besteht in keinem Fall.

Im einzelnen ist hinzuweisen auf:

- § 3 Abs. 1, wonach Anträge jederzeit eingebracht werden können;
- § 4 Abs. 1, woraus sich mit aller Deutlichkeit ergibt, dass nach der Prüfung aller erforderlichen Voraussetzungen ein Darlehen nur dann gewährt werden darf, wenn alle anderen kirchlichen, staatlichen und/oder privaten Möglichkeiten sowie die Eigenmittel der Einrichtung ausgeschöpft und verwertet wurden und tatsächlich keine andere Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt besteht;
- § 4 Abs. 5, in dem die Berichtslegung, die Abrechnung und die Evaluation des Projektes durch externe Experten festgelegt wird;
- § 5 Abs. 1, mit dem andere einschlägige kirchliche Rechtsvorschriften in Erinnerung gebracht werden.

Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung

Mit dem Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ („Die EGON“) wurde ein Nachfolge-Programm für KI5 entwickelt, mit welchem insbesondere

- ◆ die Mitglieder- und Matrikenverwaltung
- ◆ die Kirchenbeitragseinhebung
- ◆ die Dokumentation des Gemeindelebens und
- ◆ die Gemeindeberichte

unterstützt werden.

Beim Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ sind für alle Pfarrgemeinden die Software und die

Daten auf einem Server gespeichert, der in einer von einem gewerblichen Anbieter betriebenen server-farm installiert ist (sogenanntes „server housing“). Datensicherung und Updates erfolgen am Server durch die EDV-Mitarbeiter des Kirchenamts A. B., sodass sich die Pfarrgemeinden damit nicht mehr befassen müssen. Die Pfarrgemeinden greifen via Internet auf ihre eigenen Daten zu. Ein strenges Berechtigungs- und Zugriffsschutzsystem besteht. Die Datenschutzbestimmungen werden konsequent eingehalten.

Das Programm wurde von zirka 20 Pfarrgemeinden getestet. Der Kontrollausschuss hat das Projekt geprüft und stellt in seinem Bericht abschließend fest: *„Unserer Meinung nach können wir zuversichtlich dem neuen Programm KI-Online entgegensehen.“*

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor i. R. Kurt HÖLZEL

geboren am 24. September 1915 in Neuensorg, Bayern, am Sonntag, dem 27. Mai 2007, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Rektor i. R. Kurt Hölzel findet sich im Amtsblatt 1981 auf Seite 46 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1255; 2007/2007 vom 11. Juni 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Alexander GIBISER

geboren am 11. Juni 1911 in Eltendorf, am Mittwoch, dem 6. Juni 2007, im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Alexander Gibiser findet sich im Amtsblatt 1976 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 177; 2008/2007 vom 11. Juni 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Erika MEIER-SCHOMBURG

geborene Pottek, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Steffen Meier-Schomburg, geboren am 30. März 1917, am Samstag, dem 9. Juni 2007, im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 293; 2038/2007 vom 13. Juni 2007.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 31. August 2007

7./8. Stück

136. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 26. August 2007, „Zwischenkirchliche Hilfe“ — Pflichtkollekte
137. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2007
138. Ordination von Mag. Julia Moffat
139. Ordination von Mag. Dr. Margit Leuthold
140. Ordination von Mag. Christiane Aschlener
141. Kollektivvertrag 2007: Hinterlegung
142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006
143. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren
144. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren
145. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus
146. Urlaubsseelsorge
147. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
148. Bestellung von lic. theol. Andreas Meißner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
149. Bestellung von Mag. Frank Schießmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
150. Bestellung von Mag. Willi Thaler zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
151. Bestellung von Mag. Elisabeth Kluge zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaiser-mühlen und Kagran
152. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich
153. Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle in der Rudolfstiftung der Diözese A. B. Wien
154. Bestellung von Mag. Dirk Fiedler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
155. Bestellung von Mag. Anne Tikkanen-Lippl zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
156. Bestellung von Mag. Wolfgang Salzer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
157. Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
158. Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
159. Bestellung von Mag. Christiane Aschlener zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
160. Zuteilung von Mag. Thomas Stark als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis
161. Zuteilung von Mag. Hannah Hofmeister als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Anstaltsseelsorge Innsbruck und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
162. Zuteilung von Mag. Tobias Jerger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
163. Zuteilung von Mag. Rudolf Waron als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau
164. Zuteilung von Mag. Lars Müller-Marienburg als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
165. Zuteilung von Mag. Wilfried Fussenegger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht
166. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
167. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf
168. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
169. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach
170. Empfohlene Kontenpläne für Pfarrgemeinden und Superintendenzen
171. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

136. Zl. Kol 04; 2301/2007 vom 5. Juli 2007

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 26. August 2007, „Zwischenkirchliche Hilfe“ — Pflichtkollekte

In einer Situation, die von Hoffnungslosigkeit und Gewalt geprägt ist, brauchen die Menschen klare und begreifbare Zeichen einer anderen, positiven Wirklichkeit. Mitri Raheb, lutherischer Pfarrer von Bethlehem, arbeitet daran, solche Zeichen zu setzen. Um Hoffnung zu schöpfen, brauchen Menschen Arbeit und um einen qualifizierten Arbeitsplatz zu bekommen, brauchen sie eine entsprechende Ausbildung.

Zweiteres soll im „Dar al Kalima College“ ermöglicht werden. In diesem ersten christlichen College im Nahen Osten sollen junge Palästinenserinnen und Palästinenser Ausbildungen in Fächern wie Kunst und Kunsthandwerk, Multimedia, Kommunikationswissenschaften und Tourismus bekommen.

Derzeit wird am Gebäude gearbeitet. Viele evangelische Kirchen in allen Kontinenten unterstützen dieses Bauvorhaben. Der nächste Schritt wird es sein, die Räumlichkeiten mit Leben zu füllen.

Auch die evangelische Kirche in Österreich möchte mit dieser Kollekte einen Beitrag leisten und die Ausstattung des Goldschmiederaumes finanzieren. Eine Zusammenarbeit mit dem evangelischen Gymnasium in Wien soll in Zukunft zu gemeinsamem Lernen und einem besseren Verständnis unserer Verbundenheit beitragen.

137. Zl. Kol 09; 2438/2007 vom 18. Juli 2007

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2007

Die DIAKONIE ÖSTERREICH möchte Ihnen zu nächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken. Damit konnten durch die Beratungsstelle von LifeTool in Klagenfurt Kinder und Jugendliche mit schwersten Behinderungen in hohem Maße in ihrer Kommunikationsfähigkeit unterstützt werden.

Im Jahr 2007 bittet die Diakonie um die Kollekte der Erntedankgottesdienste für das Friedens- und Versöhnungsprojekt „Zukunft durch Begegnung — Internationales Jugendcamp“ der Diakonie Auslandshilfe.

Die politische Entwicklung und der Alltag in Israel/Palästina bringen es mit sich, dass es nur sehr wenige Begegnungsmöglichkeiten zwischen Jugendlichen der beiden Konfliktparteien gibt. Die Bildung von Vorurteilen geschieht durch die kontinuierliche Konfrontation mit dem Konflikt bereits im frühen Alter. Europäische Jugendliche nehmen den Nahen Osten in erster Linie durch mediale Vermittlung wahr. Wie alltägliches Leben durch politische Umstände und Entwicklungen geprägt und eingeschränkt werden kann, ist ihnen zumeist fremd. Dass auch in Europa bis vor 20 Jahren Begegnungen durch die Existenz der Grenze zwischen unterschiedlichen politischen Systemen erschwert waren, ist für heutige Jugendliche längst Geschichte.

Die TeilnehmerInnen des Begegnungscamps sind Jugendliche und junge Erwachsene aus Israel, Palästina, Österreich und Ungarn. Diese werden als MultiplikatorInnen in den Schulen und Pfarrgemeinden über ihre Erfahrungen im internationalen Jugendcamp informieren.

Durch das Begegnungscamp soll ein Beitrag zur Friedens- und Versöhnungsarbeit im Nahen Osten geleistet werden. Ziel des Begegnungscamps ist die Kontaktmöglichkeit „verfeindeter“ Jugendlicher und junger Erwachsener auf neutralem Boden und ein Kennenlernen über die trennenden Grenzen hinweg. Es wird ein differenziertes Bild des Konfliktes jenseits von pauschalen Verurteilungen und vorschneller Parteinahme gezeichnet. Jenseits dieser Klischees und Katastrophenbilder wird ein „Kennen“-„Lernen“ von Israelis und Palästinensern ermöglicht.

Das internationale Jugendcamp wird in Form von Workshops (Video, Theater, Kunst, Musik, Sport), erlebnispädagogischen Angeboten, politischen Gesprächsgruppen, gemeinsamen Ausflügen, Organisation und Durchführung eines Festes abgehalten.

Die Diakonie Auslandshilfe bedankt sich schon jetzt sehr herzlich im Namen der Partner und vor allem der Jugendlichen für Ihre Spende.

138. Zl. P 2091; 2178/2007 vom 25. Juni 2007

Ordination von Mag. Julia Moffat

Mag. Julia Moffat wurde am 10. Juni 2007 in der Römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirche in Trofaiach durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Hans Taul und Rektor Dr. Gerhard Harkam ordiniert.

139. Zl. P 2224; 2356/2007 vom 17. Juli 2007

Ordination von Mag. Dr. Margit Leuthold

Mag. Dr. Margit Leuthold wurde am 24. Juni 2007 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien-Innere Stadt durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Ines Knoll und Seniorin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger ordiniert.

140. Zl. P 2231; 2517/2007 vom 30. Juli 2007

Ordination von Mag. Christiane Aschlener

Mag. Christiane Aschlener wurde am 24. Juni 2007 in der Verklärungskirche in Wien-Leopoldstadt und Brigittenau durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Heike Wolf, Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Pfarrerin z. A. Susanne Jung und Lektorin Veronika Komuczky ordiniert.

141. Zl. LK 019; 2388/2007 vom 11. Juli 2007

Kollektivvertrag 2007: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2007 (ABl. Nr. 114/2007) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt, registriert (Registerzahl KV 282/2007; Katasterzahl XXIV/98/10) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 5. Juli 2007 kundgemacht.

142. Zl. LK 022; 2094/2007 vom 18. Juni 2007

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2006

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2006 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2006**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Bilanz zum 31. Dezember 2006

AKTIVA 31. 12. 2006 31. 12. 2005

31. 12. 2006 31. 12. 2005

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Software	7.006,25	1.743,75
120 Datenverarbeitungsprogramme		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1,02	1,02
200 Bebaute Grundstücke	166.651,47	180.941,06
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	3.718,72	4.134,93
230 Baul. Invest. i. fr. Betr. u. Geschäftsg	1,02	1,02
300 Unbebaute Grundstücke	<u>170.372,23</u>	<u>185.078,03</u>

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.083,26	8.879,42
610 EDV-Geräte	9.529,15	11.058,66
	<u>16.612,41</u>	<u>19.938,08</u>
	186.984,64	205.016,11

III. Finanzanlagen

1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

920 Festverzinsliche Wertpapiere	1.463.039,47	900.065,01
	1.657.030,36	1.106.824,87

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen		
21000 Forderungen a. d. Evang. Presseverband	20.000,00	25.000,00
22000 Forderung an die Kirche A. B.	73.749,99	9.003,60
22100 Forderung an die Kirche H. B.	1.589,37	0,00
22200 Forderung ZKF an die Kirche A. u. H. B.	6.319,69	0,00
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	2.510,05	1.375,71
23510 Verrechnungskonto allgemein	0,00	161,57
27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	2.597,32	0,00
27906 Verrechnungskonto SUP OÖ/RU	1.251,02	0,00
	<u>108.017,44</u>	<u>35.540,88</u>

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

20000 Kundensammelkonto WDH	916,00	165,00
20100 Kundensammelkonto A. u. H. B.	883,90	994,00
23000 Sonstige Forderungen	19.406,16	16.857,01

Bilanz zum 31. Dezember 2006

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Kapital

91000 Eigenkapital	1.233.540,23	1.155.920,92
91100 Eigenkapital WDH	- 65.992,99	0,00
91200 Eigenkapital ERPA	11.943,69	11.943,69
	<u>1.179.490,93</u>	<u>1.167.864,61</u>

II. Kapitalrücklagen

1. nicht gebundene		
92100 Kapitalrücklage nicht gebunden	310.000,00	310.000,00

III. Gewinnrücklagen

1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
93000 Fernstipendienfonds ERPA	6.347,97	6.347,97
93100 Rücklage f. kirchl. pädag. Hochschule	11.155,73	0,00
93400 Instandhaltungsfonds WDH	14.543,98	14.543,98
93450 Instandhaltungsfonds ERPA	38.791,23	38.791,23
	<u>70.838,91</u>	<u>59.683,18</u>

1.560.329,84 1.537.547,79

B. Investitionszuschüsse

96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.	23.618,65	27.252,30
--	------------------	------------------

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000 Rückstellungen für Abfertigungen	104.802,80	100.181,33
--	------------	------------

2. Rückstellungen für Pensionen

30100 Rückstellungen für Pensionen	272.144,00	198.585,00
------------------------------------	------------	------------

3. sonstige Rückstellungen

30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	2.558,29	2.312,16
30500 Sonstige Rückstellungen	21.418,41	20.419,67
	<u>23.976,70</u>	<u>22.731,83</u>

400.923,50 321.498,16

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31000 Wohnbauförderungsdarlehen WDH	318.119,83	334.662,60
-------------------------------------	------------	------------

23001 Sonstige Forderungen WP-Zinsen	16.502,20	0,00
23400 Kautions für Dienstwohnungen	3.150,00	0,00
23520 Verrechnungskto. A. u. H. B. mit ERPA	377,33	0,00
25200 Vorsteuer aus Vorjahren	0,00	647,99
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	1.231,51	0,00
	<u>42.467,10</u>	<u>18.664,00</u>
	150.484,54	54.204,88

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

27000 Kassa WDH	1.074,12	1.963,91
27010 Kassa ERPA	100,38	126,97
27060 Kassa A. u. H. B.	1.002,08	1.554,22
27100 EKK 7.402.258 A. u. H. B.	0,00	118.542,23
27200 EKK 1-7.402.258 WORT	0,00	2.953,85
27210 EKK 11-07.402.258 WORT Abos	0,00	7.535,15
27220 EKK 21-07.402.258 Gehörlosenseels.	0,00	96,07
27300 EKK 7.400.609 ZKF	0,00	235.327,31
27310 EKK 7-07.400.609 Termineinlage KF	0,00	550.000,00
27320 EKK 3-07.400.609 KF	0,00	126,59
27330 Schoellerbank Linz ZKF	100,44	0,00
27350 EKK 7.401.201 EDV	0,00	841,39
27400 EKK 7.404.866 WDS	0,00	21.456,14
27500 EKK 7.404.916 WDH	0,00	205.617,51
27600 EKK 7.401.169 ERPA	0,00	29.273,20
27610 EKK 3-07.401.169 Anlagek. ERPA	0,00	9.363,30
27620 EKK 7-07.401.169 Anlagek. ERPA	0,00	10.000,00
27630 EKK 7.402.977 Sokrates ERPA	0,00	- 560,98
27640 EKK 1-07.402.977 Sokrates ERPA	0,00	753,07
27650 EKK 2-07.402.977 Sokrates EU ERPA	0,00	2.142,36
27660 EKK 4-07.402.977 Geragogik ERPA	0,00	28.976,61
27700 BA-CA 9414.406.000 ZKF	248.280,06	4.229,80
27800 PSK 7.251.869 WDH	0,00	12.589,88
27810 PSK 1.651.300 A. u. H. B.	2.352,28	893,21
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.510 A. u. H. B.	100.502,26	0,00
28100 RLB NÖ-Wien AG 100.657.510 WDH	217.756,82	0,00
28200 RLB NÖ-Wien AG 200.657.510 WDS	28.057,51	0,00
28300 RLB NÖ-Wien AG 7.475.155 ERPA	35.823,77	0,00
28320 RLB Sokrates ERPA	156,00	0,00
28330 RLB 1-07.402.977 Sokrates ERPA	5.359,74	0,00
28340 RLB 2-07.402.977 Sokrates EU ERPA	2.682,29	0,00
28350 RLB 7.479.884 Geragogik ERPA	42.381,17	0,00
28360 RLB NÖ-Wien AG 3-07.475.155 ERPA	9.503,75	0,00
	<u>695.132,67</u>	<u>1.243.801,79</u>
	845.617,21	1.298.006,67

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.003,13	7.142,11
Summe AKTIVA	2.508.650,70	2.411.973,65

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

33000 Lieferantensammelkonto	17.683,90	32.976,94
33030 Lieferantensammelkonto WDH	12.333,43	3.030,55
33040 Lieferantensammelkonto ERPA	726,29	4.067,67
	<u>30.743,62</u>	<u>40.075,16</u>

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	0,00	19,08
34000 Verbindlichkeiten gegenüber KIA. B.	50.850,33	63.251,40
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KIH. B.	1.408,00	1.900,00
34030 Verbindlichk. WDH gegenüber A. u. H. B.	1.141,50	3.586,92
34040 Verbindlichk. WDH gegenüber A. B.	10.580,95	16.386,66
34050 Verbindl. A. u. H. B. Kollekte Ref. KiMusik	12.400,00	6.200,00
34060 Verbindl. ERPA gegenüber A. u. H. B.	377,33	1.293,00
34070 Verbindlichk. gg. kirchl. Einrichtg.	23.078,58	8.632,92
34080 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber ZKF	6.319,69	0,00
	<u>106.156,38</u>	<u>101.269,98</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

23410 Kautions Zimmer WDH	9.979,08	9.784,12
23420 Kautions Rad WDH	32,92	54,72
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	334,76	391,81
31670 GKK Wien	2.047,94	1.847,22
33010 Personalsammelkonto	18.613,20	22.218,22
33100 Haftrückklasse	1.010,91	1.010,91
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	423,33
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	13,22	18,30
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,42	24,75
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	59,38	40,19
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	55,30	30,58
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	88,42	20,10
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	6,59	11,51
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	5,18	2,18
36010 GKK SUP NÖ	594,91	29,66
36020 GKK SUP Kärnten	1.107,23	404,91
36030 GKK SUP Steiermark	1.933,06	525,42
36040 GKK SUP OÖ	2.153,77	331,05
36050 GKK SUP Wien	2.473,11	322,91
36060 GKK SUP Salzburg	39,37	18,99
36070 GKK SUP Burgenland	22,21	10,65
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	23.628,23	4.349,46
	<u>64.229,21</u>	<u>41.870,99</u>

davon aus Steuern

35300 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	423,33
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	13,22	18,30
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,42	24,75
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	59,38	40,19
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	55,30	30,58
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	88,42	20,10
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	6,59	11,51
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	5,18	2,18
	<u>256,51</u>	<u>570,94</u>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	334,76	391,81
31670 GKK Wien	2.047,94	1.847,22
36010 GKK SUP NÖ	594,91	29,66
36020 GKK SUP Kärnten	1.107,23	404,91
36030 GKK SUP Steiermark	1.933,06	523,42
36040 GKK SUP OÖ	2.155,77	331,05
36050 GKK SUP Wien	2.473,11	322,91
36060 GKK SUP Salzburg	39,37	18,99
36070 GKK SUP Burgenland	22,21	10,65

	10.708,36	3.882,62
--	-----------	----------

	519.249,04	517.878,73
--	-------------------	-------------------

E. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung

	4.529,67	7.796,67
--	-----------------	-----------------

Summe PASSIVA

	2.508.650,70	2.411.973,65
--	---------------------	---------------------

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2006

	2006	2005
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen		
40100 Fernkurse FS I-V	11.535,00	12.025,00
40105 Tagesform	4.987,75	4.179,25
40110 Kursgeb. Akademielehrgang	19.700,00	14.050,00
42000 Bundeszuschuss	2.890.630,76	2.838.239,96
42010 Subvention Staat	17.509,00	19.110,00
42020 Subvent. Sokrates-ERPA	12.707,34	9.998,74
42030 Erträge Sokrates Lingua	0,00	3.039,00
42100 Bundesministerium f. Justiz	18.535,00	14.868,33
43000 Zuschuss Kirche A. B.	604.058,38	709.774,12
43010 Zuschuss Kirche H. B.	29.425,00	25.906,00
43020 Kollekte	44.451,16	19.940,13
48100 Mieteinnahmen 10%	129.894,07	129.127,37
48700 Beiträge zur ZKF A. B.	301.463,61	274.424,32
48710 Beiträge zur ZKF H. B.	12.520,82	12.206,53
49000 Spenden	7.637,51	6.339,14
	4.105.055,40	4.093.227,89
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	931,34	2.842,80
	931,34	2.842,80
Erträge a. d. Auflösung v. Investitionszuschüssen		
87510 Auflösung Bewertungsrücklage	3.633,65	3.633,65
	4.564,99	6.476,45
c) übrige		
41000 Einnahmen Abos	19.647,73	22.739,22
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	680,00	0,00
46300 Sonstige Aufwandsersätze 0%	22.237,50	14.751,73
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	60,00	130,90
46500 Erträge aus Vorjahren	39,48	1.506,16
46800 Zahlungsdifferenzen	0,00	- 1,83
48300 Telefonrückvergütungen 10%	3.338,94	3.441,41
48400 Telefonrückvergütungen 0%	1.783,40	1.329,35
48500 Internetrückvergütungen 10%	2.730,50	2.605,45
	50.517,55	46.502,39
	4.160.137,94	4.146.206,73
2. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	29.760,36	29.064,72
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	4.990,59	4.844,12
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	197,25	1.584,24
	34.948,20	35.493,08
b) Gehälter		
41040 RU Belastungszulage	0,00	454,59
61000 Gehälter geistliche DN	120.930,30	175.404,34
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	21.399,39	29.849,18
61200 Funktionszulagen	5.920,45	6.656,76
62000 Gehälter weltliche DN	67.194,60	70.012,26
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	11.041,71	11.846,87
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	48,88	727,92
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	11.817,01	11.331,87
	238.352,34	306.283,79
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	4.621,47	79.069,01
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	7.167,72	6.939,66
64700 Pensionsinstitut	13.443,38	16.575,01
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	73.559,00	198.585,00
	94.170,10	222.099,67

	2006	2005
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	6.860,34	7.260,26
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	26.706,84	40.669,23
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	13.371,08	14.421,13
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	1.563,84	1.525,94
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	4.475,05	7.222,57
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	3.558,51	3.847,97
65060 Kommunalsteuer	1.041,62	1.038,15
65070 U-Bahn-Steuer	260,64	300,24
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	58,91	0,00
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	410,64	0,00
	<hr/>	<hr/>
	58.307,47	76.285,49
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufw.	86,44	631,57
67020 Supervision	574,00	54,99
67040 Dienstwohnungen	16.062,38	24.304,43
	<hr/>	<hr/>
	16.722,82	24.990,99
	<hr/>	<hr/>
	447.122,40	744.222,03
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	3.077,50	1.026,48
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	14.289,59	14.289,59
70200 Abschreibung Grundstückeinrichtung	416,21	416,21
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	2.234,33	2.393,85
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	8.376,82	7.365,58
70700 Abschreibung GWG	4.208,27	2.830,38
	<hr/>	<hr/>
	32.602,72	28.322,09
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Tagungen und Veranstaltungen		
76517 Schulkosten	4.725,58	3.735,21
76515 Akademielehrgang	1.158,97	1.666,20
76516 Exkursion	373,00	840,24
74500 Aufwand für Kultus	0,00	21,78
	<hr/>	<hr/>
	6.257,55	6.263,43
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	2.568.376,76	2.518.605,48
78410 Auszlg. Krankenfürsorge	275.878,19	222.087,97
78310 Bundeszuschuss H. B.	144.531,52	141.912,00
78330 Zuschüsse Kirchl. Päd. Hochschulverb.	14.580,00	0,00
78420 Begräbniskostenbeitrag	9.000,00	5.813,84
78320 Zuschüsse	7.765,00	435,00
78440 Ao Beihilfen	6.361,23	2.113,62
75000 Ref. f. KM Werk- u. Projektwochen	5.366,77	4.190,15
78430 Kurkostenbeiträge	3.675,01	2.911,38
75010 Ref. f. KM Konzertkosten	0,00	100,00
	<hr/>	<hr/>
	3.035.534,48	2.898.169,44
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen		
78080 Religionsunterrichtsfonds	- 53.363,33	- 56.307,25
78150 Urlauberseelsorge	- 6.689,01	- 7.585,97
78180 Gefangenenseelsorge	- 14.552,04	- 18.349,46
78190 Musik am 12.ten	- 2.903,90	0,00
78375 Kirchenmusik im ORF-Amt f. HF+FS	- 1.230,00	- 2.006,00
	<hr/>	<hr/>
	- 78.738,28	- 84.248,68
Mitgliedsbeiträge		
77200 Mitgliedsbeiträge	12.954,56	13.023,59
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	304,00	397,00
	<hr/>	<hr/>
	13.258,56	13.420,59
Instandhaltung		
71030 Instandhaltung Kirchl. Liegensch. StP	2.271,34	4.167,21
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	0,00	137,30
72200 Instandhaltung Einrichtungen	27,60	202,94
73800 Wartungsverträge Allgemein	6.151,87	6.352,88
73850 Wartungsverträge EDV	6.150,00	6.505,20
	<hr/>	<hr/>
	14.600,81	17.365,53

	2006	2005
Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	183.955,48	183.940,56
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegensch. StP	10.430,80	11.168,22
71051 Heizung	14.728,46	19.191,18
71052 Strom	6.948,08	7.966,67
	<hr/>	<hr/>
	216.062,82	222.266,63
Transportaufwand		
73200 Aufwand für Botendienste	415,43	110,40
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	43.699,75	13.464,50
KFZ-Aufwand		
73500 PKW-Betriebsaufwand	52,20	0,00
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	17.092,83	13.245,16
73700 Telefongebühren	16.623,80	15.173,88
73750 Internetgebühren	4.630,04	8.584,27
	<hr/>	<hr/>
	38.346,67	37.003,31
Aus- und Weiterbildung		
76250 Aufwand f. Unterrichtsmaterial	0,00	12,00
77700 Aus- und Fortbildung	1.210,45	2.996,45
78020 Stipendien	26.181,00	20.440,00
	<hr/>	<hr/>
	27.391,45	23.448,45
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	- 15.774,23	- 15.203,38
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse	- 28.590,24	- 34.723,11
	<hr/>	<hr/>
	- 44.364,47	- 49.926,49
Büro- und Verwaltungsaufwand		
73150 Aufwand Sokrates-ERPA	5.873,56	8.230,00
73170 Aufwand Sokrates Lingua	0,00	3.606,00
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	9.251,09	6.645,33
76300 EDV Bedarf	1.412,00	3.828,94
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	2.927,24	150,00
76800 Unterstützungsbeiträge	1.300,00	320,00
78400 Nicht abziehbare Vorsteuer	0,00	1,13
	<hr/>	<hr/>
	20.763,89	22.781,40
Spesen des Geldverkehrs		
77400 Spesen d. Geldverkehrs	2.058,77	1.943,70
77450 Spesen d. Geldverkehrs Sokrates	20,01	6,60
	<hr/>	<hr/>
	2.078,78	1.950,30
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	1.655,64	900,90
77020 Steuerberatung u. Prüfung	3.975,60	6.419,67
77030 Honorare	32.186,35	6.846,36
	<hr/>	<hr/>
	37.817,59	14.166,93
Buchwert abgegangener Anlagen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	0,00	0,01
Abschreibung von Forderungen		
77800 Abschreibungen v. Forderungen	140,00	63,00
Schadensfälle		
77950 Schadensfälle	0,00	193,17
diverse betriebliche Aufwendungen		
72000 Gebühren und Abgaben	13.261,10	1.222,56
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	931,20	2.943,84
76050 Kopierkarten ERPA	1.000,00	0,00
76500 Aufwand f. Sitzungen	11.288,49	15.537,08
76510 Aufwand f. Repräsentationen	1.094,55	984,75
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	88.208,36	82.200,40
76550 Inserate, Kundmachungen	184,68	0,00
76900 Spenden u. Trinkgelder	44,50	2.130,20
77100 Übersiedelungen (Berufsanwärter)	4.120,00	0,00
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	150,00	58.940,31
	<hr/>	<hr/>
	120.282,88	163.959,14
	<hr/>	<hr/>
	3.699.805,61	3.568.801,40

	2006	2005
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	- 19.392,79	- 195.138,79
6. Erträge aus anderen Wertpapieren		
81000 Wertpapierzinsen ZKF	36.346,85	21.801,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	217,05	54,29
80600 Zinserträge a. Bankguthaben	20.465,39	18.590,68
80650 Zinserträge a. Bankguthaben Sokrates	201,82	25,57
80700 Wertpapiererträge	18.928,74	69.810,64
	39.813,00	88.481,18
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	20.929,77	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	3,28	0,00
82050 Zinsaufwand f. Bankkredite Sokrates	0,57	1,52
82900 Zinsen Wohnbauförderung WDH	1.611,31	1.693,92
	1.615,16	1.695,44
10. Zwischensumme aus Z. 6 bis 9 (Finanzerfolg)	53.614,92	108.587,59
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.222,13	- 86.551,20
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	1.534,37	433,70
85050 Kapitalertragssteuer Sokrates	50,47	6,40
	1.584,84	440,10
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	32.637,29	- 86.991,30
14. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88200 Zuweis. Instandhaltungsfonds WDH	0,00	30,18
15. Jahresgewinn/-verlust	32.637,29	- 87.021,48

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2006
bis 31. Dezember 2006**

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst

getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2006 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 11. Juni 2007

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Dipl.-Ing. Roland Juranek

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

143. Zl. KB 06; 2379/2007 vom 11. Juli 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	1,032.849,01	1,061.462,27
Kärnten	1,266.879,25	1,204.165,55
Niederösterreich . . .	1,441.138,74	1,205.217,97
Oberösterreich	1,735.236,24	1,728.517,08
Salzburg-Tirol	1,354.850,82	1,287.732,—
Steiermark	1,729.777,67	1,771.327,07
Wien	2,561.658,05	2,580.599,73
	11,122.389,78	10,839.021,67

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
2,61% (10,839.021,67)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
9,81% (10,128.777,27)

144. Zl. KB 06; 2650/2007 vom 16. August 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	1,281.107,64	1,241.742,12
Kärnten	1,543.995,15	1,500.099,—
Niederösterreich . . .	1,577.167,02	1,374.531,48
Oberösterreich	2,211.524,86	2,083.984,04
Salzburg-Tirol	1,516.620,97	1,463.861,71
Steiermark	1,938.297,71	1,980.132,26
Wien	3,101.285,58	3,121.989,40
	13,169.998,93	12,766.340,01

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
3,16% (12,766.340,01)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
6,69% (12,344.506,54)

145. Zl. GD 303; 2644/2007 vom 14. August 2007

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 24. Mai 2007 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus geändert in: „Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Unterhaus-Millstätter See“.

146. Zl. 500/2007

Urlaubsseelsorge

Winter 2007/2008

Bis Ende September 2007 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubsseelsorge für den Winter 2007/2008 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubsseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2007/2008 in derselben Weise wie für den Winter 2006/2007 vorgenommen werden.

Sommer 2008

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2008 bis Mitte Oktober 2007 eingereicht werden.

147. Zl. Gd 295; 2456/2007 vom 19. Juli 2007

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening sucht per 1. September 2008 bzw. nach Vereinbarung eine/n ein-satzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind

- eine 2230 evangelische Seelen zählende ländliche Toleranzgemeinde im Umbruch. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der Ortschaft Thening (etwa zehn Kilometer westlich der Landeshauptstadt Linz). Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 qkm.
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit der/dem Pfarrer/in ein besonderes Anliegen ist.
- eine Gemeinde, die hohen Wert auf Kinder- und Jugendbetreuung legt und daher einen hauptamtlichen Jugendreferenten sowie speziell für die Jugendbetreuung zurzeit einen Zivildienster beschäftigt. Zu den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern zählt eine Sekretärin im Pfarrbüro (20 Stunden/Woche) und eine Kirchendienerin (ebenfalls 20 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit Freude an ihrer/seiner Arbeit, der/dem Verkündigung Seelsorge ist und die/der Menschen erreichen will.
- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der „Kirche im Feld“ in Thening sowie die Durchführung von Kasualien.
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

- Religionsunterricht an zwei Hauptschulen im Gemeindegebiet.
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche im Bezirksaltenheim Hörsching und fallweise in der Reha-Klinik Wilhering sowie die Abhaltung von Advent- und Passionsandachten in verschiedenen Außenorten.
- nachgehende Seelsorge.
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedensten Kreisen und Gruppen.
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten

- eine sonnige, große (125 m²) Dienstwohnung im Pfarrhaus (dzt. vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (zirka 1500 m²) sowie einen Kellerraum und eine Garage.
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeiter.
- gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen (wie Bildungswerk, Frauen- und Männerrunden, Kinder und Jugendkreise, GoLife Team, Hauskreise, Entdeckerrunde, Chor, Musiker und Organisten . . .) die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Teams geleitet werden.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 31. Oktober 2007 und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Kurator Erich Schweiger,
Tel. (07221) 733 19 oder 0664-601911449,
E-Mail: erich.schweiger@utanet.at

148. Zl. P 1510; 2082/2007 vom 18. Juni 2007

Bestellung von lic. theol. Andreas Meißner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

Lic. theol. Andreas Meißner wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

149. Zl. P 1696; 2167/2007 vom 25. Juni 2007

Bestellung von Mag. Frank Schießmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Mag. Frank Schießmann wurde gemäß § 22 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

150. Zl. P 1421; 2360/2007 vom 10. Juli 2007

Bestellung von Mag. Willi Thaler zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Willi Thaler wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 24 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

151. Zl. P 2223; 2364/2007 vom 10. Juli 2007

Bestellung von Mag. Elisabeth Kluge zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran

Mag. Elisabeth Kluge wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

152. Zl. P 1370; 2476/2007 vom 23. Juli 2007

Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Gefängnis- und Diasporapfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

153. Zl. P 2224; 2259/2007 vom 3. August 2007

Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle in der Rudolfstiftung der Diözese A. B. Wien

Dr. Mag. Margit Leuthold wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle in der Rudolfstiftung der Diözese A. B. Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

154. Zl. P 2301; 2557/2007 vom 3. August 2007

Bestellung von Mag. Dirk Fiedler zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Dirk Fiedler wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

155. Zl. P 2099; 2580/2007 vom 6. August 2007

Bestellung von Mag. Anne Tikkanen-Lippl zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Anne Tikkanen-Lippl wurde gemäß § 22 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

156. Zl. P 1597; 2589/2006 vom 7. August 2007

Bestellung von Mag. Wolfgang Salzer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Wolfgang Salzer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlÖ zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

157. Zl. P 1908; 2590/2007 vom 7. August 2007

Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlÖ zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

158. Zl. P 2303; 2625/2007 vom 9. August 2007

Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Andrea Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

159. Zl. P 2231; 2657/2007 vom 20. August 2007

Bestellung von Mag. Christiane Aschlener zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Mag. Christiane Aschlener wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlÖ zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 2096; 2402/2007 vom 12. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Thomas Stark als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis

Mag. Thomas Stark wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Pfarrerin Mag. Ingrid

Bachler als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis zugeteilt.

161. Zl. P 2145; 2400/2007 vom 12. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Hannah Hofmeister als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Anstaltsseelsorge Innsbruck und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Hannah Hofmeister wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Pfarrer Mag. Bernd Hof als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Anstaltsseelsorge Innsbruck und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost zugeteilt.

162. Zl. P 2254; 2401/2007 vom 12. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Tobias Jerger als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Mag. Tobias Jerger wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Pfarrerin Mag. Regina Leimer als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan zugeteilt.

163. Zl. P 2038; 2403/2007 vom 12. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Rudolf Waron als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau

Mag. Rudolf Waron wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Superintendent Mag. Paul Weiland als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau zugeteilt.

164. Zl. P 2310; 2462/2007 vom 20. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Lars Müller-Marienburg als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Mag. Lars Müller-Marienburg wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Lehrpfarrer Mag. Josef Prinz als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

165. Zl. P 2158; 2482/2007 vom 24. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Wilfried Fussenegger als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht

Mag. Wilfried Fussenegger wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2007 Lehrpfarrer Mag. Norman Tendis als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht zur Dienstleistung zugeteilt.

166. Zl. GD 282; 2375/2007 vom 11. Juli 2007

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, lautet:

Homepage: www.evang-spittal.at

168. Zl. GD 308; 2377/2007 vom 11. Juli 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Vöslau, Raulestraße 3, 2540 Bad Vöslau, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarrer@evang-voeslau.at

167. Zl. GD 138; 2376/2007 vom 11. Juli 2007

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf,
7562 Eltendorf, Kirchenstraße 14**

169. Zl. GD 316; 2383/2007 vom 11. Juli 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weißbriach, 9622 Weißbriach Nr. 99, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: weissbriach.evang@aon.at

170. Zl. AW 09 c; 2537/2007 vom 2. August 2007

Empfohlene Kontenpläne für Pfarrgemeinden und Superintendenzen

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2007 einstimmig die folgende Empfehlung für die Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. sowie die Evangelischen Pfarrgemeinden A. und H. B. und die Evangelischen Superintendenzen abgegeben:

Ab dem Kalenderjahr 2008 soll nach Möglichkeit von den Evangelischen Pfarrgemeinden der Musterkontenplan „Pfarrgemeinden“ sowie von den Evangelischen Superintendenzen der Musterkontenplan „Superintendenzen“ verwendet werden.

Eine Hilfestellung zur Einführung des neuen Kontenplanes erhalten Sie in der Wirtschaftlichen Abteilung des Kirchenamtes (Hr. Gösele, Tel. [01] 479 15 23 DW 507).

Musterkontenplan „Pfarrgemeinden“

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
120	Datenverarbeitungsprogramme	EDV-Software (Anschaffungspreis >€ 400)
200	Bebaute Grundstücke	
210	Gebäude	
560	Heizungsanlagen	
600	Ausstattung	
601	Einrichtung f. Dienstwohnungen	
610	Geräte/Maschinen	
630	Personenkraftwagen	
920	Festverzinsliche Wertpapiere	
22000	Forderungen	
23510	Verrechnungskonto allgemein	
25100	Vorsteuer	
25300	Forderung Finanzamt	
26000	Sparbuch	
27000	Kassa	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
27100	Bankkonten	
28900	Schwebende Geldbewegungen	
29000	Aktive Rechnungsabgrenzung	
30000	Rückstellungen für Abfertigungen	
30500	Sonstige Rückstellungen	
33000	Verbindlichkeiten	
34000	nicht weitergel. Kollekten Landeskirche	
34300	nicht weitergel. Kollekten Andere	
34500	nicht weitergeleitete Spenden	
34900	Kauttionen	
35000	nicht weitergel. KB-Anteil Landeskirche	
35100	Mehrwertsteuer 10%	
35120	Mehrwertsteuer 20%	
35300	Umsatzsteuerzahllast	
35400	Verr. Kto. FA Lohnabgaben	
36000	Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	
36100	Verr. Kto. Löhne u. Gehälter	
36500	Sonstige Verbindlichkeiten	
37000	Darlehensverbindlichkeiten	
39000	Passive Rechnungsabgrenzung	
40000	KB-Einhebegebühren Gemeindeanteile	
40001	Auslagenersätze f. KB-Einhebung	Mahngebühren
40100	Gemeindeumlage	
40900	KB-Anteile Landeskirche	
42000	Kollekten f. eigene Gemeinde	
42050	Kollekten f. Andere	
42100	Stolgebühren	
42200	Spenden bei Amtshandlungen	
42300	Spenden f. eigene Gemeinde	Geburtstagsspenden usw.
42400	Gemeindesammlungen	
42500	Gewidmete Spenden	Spenden für Projekte
42600	Subvention vom GAV/GAW	
42700	Spenden v. anderen kirchl. Stellen	Spenden von einem kirchlichen Fonds usw.
42800	GAV Hauptsammlung	
42900	GAV Kindersammlung	
43000	Subventionen	
43060	Subventionen Kindergarten	
46000	Kindergarten-/Horteträge	
46100	Pensionistenheimerträge	
46200	Friedhofserträge	
47000	Erlöse Kirchl. Druckwerke	Inserate bzw. Spenden Gemeindezeitung
47100	Erlöse aus Veranstaltungen	z. B. Grillfeste, Sommerfeste
47200	Erlöse Kirchenmusik	Konzertaufführungen
47900	Erlöse a. d. Verkauf v. Werbemat.	
48000	Mieteinnahmen 20%	
48100	Mieteinnahmen 10%	
48200	Mieteinnahmen 0%	
48500	Erstattungen Betriebskosten	
49000	Erbschaften	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
49900	Sonst. Einnahmen	
62000	Löhne und Gehälter	
64000	Gesetzl. Abfertigung	
64400	Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	
65000	Gesetzl. Sozialaufwand	
66000	Lohnabgaben Finanzamt	
67000	Freiwillige Sozialaufwendungen	Weihnachtsfeiern, Geburtstagsgeschenke an Mitarbeiter
67020	Supervision	
70000	Abschreibungen	
70900	Aufw. Geringwertige Wirtschaftsgüter	Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von € 400
71000	Instandhaltung (Gebäude/Einricht.)	Ausmalen/kleinere Rep.
71051	Heizung	
71052	Strom	
71090	Pflege/Wartung Garten u. Aussenanl.	
71100	Hausbesitzabgaben	Kanal, Müll, Wasser, Grundsteuer, Rauchfangkehrer, Reinigungs(material)
71150	Versicherungen	Bündel- (Feuer)versicherung
71200	Miete/Wohnungskostenzuschuss	Kosten für angemietete Wohnung PfarrerInnen
72000	Sonstige Gebühren u. Abgaben	Vergebührungen (Kaufverträge)
73000	Reise- und Fahrtspesen	
73200	PKW-Betriebsaufwand	
73300	Leasing (Maschinen)	
73400	Fachliteratur u. Zeitschriften	
73500	Büroaufwand	Büromaterial
73600	Postgebühren	
73700	Telefongebühren	
73750	Internetgebühren	
73800	Wartungsverträge	z. B. BMD Wartungsvertrag, Kopierer
73900	Aufwand EDV (Programme/Zubehör)	CD Rohlinge, Disketten, Mäuse usw.
74000	Sonstiger Aufwand	
74100	Mitgliedsbeiträge	
74200	Aufwand für Kultus	Kerzen, Hostien, Blumen f. Gottesdienst
74300	Aufwand für Weltgebetstag	
75000	Aus- und Fortbildung MA	
75100	Rechts- u. sonstige Beratung	
75300	Honorare	
75500	Kirchl. Druckwerke (Gemeindezeitung)	Druckkosten, Porto für Gemeindebriefe
75800	Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	Kosten f. Homepage; Folder, Plakate
75900	Repräsentationsaufwand	Empfänge
76000	Aufwand Kindergarten/Hort	
76100	Aufwand Pensionistenheim	
76200	Aufwand Friedhof	
76300	Aufwand f. Veranstalt./Arbeitskr.	
76500	Aufwand f. Kinderarbeit	
76600	Aufw. f. Jugendarbeit/Konfirm.	
76700	Aufwand f. Kirchenmusik	
76800	Aufw. f. Frauenarbeit	
76900	Aufw. f. Männerarbeit	
77000	Aufw. f. Seniorenarbeit	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
77100	Aufw. f. diakonische Arbeit	
78000	Beiträge an Superintendenz	
78500	Aufwand KB-Einhebung	
79000	Weiterleitung KB an Landeskirche	Abfuhr KB an Kirchenamt
79100	Weiterleitg Kollekten an Landesk.	
79200	Weiterlg Kollekten an andere	
79400	Weiterleitg GAV-Hauptsammlung	
79500	Weiterleitg GAV-Kindersammlung	
79900	Spesen d. Geldverkehrs	
80600	Zinserträge aus Bankguthaben	
82000	Zinsaufwand für Bankkredite	
85000	Kapitalertragssteuer	
91000	Eigenkapital	
93000	Rücklage für	
97000	Schlussbilanzkonto	
98000	Eröffnungsbilanzkonto	

Musterkontenplan „Superintendenzen“

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
120	Datenverarbeitungsprogramme	EDV-Software (Anschaffungspreis >€ 400)
200	Bebaute Grundstücke	
210	Gebäude	
560	Heizungsanlagen	
600	Ausstattung	
601	Einrichtung f. Dienstwohnungen	
610	Geräte/Maschinen	
630	Personenkraftwagen	
920	Festverzinsliche Wertpapiere	
22000	Forderungen	
23510	Verrechnungskonto allgemein	
25100	Vorsteuer	
25300	Forderung Finanzamt	
26000	Sparbuch	
27000	Kassa	
27100	Bankkonten	
28900	Schwebende Geldbewegungen	
29000	Aktive Rechnungsabgrenzung	
30000	Rückstellungen für Abfertigungen	
30500	Sonstige Rückstellungen	
33000	Verbindlichkeiten	
34300	nicht weitergel. Kollekten Andere	
34500	nicht weitergeleitete Spenden	
35100	Mehrwertsteuer 10%	
35120	Mehrwertsteuer 20%	
35300	Umsatzsteuerzahllast	
35400	Verr. Kto. FA Lohnabgaben	
36000	Verr. Kto. Gebietskrankenkasse	
36100	Verr. Kto. Löhne u. Gehälter	
36500	Sonstige Verbindlichkeiten	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
37000	Darlehensverbindlichkeiten	
39000	Passive Rechnungsabgrenzung	
40100	KB-Anteile von Landeskirche	
40200	Sup-Beiträge von Pfg.	
42000	Kollekten-Eingang f. SUP/Proj.	
42050	Kollekten-Eingang f. andere	
42500	Gewidmete Spenden	Spenden für Projekte
43000	Subventionen	
47000	Erlöse Kirchl. Druckwerke	Inserate bzw. Spenden Sup.-Nachrichten
47100	Erlöse aus Veranstaltungen	z. B. Grillfeste, Sommerfeste
47200	Erlöse Kirchenmusik	Konzertaufführungen
48000	Mieteinnahmen 20%	
48100	Mieteinnahmen 10%	
48200	Mieteinnahmen 0%	
48500	Erstattungen Betriebskosten	
49000	Erbschaften	
49900	Sonst. Einnahmen	
62000	Löhne und Gehälter	
64000	Gesetzl. Abfertigung	
64400	Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	
65000	Gesetzl. Sozialaufwand	
66000	Lohnabgaben Finanzamt	
67000	Freiwillige Sozialaufwendungen	Weihnachtsfeiern, Geburtstagsgeschenke an Mitarbeiter
67020	Supervision	
70000	Abschreibungen	
70900	Aufw. Geringwertige Wirtschaftsgüter	Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von € 400
71000	Instandhaltung (Gebäude/Einricht.)	Ausmalen/kleinere Rep.
71051	Heizung	
71052	Strom	
71090	Pflege/Wartung Garten u. Aussenanl.	
71100	Hausbesitzabgaben	Kanal, Müll, Wasser, Grundsteuer, Rauchfangkehrer, Reinigungs(material)
71150	Versicherungen	Bündel- (Feuer)versicherung
71200	Miete/Wohnungskostenzuschuss	Kosten für angemietete Wohnung PfarrerInnen
72000	Sonstige Gebühren u. Abgaben	Vergebührungen (Kaufverträge)
73000	Reise- und Fahrtspesen	
73200	PKW-Betriebsaufwand	
73300	Leasing (Maschinen)	
73400	Fachliteratur u. Zeitschriften	
73500	Büroaufwand	Büromaterial
73600	Postgebühren	
73700	Telefongebühren	
73750	Internetgebühren	
73800	Wartungsverträge	z. B. BMD Wartungsvertrag, Kopierer
73900	Aufwand EDV (Programme/Zubehör)	CD Rohlinge, Disketten, Mäuse usw.
74000	Sonstiger Aufwand	
74100	Mitgliedsbeiträge	
75000	Aus- und Fortbildung MA	
75100	Rechts- u. sonstige Beratung	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
75300	Honorare	
75500	Kirchl. Druckwerke (Sup.-Nachrichten)	Druckkosten, Porto für Sup.-Nachrichten
75800	Aufwand Öffentlichkeitsarbeit	Kosten f. Homepage; Folder, Plakate
75900	Repräsentationsaufwand	Empfänge
76300	Aufwand f. Veranstalt./Arbeitskr.	
76400	Aufwand PfarrerInnenkonferenzen	
76500	Unterstützung f. Kinderarbeit	
76600	Unterstützung Evang. Jugend	
76700	Aufwand f. Kirchenmusik	
76800	Aufw. f. Frauenarbeit	
77100	Aufw. f. diakonische Arbeit	
77200	Aufwand f. Anstaltsseelsorge	
77300	Aufwand f. Telefonseelsorge	
77400	Aufwand f. Schulamt	
79200	Weiterlg Kollekten an andere	
79900	Spesen d. Geldverkehrs	
80600	Zinserträge aus Bankguthaben	
82000	Zinsaufwand für Bankkredite	
85000	Kapitalertragssteuer	
91000	Eigenkapital	
93000	Rücklage für	
97000	Schlussbilanzkonto	
98000	Eröffnungsbilanzkonto	

171. Zl. LK 022; 2092/2007 vom 18. Juni 2007

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2006

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABI-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2006 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2006**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Bilanz zum 31. Dezember 2006

	31. 12. 2006	31. 12. 2005	31. 12. 2006	31. 12. 2005
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
I. Software	10.663,48	25.663,81		
120 Datenverarbeitungsprogramme				
II. Sachanlagen				
I. Grundstücke und Bauten				
200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.397.849,51	2.440.574,45		
220 Bischofswohnung	69.773,89	71.307,39		
270 Grundstückseinrichtungen a. e. Gr.	17.456,49	17.773,23		
560 Beheizungs- u. Beleuchtungsanlagen	90.431,02	96.414,36		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.575.516,00	2.626.074,52		
570 Nachrichten- und Kontrollanlagen	22.418,48	26.840,00		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.717,80	140.463,44		
601 Einrichtung für Dienstwohnungen	10.949,27	10.121,57		
610 EDV-Geräte	10.363,64	5.656,31		
620 Büromaschinen	7.183,78	9.715,82		
630 Personenkraftwagen	18.377,80	23.555,64		
3. Geleistete Anzahlungen	192.010,77	216.352,78		
700 Anzahlungen für Anlagen	40.476,94	0,00		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.808.003,71	2.842.427,30		
920 Festverzinsliche Wertpapiere	4.945.618,42	5.731.404,38		
	7.764.285,61	8.599.495,49		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
I. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
20000 Kundensammelkonto LNK	521.368,38	751.260,09		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	50.088,60	63.251,40		
22100 Ford. A. d. Evang. Diakonie z. Pinkafeld	517.209,84	517.209,84		
22200 Forderung 70 Jahre Evang. Jugend	0,00	2.500,00		
22300 Evangelisches Schulwerk A. B. Wien	300.000,00	0,00		
22500 Sonst. Ford. an kirchl. Einrichtungen	171.443,00	0,00		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
26810 Schöllerbank AG 70580318009	9,47	0,00		
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	9.119,38	14.217,94		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	85.051,66	62.976,85		
	42.206.804,00	45.101.636,94		
PASSIVA				
A. negatives Eigenkapital				
I. Kapital				
91000 Eigenkapital	-16.076.451,30	-14.732.001,02		
91200 Eigenkapital LNK	121.517,90	121.517,90		
91300 Eigenkapital Bischof d. Ev. KI A. B.	14.707,39	11.577,75		
	-15.940.226,01	-14.598.905,37		
II. Gewinnrücklagen				
1. ordnungsgemäße Rücklagen				
93300 Darlehensfonds LNK	1.086.653,86	1.087.553,93		
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
93000 Fonds Ökumenischer Rat der Kirche	12.736,33	16.623,51		
93200 RL-Evang. Akademie Wien	49.326,04	42.326,04		
93400 Betriebsfonds	39.035,04	0,00		
93500 Rücklage f. Mietzinsreserve	302.336,63	203.268,44		
	403.434,04	262.217,99		
	1.490.087,90	1.349.771,92		
	-14.450.138,11	-13.249.133,45		
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellungen für Abfertigungen	4.111.867,32	3.861.234,40		
2. Rückstellungen für Pensionen				
30100 Rückstellungen für Pensionen	38.003.056,88	41.121.960,02		
3. sonstige Rückstellungen				
30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	76.879,80	73.686,52		
30500 Sonstige Rückstellungen	15.000,00	44.756,00		
	91.879,80	118.442,52		

23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.463.961,45	1.584.210,62
23530 Verrechnungskonto EHG	11.691,49	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.035.762,76	2.918.431,95
20100 Kundensammelkonto A. B.	29.162,06	58.922,12
23000 Sonstige Forderungen	79.394,91	259.392,47
23200 Gehaltsvorsch. Auszahlungsumst. 8/96	246.186,54	261.229,81
23400 Frama Frankiermaschine	358,72	712,19
23450 Depoterglag Frama-Frankiermaschine	1.000,00	1.000,00
23500 Krankenzusatzvers. EA Generali	209,34	30.852,44
23510 Verrechnungskonto allgemein	384,80	1.500,00
25200 Vorsteuer aus Vorjahren PS	0,00	3.495,90
	356.696,37	617.104,93
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.392.459,13	3.535.536,88
26800 Raika 120,972	4.143,48	4.147,51
26820 Schöllerbank 70581658008 Dispo Pens	1.000.225,48	0,00
26900 Raika 70945464	703,16	699,66
27000 Kassa A. B.	4.394,36	2.717,44
27002 Kassa Predigerseminar	3,04	0,00
27100 EKK 7.400.625 A. B.	0,00	660.824,21
27120 EKK 7-07.400.625 A. B.	0,00	2.000.000,00
27130 EKK 2-07.400.625 PS	0,00	1.000,48
27200 EKK 7.400.633 A. B.	0,00	101.636,01
27300 EKK 7.403.066 A. B.	0,00	474.430,70
27360 EKK 7.401.441 LNK	0,00	457.811,74
27370 EKK 7.402.340 BS	0,00	16.262,69
27400 PSK 1.787.140 A. B.	480.151,67	230.648,38
27410 PSK 1.832.181 A. B.	0,00	417,34
27420 PSK 1.159.985 A. B.	11.124,68	416,51
27430 PSK 7.252.215 PS	0,00	14.481,39
27500 BA-CA 411 865 900 A. B.	0,00	7.019,27
27510 BA-CA 411 865 901 A. B.	70.767,50	6.718,51
27520 BA-CA 09413 886 400 A. B.	314.250,11	5.156,21
27540 BA-CA 51428 001 066 LNK	511.811,80	0,00
27550 BA-CA Dispo RU 51428 002 223	1.351.448,02	0,00
27560 BA-CA Dispo Pensionen 51428 002 227	300.429,04	0,00
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.502 AB	532.641,28	0,00
28010 RLB NÖ-Wien AG 100.657.502 KB	451.281,91	0,00
28020 RLB NÖ-Wien AG 200.657.502 BS	15.317,39	0,00
28030 RLB NÖ-W. AG Dispo AB 61-00.657.502	500.267,00	0,00
	5.548.959,92	3.984.388,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.941.419,05	7.519.924,93
29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	12.847.230,12	17.403.555,93
Summe AKTIVA	29.552.934,78	33.522.976,35

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen		
36310 Kirchenbeitragsinbegehühr	152.481,63	132.009,12
36320 Kirchenbeitragsanteile	240.948,09	221.257,39
36530 Verbindl. Kirche A. u. H. B.	52.752,90	0,00
36535 Darl. Lutherisches Nationalkomitee	8.720,00	17.440,00
36540 Verbindl. gg. kirchl. Einrichtungen	218.629,53	9.003,60
36545 Amt f. HF u. FS Verrkto. ORF-Sendungen	0,00	59.406,72
36550 Kollekte Ev. Presseverband	480,58	573,72
36560 Kollekte Weltmission I	0,00	24,80
36570 Kollekte Evang. Bund i. Österr.	957,66	762,92
36580 Kollekte Evangelische Schulen	3.537,07	453,46
36590 Baukollekte	811,82	1.036,45
36600 Kollekte Kirchenmusik	459,72	241,81
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit	711,26	369,91
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreichs	1.813,94	1.119,61
36630 Kollekte Weltmission	392,07	407,06
36640 Kollekte Seelsorge an Suchtkranken	1.007,33	321,65
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	24.913,29	7.495,70
36660 Kollekte Österr. Bibelgesellschaft	9.907,26	1.369,27
36670 Kollekte Diakonie Österreich	8.988,17	2.931,82
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein	31.957,88	3.080,96
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	11.422,34	972,25
36700 Kollekte Wilhelm-Dantone-Heim	14.796,61	17.458,23
36710 Kollekte Ökumene	3.502,57	-289,14
36720 Kollekte Dienst an Israel	7.736,46	8.165,30
36730 Kollekte Hochwasser	0,00	1.163,00
36750 Kollekte W.-Dantone-Stipendienfonds	1.858,10	787,61
	798.786,28	487.563,22

4. sonstige Verbindlichkeiten		
27940 ZV Verr. Kto. (LNK)	145,35	0,00
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.022,09	7.141,11
31200 Bezugsverrechnungskonto	28.282,54	178,70
31400 GKK Wien weltl. MA	32.424,22	28.511,40
31500 GKK NO	31.029,04	29.012,70
31600 Betriebsfonds	0,00	36.365,65
31610 GKK Kärnten	39.311,77	39.309,57
31620 GKK Steiermark	38.058,64	34.188,84
31630 GKK Burgenland	25.937,08	25.853,31
31640 GKK Salzburg	19.584,34	18.799,57
31650 GKK Tirol	12.858,43	12.228,21
31660 Pensionsinstitut	54.780,14	53.148,13
31670 GKK Wien	51.695,50	48.452,30
31680 GKK Oberösterreich	48.258,14	48.393,83
31690 VEPPÖ	2.729,00	2.722,00
31700 Gewerkschaftsbeiträge	8,50	8,50
31800 Pensionsversicherungsanstalt	0,00	5.072,00
33010 Personalsammelkonto	5.010,01	0,00
33100 Haftrücklässe	2.565,87	2.565,87
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	307.570,99	300.370,99

35400 Verbindlichkeiten FA aus Vorjahren	0,00	230.824,45
35500 Verrechnungskonto U-Bahn-Steuer	264,96	204,48
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	64,65	73,41
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekution	1.386,97	2.896,15
36100 Verr. 1/2 Nettoabfertigungen	80.287,61	53.108,80
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	13.496,51	76.474,43
38000 Kautionen f. Immobilien	2.000,00	2.000,00
	804.772,35	1.057.904,40

davon aus Steuern

35300 Verrechnungskonto Finanzamt	307.370,99	300.370,99
35400 Verbindlichkeiten FA aus Vorjahren	0,00	230.824,45
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	64,65	73,41
	307.635,64	531.268,85

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.022,09	7.141,11
31400 GKK Wien weltl. MA	32.424,22	28.511,40
31500 GKK NO	31.029,04	29.012,70
31610 GKK Kärnten	39.311,77	39.309,57
31620 GKK Steiermark	38.058,64	34.188,84
31630 GKK Burgenland	25.937,08	25.853,31
31640 GKK Salzburg	19.584,34	18.799,57
31650 GKK Tirol	12.858,43	12.228,21
31660 Pensionsinstitut	54.780,14	53.148,13
31670 GKK Wien	51.695,50	48.452,30
31680 GKK Oberösterreich	48.258,14	48.393,83
31800 Pensionsversicherungsanstalt	0,00	5.072,00
	360.959,39	350.110,97
	1.697.739,14	1.622.662,41

D. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	56.556,83	3.166,53
39010 Zusch. a. öff. Hand Gem. Zentr. Leberberg	41.972,92	44.643,92
	98.529,75	47.810,45

Summe PASSIVA

	29.552.934,78	33.522.976,35
--	----------------------	----------------------

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2006 bis 31. 12. 2006

	2006	2005
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU		
40000 Kirchenbeiträge	20,310.635,81	20,049.760,13
40010 Kirchenbeiträge Vorjahr	- 2.421,01	2.706,91
40030 Kirchenbeiträge Geistl. a. Bayern	41.666,67	41.666,67
40040 Kirchenbeitragsanteile	- 989.275,10	- 975.733,21
40050 Kirchenbeitragsseinhebegebühren	- 5,752.007,05	- 5,649.220,63
40060 Nachtrag Einhebegeb. KB Vorjahr	- 16.861,06	- 18.002,68
40070 KB-Ausgleichszahlungen	- 84.067,80	- 83.817,16
41000 RU Bezüge	2,746.129,61	2,703.034,16
41010 RU Dienstgeberbeiträge	949.419,90	912.287,29
41020 RU Honorarrückzahlungen	- 12.266,99	- 32.338,88
41030 RU Jubiläumsgeld	0,00	- 3.496,00
41040 RU Zusatzvergütungen	- 162.681,78	- 140.103,59
41050 RU Reisespesen	79,26	210,27
	17,028.350,46	16,806.953,28
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45200 Erlöse a. d. Verkauf v. Anlagen	40,00	60,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2,568.376,76	2,518.605,48
42200 Publizistikförderung	4.471,90	3.480,00
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	1.500,00	0,00
42500 Subvent. d. Kirche A. B. an PS + BS	84.617,35	98.850,59
	2,658.966,01	2,620.936,07
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	540,00	0,00
d) übrige		
43000 KD Einnahmen	40.127,90	43.029,14
43700 Erlöse a. d. Verk. v. Werbemat.	8.697,16	3.329,67
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	13.570,63	11.976,78
44500 Berichtigung Einnahmen Vorjahre	0,00	- 11.000,00
46200 Versicherungsersätze	14.937,52	14.605,95
46300 Sonstige Aufwandsersätze	29.058,19	29.299,86
46400 Aufwandsersätze Betreuungen	32.887,40	0,00
46500 Erträge aus Vorjahren	0,00	4.245,67
46800 Zahlungsdifferenzen	1,54	2,50
48000 Mieteinnahmen 20%	158.483,66	157.489,60
48100 Mieteinnahmen 10%	23.499,81	20.175,14
48300 Sonstige Erträge Leberberg	35.474,97	38.388,54
48400 Erst. f. sonst. Steuern Vorjahre	77.970,00	0,00
48500 Kollekte Ökumene	4.880,00	0,00
49000 Spenden	2.445,00	1.375,61
	442.033,78	312.918,46
	3,101.579,79	2,933.914,53
3. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	34.801,98	33.241,68
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	5.742,82	5.540,28
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	- 1.128,73	- 1.691,34
	39.416,07	37.090,62
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	8,319.051,97	7,944.320,29
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	1,435.912,96	1,361.791,95
61200 Funktionszulagen	116.545,36	114.479,67
61300 Fahrtkostenzuschüsse Lehrvikare	941,78	966,24
62000 Gehälter weltliche DN	742.123,84	687.968,38
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	124.399,34	119.282,57
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	4.322,01	2.075,66
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	600.038,77	462.045,65
63500 Gehaltsref. Projektpfarrst., usw.	- 181.178,69	- 116.838,35
67050 Unterbringungszuschüsse	15.346,88	7.957,84
	11,177.504,22	10,584.049,90

	2006	2005
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64100 Gesetzl. Abfertigung geistl. DN	233.169,27	200.330,56
64150 Freiwill. Abfertigung geistl. DN	0,00	1.407,89
64200 RU-Abfertigung	0,00	- 22.137,20
64300 Abfertigungsaufwand weltl. DN	69.417,79	0,00
64400 Dot./Auml. Abfertigungsrückstellung	250.632,92	133.207,25
	553.219,98	312.808,50
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64500 Auszahlung Pensionen geistl. DN	5.064.715,10	5.046.375,24
64510 ASVG Eigenpension vor Einkauf	418.815,28	431.844,65
64520 ASVG Pflegegeld	119.745,97	137.724,79
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	201.754,92	221.346,59
64700 Pensionsinstitut	614.749,63	1.636.775,40
64710 Nachkauf von ASVG Zeiten	1.615,20	53.260,00
64720 Pensionsbeiträge Trimborn	15.496,80	15.496,80
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	1.451.148,82	2.908.717,78
64810 Pensionen aus dem ASVG	- 3.476.960,63	- 3.403.423,23
64820 Zuschuss EKD f. Pensionen Siebenb. Pf	- 53.000,00	- 55.000,00
64830 Pensionen aus Deutschland	- 89.884,12	- 83.221,32
64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 3.429,34	- 2.658,03
	4.264.767,63	6.907.238,67
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	8.026,85	7.959,30
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	1.964.169,07	1.872.779,53
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	178.744,64	164.499,85
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	1.824,48	1.745,22
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	436.921,40	411.930,32
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	37.110,57	34.258,82
65070 U-Bahn-Steuer	2.398,32	2.409,12
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	313,26	0,00
65110 Mitarbeitervorsorge geistl. DN	14.568,05	0,00
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	4.298,92	0,00
	2.648.375,56	2.495.582,16
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	14.418,53	16.314,63
67010 Zusatzkrankenfürsorge	194.064,39	182.910,27
67020 Supervision	13.750,87	11.421,81
67040 Dienstwohnungen	33.455,06	22.918,91
	255.688,85	233.565,62
	18.938.972,31	20.570.335,47
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	16.944,26	40.919,95
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	44.879,68	44.872,93
70200 Abschreibung Grundstück. a. eig. Grund	316,74	316,74
70300 Abschreibung Technische Anlagen	10.404,86	10.404,86
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	23.530,69	23.277,48
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	12.084,31	17.153,23
70600 Abschreibung PKW	5.177,84	3.977,84
70700 Abschreibung GWG	8.194,77	3.176,77
	121.533,15	144.099,80
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS		
71030 Instandhaltung Evang. Zentrum	9.215,84	3.521,53
71040 Betriebskosten Evang. Zentrum	24.915,27	18.215,87
71050 Energiekosten Evang. Zentrum	29.924,06	27.933,81
72000 Gebühren und Abgaben	5.059,56	994,55
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	124,10	1.034,09
72200 Instandhaltung Einrichtungen	1.044,97	649,91
72600 Unfallversicherung	0,00	444,00
73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	2.205,18	1.251,21
73600 Postgebühren	16.963,78	20.053,90

	2006	2005
73700 Telefongebühren	14.905,14	20.881,72
73750 Internetgebühren	3.809,30	5.843,79
73800 Wartungsverträge Allgemein	8.875,29	9.951,69
73850 Wartungsverträge EDV	22.837,63	21.152,16
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	5.622,66	6.786,06
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	16.188,08	20.878,61
76300 EDV Bedarf	1.227,31	3.064,91
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	29,00	8.155,80
76900 Spenden u. Trinkgelder	946,10	1.165,00
77400 Spesen d. Geldverkehrs	7.255,49	7.627,85
	<hr/>	<hr/>
	171.148,76	179.606,46
kirchliche Liegenschaften		
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	22.640,00	14.188,50
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	28.002,81	30.473,53
71051 Heizung	0,00	141,90
71052 Strom	153,66	195,84
	<hr/>	<hr/>
	50.796,47	44.999,77
kirchliche Druckwerke		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	14.612,80	16.238,31
76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	81.031,11	52.089,24
	<hr/>	<hr/>
	95.643,91	68.327,55
Synode, Generalsynode und Sitzungen		
76500 Aufwand f. Sitzungen	31.219,08	23.689,34
sonstige Ausgaben		
71020 Leasingrate Gemeindezentr. Leberberg	102.357,89	96.289,20
74000 Aufwand f. Werbematerial	12.088,74	0,00
76510 Aufwand f. Repräsentationen	1.429,79	8.550,28
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	17.429,26	65.528,00
76550 Inserate, Kundmachungen	4.407,74	995,96
76800 Unterstützungsbeiträge	42.322,95	27.313,83
77200 Mitgliedsbeiträge	22.815,73	20.536,16
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	1.539,07	1.257,53
77800 Abschreibungen v. Forderungen	5.169,93	492,06
	<hr/>	<hr/>
	209.561,10	220.963,02
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen		
72300 Berufskleidung-Talare	612,52	612,52
77100 Übersiedlungen	12.559,05	14.378,90
78150 Urlauberseelsorge A. u. H. B.	10.000,00	10.019,57
78160 Krankenhausseelsorge	2.451,74	2.103,54
78170 Notfallseelsorge	6.932,00	8.232,71
78375 Kirchenmusik im Hörfunk-Amt f. HF + FS	2.400,00	2.010,00
	<hr/>	<hr/>
	34.955,31	37.357,24
Zuschüsse		
78000 Versorgungs- u. Unterstützungsverein	85.000,00	114.000,00
78020 Stipendien Theologiestudenten	24.489,60	31.524,42
78045 Sonstige Zuschüsse	6.000,00	0,00
78080 Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	79.000,00	59.690,00
78100 ARGE Evang. Bildungswerke	54.150,00	30.000,00
78110 Evang. Akademie Kärnten	0,00	7.000,00
78130 Evang. Akademie-Thinktank	8.000,00	22.000,00
78180 Gefangenenseelsorge A. u. H. B.	0,00	330,00
78190 Sondersozialfonds	3.725,00	4.900,00
78200 Evang. Flüchtlingsdienst	139.000,00	140.628,16
78210 Competence Center Wien	0,00	5.000,00
78220 Werk f. Evangelisation u. Gemeindeau.	74.000,00	72.600,00
78230 Spiritualität in Österr.	518,36	9.122,50
78235 Musik am 12ten	4.750,00	8.000,00
78240 Dispositionsfonds Bischof	17.000,00	17.000,00
78245 Wege u. Ziele evang. Schulen A. u. H. B	12.350,00	0,00
78250 Disposition OKR	5.000,00	2.300,00
78255 Disposition OKR A. u. H. B.	4.750,00	0,00
78260 Amt f. Hörfunk u. Fernsehen	114.000,20	134.433,08
78270 Evang. Presseamt	145.371,73	164.676,00
78275 Öffentlichkeitsarbeit	57.709,06	0,00
78330 Evang. Militärseelsorge	10.924,93	10.929,14
78340 Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	4.750,00	3.800,00
78350 Evang. Künstler-, Zirkus- u. Schaust.	665,00	665,00
78355 Gleichstellungskommission d. EKÖ	5.700,00	0,00

	2006	2005
78370 Amt f. Kirchenmusik	8.550,35	7.600,00
78380 Evang. Frauenarbeit	146.900,00	148.500,00
78390 Evang. Jugend Österreich	133.000,00	128.900,00
78420 Diakonie Österreich	57.000,00	57.000,00
78430 Diakonischer Einsatz	20.900,00	20.900,00
78435 Diakonie Auslandshilfe	12.350,00	0,00
78440 Evang. Arbeitskreis (EAWM)	52.250,00	55.100,00
78450 Evang. Entwicklungsz. (EAEZ)	12.350,00	15.200,00
78460 Ökumenischer Rat der Kirchen Genf	12.022,00	12.025,00
78470 Christliche Begegnungstage in Prag	0,00	4.750,00
78480 Reformationsempfang	10.450,00	10.450,00
78485 Ref. f. Sekten- u. Weltanschauungsfrage	0,00	1.975,51
	<u>1.322.626,23</u>	<u>1.300.998,81</u>
Bildungsaufwendungen		
77700 Aus- und Fortbildung	9.890,98	20.023,97
77750 Eigenveranstaltg. Aus- u. Fortbildung	13.199,75	14.401,59
78010 Predigerseminar u. Pastoralkolleg	67.617,35	81.450,59
78030 Lektorenausbildung	15.717,24	5.794,00
78040 Pfarrertagung	10.563,64	11.688,43
78090 Evang. Schulwerk Oberschützen	18.000,00	18.000,00
78095 Evang. Schulwerk Wien	18.000,00	18.000,00
78120 Evang. Akademie Wien	0,00	22.000,00
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	20.000,00	19.406,30
78290 W.-Dantone-Stiftung	19.000,00	19.000,00
78300 ERPA	31.736,04	28.964,84
78310 ERPI (Das Wort)	60.324,57	60.317,99
78320 Bibliothek	10.269,50	9.695,00
78365 Lehrgang Geragogik	0,00	14.625,00
78400 Evang. Hochschulgemeinde	150.885,00	151.509,99
	<u>445.204,07</u>	<u>494.877,70</u>
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	97.437,95	65.782,43
73100 Administrationen Reisekosten	7.009,92	11.032,20
73500 PKW-Betriebsaufwand	14.349,41	15.822,95
	<u>118.797,28</u>	<u>92.637,58</u>
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	10.440,00	18.014,50
77010 Bauanwalt	9.812,00	10.199,00
77020 Steuerberatung u. Prüfung	18.720,00	33.396,00
77030 Honorare	68.072,88	35.079,43
77040 Honorare EU	3.064,49	4.161,96
77500 Rechts- u. Beratungskosten	650,00	0,00
	<u>110.759,37</u>	<u>100.850,89</u>
diverse betriebliche Aufwendungen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	0,49	155,87
77950 Schadensfälle	0,00	585,28
	<u>0,49</u>	<u>741,15</u>
	2.590.712,07	2.565.049,51
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 1.521.287,28	- 3.538.616,97
7. Erträge aus anderen Wertpapieren		
80100 Tilgung Wertpapiere	1.090.000,00	0,00
80700 Wertpapiererträge	194.834,64	449.368,92
81000 Wertpapierzinsen Pensionsfonds	56.489,74	58.645,19
	<u>1.341.324,38</u>	<u>508.014,11</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	690,03	559,18
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	120.970,61	91.068,74
81400 Zinsenerträge a. Darlehen LNK	15.653,89	22.269,27
	<u>137.314,53</u>	<u>113.897,19</u>
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	1.159.760,00	0,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	1.159.760,00	0,00

	2006	2005
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	25,03	1.547,49
11. Zwischensumme aus Z. 7 bis 10 (Finanzerfolg)	318.853,88	620.363,81
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 1.202.433,40	- 2.918.253,16
13. außerordentliche Aufwendungen		
84500 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	6.000,00
14. außerordentliches Ergebnis	0,00	- 6.000,00
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	25.576,55	15.924,71
16. Jahresfehlbetrag	- 1.228.009,95	- 2.940.177,87
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88300 Zuw./Aufl. Rückl. Darlehensfonds LNK	900,07	- 14.005,72
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ	124.066,00	0,00
19. Jahresverlust	- 1.351.175,88	- 2.954.183,59

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2006
bis 31. Dezember 2006**

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirch-

licher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2006 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 11. Juni 2007

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Dipl.-Ing. Roland Juranek

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. August 2007 ist

Pfarrer Dr. Klaus Jürgen Heine,

Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 24. September 1941 in Kassel geboren und am 9. November 1941 in der niederhessisch-reformierten Kirchgemeinde Kassel-Harleshausen getauft. In Kassel hat er Volksschule und Gymnasium absolviert und 1961 an der Theologischen Schule Bethel das Studium der Evangelischen Theologie begonnen. Der weitere Studienweg führte ihn nach Wien, Göttingen und Bonn, wo er 1966 das Fakultätsexamen ablegte.

Nach einem kurzen Vikariat in Kassel-Wilhelmshöhe wurde er am 1. Jänner 1967 Assistent von Prof. DDr. Wilhelm Kühnert an der Kirchengeschichtlichen Lehrkanzel der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Zur gleichen Zeit absolvierte er in der Pfarrgemeinde Wien-Simmering bei Pfarrer Dr. Hans Fischer und in Wien-Döbling bei Pfarrer Dr. Ludwig Glaser das Vikariat.

Pfarrer Glaser beschreibt ihn als pflichtbewusst, jederzeit dazu bereit einzuspringen, kontaktfreudig und wertvoll für die Junge Gemeinde; seine Predigten seien ohne Oberflächlichkeiten und Leerläufe.

1970 promovierte Klaus Heine bei Prof. Kühnert mit einer Arbeit über den Straßburger und hessischen Reformator Martin Bucer („Die Taufe bei Martin Bucer“) zum Doktor der Theologie.

Nach der Amtsprüfung im Jänner 1971 wurde er am 7. März 1971 in Wien-Döbling durch Pfarrer Dr. Ludwig Glaser unter Assistenz von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Kühnert und Vikarin Mag. Fridrun Weinmann ordiniert.

Seit 1. September 1971 ist Dr. Heine amtsführender Pfarrer in Mödling. Die Pfarrgemeinde ist heute eine der zahlenmäßig größten in der Landeskirche.

Dr. Heine wurde am 19. September 1987 durch die niederösterreichische Superintendentenversammlung zum Senior gewählt und bekleidete dieses Amt bis 1999. Von 1988 bis 1998 war er auch Mitglied der Synode und Generalsynode, wo er zeitweise den Vorsitz im Ausbildungsausschuss führte.

Dr. Heine war in erster Ehe mit Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine verheiratet. Nach der Scheidung dieser Ehe 1977 heiratete er im März 1979 die Kinderärztin Dr. Hilde Brigitta Vogl. Aus erster Ehe gibt es den Sohn Alexander Stephan, aus der zweiten Ehe die Kinder Johanna Elisabeth und Georg Martin.

Dr. Heine hat sich besonders verdient gemacht als engagierter Theologe, der immer wieder zum Überdenken kirchlicher Positionen aufgerufen hat; er war ein großer

Lehrer, in der Schule ebenso wie unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Erfahrungen in der Hochschulgemeinde in Wien und Anregungen von den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste in Deutschland, an denen er viele Jahre hindurch aktiv teilgenommen hat, konnte er in den Aufbau der Pfarrgemeinde Mödling wie auch in die Gestaltung der Diözese Niederösterreich und der Evangelischen Kirche insgesamt einbringen.

Mehr als zwanzig Jahre war er Beauftragter für die Evangelische Erwachsenenbildung in der Diözese Niederösterreich. In der niederösterreichischen Konferenz für Erwachsenenbildung hat er die evangelische Stimme bei den großen Organisationen zur Geltung gebracht.

Seine Gemeinde hat ihm u. a. mit einem großen Fest im September 1991 zum 50. Geburtstag und 20. Amtsjubiläum und im September 2001 zum 60. Geburtstag und 30. Amtsjubiläum gedankt. Obwohl er nie im buchstäblichen Sinn „bauen“ wollte, blieben ihm seit 1991 die Renovierung des Pfarramts und der Kirche, die Einrichtung zweier Pfarrerdienstzimmer und Umbau und Renovierung des Gemeindehauses nicht erspart. Als größtes Bauprojekt der Mödlinger Pfarrgemeinde seit dem Kirchbau im Jahr 1875 konnte am Ersten Advent 2006 das neu errichtete Lichthaus neben der Kirche feierlich eröffnet werden.

Ein besonderer Schwerpunkt war für Dr. Heine stets die ökumenische Zusammenarbeit. Seit 34 Jahren erscheint das Ökumenische Pfarrblatt „Kirche in Mödling“. In der Öffentlichkeit beachtete Ökumenische Foren zu wichtigen kirchlichen und gesellschaftlichen Themen wurden jedes Jahr abgehalten. Die intensive Zusammenarbeit mit den Professoren der Theologischen Hochschule des Missionshauses St. Gabriel bedeutete Dr. Heine sehr viel.

Eine Reihe von Ehrungen bekundeten nicht nur die persönliche Wertschätzung Dr. Heines durch die politischen Mandatäre, sondern stellten auch den Dank für den evangelischen Beitrag im gesellschaftlichen Leben dar. So erhielt Dr. Heine

- 1991 die Ehrennadel in Gold der Stadtgemeinde Mödling,
- 2001 das Goldene Ehrenzeichen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge,
- 2002 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich,
- 2003 den Ehrenring der Europastadt Mödling.
- 2006 wurde Dr. Heine anlässlich seines Ausscheidens aus dem Religionsunterricht der Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Pfarrer Dr. Klaus Heine für seinen Dienst in unserer Kirche besondere Anerkennung und Dank aus und wünscht ihm und seiner Familie für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1309; 2633/2007 vom 13. August 2007.)

RUHESTAND

Mit 31. August 2007 ist

Pfarrer Mag. Manfred Golda,

Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, in den Ruhestand getreten.

Manfred Günter Erwin Golda wurde am 25. Oktober 1941 in Klagenfurt geboren, dort von Pfarrer Erich Pechel getauft und in der Predigtstelle Velden am Wörther See von Pfarrer Friedrich Krotz konfirmiert.

Manfred Golda ist in Klagenfurt zur Schule gegangen und hat 1962 an der Bundesgewerbeschule für Maschinenbau maturiert. Anschließend war er ein Jahr in England und hat eine Bibelschule der Missionsgemeinschaft der Fackelträger besucht. Von 1963 bis 1970 hat er in Wien Theologie studiert und während dieser Zeit in der Studentengemeinde mitgearbeitet. Nach dem Examen im Jänner 1970 war er Lehrvikar in Wien-Innere Stadt bei Oberkirchenrat Prof. Wilhelm und wurde von diesem am 11. Juli 1972 ordiniert unter Assistenz von Pfarrer Adolf Rücker (Wien) und Pfarrer Friedrich Krotz (Pörschach).

Ab 1. Dezember 1972 war Manfred Golda auch Pfarrer dieser Gemeinde und hat neben der üblichen Amtstätigkeit die Studentengemeinde betreut, ein Lektorat an der Evangelisch-Theologischen Fakultät für alttestamentliche Exegese gehalten und gemeinsam mit der reformierten und der katholischen Pfarrgemeinde St. Stephan den ökumenischen Bibelkreis gegründet.

1978 bis 1980 war Manfred Golda Mitarbeiter am Institut für Cultural Affairs (ICA) in Frankfurt am Main und in Berlin-West. Das ICA ist ein weltweit arbeitendes Institut, das partizipatorische Methoden für Gemeinwesenarbeit entwickelt und vermittelt.

Arbeitsbereich waren verschiedene Gemeinden in Westdeutschland und Westberlin.

1980 bis 1984 war Manfred Golda Gemeindedienstreferent im Berliner Missionswerk mit den Schwerpunkten Koordination der kirchlichen Partnerschaftsarbeit mit Afrika und dem Nahen Osten, Organisation von Seminaren, Missionsfesten usw.

1984 ist Manfred Golda wieder nach Wien zurückgekehrt und war bis 1996 Studentenfarrer mit den Schwer-

punkten Betreuung und Beratung ausländischer Studierenden und ökumenische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Mit 1. September 1996 wurde Manfred Golda zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing bestellt. Gemeinsam mit Pfarrer Manfred Schreier hat er sich um eine gute Gestaltung dieser großen Pfarrgemeinde mit Kindergarten, Schule und Hort bemüht, was in den letzten Jahren auch die enorme Herausforderung zur Generalsanierung der Kirche und der übrigen Gebäude bedeutet hat.

Pfarrer Golda war in erster Ehe mit der Sportlehrerin Hannerl Regina geb. Laubenberger verheiratet, aus dieser Ehe stammen die Kinder Martin Alfred, Astrid Christiane und Florian Rainer.

Seit 2001 ist er mit Dr. theol. Maria Irene Riebl, einer Erwachsenenbildnerin und Psychotherapeutin, verheiratet.

Das Herz von Pfarrer Golda schlägt wohl in der weiten Welt, bei den jungen Kirchen Afrikas. Das wird sichtbar an seinen Ehrenämtern als Obmann des Missionsrates, des Evang. Arbeitskreises für Weltmission (EAWM), als langjähriges Mitglied des Vorstandes des Evang. Vereines für Studentenheime und Vorsitzender der Evangelischen Hochschulgemeinde, des Vorstandes der Oikocredit Austria (Ökum. Entwicklungsgenossenschaft), der EAEZ (Evang. Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit) und Vorsitzender des synodalen Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit (WEZ).

Pfarrer Golda hat sich besonders der „Missionspfarrer“ in unserer Kirche angenommen und war Assistent bei der Amtseinführung des Ghanaischen Pfarrers Rev. Timothy Annoh am Pfingstsonntag dieses Jahres.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Manfred Golda für seinen engagierten Dienst in unserer Kirche, für das Bemühen um die studierende Jugend und besonders für den Weitblick, den Manfred Golda immer wieder in unsere Kirche eingebracht hat und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1305; 2635/2007 vom 13. August 2007.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Gerda HEINZELMANN

geborene Muhr, Witwe nach Superintendent Dr. Friedrich Heinzelmann, geboren am 17. August 1912, am Montag, dem 2. Juli 2007, im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 200; 2309/2007 vom 5. Juli 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Rose ROSER

geboren am 6. Mai 1921 in Darmstadt, Witwe von Senior i. R. Helmut Roser, am Donnerstag, dem 21. Juni 2007, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1267; 2296/2007 vom 4. Juli 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Maria Barbara KIRCHMEIR

geborene Gienger, geboren am 26. März 1914 in Oberndorf/Treffen, Witwe von Pfarrer Johann Engelbert Kirchmeir, am Mittwoch, dem 11. Juli 2007, im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 240; 2505/2007 vom 30. Juli 2007.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 28. September 2007

9. Stück

172. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag 2007 am Sonntag, dem 21. Oktober 2007
173. Vereinbarung über die evangelische Seelsorge für Exekutivbeamte (Polizeiseelsorge)
174. Ausschreibung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors im Diakoniewerk Gallneukirchen
175. Winterurlaubsseelsorge 2007/2008
176. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
177. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Insa Rößler
178. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Helga Fiala
179. Bestellung von Dr. Uwe Kühneweg zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
180. Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer der Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
181. Bestellung von Mag. Markus Lintner zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
182. E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid
183. Änderung der Anschrift der Diakonie Österreich
184. Änderung der Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien und Österreich
185. Änderung der Adresse des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission — EAWM
186. Bestellung von Mag. Andrea Hofacker zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
187. E-Mail-Adresse des Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

172. Zl. Kol 25; 2530/2007 vom 1. August 2007

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag 2007 am Sonntag, dem 21. Oktober 2007

Für die Kollekte, die am Bibelsonntag des Vorjahres in unseren evangelischen Gemeinden zusammengelegt wurde, sei an dieser Stelle ein ganz herzlicher Dank gesagt.

Auch heuer bitten wir um Ihre großzügige Unterstützung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft, die sich nahezu ausschließlich durch Spenden und Kollekten finanziert.

Hier ist zum einen die erfolgreiche bibelmissionarische Arbeit im Wiener Bibelzentrum am Museumsquartier zu nennen. Inzwischen waren mehr als 12.000 Besucher dort; immer mehr Schulklassen, aber auch Konfirmandengruppen entdecken die individuellen und kreativen Angebote zur lebendigen Begegnung mit der Bibel. Bibelrunden, Frauenkreise und andere Gemeindegruppen kommen ebenfalls gerne, um kompetente und ansprechende Information zu Themen der Bibel und des Lebens zu erhalten. Nicht unerwähnt bleiben soll hier, dass durch die Arbeit des Bibelzentrums Fernstehende und Touristen mit der Bibel und ihrer Botschaft angesprochen werden.

Für die Gemeinden ist die Bibelgesellschaft der Ansprechpartner in Sachen Bibel im Rahmen von Vorträgen, Gemeindegemeinschaften, Bibeltagen und Bibelwochen.

Wichtig, wenn auch kostenintensiv, ist die Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in deren Muttersprachen, aber auch in Verständigungssprachen wie Englisch, Französisch oder Russisch. Die Nachfrage nach Bibeln in diesem Bereich steigt ständig; Flüchtlingsbetreuungsorganisationen und offizielle Stellen wissen inzwischen um dieses Angebot der Bibelgesellschaft und erleben, wie wertvoll die Bibelausgaben für Menschen in Bedrängnis und mit ungewisser Zukunft sind. In ähnlicher Weise werden weiterhin auch den evangelischen Gefangenseelsorgern Bibelausgaben in den verschiedenen Sprachen kostenlos oder stark subventioniert zur Verfügung gestellt.

Die vielfältige Arbeit der Bibelgesellschaft, die zum Ziel hat, lebendige und zeitgemäße Zugänge zur Bibel zu schaffen, ist für die verschiedenen Arbeitsbereiche unserer Kirche wertvoll.

Dank Ihrer Unterstützung durch die heutige Kollekte ist diese Arbeit auch in den kommenden Monaten möglich.

173. Zl. S 04; 2755/2007 vom 5. September 2007

Vereinbarung über die evangelische Seelsorge für Exekutivbeamte (Polizeiseelsorge)

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 27. November 2006 folgende Vereinbarung einstimmig angenommen:

VEREINBARUNG

über die evangelische Seelsorge für Exekutivbeamte zwischen der

Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich

Der Vorsitzende

des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Bischof Mag. Herwig Sturm

und die Innenministerin der Republik Österreich

Liese Prokop

vereinbaren

in Übereinstimmung mit dem Bestreben, zur Entwicklung und Stärkung der Polizeiseelsorge Österreichs beizutragen, im Bewusstsein, dass der Dienst der Exekutivbeamten ein verantwortungsvoller und schwieriger ist, unter erneuter Bekräftigung des Wunsches, den Exekutivbeamten jegliche Hilfe zukommen zu lassen.

Die Vereinbarungspartner verleihen dem Wunsch Ausdruck, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, welches das Verhältnis zwischen Kirche und Staat regelt, unter Berücksichtigung folgender Ausgangssituationen

- „1. Die Konfrontation mit Gewalt, Aggression und Tod, Unfällen, Schwerverletzten, Opfern und Tätern sowie Menschen in Ausnahmesituationen, belastet viele Beamte. Oft gibt es wenig Gelegenheit, über diese physischen und psychischen Belastungen zu reden.
2. Manchmal muss der Beamte Gewalt anwenden oder von der Schusswaffe Gebrauch machen. Bei der Aufarbeitung dieser traumatischen Belastungen ist auch die Hilfe der Polizeiseelsorge gefordert.
3. Ein geregelter Familienleben und soziale Kontakte werden durch die dienstliche Inanspruchnahme des Beamten oft erschwert.“

den Exekutivbeamten eine ethisch-moralische Hilfestellung anzubieten, die ihnen helfen kann, ihren Dienstauftrag noch gewissenhafter und besser zu erfüllen.

Die Polizeiseelsorge bietet zur Erreichung dieses Zieles folgende Maßnahmen an:

1. Persönliche Kontakte mit den Polizeiseelsorgern im Rahmen von Dienststellenbesuchen.
2. Teilnahme und Mitwirkung von Polizeiseelsorgern bei Veranstaltungen, wie Segnung und die Aufnahme des Dienstbetriebes von neuen Dienststellen, Weihnachtsfeiern, Gedenkgottesdienste, Ausmusterungsfeiern, Angelobungsfeiern, Jubiläen und Ehrungen von Beamten usw.
3. Krankenbesuche nach dienstlichen Unfällen oder längerer Krankheit.
4. Teilnahme und Mitwirkung bei Begräbnissen von Exekutivbeamten.

5. Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres.
6. Kontakte zu Personalvertretern und sozialen Einrichtungen der Exekutive.
7. Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Religionsgemeinschaften.
8. Besondere Angebote der Polizeiseelsorge: Trauungen von Beamten und Taufen derer Kinder, Angebote im Bereich der moralisch-ethischen Weiterbildung, Angebot, christliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit zu stiften und zu fördern.

Dem Vereinbarungspartner seitens des Bundesministeriums für Inneres erscheint es nützlich mit folgenden Hilfestellungen o. a. Maßnahmen zu ermöglichen:

1. Die Polizeiseelsorger dürfen die Beamten an ihren Arbeitsplätzen besuchen.
2. Sie sind berechtigt, schriftliche und mündliche Informationen über Veranstaltungen und Inhalte der Polizeiseelsorge weiterzugeben.
3. Sie sind berechtigt, Uniform zu tragen und können sich als Polizeiseelsorger legitimieren.
4. Das Bundesministerium für Inneres fördert nach Maßgabe und Möglichkeit Veranstaltungen der Polizeiseelsorge.
5. Das Bundesministerium für Inneres stellt alle in seinem Bereich befindlichen Sakralräume (Jakob-Kern-Kapelle, Kapelle in der Rossauer Kaserne) der Polizeiseelsorge zur dauerhaften Nutzung für Gottesdienste zur Verfügung.
6. Letztlich verleiht die Bundesministerin für Inneres mit einem zu verlautbarenden Erlass, der die weiteren Einzelheiten der Polizeiseelsorge regelt, dem Wunsch Ausdruck, dass somit für alle Zukunft die Basis zur Erfüllung aller Anstrengungen der Polizeiseelsorge zum Nutzen der Beamten geschaffen werde.

Geschehen zu Wien, am 26. September 2006

Bischof

Mag. Herwig Sturm eh.

Vorsitzender des Evangelischen
Oberkirchenrates A. u. H. B.

Dr. Raoul Kneucker eh.

Oberkirchenrat

Liese Prokop eh.

Bundesministerin für Inneres
der Republik Österreich

174. Zl. IM 6; 2711/2007 vom 30. August 2007

Ausschreibung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors im Diakoniewerk Gallneukirchen

Das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen ist Träger von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen mit rund 2200 MitarbeiterInnen in Österreich. Im Zuge der Pensionierung des derzeitigen Rektors wird im Laufe des Jahres 2008 ein/e Nachfolger/in gesucht:

Rektorin/Rektor

Die Leitung des Diakoniewerks befindet sich in Gallneukirchen, 12 km nördlich von Linz, Oberösterreich.

Die Aufgabenstellung beinhaltet die Führung des Unternehmens gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere auch die Verantwortung für die theologisch-diakonische Ausrichtung und die Vertretung nach innen und außen. Die Vorstandsposition umfasst außerdem Managementaufgaben im Gesamtunternehmen.

Anforderungen

- Evangelische/r Theologin/Theologe.
- Managementenerfahrung in der Leitung von kirchlichen, gemeinnützigen oder sonstigen Einrichtungen.
- Kompetenz und praktische Erfahrung in einem sozial-diakonischen Aufgabenfeld wie beispielsweise Behindertenhilfe, Altenhilfe, Krankenhäuser, ... ist erwünscht.
- Identifikation mit dem Leitbild und dem Auftrag des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen.
- Hohe soziale Kompetenz und Freude am Gestalten.

Sehr gerne informiert Sie der von uns beauftragte Berater Motiv Personal Consulting, Mag. Franz Auinger vertraulich über die Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen. Nehmen Sie bitte Kontakt mit ihm auf und/oder senden Sie aussagekräftige Unterlagen an: **Motiv Personal Consulting GmbH, Dorfweg 2, 4052 Ansfelden, Tel. (07229) 51710-0, office@motiv.cc, www.motiv.cc**

175. Zl. SA 500/2007

Winterurlaubsseelsorge 2007/2008

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 16. 12. 2007 bis 24. 2. 2008

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 2008

Jenbach
Pertisau vom 16. 12. 2007 bis 6. 1. 2008

Superintendentenz Steiermark

Ramsau von Dezember 2007 bis Feber 2008

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

176. Zl. KB 06; 2827/2007 vom 18. September 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2007	2006
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	1,464.163,65	1,426.155,04
Kärnten	1,771.685,07	1,702.574,85
Niederösterreich	1,693.875,37	1,576.305,12
Oberösterreich	2,396.108,08	2,406.695,77
Salzburg-Tirol	1,602.844,14	1,523.708,25
Steiermark	2,083.117,14	2,100.653,94
Wien	3,338.258,40	3,377.096,35
	14,350.051,85	14,113.189,32

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
1,68% (14,113.189,32)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
4,59% (13,720.419,73)

177. Zl. P 2311; 2853/2007 vom 19. September 2007

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Insa Rößler

Mag. Insa Rößler wurde am 16. September 2007 in der Evangelischen Kirche in Steyr durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner und Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Christine Todter ins Ehrenamt ordiniert.

178. Zl. P 2114; 2854/2007 vom 19. September 2007

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Helga Fiala

Mag. Helga Fiala wurde am 16. September 2007 in der Evangelischen Kirche in Steyr durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner und Pfarrerin im Ehrenamt Mag. Christine Todter ins Ehrenamt ordiniert.

179. Zl. P 2306; 2732/2007 vom 31. August 2007

Bestellung von Dr. Uwe Kühneweg zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing

Dr. Uwe Kühneweg wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis zum 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

180. Zl. P 2045; 2758/2007 vom 5. September 2007

Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer der Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß Artikel 23 KV zum Pfarrer der Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

181. Zl. P 1879; 2765/2007 vom 10. September 2007

Bestellung von Mag. Markus Lintner zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Markus Lintner wurde gemäß § 22 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

182. Zl. GD 406; 2753/2007 vom 5. September 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Haid, Adalbert-Stifter-Straße 15, 4053 Haid, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.haid@aon.at

183. Zl. IM 02; 2761/2007 vom 6. September 2007

Änderung der Anschrift der Diakonie Österreich

Die neue Anschrift der Diakonie Österreich lautet:

**Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13
1090 Wien**

Die Telefon- bzw. Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse lauten wie bisher:

Tel.: (01) 409 80 01
Fax: (01) 409 80 01 DW 20
E-Mail: diakonie@diakonie.at

184. Zl. VER 26; 2762/2007 vom 6. September 2007

Änderung der Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien und Österreich

Die neue Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich und Wien lautet:

Evangelische Hochschulgemeinde Wien
1090 Wien, Schwarzspanierstraße 13
Tel./Fax: (01) 405 72 52

Die neue Anschrift der Evangelischen Hochschulgemeinde Österreich lautet:

Evangelische Hochschulgemeinde Österreich
1090 Wien, Schwarzspanierstraße 13
Tel./Fax: (01) 405 72 52

185. Zl. VER 20; 2766/2007 vom 10. September 2007

Änderung der Adresse des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission — EAWM

Die neue Adresse des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission lautet:

**Evangelischer Arbeitskreis
für Weltmission — EAWM
1040 Wien, Möllwaldplatz 5/3**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

186. Zl. HB 07; 2945/2007 vom 20. September 2007

Bestellung von Mag. Andrea Hofacker zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Mag. Andrea Hofacker wurde gemäß § 22 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn gewählt und mit Wirkung 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

187. Zl. HB 01; 2944/2007 vom 20. September 2007

E-Mail-Adresse des Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. gibt nachstehende E-Mail-Adresse bekannt:

Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
E-Mail: lsi-hennefeld@evang.at

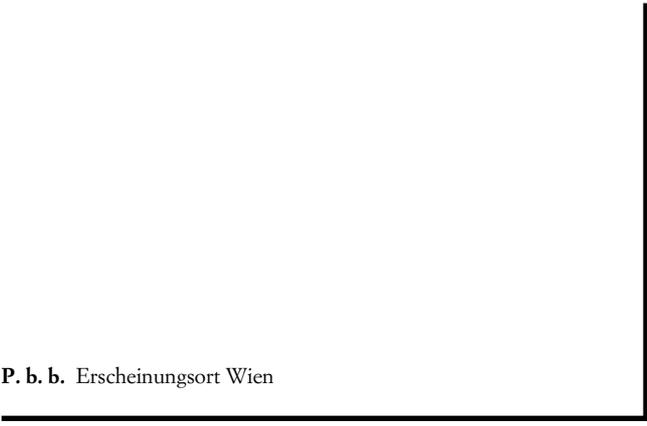
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 30. Oktober 2007

10. Stück

188. Kollektenaufwurf für das Reformationsfest am 26. Oktober 2007
 189. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich
 190. Auf dem Weg der Umkehr — Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis in Österreich
 191. Ordination von Mag. Elisabeth Kluge
 192. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 193. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 194. Urlaubsseelsorge 2008 (Sommer) in Österreich
 195. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis September 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 196. Verordnung zum Lektorendienst (zu ABl. Nr. 256/2005)
 197. Sakramentskurs 2008
 198. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Klagenfurt-Ost
 199. Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
 200. Bestellung von Mag. Ursula Arnold zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
 201. Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
 202. Bestellung von Mag. Julia Moffat zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
 203. Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 204. Predigttexte Kirchenjahr 2007/2008
 205. Änderung der Anschrift der Aktion „Brot für Hungernde“
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

188. Zl. Kol 08; 3018/2007 vom 26. September 2007

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest am 26. Oktober 2007

Die Kollekte des Reformationsfestes wird in jedem Jahr für ein Projekt erbeten, das der jeweilige Gustav-Adolf-Zweigverein vorschlägt.

Heuer erbitten wir Ihre Gabe für zwei niederösterreichische Gemeinden:

Die Gemeinde St. Ägyd am Neuwald hatte Raumbedarf für die wachsende Gemeinde im Bereich Traisen, dem Sitz des Pfarramtes. Darum wurde dort die Kirche ansprechend umgestaltet und ein passender Gemeinderaum für die Kinder-, Konfirmanden- und Gemeindeveranstaltungen angebaut.

Die zahlenmäßig größte Gemeinde Niederösterreichs, Mödling, hatte für größere Gemeindeveranstaltungen einen geeigneten Raum zur Verfügung. Ein Teil des ehemaligen Pfarrergartens wurde nun zum Bau des „Lichthauses“ verwendet. Dieser ansehnliche Bau fügt sich gut in das Ensemble ein und hilft der Gemeinde, die vielen gemeindlichen und diözesanen Veranstaltungen zu beherbergen.

Noch plagen Schulden die beiden Gemeinden und darum bitten wir um Ihre Mithilfe.

Ein herzliches Dankeschön allen Gebern, deren Gabe Gott segnen möge.

189. Zl. RU 06; 3242/2007 vom 17. Oktober 2007

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich ist zum 1. April 2008 neu zu besetzen. In Bezug auf diese wichtige, schöne und herausfordernde Aufgabe weisen wir im Folgenden auf die geltenden Bestimmungen hin:

1. Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere:

a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,

b) die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,

c) die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch Inspektion des Religionsunterrichtes,

d) die Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,

e) Gespräche mit Eltern,

f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktorinnen und Direktoren und mit den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften,

g) enge Fühlungnahme mit den zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern und Presbyterien,

h) Teilnahme an den landeskirchlichen Konferenzen der Fachinspektorinnen und Fachinspektoren.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

— Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.

— Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.

— Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.

— Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.

2. Zur Bewältigung dieser Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf sieben Wochenstunden.

3. Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht an Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden,

— die Magister/Magistra der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind

— oder Religionslehrerinnen und Religionslehrer die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind

— und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen. Dabei ist insbesondere Erfahrung im Pflichtschulbereich erwünscht.

4. Dienstsitz des Fachinspektors/der Fachinspektorin ist die Evangelische Superintendentur Linz.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.

6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für ReligionslehrerInnen, die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Hearing einladen.

7. Bewerbungen sind bis zum 20. November 2007 an die Evangelische Superintendentur A. B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte stehen FI Mag. Klaus Schacht und SI Dr. Gerold Lehner zur Verfügung.

190. Zl. A 57; 3138/2007 vom 9. Oktober 2007

Auf dem Weg der Umkehr — Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis in Österreich

Im Jahr 2008 jährt sich zum 10. Mal die Verabschiedung der Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Diese Erklärung hat auf Grund ihrer Kürze und Prägnanz hohe Beachtung in der Ökumene und bei unseren jüdischen Dialogpartnern gefunden. Ihre Anregungen sind in Ansätzen im Leben unserer Kirchen umgesetzt (Diözesanbeauftragte für christlich-jüdische Zusammenarbeit u. a.). Zehn Jahre später kann eine erste Bilanz gezogen werden. Welche Anstrengungen braucht es in unseren Kirchen, damit im kirchlichen Leben deutlicher wird, dass das Judentum die Wurzel ist, die die Kirche Jesu Christi trägt? Wie können wir sichtbarer machen, dass das Christentum in enger Verbindung mit dem Judentum steht, ohne es vereinnahmen zu wollen?

Im Jahr 2008 gedenken wir des 70. Jahrestages des Anschlusses Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland und des Novemberpogroms gegen Juden und jüdische Einrichtungen in unserem Land. Die Erinnerung an dieses dunkle Kapitel unserer Geschichte bleibt für unsere Kirchen auch in Zukunft ein wichtiger Auftrag.

Vor 60 Jahren wurde der Staat Israel gegründet. Was für die einen eine sichere Zuflucht brachte, führte für andere zu Vertreibung und Entwurzelung. Der erhoffte Friede für alle Völker in der Region des Nahen Ostens konnte bis heute nicht erreicht werden. Welchen Beitrag können wir leisten, um die Kräfte, die sich für Verständigung und Versöhnung einsetzen, zu stärken? Als Kirchen unterstützen wir besonders unsere christlichen Geschwister in Palästina, die sich seit Jahren als Brückenbauer zwischen den Völkern und Religionen betätigen.

Ebenfalls vor 60 Jahren formulierte die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam: „Der Antisemitismus ist eine Sünde gegen Gott und Menschen.“ Welchen Beitrag leisten Gemeinden, Einrichtungen und Mitglieder unserer Kirchen gegenüber dem immer wieder aufflammenden Rassismus und Antisemitismus?

Auch die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich hat sich im Rahmen der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa in den Jahren 1993 bis 1998 mit der Frage Kirche und Israel und dem Dialog zwischen Juden und Christen intensiv befasst und in einigen Dokumenten dazu Stellung genommen.

Wir rufen alle evangelischen Christen und Christinnen auf, in Gebeten, Gottesdiensten und Veranstaltungen diese Anliegen im Jahr 2008 besonders zu unterstützen.

An diesem Schwerpunktjahr beteiligen sich die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B. und die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich.

191. Zl. P 2223; 3169/2007 vom 10. Oktober 2007

Ordination von Mag. Elisabeth Kluge

Mag. Elisabeth Kluge wurde am 6. Oktober 2007 in der Römisch-katholischen Kirche Am Schüttauplatz, Kaiserwäldchen durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Senior Mag. Michael Wolf und Pfarrer i. R. Werner Kluge ordiniert.

192. Zl. P 2281; 3001/2007 vom 25. September 2007

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Tanja Sielemann hat am 24. September 2007 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

193. Zl. P 2219; 3002/2007 vom 25. September 2007

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Lasse Collmann hat am 24. September 2007 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

194. Zl. 500/2007

Urlaubsseelsorge 2008 (Sommer) in Österreich

Burgenland

- B** Bad Tatzmannsdorf Juli und August
- B** Neusiedl am See und Gols Juli und August
- B** Rust/Neusiedler See Juli und August
- Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf Juli und August

Kärnten

- B** Afritz/Feld am See Juli und August
- B** Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli und August
- B** Gmünd und Fischertratten Juli oder August
- B** Hermagor und Watschig/
Pressegger See Juli und August
- Krumpendorf und Pörtschach Juli und August
- B** Maria Wörth Juli oder August
- Klopein Juli und August
- B** Millstatt Juli und August
- B** Obervellach und Mallnitz Juli und August
- B** Ossiach und Tschöran Juli und August
- B** Techendorf Juni bis September
- Velden und Moosburg Juli und August
- Weißbriach Juli oder August

Niederösterreich

- B** Baden bei Wien Juli und August
- Mitterbach am Erlaufsee August

Oberösterreich

- Attersee Juli und August
- B** Gmunden Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August
- B** Scharnstein Juli
- St. Wolfgang Juli bis September

Osttirol

- B** Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

- Ehrwald und Reutte Juli oder August
- Medraz und Neustift Mitte Juli bis Ende August
- B** Jenbach und Umgebung Juli und August
- Kitzbühel Juli und August
- B** Kufstein Juli und August
- Mayerhofen und Fügen Juli oder August
- Pertisau Juli und August
- Seefeld und Telfs Juli und August
- B** Wildschönau/Wörgl Juli und August

Salzburg

- B** Badgastein und Bad Hofgastein Mitte Juni bis Mitte September
- Lofer Juli und August
- B** Mittersill Juli und August
- Wagrain und Werfenweng Juli und August
- Zell am See Juli und August

Steiermark

- Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
- B** Bad Radkersburg Juli und August
- Ramsau Juli und August

Vorarlberg

- Bregenz Juli und August
- Feldkirch Juli oder August
- Schruns und Gaschurn Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

195. Zl. KB 06; 3168/2007 vom 10. Oktober 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	1,649.956,—	1,576.378,38
Kärnten	1,936.354,37	1,880.593,30
Niederösterreich	1,768.378,65	1,647.918,12
Oberösterreich	2,627.796,40	2,570.723,05
Salzburg-Tirol	1,682.724,24	1,579.174,57
Steiermark	2,183.847,56	2,222.671,65
Wien	3,541.935,05	3,589.413,10
	15,390.992,27	15,066.872,17
Steigerung 2007 gegenüber 2006:	2,15% (15,066.872,17)	
Steigerung 2007 gegenüber 2005:	4,62% (14,710.970,74)	

196. Zl. S 15; 3252/2007 vom 18. Oktober 2007

Verordnung zum Lektorendienst (zu ABl. Nr. 256/2005)

Auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates A. B. vom 9. Oktober 2007 wird Punkt (15) der Verordnung zum Lektorendienst um eine lit. d) ergänzt:

„d) Auf Antrag der jeweils zuständigen kirchlichen Dienststelle kann der Oberkirchenrat A. B. in begründeten Fällen, wie Vorbildung oder Bewährung in der bisherigen Tätigkeit, von der Erfüllung einzelner genannter Voraussetzungen Dispens erteilen.“

197. Zl. S 15; 3266/2007 vom 19. Oktober 2007

Sakramentskurs 2008

Ein Sakramentskurs für jene, die die Voraussetzungen erfüllen, wird vom 4. bis 6. April 2008 im Bildungshaus St. Bernhard in Wiener Neustadt, Neuklostergasse 1, abgehalten werden.

Anmeldungen bitte ab sofort an Pfarrer Univ.-Prof. Dr. Ernst Hofhansl, 2620 Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, E-Mail: pfarrer@evang-neunkirchen.at, Handy: 0699-188 77 311.

198. Zl. GD 197 a; 3081/2007 vom 2. Oktober 2007

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Klagenfurt-Ost

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Klagenfurt-Ost vom 19. Juni 2007 auf Änderung der Bezeichnung in „Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B.

Klagenfurt-Christuskirche“ hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in seiner Sitzung am 3. Juli 2007 zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass die Anzeige am 27. September 2007 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Änderung der Bezeichnung rechtswirksam geworden.

199. Zl. P 1725; 2982/2007 vom 24. September 2007

Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Mag. Renate Sauer wurde gemäß § 24 OdtA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

200. Zl. P 1768; 3005/2007 vom 25. September 2007

Bestellung von Mag. Ursula Arnold zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. Ursula Arnold wurde gemäß § 24 Abs. 1 OdtA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

201. Zl. P 2309; 3078/2007 vom 2. Oktober 2007

Bestellung von Mag. Anja Steinke zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Mag. Anja Steinke wurde gemäß § 31 OdtA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West als Karenzvertretung von Pfarrerin Mag. Margit Geley zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

202. Zl. P 2091; 3223/2007 vom 16. Oktober 2007

Bestellung von Mag. Julia Moffat zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Mag. Julia Moffat wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2007 in diesem Amt bestätigt.

203. Zl. P 2144; 2461/2007 vom 20. Juli 2007

Zuteilung von Mag. Iris Haidvogel als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Iris Haidvogel wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. November 2007 Lehrpfarrer Mag. Werner Geißelbrecht als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

204. Zl. A 40; 3058/2007 vom 1. Oktober 2007

Predigttexte Kirchenjahr 2007/2008

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 2. Dezember 2007, die Reihe VI. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel. (02635) 624 67, Fax: DW 14, Handy: 0699-188 77 311, E-Mail: pfarrer@evang-neunkirchen.at.

205. Zl. FR 01; 3113/2007 vom 5. Oktober 2007

Änderung der Anschrift der Aktion „Brot für Hungernde“

Die neue Anschrift der Aktion „Brot für Hungernde“ lautet:

**Aktion „Brot für Hungernde“
1180 Wien, Blumengasse 4/6**

Die Telefon- bzw. Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse lauten wie bisher:

Tel./Fax: (01) 405 76 31
E-Mail: brot.projekte@evang.at



Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

schreibt die Besetzung der leitenden Position im Kirchenamt A.B.

**„Kirchenrat/Kirchenrätin
für wirtschaftliche Angelegenheiten“**

aus. Bewerber/Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Bewerbungsunterlagen an das Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, bis **14. 11. 2007** einlangend, zu senden. Kennwort „Kirchenrat/Kirchenrätin“.

Bewerbungsvoraussetzungen sind: Ausbildung in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen und einschlägige Berufserfahrung.

Für weitere Informationen zur Ausschreibung steht Herr Mag. Klaus Köglberger, Oberkirchenrat A. B., T: 0699/18877015, E-Mail: k.koeglberger@evang.at, zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Hertha WESENER

geborene Stühlinger, Witwe von Pfarrer i. R. Hofrat Prof. Dr. Paul Wesener, am Samstag, dem 15. September 2007, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 612; 3096/2007 vom 3. Oktober 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Ingeborg JAHN

geborene Klima, geboren am 17. Feber 1922, Witwe von Senior i. R. Pfarrer Mag. Alfred Jahn, am Freitag, dem 5. Oktober 2007, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 774; 3133/2007 vom 8. Oktober 2007.)

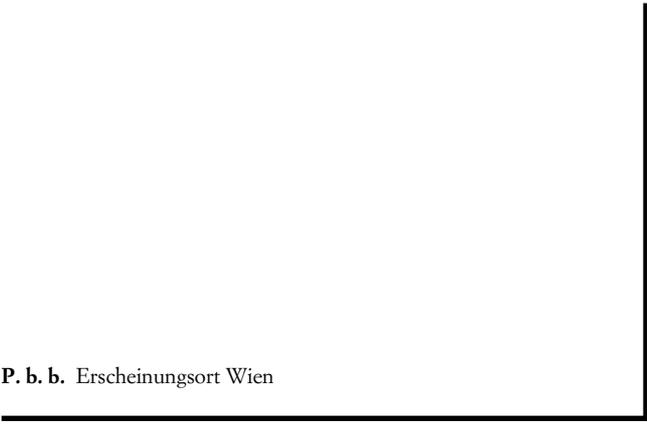
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. Dezember 2007

11. Stück

206. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2008
207. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007
208. Stadtdiakonie Wien: Ordnung
209. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am Sonntag, 11. November 2007
210. Kollektenaufruf für den 2. Advent 2007, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
211. Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung
212. Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2008 — Budgetprovisorium
213. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
214. Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht
215. Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Christ/innen und Muslim/innen
216. Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Aufruf zu Respekt und Besonnenheit
217. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2008
218. Walter Gösele — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat
219. Haushalt der Kirche A. B. 2008 — Budgetprovisorium
220. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz
221. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
222. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol
- Motivenberichte
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

206. Zl. G 16; 3573/2007 vom 19. November 2007

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2008

- Nach Vorgesprächen mit den Vertretungen der MitarbeiterInnen,
- nach Beratungen im Oberkirchenrat A. u. H. B.
- und in den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 werden gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 **alle kirchlichen Stellen**, welche Dienstgeber von der Dienstordnung 2003 unterstellten DienstnehmerInnen sind, **davon informiert, dass die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2008 in Höhe von 1,9% für die IST-Gehälter und 2,1% für die SOLL-Gehälter in Aussicht genommen sind.**

Stellungnahmen zu diesen Beratungsergebnissen werden erbeten; sie müssen **bis spätestens 18. Jänner 2008** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. eintreffen.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

207. Zl. JG 03; 2180/2007 vom 20. November 2007

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 169)

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

Novelle 2007

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend Österreich hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ im Sinne dieser Ordnung ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Die Evangelische Jugend Österreich regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend Österreich gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden (Gemeindeebene),
2. den Superintendenten A. B. (Diözesanebene),
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises auf die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche H. B. und, sofern erforderlich, eines weiteren unterscheidenden Begriffes.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Organe der Evangelischen Jugend Österreich und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendenten A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.)

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend Österreich sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den Gliederungen mit deren Arbeitszweigen und sonstigen Einrichtungen erfasst sind.

§ 5 Die Organe der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden der Gemeindejugendrat (GJR) und, wenn sie eingerichtet ist, die Gemeindejugendleitung (GJL);
2. in Gliederungen nach Superintendenten der Diözesanjugendrat (DJR) und die Diözesanjugendleitung (DJL);
3. in der Reformierten Kirche der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
4. für die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche) (a) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich (JURÖ), die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich; (b) für die Führung der Burg Finstergrün der Aufsichtsrat und der Burgrat.

(2) Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organe sind die in den Gliederungen der Evangelischen Jugend haupt- oder nebenamtlich angestellten bzw. tätigen Personen nicht wählbar.

§ 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe nach § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 beträgt drei Jahre, für die Organe der Burg Finstergrün sechs Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für eine Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen von bis zu drei Personen in die Organe der Evangelischen Jugend Österreich sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nur, wenn die Kooptierung für die gesamte Funktionsperiode wirksam sein soll. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der Evangelischen Jugend Österreich ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender

bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

GEMEINDEEBENE

§ 8 Der Gemeindejugendrat

(1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Gruppen und Kreise, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und deren Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind, sofern sie im Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommen;
2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
3. die bzw. der mit Jugendangelegenheiten befasste geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.

(2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.

(3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er bzw. sie sich für die Mitarbeit in einem Gremium entscheiden.

(4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Ihm obliegt:

1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;
2. die Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; es steht dem GJR frei, diese oder Teile dieser Aufgaben einem Leitungsausschuss (GJL) zu übertragen.
3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben;
4. in der Evangelischen Kirche A. B.: Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.

(6) Beschlüsse des GJR sind dem jeweiligen Presbyterium mitzuteilen; ebenso die gemäß Abs. 5 Z. 1 und 4 Gewählten der DJL und, in der Evangelischen Kirche H. B., der Jugendleitung H. B.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der DJL bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die diese Meldung an die zuständige Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

DIÖZESANEBENE

§ 9 Der Diözesanjugendrat

(1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;
2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent;

sowie mit beratender Stimme

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendenzen, vom Superintendentialausschuss entsendet;
4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenzen.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Superintendenzen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Superintendenzen;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in kann für die Dauer der Funktionsperiode der betreffende GJR ein weiteres Mitglied wählen und entsenden;
3. die Wahl der Diözesanjugendleitung;
4. die Wahl und Abberufung von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
5. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;
6. die Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten bzw. der Wiederwahl oder Wiederbestellung im Falle einer Verlängerung der Amtsperiode;
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von

Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Sofern dies nicht von der DJL wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 20 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(5) Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6, 8, 9, 10 und 11 sowie der Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen; ebenso sind die Namen der gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen dem Superintendentialausschuss und der Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich bekannt zu geben.

(7) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gewählten Mitglieder der DJL,
4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;
5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und

sowie mit beratender Stimme:

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendenz;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder des DJR.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

§ 11 Aufgaben der Diözesanjugendleitung

(1) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;

4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
5. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern der DJL.

(2) Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

EVANGELISCHE KIRCHE H. B.

§ 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte H. B.;

ferner mit beratender Stimme

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode H. B.,
5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;
3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den Jugendrat H. B.;
5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich, sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;
9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;
10. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
13. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 10 bis 13 sowie der Abschluss, die Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des Jugendrates H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen; die Namen der gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten sind dem Oberkirchenrat H. B. und der JULÖ bekannt zu geben.

(5) Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der Jugendrat H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung H.B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder

sowie mit beratender Stimme:

4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
7. bis zu drei kooptierten Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

LANDESKIRCHE

§ 14 Der Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Dem Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen oder Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen,
3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B., bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.;
5. die Jugendreferentinnen bzw. -referenten der Evangelischen Jugend Österreich,

mit beratender Stimme:

6. ein vom Oberkirchenrat A. und H. B. entsandtes Mitglied,
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,
8. ein Mitglied des Burgrates,
9. die Geschäftsführung,
10. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger bzw. keine Amtsträgerin gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in kann für die laufende Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem JURÖ obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese Aufgaben; ausgenommen sind Bereiche, welche die Burg Finstergrün betreffen und deren Organen zugewiesen sind;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
3. die Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich und der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
 7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
 8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
 9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
 10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
 11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;
 12. Anträge auf Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich.
- (4) Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich
1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8 bis 12,
 2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der Evangelischen Jugend Österreich verbindlich sein sollen,
 3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.
- (5) Gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.
- (6) Alle Beschlüsse des JURÖ einschließlich der Namen der Gewählten sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.
- (7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 15 Die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich

- (1) Der Jugendleitung (JULÖ) gehören an:
1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende/r und deren bzw. dessen Stellvertreter,
 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 3. zwei aus dem Kreis der Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 4. ein/e Vertreterin bzw. Vertreter des Jugendrates H. B.,
mit beratender Stimme:
 5. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Oberkirchenrates A. und H. B.,
 6. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hochschulgemeinde in Österreich,
 7. die Bundesgeschäftsführung.
- (2) Die JULÖ leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche

A. und H. B. in Österreich (Landeskirche), behält die Gesamtverantwortung und die Eigentümerfunktion für die Burg Finstergrün, kann aber die Leitung und Führung der Burg Finstergrün an den Burgrat auf Dauer delegieren. Eine Rücknahme der Delegation ist nach Anhörung des Burgrates und des Aufsichtsrates durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Entsprechend den Beschlüssen des JURÖ ist die JULÖ für die Vertretung nach außen zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Die Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich

- (1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:
1. der/die BundesgeschäftsführerInnen,
 2. der/die JugendpfarrerInnen und
 3. der/die JugendreferentInnen für Österreich.
- (2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben.
- (3) Der/die BundesgeschäftsführerIn ist als leitende/r Angestellte/r haupt- oder nebenamtlich tätig und muss entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. und H. B.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

BURG FINSTERGRÜN

§ 17 Der Aufsichtsrat

- (1) Die Burg Finstergrün ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend Österreich. Für die Aufsicht in allen Angelegenheiten der Burg Finstergrün wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
- (2) Dem Aufsichtsrat der Burg Finstergrün gehören an:
1. drei von den Synodalausschüssen entsandte Vertreter/innen;
 2. zwei vom JURÖ entsandte Vertreter/innen, davon eine/r aus der Mitte des Jugendrates;
mit beratender Stimme:
 3. der geschäftsführende Burgrat/die geschäftsführende Burgrätin;

4. ein weiteres Mitglied des Burgrates.

(3) Dem Aufsichtsrat Burg Finstergrün obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Freizeitheimes Burg Finstergrün;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der Mitglieder;
3. die Bestellung des geschäftsführenden Burgrates/der geschäftsführenden Burgrätin, nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Burgrat;
4. die Wahl zweier weiterer Mitglieder des Burgrates;
5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, der die gesamte Gebarung der Burg Finstergrün zu prüfen hat;
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die einzelnen Bereiche der Burg Finstergrün;
7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung für die Burg Finstergrün zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
10. die Beschlussfassung über die Beratung betreffend den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über einen mittelfristigen Instandhaltungsplan für die Burg Finstergrün.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8, 9, 11 erforderlich.

(6) Der Aufsichtsrat berichtet mindestens einmal jährlich dem JURÖ.

(7) Gewählte Vertreter/innen müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

(8) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen; die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6, 8, 9, 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 18 Der Burgrat

(1) Dem Burgrat gehören an:

1. der geschäftsführende Burgrat/die geschäftsführende Burgrätin;
2. zwei vom Aufsichtsrat gewählte ehrenamtliche Burgrät/innen;

mit beratender Stimme:

3. bis zu zwei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Burgrat ist für die Leitung und Führung der Burg Finstergrün gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, seiner Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates verantwortlich, wenn und insofern sie von der JULÖ dem Burgrat übertragen wurde.

(3) Protokolle des Burgrates sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Über alle Angelegenheiten ist dem Aufsichtsrat aber auch dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzender auf Verlangen Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 19 Geschäftsführende Burgrätin, Geschäftsführender Burgrat

(1) Der geschäftsführende Burgrat bzw. die geschäftsführende Burgrätin führt die laufenden Geschäfte der Burg Finstergrün innerhalb des Aufgabenbereiches des Burgrates. Er bzw. sie ist für die Vorbereitung der Arbeit des Burgrates und für die Planung aller kurz-, mittel- und langfristigen Geschäftsvorgänge verantwortlich.

(2) Der bzw. die geschäftsführende Burgrat/Burgrätin berichtet laufend dem Burgrat, der sich die Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge vorbehalten kann.

(3) Die Geschäftsordnung des Burgrates hat den Aufgabenbereich des/der geschäftsführenden Burgrates/Burgrätin näher zu regeln.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 20 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich und die Gremien der Burg Finstergrün können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der/die Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich und die Gremien der Burg Finstergrün eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Arbeit sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend Österreich

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des GJR gemäß Art. 20 Kirchenverfassung bestellt und abberufen.

(3) In den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich im Bereich von Superintendentenzen bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der DJL oder der Diözesanjugendgeschäftsführung, bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der Evangelischen Jugend Österreich. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 22 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der Evangelischen Jugend Österreich. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

§ 23 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem zuständigen Gremium vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich obliegt gemäß Art. 113 KV den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 24 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der Evangelischen Jugend Österreich oder auf Grund von Anträgen an die General-synode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Evangelischen Jugend Österreich einzuladen und beizuziehen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

(2) Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind, im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(3) Für Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, deren Stellen nach dieser Ordnung befristet sind, begann bzw. beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

208. Zl. IM 03 a; 3585/2007 vom 20. November 2007

Stadtdiakonie Wien: Ordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 11. September 2007 mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

Ordnung der Stadtdiakonie Wien

Präambel

Die bisherige „Diakonie Wien“ ist seit 8. September 1999 ein Werk der Evangelischen Kirche und ist seit diesem Tag gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes.

Mit der vorliegenden Ordnung gibt sich das bisherige Werk „Diakonie Wien“ den neuen Namen „Stadtdiakonie Wien“ und legt gleichzeitig die gemäß Artikel 69 ff der neuen Kirchenverfassung zu genehmigende neue Ordnung vor.

Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadtdiakonie Wien unterstützt die Evangelischen Gemeinden der Superintendentenz bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Sie nimmt solche Aufgaben selbst in der Superintendentenz wahr, vor allem durch Bereitstellung, Gründung und Führung dazu erforderlicher diakonischer Einrichtungen.

2. Als diakonische Einrichtungen werden vorerst das Evangelische Sozialzentrum Wien und „s'Häferl“ geführt. Die Gründung und Führung weiterer Einrichtungen ist anzustreben.

3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Stadtdiakonie Wien mit anderen Rechtsträgern, die entsprechend der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich bestehen, zusammenarbeiten.

§ 2 Mittel zur Erreichung der Aufgaben

1. Beiträge der Gemeinden und der Superintendentur.

2. Erträge aus der Arbeit der Einrichtungen.

3. **Beiträge der Förderer und Unterstützer, Beiträge aus Sammlungen oder Beiträge des informellen Freundeskreises (§ 7 dieser Ordnung).**

4. Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und öffentlicher Einrichtungen.

5. Freiwillige und letztwillige Zuwendungen.

6. Zuwendungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Wiener Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestel-

lungen möglich sind. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche und diakonische, wirtschaftliche und rechtliche sowie theologische und seelsorgerliche Kompetenz zu achten.

2. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich jedenfalls zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, das dem Vorstand **von Amts wegen, aber ohne Stimmrecht angehört und der Geschäftsführer, der an Vorstandssitzungen teilnimmt, zu Beratungen einzuladen ist, allerdings von der Beschlussfassung des Vorstandes ausgeschlossen ist.**

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Evangelischen Kirche angehören und ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien und deren Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem Wiener Superintendentialausschuss einen Vorschlag für die Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß Z. 1 berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

9. Der Vorstand legt die Form und den Verfasser der Niederschrift über die Sitzungen fest.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien,

2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die vom Geschäftsführer erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse,

3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann,

4. die Verwaltung des Vermögens, **insbesondere auch die Beschlussfassung und vorherige Genehmigung aller von der Geschäftsführung vorzulegenden Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Eurofünftausend) überschreiten.**

5. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in § 1 Z. 2 genannten Einrichtungen und Gesellschaften,

6. die Bestellung der Geschäftsführung der Stadtdiakonie Wien sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Stadtdiakonie Wien eingerichtet werden,

7. die Anstellung bzw. Bestellung der Mitarbeiter der einzelnen Einrichtungen,

8. die Entsendung der Vertreter in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und des Vertreters und Stellvertreters in die Superintendentialversammlung,

9. die regelmäßige Berichterstattung an die Superintendentialversammlung,

10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses bedarf,

11. **im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführung** die Vertretung der Stadtdiakonie Wien nach außen durch den Vorsitzenden **oder seinen** Stellvertreter.

Im Falle notwendiger Unterfertigungen sind für den Vorstand der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§ 5 Die Geschäftsführung

1. Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Stadtdiakonie Wien erfolgt durch den Geschäftsführer. Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des Wiener Superintendentialausschusses einen Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen.

2. Zum Geschäftsführer bzw. zu dessen Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die erforderliche kaufmännische, organisatorische sowie soziale Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende einschlägige Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören.

3. Der Abschluss eines **Geschäftsführer-Anstellungsvertrages erfolgt durch den Vorstand.**

4. Der Geschäftsführer leitet die Arbeit der Stadtdiakonie Wien **nach innen und nach außen, ist alleine zeichnungsberechtigt in allen finanziellen Angelegenheiten und für alle Rechtsgeschäfte** und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben die Vertretung wahr. Er sorgt für wirtschaftliche Stabilität und effizientes Kostenmanagement der Stadtdiakonie Wien sowie die reibungslose Abwicklung der finanziellen Vorgänge, die Vorlage des Jahresabschlusses und des Budgets im Vorstand. **Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von EUR 5000,— (Eurofünftausend) überschreiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.**

5. Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der kirchlichen Verfahrensordnung.

§ 6 Wirtschaftsprüfung

1. Vom Vorstand wird ein Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, und Gewinn und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

2. Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand, dem Superintendentialausschuss A. B. Wien, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich zu übermitteln.

§ 7 Freundeskreis

1. Zur Unterstützung der Stadtdiakonie Wien und ihrer Tätigkeit kann ein **informeller** Freundeskreis gebildet werden, dem physische und juristische Personen angehören können.

2. Dem Freundeskreis ergehen regelmäßige Informationen über die Tätigkeit der Stadtdiakonie Wien sowie Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen. Dazu werden Printmedien und/oder zeitgemäße Informationstechnologien herangezogen.

3. Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für den Freundeskreis vorsehen.

§ 8 Änderungen der Ordnung und Auflösung der Stadtdiakonie Wien

1. Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien nach Zustimmung

des Wiener Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

2. Die Auflösung der Stadtdiakonie Wien erfolgt über Antrag der Wiener Superintendentialversammlung **oder** des Vorstandes der Stadtdiakonie Wien **oder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.** durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien und der Evangelischen Kirche H. B. zu, die es für diakonische Zwecke zu verwenden haben.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

209. Zl. Kol 28: 3403/2007 vom 8. November 2007

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am Sonntag, 11. November 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarnerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2006. Mit Ihrer Hilfe konnte 2007 evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden.

Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie Vikare/Vikarinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Ersttalars unterstützt. Die bereits laufenden Projekte in Rumänien wurden weitergeführt.

Aus der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbarkirchen im Osten und Südosten Europas unterstützt (Rumänien, Serbien, Slowakei, Ungarn). Unsere besondere Hilfe gilt der Tochtergemeinde Saku der Evang.-Luth. Gemeinde in Hageri (Estland): Bau einer Kirche.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

Weitere Informationen:

Estland:

<http://www.mlb-zentrale.de/pages/show1.php?id=ft>
2007-05-29-2313

http://www.mlb-zentrale.de/pages/proj_est.php

Martin-Luther-Bund:

<http://www.mlb-zentrale.de/pages/wir.php>

210. Zl. Kol 16; 3360/2007 vom 5. November 2007

Kollektenaufruf für den 2. Advent 2007, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir, auch dieses Jahr wieder, für das Evangelische Studentenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein wichtiges evangelisches Lebenszeichen im studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technische Ausstattung auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung!

Laufenden Renovierungsarbeiten, wie z. B. die derzeitige Sanierung der Dachterrassen, belasten überproportional den laufenden Haushalt. So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Mit herzlichen Wünschen für eine gesegnete Adventszeit,

Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Leiter des Wilhelm-Dantine-Hauses

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

211. Zl. LK 22; 3359/2007 vom 5. November 2007

Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

(Motivenbericht siehe Seite 170)

1. § 2 Subv-VO: In Ausführung des bisherigen § 5 Abs. 2 Subv-VO wird § 2 Abs. 1 aufgehoben. § 2 Abs. 1 a wird als Abs. 1 bezeichnet.

2. Auf Grund dieser Änderung lautet der neue § 5 Subv-VO:

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft. Mit diesem Tag verlieren die „Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.“, ABL. Nr. 27/1977, ihre Gültigkeit.

(2) aufgehoben.

(3) Mit 1. Jänner 2001 treten alle vom Oberkirchenrat generell oder speziell für Gemeinden, kirchliche Werke,

Einrichtungen, Vereine, Projekte und dgl. beschlossenen Subventionszusagen, Kostenübernahms- bzw. Kostenersatzerklärungen außer Kraft, sofern nicht bis dahin für den konkreten Zuschussempfänger eine generelle Regelung für die Basisfinanzierung getroffen worden ist.

212. Zl. LK 22; 3597/2007 vom 21. November 2007

Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2008 — Budgetprovisorium

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. November 2007 für 2008 ein **Budgetprovisorium** beschlossen. Dieses ist ab 1. Jänner 2008 bis zur Beschlussfassung eines endgültigen Budgets durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. wirksam.

Subventionen für Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. werden mit 90% akontiert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

213. Zl. KB 06; 3441/2007 vom 12. November 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2007	2006
Superintendenzen	Euro	
Burgenland	1,791.802,69	1,752.098,57
Kärnten	2,055.756,65	2,057.079,34
Niederösterreich	1,849.294,27	1,755.167,57
Oberösterreich	2,752.282,33	2,734.018,62
Salzburg-Tirol	1,755.180,93	1,645.792,22
Steiermark	2,294.545,52	2,333.834,85
Wien	3,757.678,77	3,793.055,28
	16,256.541,16	16,071.046,45

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
1,15% (16,071.046,45)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
3,63% (15,687.139,85)

214. Zl. PRÄS 02; 3378/2007 vom 6. November 2007

Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht

Fachinspektor Prof. Pfarrer Mag. Karl Schiefermair wurde auf der 3. Session der 13. Synode A. B. am 29. Oktober 2007 gemäß Art. 93 Abs. 1 KV zum weiteren geistlichen Oberkirchenrat A. B. mit Schwerpunkt Religionsunterricht gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

215. Zl. SYN 01; 3376/2007 vom 6. November 2007

Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Christ/innen und Muslim/innen

Stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene (Römer 12, 2).

Sich der Welt nicht anzugleichen, heißt heute: Den populistischen Versuchen, Konflikte zu schüren, widerstehen und sich nicht in die Angst hineinziehen lassen, die ein friedliches Zusammenleben verhindert. Ängste müssen ernst genommen werden. Gleichwohl ist es die christliche Aufgabe, Frieden zu stiften — durch Aufklärung, durch persönliche Begegnungen, durch Mediation bei Konflikten.

Die Forderung, dass islamische Länder mit Christ/innen ebenso umgehen müssen, ist berechtigt, aber sie kann keine Bedingung für unser Verhalten als Christen/innen und Europäer/innen sein. Nur die gelebte Religionsfreiheit und die zuerst im Vertrauen gereichte Hand werden auf Dauer überzeugen. Daher sollten die evangelischen Gemeinden initiativ auf Muslim/innen in ihrem Gemeindegebiet zugehen und sich um Verständigung bemühen. Es gibt keine Alternative zu Gespräch und verstehender Nachbarschaft.

Die wachsende Zahl von Muslim/innen in Österreich wirft nicht nur ethische, soziale, kulturelle und politische Fragen auf, sondern ist auch eine religiöse Herausforderung. Mehr denn je muss jeder Christ, jede Christin Rechenschaft vom eigenen Glauben geben können (1. Petrus 3, 15). Das setzt voraus, worauf die Kirchen der Reformation immer besonderen Wert gelegt haben: Bildung, Bildung in Bezug auf die eigene, aber ebenso Bildung in Bezug auf andere Religionen. Eine solche Bildung ist auch Voraussetzung für das Gespräch mit Muslim/innen.

Für eine Urteilsbildung bedarf es der Kenntnisse. Oberflächliche Vergleiche, aus dem Zusammenhang gerissene Sätze aus muslimischen Rechtsschulen oder aus dem Koran, das Vermischen von Grundfragen und historischen Entgleisungen — all das verzerrt die Auseinandersetzung. Wo mit der christlichen Tradition so umgegangen wird, muss das ebenso zurückgewiesen werden. Bildung als protestantisches Profil kann in der Begegnung mit Muslim/innen einen heilsamen Beitrag zur Versachlichung bringen.

Die Protestant/innen in Österreich kennen das Schicksal einer Minderheit. Sie waren lange Zeit Fremde im eigenen Land und können daher manches von dem verstehen, was eingewanderte Menschen muslimischen Glaubens hierzulande erfahren. „Ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid selbst Fremde gewesen“ (5. Mose 10, 19). Diese Haltung hat nichts mit naiver Blauäugigkeit zu tun. Wo Hass gepredigt wird, wo Verbrechen geschehen oder Terroranschläge vorbereitet werden, darf es keine Nachsicht geben. Es gehört aber zur protestantischen Überzeugung, dass die einzelnen Schuldigen dafür zur Verantwortung gezogen werden müssen und nicht die öffentliche Atmosphäre durch Pauschalverdächtigungen vergiftet werden darf.

In diesem Sinn regt die Synode die Einrichtung von Islambeauftragten in den sieben Diözesen an. Auch ersucht die Synode alle Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, den jetzt schon bestehenden interreligiösen Dialog zu würdigen und seine Verbreiterung und Vertiefung weiter zu fördern.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

Von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 30. Oktober 2007 mehrheitlich beschlossen.

216. Zl. SYN 01; 3377/2007 vom 6. November 2007

Wort der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Aufruf zu Respekt und Besonnenheit

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit (2. Timotheus 1, 7)

In unserer Gesellschaft ist derzeit eine Zunahme verschiedenster Spannungsfelder zu beobachten. Das Gefühl von Bedrohung und Angst sowie der Pegel der Aggressivität steigen an und machen oft vor gewaltsamen Formen der Konfliktaustragung kaum mehr Halt. Weil aber Gewalt stets in der Rede ihren Anfang nimmt, bitten wir um Prüfung, wo die eigene Wortwahl aggressiven, verhetzenden und diskriminierenden Tendenzen Vorschub leisten oder von anderen so verstanden werden kann.

Als Christinnen und Christen sind wir in einer weithin säkularen Welt zum furchtlosen Bekenntnis unseres Glaubens aufgerufen. Aus diesem Auftrag heraus bringen wir uns auf vielen Gebieten aktiv in den allgemeinen Diskurs der Zivilgesellschaft ein. Manche Fragen allerdings werden auch innerkirchlich sehr kontrovers beurteilt und diskutiert.

Doch heftig geführte Auseinandersetzungen über theologische und ethische Fragen dürfen nicht in eine verbale

Respektlosigkeit gegenüber konkreten Menschen ausarten. Denn wir wissen, dass alle Menschen von Gott geliebt und eingeladen sind, das Evangelium von der Gerechtigkeit aus Gnade zu hören und diesem Glauben zu schenken. Als Glaubende haben sie ihren Lebenswandel vor ihrem Gewissen und vor Gott zu verantworten. Nach evangelischem Verständnis darf das Gewissen weder durch inneren noch äußeren Druck geknechtet werden. Die Synode bittet die evangelischen Christen und Christinnen, aus der Mitte dieses biblischen Geistes zu leben. Sie ruft in Erinnerung, dass im Neuen Testament couragiertes Handeln, furchtloses Bekennen und vollmächtiges Reden niemals die Würde von Menschen antastet, sondern der Geist der Kraft und der Vollmacht stets an den Geist der Liebe und der Besonnenheit gebunden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Robert Koch
Schriftführer

Von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 30. Oktober 2007 mehrheitlich beschlossen.

217. Zl. Syn 10; 3592/2007 vom 20. November 2007

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2008

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2007, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2008 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2007 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 4%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden, die von dieser Empfehlung nach unten abweichen, wird aufgetragen, dies dem zuständigen Superintendentialausschuss A. B. zu begründen, der davon den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. informiert.

Dr. Peter Krömer
Präsident

218. Zl. P 2280; 3582/2007 vom 20. November 2007

Walter Gösele — Bestellung zum wirtschaftlichen Kirchenrat

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ist Walter Gösele mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 zum wirtschaftlichen Kirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

219. Zl. LK 22; 3596/2007 vom 21. November 2007

Haushalt der Kirche A. B. 2008 — Budgetprovisorium

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2007 für 2008 ein **Budgetprovisorium** beschlossen. Dieses ist ab 1. Jänner 2008 bis zur Beschlussfassung eines endgültigen Budgets durch den Synodalausschuss A. B. wirksam.

Subventionen für Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. werden mit 90% akontiert.

220. Zl. GD 285; 3610/2007 vom 21. November 2007

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 17. September 2007 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainz geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainz-Deutschlandsberg**“.

221. Zl. GD 223; 3473/2007 vom 14. November 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen, Martin-Luther-Straße 2, 5230 Mattighofen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evPfarrMattighofen@gmx.at

222. Zl. JG 03; 3593/2007 vom 20. November 2007

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol lautet:

Evangelische Jugend Salzburg-Tirol

Rennweg 13

6020 Innsbruck

Tel. 0699-1 88 77 551

E-Mail: ej.s-t@ejoe.at

Diözesanjugendreferent: Oliver Binder

Motivenberichte

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich: Novelle 2007

Das dringende Ersuchen der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ), die Ordnung der EJÖ erneut zu ändern, war von folgenden Erwägungen bestimmt gewesen:

- Das wesentliche Interesse — vor allem der JULÖ und des JURÖ, aber auch des Burgrates — war es, die Bereiche „EJÖ — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ und „EJÖ — Burg Finstergrün“ wirtschaftlich zu trennen. Das Thema Burg Finstergrün als Wirtschaftsbetrieb war und ist geprägt von der ständigen Sorge der EJÖ, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten der Burg die EJÖ, eventuell sogar die Diözesanjugendwerke, finanziell belasten könnten. So ergab der Diskussionsprozess innerhalb der EJÖ den Wunsch der vollständigen Trennung und der Einrichtung der Burg Finstergrün als eigenständiges Werk der Kirche, obwohl auch der Wunsch weiterbestand, „trotzdem eine Beschlusshoheit von JURÖ und JULÖ über die Burg bestehen zu lassen“.

Die Trennung der Organisation Burg Finstergrün von den anderen Gliederungen der EJÖ schien mit einem

neuen „Gliederungsmodell“ möglich zu werden. Gemeinsam mit OKR Mag. Klaus Köglberger wurden mehrere Varianten besprochen und ein Gliederungsmodell in dem Sinne vorgelegt, dass die Burg Finstergrün als zehnte Gliederung der EJÖ mit eigener Rechtspersönlichkeit installiert wird.

- Gegen dieses Gliederungsmodell wurden schwerwiegende Bedenken geäußert: einmal wegen der Gefahr des Auseinandertrifftens der EJÖ und der Führung der Burg Finstergrün; zweitens wegen der ungeklärten Eigentümerfunktionen. Der Oberkirchenrat H. B. und der Oberkirchenrat A. und H. B. haben neben den rechtstechnischen Fragen vor allem betont, dass mit der angestrebten Neugliederung allfällige finanzielle Schwierigkeiten der Burg Finstergrün nicht behoben werden könnten und dass sich die EJÖ damit endgültig des wichtigsten Instrumentes ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen begeben würde. Sie verlöre die Eigentümerfunktion. Emotional käme es einer „Kommerzialisierung“ gleich.
- In den Gesprächen, die der Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung der Ordnung durch den Oberkirchenrat A. und H. B. folgten, zeigten die Vertreter

der EJÖ Verständnis für die vom Oberkirchenrat A. und H. B. aufgeworfenen Grundsatzfragen; sie arbeiteten nochmals heraus, worauf es ihnen bei der Regelung der Neugestaltung der Burg Finstergrün ankommt: mehr Flexibilität und Selbstständigkeit für den Geschäftsbetrieb, aber keine Aufgabe der Verantwortung für die Burg Finstergrün durch die EJÖ und keine Änderung der Eigentumsverhältnisse. Auf Grund dieser Aussagen war es möglich, die Wünsche der EJÖ zu erfüllen und dennoch den Bedenken des Oberkirchenrates A. und H. B. Rechnung zu tragen.

Nach einer weiteren Beratung mit Vertretern der EJÖ und nach Durchführung des internen Begutachtungsverfahrens legt der Oberkirchenrat A. und H. B. nun die Änderung der Ordnung den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Die vorliegende Novelle 2007 war von der EJÖ nach Expertenberatungen durch einstimmigen Beschluss dem Oberkirchenrat A. und H. B. vorgeschlagen worden. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 11. September 2007 die vorliegende Fassung beschlossen, bei der später noch redaktionelle Verbesserungen erfolgten. Insbesondere das betriebswirtschaftliche Konzept für die Neuregelung der Burg Finstergrün wurde vom Oberkirchenrat A. und H. B. gutgeheißen. Die Burg Finstergrün bleibt ein „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ im steuerrechtlichen Sinne; die Eigentümerfunktionen bleiben unverändert. Eine professionelle Geschäftsführung für die Burg Finstergrün wird durch die Einrichtung neuer Organe möglich gemacht; auch die Funktionen des Rechnungswesens und des Controlling können getrennt erfolgen. Die Subventionsanträge sind in Zukunft im Sinne der Delegation der JULÖ an den Burgrat vom Burgrat gesondert zu beantragen; der Burgrat ist damit auch befähigt, Subventionsanträge an andere öffentliche und private Subventionsstellen oder Sponsoren zu

stellen. In den Haushaltsvoranschlägen der Evangelischen Kirche in Österreich können in Zukunft die Positionen EJÖ und Burg Finstergrün getrennt ausgewiesen werden.

Alle übrigen Veränderungen der gegenwärtigen Ordnung der EJÖ stellen kleinere redaktionelle Klärungen dar, die von der EJÖ entweder beantragt worden waren oder in den Gesprächen mit Vertretern des Oberkirchenrates A. und H. B. von allen Gesprächsteilnehmern zur Kenntnis genommen wurden. Da diese redaktionellen Änderungen zahlreich ausgefallen sind, war es zweckmäßig, den Text der Ordnung der EJÖ geschlossen in Form einer Wiederverlautbarung vorzulegen.

Subventionsrichtlinien-Verordnung; Änderung

Im Textbestand der Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999 und 52/2006) findet sich derzeit noch der nicht mehr gültige Absatz 1 im § 2, der als Frist für die Einreichung von Subventionsansuchen den 30. September nennt. Dieser Absatz hat laut § 5 Abs. 2 mit 1. Jänner 2000 seine Gültigkeit verloren.

Der laut § 5 Abs. 2 Subv-VO gültige Absatz 1 a führt den 31. Juli als Frist an.

Der gültige Absatz, wie auch die Abschnitte zu Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen, werden offensichtlich öfter überlesen. Es treffen daher immer wieder Subventionsansuchen verspätet im Kirchenamt ein, die sich offensichtlich an der nicht mehr gültigen Frist orientieren.

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Verordnung zu erhöhen und Missverständnisse zu vermeiden, wird die Verordnung entsprechend geändert.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 21. Dezember 2007

12. Stück

223. Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien: Anerkennung
224. Richtlinien für Praktika (ABl. Nr. 142/2000, 268/2000, 142/2003)
225. Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen
226. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2008
227. Kollekte „Dienst an Israel“ 2008
228. Bildungsarbeit
229. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
230. AbsolventInnen des Sakramentskurses 2007
231. Seelenstandsbericht 2007
232. Ausschreibung (erste) der Stelle eines/einer Anstaltenseelsorgers/-seelsorgerin in Innsbruck
233. Ausschreibung beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
234. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
235. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
236. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart
- Kirchliche Mitteilungen

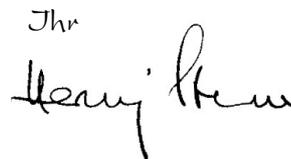
Abschied Bischof Mag. Herwig Sturm

Mit Jahresende beende ich meinen Dienst als Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Ich möchte mich bei den Bezieherinnen und Beziehern des Amtsblattes verabschieden.

Es handelt sich hier um eine sehr sachbezogene und einseitige Beziehung; um so mehr danke ich für die Aufmerksamkeit gegenüber den Mitteilungen des Oberkirchenrates bzw. des Bischofs und für die entsprechenden Erledigungen.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit, Gottes Geleit im neuen Jahr und weiterhin Freude am Evangelium und an den Aufgaben und Möglichkeiten unserer Kirche.

Ihr


* * *

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

223. Zl. GD 429; 3586/2007 vom 20. November 2007

Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien: Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., in Vertretung der Evangelischen Kirche in Österreich, anerkennt und genehmigt

- im Einvernehmen mit der Nederduitsch Hervormde Kerk van Afrika und ihren reformierten Partnern in der South African Ecumenical Commission for Foreign Ministry und
- mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 16. November 2007

gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) und gemäß Art. 25 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Kirchenverfassung) die

AFRIKAANSSPRACHIGE EVANGELISCHE GEMEINDE IN WIEN

mit Sitz in 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 99/11, als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

Diese Anerkennung beruht auf folgenden

Beschlüssen

der genannten Organe der Evangelischen Kirche in Österreich und in der Republik Südafrika:

1. Die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien ist eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.
2. Für die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien und ihre Mitglieder gilt die Rechtsordnung der Evangelischen Kirche in Österreich, insbesondere deren Kirchenverfassung, mit Ausnahme der Regelungen über Kirchenbeiträge.
3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen der Afrikaanssprachigen Evangelischen Gemeinde in Wien werden in die Bücher jener Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. eingetragen, in der die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien beheimatet ist. Die Amtshandlungen werden, sofern dies von den betroffenen Personen gewünscht wird, auch der jeweiligen Heimatgemeinde in Südafrika gemeldet.
4. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens, einschließlich der Miete von Räumlichkeiten, um Gottesdienste und andere Aktivitäten durchzuführen, bringt die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien selbst auf. Sie regelt die Verwendung ihrer Einkünfte, insbesondere deren Mitgliedsbeiträge, autonom. Sie erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Österreich.
5. Das Visitationsrecht für die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien wird von einer Person oder von Personen, die zu diesem Zweck vom Evan-

gelischen Oberkirchenrat H. B. zu bestellen sind, wahrgenommen. Dem Oberkirchenrat A. und H. B. ist darüber zu berichten.

6. Die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien ist verantwortlich für die Führung ihrer eigenen Mitgliederkartei. Sie wählt in der Gemeindeversammlung gemäß Art. 33 Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus mindestens drei Mitgliedern der Gemeinde zu bestehen hat. Die Mitglieder des Presbyteriums sind mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Funktion dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben; er meldet sie der dafür zuständigen staatlichen Behörde.
7. Von der Errichtung der Afrikaanssprachigen Evangelischen Gemeinde in Wien ist gemäß § 4 Protestantengesetz das Kultusamt im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren.
8. Die Zuständigkeit für die Entsendung eines/einer Pfarrers/Pfarrer(in) für die Afrikaanssprachige Evangelische Gemeinde in Wien liegt ausschließlich bei der Nederduitsch Hervormde Kerk van Afrika als verantwortliche Kirche in Kooperation mit ihren reformierten Partnern in der South African Ecumenical Commission for Foreign Ministry in Pretoria, Südafrika. Der/die Pfarrer(in) ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Ordination in der Heimatkirche einem/einer geistlichen Amtsträger(in) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gleichgestellt, allerdings ohne dass daraus ein Rechtsverhältnis zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich entsteht und eine Kostentragung begründet wird.
9. Jeder der unterzeichnenden Partner kann eine Änderung dieser Beschlüsse beantragen; bei einer grundlegenden Veränderung ist damit der Widerruf der Anerkennung durch die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich verbunden.
10. Die schriftlichen Unterlagen über die Anerkennung sind in deutsch und englisch auszufertigen und in beiden Sprachen authentisch und verbindlich.

Recognition

- According to Sec 4 *Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche 1961 (Protestantengesetz)* (Federal Protestants' Act);
- pursuant to Art 25 *Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Kirchenverfassung, Constitution of the Protestant Church in Austria)*;
- in partnership with the Nederduitsch Hervormde Kerk van Afrika and its Reformed partners in the South African Ecumenical Commission for Foreign Ministry;
- with the consent of the *Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung* (the Synodal Commissions),

the *Oberkirchenrat A. und H. B.* (Consistory of the Lutheran and of the Reformed Churches in Austria), representing the Protestant Church in Austria, approves and recognizes the establishment of the

AFRIKAANS-SPEAKING
PROTESTANT CONGREGATION IN VIENNA,
AFRIKAANSSPRACHIGE
EVANGELISCHE GEMEINDE IN WIEN

99/11, Hetzendorfer Straße, 1120 Vienna, as a *Personal/Pfarrgemeinde* (Corporate Congregation) of the *Evangelische Kirche H. B.* (the Reformed Church) in Austria.

The recognition is based of the following

decisions

of the above mentioned authorities of the Protestant Church in Austria and in the Republic of South Africa:

1. The Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna is a Congregation of the *Evangelische Kirche H. B.* (Reformed Church) in Austria.
2. The laws of the *Evangelische Kirche A. und H. B.* (Protestant Church) in Austria, in particular the Constitution of the Protestant Church in Austria, shall apply to the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna, with the exception of the regulations pertaining to *Kirchenbeiträge* (membership dues and contributions).
3. Church services and official acts of the Afrikaans-Speaking Congregation in Vienna will be entered in the records of that Reformed congregation where the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation is located in Vienna. Upon request, the home congregation of the persons involved will be duly informed.
4. The Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna shall be responsible for acquiring and paying all costs related to church services and other activities of the congregation, including the rent of premises for holding such services or activities. It is autonomous in its financial decisions. It shall receive no contributions of the Protestant Church in Austria.
5. The right of pastoral visitation of the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna shall be exercised by a person or by persons appointed for this purpose by the *Evangelische Oberkirchenrat H. B.* (Consistory of the Reformed Church). The *Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.* (Consistory of the Protestant Church) in Austria shall be informed of the results and recommendations.
6. The Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna is responsible for keeping a list or database of its own members. Its *Gemeindeversammlung* (Congregation assembly) shall elect a presbytery consisting of at least three members of the congregation, according to Art 33 Church Constitution. The *Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.* (Consistory of the Protestant Church) in Austria, being obliged to advise the appropriate state authorities, shall be notified of the names, birth dates, addresses, and functions of the members of the presbytery.
7. Pursuant to Sec 4 *Protestantengesetz* (Federal Protestants' Act), the competent federal ministry is to be notified of the establishment of the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna as a Reformed Protestant Congregation.
8. The responsibility for finding a minister of the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna

rests with the Nederduitsch Hervormde Kerk van Afrika as the initiating denomination, in cooperation with its Reformed partners in the South African Ecumenical Commission for Foreign Ministry in Pretoria, South Africa. The minister of the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna shall have equal status to the ministers of the Protestant Church in Austria, provided he or she has been properly ordained in his or her home church; however, no legal relationship to the Protestant Church in Austria will follow from this equal status nor will the Protestant Church in Austria assume personnel costs of the minister.

9. Any of the undersigned partners may change the decisions documented here; in the event of a principal modification, the recognition of the Afrikaans-Speaking Protestant Congregation in Vienna will be revoked by the Protestant Church in Austria.
10. The documents of the Recognition will be issued in German and English, both languages equally binding and authentic.

224. Zl. A 67; 3759/2007 vom 10. Dezember 2007

Richtlinien für Praktika (ABl. Nr. 142/2000, 268/2000, 142/2003)

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2007 folgende Änderung beschlossen:

§ 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„Das Diakoniepraktikum umfasst eine Übung Diakoniewissenschaft (zweistündig) und ein vierwöchiges Praktikum in einer diakonischen Einrichtung in Absprache mit der Diakonie Österreich und dem Ausbildungsreferat des Oberkirchenrates A. und H. B.“

Dr. Raoul Kneucker

Dr. Hannelore Reiner

225. Zl. RU 001; 3726/2007 vom 6. Dezember 2007

Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. 129/2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungskommission:

OKR Prof. Mag. Karl Schiefermair —
Dogmatik und Ethik (Vorsitz)

OKR Mag. Richard Schreiber —
Gottesdienst und Kirchenlied

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander —
Fachdidaktik

OKR Dr. Raoul Kneucker —
Österreichisches Kirchen- und Schulrecht

226. Zl. A 20; 3727/2007 vom 6. Dezember 2007

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2008

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 20. Mai 2008, 14:00 Uhr

Mündliche Prüfung: Mittwoch, 25. Mai 2008, 9:00 Uhr

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

227. Zl. Kol 12; 3665/2007 vom 29. November 2007

Kollekte „Dienst an Israel“ 2008

Der Synodalausschuss A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 16. November 2007 beschlossen die Kollekte Dienst an Israel für das Jahr 2008 (12. August 2008) zur Pflichtkollekte zu erklären.

228. Zl. Syn 16; 3717/2007 vom 5. Dezember 2007

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum 25. Feber 2008 einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evang.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* und in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das — eventuell zusammen mit weiteren Unterlagen zur genaueren Projektbeschreibung — zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2007 unterstützten Projekte sind bis zum 25. Feber 2008 an das Kirchenamt zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2008 sind:

„Innovative Projekte zur Vermittlung evangelischer Identität“ — dies wird ein mehrjähriger Schwerpunkt

„Gedenk- und Bedenkjahr 1938 insbesondere des evangelisch-jüdischen Verhältnisses“

„Demokratie in der Kirche“

„Dekade zur Überwindung von Gewalt“

Vorläufige Vorschau auf 2009:

Fortführung von „Innovative Projekte zur Vermittlung evangelischer Identität“

„Calvinjahr 2009“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

229. Zl. KB 06; 3765/2007 vom 10. Dezember 2007

Kirchenbeitragsgänge Jänner bis November 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2007	2006
Burgenland	1,973.538,32	1,927.286,59
Kärnten	2,264.818,51	2,198.180,56
Niederösterreich	1,970.118,42	1,892.850,57
Oberösterreich	2,983.176,13	2,882.538,92
Salzburg-Tirol	1,849.432,79	1,749.705,98
Steiermark	2,425.467,58	2,457.002,65
Wien	4,058.386,51	4,056.631,17
	17,524.938,26	17,164.196,44

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
2,10% (17,164.196,44)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
4,27% (16,807.069,01)

230. Zl. S 15; 3598/2007 vom 21. November 2007

AbsolventInnen des Sakramentskurses 2007

Den Sakramentskurs 2007 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Ing. Klaus DRACK,
Obergraben 4, 4644 Scharfen

Johann HARTIG,
Tannhubstraße 4, 4050 Traun

Peter KERSCHBAUMER,
Reith 30, 8311 Markt Hartmannsdorf

MAS Hermann LENZENWEGER,
Trappelgasse 11/20, 1040 Wien

Rudie MATHEUSZIK,
Lagerhausstraße 6, 4522 Sierning

Norbert MAYER,
Stallhofner Straße 71, 8561 Söding

Dr. Ingrid MOHR,
Reinbachsiedlung 12, 5600 St. Johann

Sabine MOHRS,
Doblbachstraße 27, 4786 Brunnenenthal
Martin MOSER,
Loyhof 637, 8962 Gröbming
Gerhard SCHILCHER,
Gschwandt 133, 4822 Bad Goisern
Lorenz-Josef SCHINDLEGGER,
Luggau 58, 5632 Dorfgastein
Walter SINKOVIC,
Fernkorngasse 17/2/11, 1100 Wien

231. Zl. A 24; 3760/2007 vom 10. Dezember 2007

Seelenstandsbericht 2007

Der Seelenstandsbericht 2007 wird wieder erbeten bis 10. Jänner 2008.

Für die Gemeinden, die bereits im EGON erfasst sind, bildet sich der Seelenstandsbericht automatisch ab.

Die übrigen Gemeinden werden gebeten, das Online-Formular für den Seelenstandsbericht rechtzeitig auszufüllen. (www.okr-evang.at)

Mit herzlichem Dank

Mag. Herwig Sturm
Bischof

232. Zl. Gd 400; 3718/2007 vom 5. Dezember 2007

Ausschreibung (erste) der Stelle eines/einer Anstaltenseelsorgers/-seelsorgerin in Innsbruck

Die Stelle eines Anstaltenseelsorgers/einer Anstaltenseelsorgerin der Evangelischen Innsbrucker Pfarrgemeinden wird ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Innsbrucker Ausschusses für Anstaltenseelsorge im Einvernehmen mit den beiden Presbyterien durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Der Dienst soll am 1. September 2008 angetreten werden.

Laut der Anstaltenseelsorgeordnung der beiden evangelischen Gemeinden Innsbrucks gehört zu den **Aufgaben** des Anstaltenseelsorgers/der Anstaltenseelsorgerin:

— die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patienten/innen sowie deren Angehörigen und des evangelischen Personals in den öffentlichen und privaten **Krankenanstalten** im Bereich der beiden Pfarrgemeinden, das sind zur Zeit Landeskrankenhaus-Innsbruck-Universitätsklinik, Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol in Hall in Tirol; Landes-Pflegeklinik Tirol in Hall in Tirol; Landeskrankenhäuser Hochzirl und Natters; Bezirkskrankenhaus Hall; Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern; Privatklinik Hoch-Rum Sanatorium der Kreuzschwestern; Stationäres Hospiz Innsbruck.

— die Betreuung der evangelischen Inhaftierten und ihrer Angehörigen sowie der Angestellten in der **Justizanstalt** Innsbruck und im Bedarfsfall im **Polizeianhaltezentrum** Innsbruck;

— das Feiern von **Gottesdiensten** und Amtshandlungen in den genannten Anstalten und in den Innsbrucker Gemeinden;

— die Ausbildung und Begleitung **ehrenamtlicher** Mitarbeiter/innen;

dies alles in **ökumenischer** Zusammenarbeit mit den anderen SeelsorgerInnen.

Der Anstaltenseelsorger/die Anstaltenseelsorgerin wird der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zugeteilt und in die Gemeindevertretung und das Presbyterium Innsbruck-Ost kooperiert.

Begleitung und Beratung von Dienstfragen werden vom Anstaltenseelsorgeausschuss wahrgenommen.

Ein Wohnungskostenbeitrag in Höhe der ortsüblichen Miete für eine angemessene Wohnung wird zur Verfügung gestellt; bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Eine klinische Seelsorgeausbildung soll vorhanden sein, sonst muss sie innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Anstaltenseelsorger Mag. Bernd Hof, 0699-10709630, E-Mail: bernd.hof@tilak.at

Pfarrer Mag. Bernhard Groß, Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche, Technikerstraße 50, 6020 Innsbruck, E-Mail: b.gross@utanet.at

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann, Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, E-Mail: fridrun.weinmann@utanet.at

Anstaltenseelsorgeausschuss z. H. der Vorsitzenden Frau Hiltraut Zigala, Mensweg 19, 6060 Ampass, E-Mail: hiltraut@utanet.at

Bewerbungen erbitten wir bis 17. Feber 2008 an den Anstaltenseelsorgeausschuss zu Händen Frau Zigala.

233. Zl. Gd 400; 3719/2007 vom 5. Dezember 2007

Ausschreibung beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche

Die beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck Ost sind mit **1. September 2008** neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- Wir bilden eine relativ junge, lebendige Pfarrgemeinde (1970) mit zirka 2400 evangelischen ChristInnen.
- Wir sind eine sozial engagierte Gemeinde.
- Wir sind eine Tauftröpfengemeinde.
- Das Gemeindegebiet ist in zwei Sprengel aufgeteilt und umfasst einerseits Innsbruck — östlich der Sill, Wipptal, Stubaital, östliches Mittelgebirge und andererseits das Olympische-Dorf, Thaur, Absam, Hall, Mils, Rinn und Tulfes.
- Zur Pfarrgemeinde gehört einerseits die Auferstehungskirche mit dem Pfarrhaus in Innsbruck und andererseits die Johanneskapelle mit dem angrenzenden Gemeinderaum im 10 km entfernten Hall in Tirol.
- Im Gemeindegebiet liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und steht für gemeindliche Freizeiten bereit.

Die zukünftigen PfarrerInnen unserer Gemeinde können auf viele MitarbeiterInnen zählen:

- o zwei halbtägig beschäftigte Pfarramtsassistentinnen,
- o mehrere Religionslehrerinnen an Pflicht- und höheren Schulen,

- o eine teilzeitbeschäftigte Pädagogin für die Arbeit mit Kindern,
- o mehrere erfahrene LektorInnen und OrganistInnen,
- o zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig und in mehreren MitarbeiterInnenkreisen organisiert sind.

Die Pfarrstellen

- Gemäß der Gemeindeordnung wechselt die Amtsführung im 3-Jahres-Rhythmus.
- **Gottesdienste** sind jeden Sonn- und Feiertag in der Innsbrucker Auferstehungskirche und in der Johanneskapelle in Hall in Tirol zu feiern. Dazu kommen Gottesdienste zu Weihnachten und Ostern in Predigtstationen. Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste feiern wir regelmäßig.
- **Religionsunterricht** ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.
- Die zukünftige **Zusammenarbeit** mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist uns wichtig.
- Die **ökumenischen Kontakte** z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Weitere Aufgaben beider Pfarrstellen sind:

- Gemeindeaufbau und -konzeptarbeit wie z. B. neue Gottesdienstformen.
- Ausprägung eigener regionaler Kristallisationspunkte und Gewinnung Fernstehender.
- Konfirmandenarbeit (evt. im Wechsel mit der anderen Pfarrstelle).
- Vernetzung und Begleitung der MitarbeiterInnen.
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Konzeption zu den alten und neuen Gemeinderäumen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle A

- Kinder, Jugend, Familien,
- junge Gemeinde und StudentInnen,
- spezielle Aufgaben im Bereich des interreligiösen Dialogs,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung von ReligionslehrerInnen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle B

- Singles, Paare, Erwachsene ab 30,
- Altenheimseelsorge und Seniorenarbeit,
- spezielle Aufgaben im Bereich der Ökumene,
- Ausbildung und Begleitung von LektorInnen,
- Bildungsarbeit,
- Bibelwoche.

Wir suchen in jedem Fall engagierte Pfarrer/innen die

- zuhören können und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegen,
- Menschen begeistern können und offen für Neues sind, sowie
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringen,
- die Teamfähigkeit zu ihren Stärken zählen, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugehen, für Suchende bereit sind, kollegiale Zusammenarbeit schätzen und gründliche theologische Arbeit leisten möchten.

Wir bieten:

- Die Möglichkeit das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.
- **Innsbruck** hat zirka 130.000 Einwohner, bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen. Sowohl das Stadtgebiet, als auch die Tiroler Berge und Täler bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- Das zweigeschossige **Pfarrhaus** mit Garten und Garage liegt zentrumsnah im Stadtteil Reichenau in Parklage. Die beiden 4-Zimmer-Dienstwohnungen haben eine Fläche von 95 m² bzw. 108 m². Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie ein Realgymnasium sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis 17. Feber 2008** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Fridrun Weinmann (Tel. 0699-18877533; fridrun.weinmann@utanet.at) und Kuratorin Gerlinde Busse (Tel. 0699-18877522 oder 0699-10706552; gbusse@utanet.at).

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage www.auferstehungskirche.at.

234. Zl. GD 234; 3642/2007 vom 26. November 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach, Am Schlossberg 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.neuhaus@aon.at

235. Zl. GD 357; 3643/2007 vom 26. November 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: lang-czedik@evang-liesing.at

236. Zl. GD 291; 3661/2007 vom 28. November 2007

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart, 7501 Rotenturm an der Pinka, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evab.siget@evang.at

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. Dezember 2007 ist

Mag. Herwig Robert Sturm,

Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, in den dauernden Ruhestand getreten.

„Von seiner Herkunft und seinem Werdegang her war er regelrecht prädestiniert für das Bischofsamt“, meinte die Superintendentin von Salzburg und Tirol, Mag. Luise Müller, beim Abschiedsempfang von Bischof Sturm.

Dabei spielte sie auf die einzelnen geografischen Stationen von Bischof Sturm an:

Geboren am 15. August 1942 in Lilienfeld, Niederösterreich. Nach einer Zwischenstation in Linz, der Heimat seiner Mutter, aufgewachsen und Schulzeit in der Stadt Salzburg, in der seit 1948 der Vater Pfarrer und später Superintendent war. Sowohl das evangelische Pfarrhaus als auch die evangelische Jugend in Salzburg und sein Religionslehrer, Pfarrer Walter Jüttner, prägten den jungen Herwig Sturm. Er entschloss sich zum Theologiestudium und studierte in Wien, Heidelberg und Zürich. 1966 wurde er als Vikar Pfarrer Günter Geißelbrecht in Zell am See als Lehrvikar zugeteilt mit dem Schwerpunkt in Saalfelden. Hier lernte er die Lehrerin Gertrude Knoll kennen und lieben. Sie heirateten am 8. Juli 1967 in der Salzburger Christuskirche. Den beiden wurden drei Kinder geschenkt: Gabriele, Dieter und Georg, und in der Zwischenzeit auch schon zwei Enkelkinder.

Das zweite Vikariatsjahr führte Herwig Sturm bereits nach Lienz in Osttirol, eine vakante Diasporagemeinde, mit gewaltiger flächenmäßiger Ausdehnung. Nach einem Jahr war die Gemeinde überzeugt, dass sie diesen Vikar auch als Pfarrer behalten wollte, denn „seine Gottesdienste sind — abgesehen von seiner etwas zu leisen Stimme — sehr ansprechend und sein Religionsunterricht und Zugang zur Jugend erstklassig“.

Am 28. Jänner 1968 wurde Herwig Sturm in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Bischof Gerhard May zum geistlichen Amt ordiniert.

Die zwölf Jahre als Pfarrer in Lienz legten für manche späterhin charakteristische Schwerpunkte von Bischof Sturm bereits den Grundstein: Durch seine zahlreichen römisch-katholischen Kollegen lernte er die Aufbrüche innerhalb der Römisch-katholischen Kirche nach dem 2. Vaticanum kennen und schätzen. Lienz war ein gutes Lernfeld für ein gelingendes ökumenisches Miteinander. Als er viele Jahre später zum Vorsitzenden des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich am 1. Jänner 2006 gewählt wurde, konnte er auf diese ersten und inzwischen zahlreichen anderen positiven Erfahrungen in der ökumenischen Bewegung zurückgreifen.

In Lienz wurde Herwig Sturm zum Militärpfarrer im Nebenamt berufen, eine Aufgabe, die im Rückblick ebenfalls bereits zukunftsweisend war, ist doch nach dem Protestantentatent die Militärseelsorge ein besonderer Aufgabenbereich des lutherischen Bischofs. Mediale Wirksamkeit in Rundfunk und Printmedien haben ebenfalls hier schon ihren Anfang genommen.

Von 1980 bis 1988 war Herwig Sturm Pfarrer in Klagenfurt-Christuskirche, eine Gemeinde völlig anderen Typs

und wesentlich größerer Seelenzahl. Bald wurden ihm auch Leitungsfunktionen in der Diözese übertragen: 1985 wurde er zum Senior von Kärnten/Osttirol gewählt und 1988 zum Amt des Kärntner Superintendenten.

Acht Jahre lang leitete er die Diözese, und scheute sich nicht, im Namen Gottes für Minderheiten auch in der Öffentlichkeit einzutreten, ohne dabei die Gesprächsbasis mit allen anderen aus den Augen zu verlieren. Weitere Schwerpunkte setzte er sowohl in der Diakonie als auch bei den Gemeinden durch regelmäßig durchgeführte Visitationen. Dem Sänger Sturm lag die Kirchenmusik besonders am Herzen und er förderte diese durch die Einrichtung von Kirchenmusiktagen in der Diözese Kärnten.

Am 2. Oktober 1995 wurde Herwig Sturm zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt und trat dieses Amt am 1. Jänner 1996 an. Ebenso wurde er Vorsitzender des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Die Tageszeitung „Der Standard“ schätzte ihn damals als „liberalen Theologen mit linkem Touch“ ein. Tatsächlich bedeuteten die Jahre seines Bischofsamtes eine stete Auseinandersetzung mit der immer stärker werdenden säkularen Gesellschaft, in der die Kirche für ihn „Salz der Erde“ und sichtbare „Stadt auf dem Berge“ sein soll. Bischof Sturm leitete unsere Kirche in diesen 12 Jahren „sine vi sed verbo“, durch unzählige Predigten, Radio- und Fernsehansprachen, durch beachtete Beiträge in Synode und Generalsynode, auch durch das geschriebene Wort in Büchern und Zeitschriften. Die klare, knappe Sprache wurde sein Markenzeichen, auch bei den Nachbarkirchen sowie in seiner Mitarbeit beim Lutherischen Weltbund und in den Lehrgesprächen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa.

„Der Blick in die Weite schärft auch den für das Nahe“ meinte Bischof Sturm anlässlich seiner Abschiedsvisitationen.

Anstoß und Hilfe war in dem allen seine Frau Gertrude, die ihm auch die Augen öffnete für das Schicksal und Leid von Migranten und Migrantinnen und Asylsuchenden.

Gerade dieser Einsatz für Minderheiten und so genannte Randgruppen ließ auch die Öffentlichkeit aufhorchen auf die Stimme des lutherischen Bischofs.

Neben dem Aufbau der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche setzte er in den letzten Jahren seines Amtes zwei Schwerpunkte, die — so seine Überzeugung — einander bedingen: Gelebte evangelische Spiritualität und Einsatz für eine globale Wirtschaft im Dienst des Lebens.

In zahlreichen Ehrungen, zuletzt durch die Verleihung des „Großen Goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“ und die „Elisabeth-Medaille“ der Caritas, dankte die Öffentlichkeit und auch die Römisch-katholische Schwesterkirche für dieses Engagement.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Bischof Mag. Herwig Sturm für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus.

Möge der gütige Gott ihm nun Zeit und Kraft zum Lesen all der Bücher schenken, die im Alltag des Amtes liegen bleiben mussten, und zum Ersteigen all jener Berggipfel, die seiner noch warten.

(Zl. P 490 a; 3767/2007 vom 11. Dezember 2007.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Eleonore GLASER

geborene Markl, geboren am 1. März 1919 in Wien, Witwe von Pfarrer i. R. Dr. Ludwig Glaser, am Freitag, dem 7. Dezember 2007, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 179; 3761/2007 vom 10. Dezember 2007.)